966.
X ad 967: Instruction der Bauer-Commission v. 10. Octob. 1869. I. Theil.
968 S. Inscriptionen W. pagg. 159–161. –
970. 972. 975.

seinen Creditoren zu ihrer etwanigen Befriedigung überläßt; oder wenn, in Folge Aufforderung der Behörde, sich ein Andrang der Gläubiger des sich versteckt haltenden oder verstorbenen Debitors herausstellt, falls das vorhandene Vermögen zur Deckung seiner Schulden nicht genügt.

964. Der Concurs ist entweder seinem Wesen nach vorhanden (**materialis**), oder ein förmlicher (**formalis**). Der materielle Concurs kann vor Eröffnung des formellen Concurses durch die Behörde vorhanden sein, und namentlich: wenn sich so viele Gläubiger im Gerichte melden, daß die Befriedigung ihrer Anforderungen seitens des Debitors zweifelhaft erscheint.

965. Ob der materielle Concurs eingetreten ist, hängt von der Beurtheilung des Gerichts ab. Die Wirkungen dieses Concurses sind:

1) Alle Executionen wider den Schuldner werden vom Gerichte gehemmt;
2) Dem Schuldner wird verboten Hypotheken zu bestellen, und irgend eine Veräußerung seines Vermögens vorzunehmen, oder nach eignem Ermessen die Befriedigung einzelner Gläubiger zu bewerkstelligen.

966. Der formelle Concurs hingegen beginnt, sobald, nach Bestimmung des Gerichts, der Concursproceß eröffnet wird. Dieser Concurs tritt ein:

1) Auf die Bitte der Gläubiger;
2) Auf die Bitte des Gemeinschuldners selbst;
3) Durch richterliche Verfügung.

967. In allen diesen Fällen kann das förmliche Concursverfahren nur bei derjenigen Behörde eröffnet werden, in deren Jurisdictionsbezirk der Gemeinschuldner seinen bleibenden Aufenthalt hat, oder wo er angeschrieben ist und seine persönlichen Abgaben zahlt, und zwar bei derjenigen Instanz, welcher die Concursverhandlung, nach der Größe der Masse (Art. 745 Punkt 5), competirt. Indessen findet auch bei denjenigen Concursen, deren Verhandlung dem Kreisgerichte obliegt (Art. 784 und 944), das vorläufige Verfahren im Kirchspielsgerichte statt.

a) Eröffnung des Concurses, Constituirung der Masse, Convocation der Gläubiger und Schuldner.

968. Das Kirchspielsgericht ist verpflichtet jede Ortsbehörde, in deren Bezirk der Gemeinschuldner in Pacht oder in anderweitigen contraktlichen Verhältnissen sich befindet, zu requiriren, daß sie dessen Vermögen inventire und mit Beschlag belege, und daß sie Maßregeln zu dessen Sicherstellung ergreife.

969. Ein böswillig entflohner Schuldner wird, nach erfolgter Publication hierüber, überall wo er sich sehen läßt, ergriffen, und mit Allem, was er bei sich hat, an den Ort versandt, wo der Concurs eröffnet worden.

970. Das Gericht stellt zuförderst eine vorläufige Untersuchung über den Vermögenszustand des Gemeinschuldners an; und falls sich aus der Untersuchung seine Zahlungsunfähigkeit herausstellt, so erkennt das Gericht durch einen besondern Bescheid auf die wirkliche Eröffnung des Concurses, und legt ein Verbot auf das Vermögen des Schuldners. Alsdann wird die Zahlung einer Schuld durch ihn selbst an irgend einen Gläubiger, und jede Disposition in Ansehung seines Vermögens untersagt.

971. Besitzt der Gemeinschuldner ein Grundstück eigenthümlich, so berichtet das Kirchspielsgericht sogleich dem Oberlandgerichte und der Creditcassen-Verwaltung über die Eröffnung des Concurses.

972. Hiernächst erläßt das Gericht im ehstnischen Amtsblatte eine öffentliche Aufforderung an alle Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners, sich bei Verlust ihrer Rechte hinsichtlich der erstern, und bei Strafe der doppelt zu erlegenden Schuld hinsichtlich der letztern, binnen 2 Monate mit ihren Anforderungen und Angaben, so wie mit deren Beweisen zu melden.

973. Wenn vorauszusetzen ist, daß die Gläubiger und Schuldner an entfernten Orten ihr Domicil haben, so setzt das Gericht, nach seinem Ermessen, eine längere Frist zur Meldung an, und giebt der gerichtlichen Bekanntmachung eine größere Ausdehnung.

974. Vom Tage der Eröffnung des Concurses an ist das Pachtverhältniß mit allen seinen Stipulationen aufgelöst, wenn der Verpächter nicht etwa schon früher, beim eingetretenen materiellen Concurse, um die Aufhebung des Contracts nachgesucht.

975. Zugleich schreitet das Gericht unmittelbar zur Sicherstellung des noch vorhandenen Vermögens des Gemeinschuldners. Es versiegelt entweder dieses Vermögen, oder nimmt dasselbe weg und stellt es unter seine Aufsicht, indem es zur Disposition des Schuldners nur so viel läßt, als zu seinem und seiner Familie Unterhalt wirklich unumgänglich nothwendig ist. Ueber den ganzen Befund wird eine umständliche Inventur aufgenommen, die in ein besondres Protokoll eingetragen wird.

976. Im Protokoll wird genau bemerkt, wo und an welchem Orte namentlich die Siegel angelegt worden, wobei es jedem aufs strengste verboten wird, die Siegel zu berühren und zu beschädigen.

Die Gemeindepolizei verantwortet für die Integrität und Aufbewahrung der inventirten und versiegelten Gegenstände.

977. Ist das Vermögen des Gemeinschuldners von Bedeutung, und wird es nicht für zweckmäßig erachtet dasselbe der Gemeindepolizei zur Verwaltung zu übertragen, so bestellt das Gericht für dieses Vermögen einen besondern Curator (**curator bonorum**) entweder von sich, vermöge der ihm übertragenen Gewalt, oder auf desfallsige Bitte und Vorstellung der Gläubiger. Zum Curator dürfen weder der Gemeinschuldner selbst, noch seine nächsten Anverwandten erwählt werden; es ist indeß gestattet zur Verwaltung dieser Function einen der Gläubiger zu ernennen, nach ihrer eignen Wahl. Wenn der Gemeinschuldner eine Pachtstelle inne hat, so hat der Arrendegeber (der Eigenthümer des Grundstücks) in jedem Fall das Recht zur Verwaltung dieses Pachtgrundstücks bis zum Ablauf des ökonomischen Jahres, für Rechnung der Concursmasse. Ueber die Erbpachten siehe Art. 198.

978. Der Curator ist nach Beschaffenheit der Umstände zu verpflichten:

1) Entweder durch einen Handschlag, an Eidesstatt;

2) Oder durch einen körperlichen Eid; oder

3) Mit seinem sämmtlichen Vermögen dafür zu haften, daß er das ihm anvertraute Vermögen unversehrt aufbewahren und als sorgsamer Hausvater verwalten wird. Für seine Mühwaltung erhält er 5 % aus den Einkünften des Vermögens. Das baare Geld und die Documente, wenn solche vorhanden, nimmt das Gericht in eigne Verwaltung.

979. In Ansehung, des Vermögens das der Gemeinschuldner außerhalb des Jurisdictionsbezirks des örtlichen Gerichts besitzt, wird nach Art. 968 verfahren. Jeder Gläubiger ist zur Anzeige eines solchen Vermögens berechtigt, der Curator der Concursmasse jedoch ist verpflichtet, sich nicht auf solche Anzeigen zu beschränken, sondern außerdem genau zu erforschen: wo und welches Vermögen namentlich der Gemeinschuldner an andern Orten besitzt.

980. Sachen, die dem Verderb oder der Fäulniß unterworfen sind, werden bei der Inventur abgesondert, und so bald als möglich öffentlich verkauft. Das Vieh und die Pferde werden, auf Vorstellung des Curators, sogleich ohne Zeitverlust verkauft; bis dahin wird das für dieselben nothwendige Futter und die nöthige Aufsicht bewilligt. Vorräthe an gedroschenem und ungedroschenem Korn, die auf dem Halme stehenden Früchte und Gartengewächse werden, nach Befinden der Umstände, unverzüglich zum öffentlichen Verkauf gebracht, bei welchem Verkauf dem Arrendegeber das ihm zustehende Vorzugs- und Pfandrecht vorbehalten wird (Art. 1008).

981. Die auf dem Grund- oder Pachtstücke des Gemeinschuldners befindlichen Vorräthe, an Heu, Stroh, Kaff und Dünger werden nicht der Concursmasse zugerechnet, und daher nicht für die Masse verkauft, sondern sie verbleiben auf dem Grundstücke, mit Ausnahme des Falles, wenn erwiesen wird, daß dieser Vorrath vom Gemeinschuldner aus seinen eignen Mitteln angeschafft worden, oder daß demselben für fehlendes Ackerland ein Ersatz an Heu zugestanden worden. Im letztern Falle wird dasjenige Heu, welches von den ihm als Ersatz für den fehlenden Acker angewiesenen Heuschlägen geerntet worden, zur Concursmasse gezogen.

982. Alles baare Geld, das an verschiedenen Orten aus dem nach den oben erwähnten Bestimmungen bewerkstelligten Verkauf des Vermögens des Gemeinschuldners in andern Gerichtsbezirken gelöst worden, ferner alle transportablen Sachen werden, nach Befriedigung des Grundherrn, in Ansehung des ihm zugehörigen eisernen Inventariums des Pachtgrundstücks, an denjenigen Ort gesandt, wo der Concurs eröffnet worden.

983. Besitzt der Gemeinschuldner unbewegliches Eigenthum, so findet der Verkauf desselben nur beim Oberlandgerichte statt. Wenn demnach in Folge des Concurses oder aus einem andern Grunde, der Verkauf eines Immobils nothwendig wird, so stellt die Unterinstanz hierüber zur Entscheidung dem Oberlandgericht vor, welches den öffentlichen Verkauf decretirt; und wenn diese Behörde denselben nicht selbst vollführt, so überträgt sie den erwähnten Verkauf in allen Fällen dem Kirchspielsgerichte.

984. Hierauf erläßt das Oberlandgericht eine Publication über den bevorstehenden Verkauf, mit Ansetzung eines kurzen Termins zur Subhastation.

985. Der Verkauf kann nicht vor Ablauf des im Concursproclam angesetzten Termins bewerkstelligt werden, damit sämmtliche Betheiligten ihre Rechte dabei wahrnehmen können.

986. In jedem Verkaufsproclam müssen nachfolgende Bedingungen enthalten sein:

1) Der zum Besitz eines Grundstücks berechtigte Käufer muß, so fort nach erfolgtem Zuschlage, sich um Anfertigung der Krepost in der competenten Behörde über das von ihm erstandene Grundstück, und um Zuschreibung desselben auf seinen Namen bemühen;

2) Er ist verpflichtet den Meistbotschilling innerhalb 3 Wochen, vom Tage des Zuschlags an, im Gerichte einzuliefern, unter der Androhung, daß widrigenfalls unverzüglich zu einem abermaligen Verkauf, auf seine Gefahr und Rechnung hin, geschritten werden wird.

ad 989. 991. 994. 996. Interpretation d. Livländ. Commission v. 10. Octob. 1869, N. 158 — S. Verordn. d. Justizdep. W. pagg. 159–161. —

987. Das Oberlandgericht verfährt in derselben Ordnung, wenn der öffentliche Verkauf eines Immobils in einer bei ihm selbst in Verhandlung stehenden Sache nothwendig wird.

988. Ist auf diese Art das ganze Vermögen des Gemeinschuldners, mit Einschluß des auf gesetzliche Art verkauften Mobiliarvermögens, zur Concursmasse gelangt; hat der Gemeinschuldner, auf Aufforderung des Gerichts, durch einen Eid bekräftigt, daß er nichts von seinem Vermögen verheimlicht; ist auf diese Weise die Concursmasse ermittelt, so bemüht sich das Gericht, indem es noch nicht zur weitern Verhandlung schreitet, zuvörderst die Gläubiger zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen.

b) Vergleichsversuch seitens der Behörde.

989. Das Gericht stellt zu diesem Zweck den Gläubigern alle Beschwerlichkeiten, Kosten und Zinsenverluste vor, die mit dem Conrursverfahren in Verbindung stehen, und bemüht sich sie zu bewegen: entweder

1) Dem Gemeinschuldner zur Bezahlung seiner Schulden einen Anstand zu geben, wenn er eine zuverlässige Bürgschaft stellt, und Hoffnung vorhanden ist, daß seine Vermögensverhältnisse sich bessern werden; oder

2) Das Gericht schlägt ihnen vor, sich dergestalt unter einander zu vergleichen, daß ein jeder von ihnen gewisse, seinen Anforderungen entsprechende Procente empfange.

990. In dem erstern, der im vorhergehenden Artikel erwähnten Fälle wird die Frage durch Stimmenmehrheit der Gläubiger entschieden, wenn sie sich unter einander nicht einigen; die Stimmen werden indeß nicht nach der Zahl der Personen, die Anforderungen angemeldet, sondern nach der Größe der Forderungen berechnet; so daß die Stimme eines Gläubigers, der mehr als alle anderen zu fordern, und dabei eine besonders privilegirte Forderung hat, den Ausschlag giebt. Wenn jedoch die Forderungen der Creditoren dem Betrage und ihrem Rechte nach gleich sind, so wird die Frage nach Stimmenmehrheit entschieden.

991. In dem zweiten, der im Art. 989 erwähnten Fälle können die jüngeren Gläubiger zum Nachtheil der privilegirten, ebenso die privilegirten Gläubiger zum Nachtheil der jüngeren nichts Maßgebendes beschließen, weder durch Stimmenmehrheit, noch durch die Größe ihrer Forderungen.

c) Concursverhandlung.

992. Kömmt der Vergleich nicht zu Stande und die Größe der Concursmasse übersteigt die Competenz des Kirchspielsgerichts, so sendet dieses, das ganze in die Masse geschlossene Vermögen mit einer genauen Specification und der Registratur der angemeldeten Forderungen mit Bezeichnung der Namen der Gläubiger an das Kreisgericht, dem in diesem Falle die fernere Verhandlung und Entscheidung der Concursache obliegt.

Anmerkung: Das Concursverfahren ist in beiden Bauerbehörden ein gleiches.

993. Uebersteigt die Concursmasse nicht 100 Rubel Silb., so wird die Sache im Kirchspielsgerichte verhandelt und entschieden.

994. In diesem Falle setzt das Gericht einen Termin zur Beprüfung der angemeldeten Forderungen an, und erläßt nur in dem Falle in der im Art. 972 erwähnten Ordnung eine Bekanntmachung hierüber, wenn nicht alle Gläubiger, die Anforderungen angemeldet, zur Stelle sind. Wenn sie jedoch sämmtlich erschienen sind, so schreitet das Gericht unverzüglich zur Beprüfung der vorgestellten Forderungen, oder es macht den Creditoren einfach die Anzeige von dem zu diesem Behufe angesetzten Termine.

995. Wenn jedoch die ganze Concursmasse so geringfügig ist, daß der größte Theil derselben zur Deckung der gerichtlichen Kosten verausgabt werden könnte, so theilt das Gericht ohne alle fernern Förmlichkeiten dieselbe unter alle Gläubiger, welche Anforderungen angemeldet haben.

996. Erscheinen einer oder mehrere Creditoren im anberaumten Termine nicht, so setzt die Behörde für die Nichterschienenen einen zweiten und zugleich allendlichen Termin an; erscheinen sie auch alsdann nicht, so werden von ihnen keine Anmeldungen mehr angenommen; wenn sie nicht im Verlaufe von 4 Wochen Beweise über gesetzliche Behinderungsgründe vorstellen, die sie, im angesetzten Termine vor Gericht zu erscheinen, behinderten.

997. Das Gericht ergreift alle gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur Beschleunigung der Concursachen, ohne desfallsige Gesuche der Creditoren abzuwarten.

998. Das Gericht schreitet, in der Verhandlung der Concursache, in dem anberaumten Termin zur Beprüfung aller gerichtlich angemeldeten Forderungen der zu diesem Behufe aufgeforderten und persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen Gläubiger. Diese Beprüfung erfolgt im Beisein des Gemeinschuldners oder seines Bevollmächtigten oder Eines, der über dessen Schulden Auskunft zu

geben im Stande ist, wenn er selbst persönlich nicht erscheinen kann; im Falle seines Todes aber, im Beisein seiner Erben.

999. Das Gericht verfährt in derselben Art rücksichtlich derjenigen Creditoren, die im zweiten allenfallsigen Termine sich gemeldet haben, und nimmt ausführlich die wesentlichen Angaben der Gläubiger und des Gemeinschuldners hinsichtlich aller angemeldeten Anforderungen zu Protokoll.

1000. Wird die eine oder die andere Forderung entweder des Betrages oder des Vorzugsrechts wegen angestritten, so findet dasselbe Verfahren, wie bei anderen Rechtsstreiten, statt.

1001. Die in die Concursmasse gelangenden baaren Gelder können bis zur Beendigung der Sache den Gläubigern und ins besondere denen, die Vorzugsrechte haben, ausgeliefert werden, jedoch gegen Zahlung von Zinsen zum Besten der Concursmasse und gegen gehörige Sicherstellung der Rückzahlung der ausgelieferten Gelder.

1002. Gläubiger, die vor Eröffnung des Concurses, Faustpfänder oder zum Unterpfande gegebene bewegliche Gegenstände vom Schuldner erhalten, sind verpflichtet, obgleich solche nach wie vor in ihrem Verwahr verbleiben, sie in ihre competente Behörde zum öffentlichen Verkauf einzuliefern und um die Befriedigung ihrer Forderung aus dem Erlöse nachzusuchen; das nach der Liquidation der Schuld übrig bleibende Geld wird an die Concursmasse abgeliefert. Kann die ganze Forderung aus dem Erlöse nicht befriedigt werden, so wird der übrige Theil der Forderung zur Concursmasse angemeldet, wo sie in die entsprechende Classe der Schulden des Gemeinschuldners locirt wird.

1003. Wenn sich beim Ausbruch des Concurses über das Vermögen eines Schuldners, der Handwerker ist, Sachen bei ihm vorfinden, die ihm zur Verarbeitung abgegeben waren, so ist der Eigenthümer derselben, wenn er sein Eigenthumsrecht nachgewiesen, berechtigt, sie durch die örtliche Polizei zurück zu verlangen, und es nicht zu gestatten, daß sie in die Concursmasse gezogen werden. Sind indeß die Gegenstände ganz oder zum Theil bereits verarbeitet, so müssen die Eigenthümer den entsprechenden Arbeitslohn in die Concursmasse einzahlen.

d) Location der Forderungen.

1004. Nachdem alle Forderungen in Richtigkeit gebracht, und alles zur Sache Gehörige beigebracht worden, schreitet das Gericht zur Entscheidung, in welcher Reihenfolge die Gläubiger zur Befriedigung gelangen sollen.

1005. Bei der Befriedigung der Gläubiger sondert die Behörde zum Voraus alles das, was nicht Bestand der Concursmasse bildet, ab, und namentlich:

1) Die Anforderungen des Guts- oder Grundherrn hinsichtlich des ökonomischen (eisernen) Inventariums, das dem Schuldner zugleich mit dem Pachtgrundstücke übertragen worden, ferner die Anforderungen, die durch den Pachtcontract selbst, oder durch andere zulässige Beweise begründet sind.

2) Alles fremde dem Gemeinschuldner zur Aufbewahrung (als Depositum) anvertraute, oder von ihm verheimlichte oder geliehene Gut, so viel davon noch vorhanden ist.

Anmerkung: Die Anzeigen, daß das beim Gemeinschuldner vorgefundene Vieh nicht ihm gehöre, sondern von dritten Personen ihm zum Aufziehn gegeben worden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn ein gesetzlicher Beweis darüber vorgestellt worden, wessen Eigenthum es ist; entgegengesetztenfalls wird dieses Vieh immer zur Concursmasse gezogen, damit durch diese Maßregel unehrliche Geschäfte aller Art unterdrückt werden.

3) Das annoch in Natura vorhandene Vermögen der Kinder und der Pflegbefohlenen des Gemeinschuldners, ebenso das Vermögen seiner Ehefrau, falls dieselbe nicht nach Art. 1062 verpflichtet ist, damit zur Berichtigung der Schulden ihres Ehemannes zu contribuiren. Nach der solchergestalt stattgehabten Absonderung behufs der Befriedigung der oben erwähnten Anforderungen, fällt alles übrige Vermögen in den Bestand der Concursmasse, die unter den Creditoren, in Grundlage der in den Art. 1008 — 1011 enthaltenen Grundsätze, zur Vertheilung kommt.

Anmerkung: Die Forderungen der Massengläubiger, d. h. derer, die während der Concursverhandlung mit der Masse und nicht mit dem Gemeinschuldner selbst contrahirten, werden nicht locirt; sondern dergleichen Anforderungen werden, noch vor der Vertheilung der Masse unter die Gläubiger, befriedigt.

1006. Geräth der Eigenthümer eines Bauergrundstücks, das ein Darlehn aus der ehstländischen Creditcasse erhalten, in Concurs, so wird dieses Darlehn nicht nur vorzugsweise aus der durch den Verkauf gelösten Summe gedeckt, sondern es werden auch während der Concursverhandlung bis zum Verkauf die vorschriftmäßigen Zinsen und Capitalabträge aus der Concursmasse berichtigt.

1007. Das Gericht locirt nunmehr die Forderungen nach Classen, dergestalt daß die Befriedigung nach der in den weiter unten folgenden Art. 1008 — 1010 enthaltenen Reihenfolge erfolgt.

zu 999: Instruction d. Bauer-Commission v. 10. Octb. 1869 N. 158 – S. Verordn. v. Instructionen IV. pagg. 159–161. –

1005, 1. = , vom Schuldner mit dem Pachtgrundstücke übertragenen Inventariums, soweit dasselbe Pachtcontract selbst u. dergl. etc. Ges. v. 22. 1858.

1008. In die erste Classe gehören alle absolut privilegirten Forderungen, welche aus dem Gesammtvermögen des Gemeinschuldners, aus dem beweglichen wie unbeweglichen, zu berichtigen sind, und zwar:

1) Die Beerdigungskosten, Arztlohn und die Kosten für die Medicamente während der letzten Krankheit, die das Gericht nach seinem Ermessen feststellt;

2) Der rückständige Dienstlohn für das laufende Jahr, mit Einschluß der Kleidung;

3) Die rückständigen Krons- und öffentlichen Abgaben für das letzte Jahr;

4) Die bewiesenen Anforderungen und Rückstände des Gutsherrn oder Arrendegebers, in so fern selbige nicht zu denjenigen gehören, die, wie im Art. 1005 gesagt worden, außer dem Concurse berichtigt werden; alle Anforderungen in Betreff etwaniger Deteriorations-Entschädigungen, so wie die Renten des Kaufschillingsrückstandes, wenn der Gemeinschuldner Grundbesitzer war;

5) Die rückständigen Abgaben und Gerechtigkeit an den Prediger, an die Kirchen und Schulen, an deren Beamte und Diener, jedoch gleichfalls nur für das letzte Jahr;

6) Die Rückstände an das Vorrathsmagazin mit dem Bathkorn für das letzte Jahr, so wie die Rückstände an die Gebietslade;

7) Die Forderungen der dem Gemeinschuldner als Vormund anvertrautgewesenen Unmündigen, mit den Zinsen bis zum Zahlungstage, wenn solches abgemacht war;

8) Die Forderung der Ehefrau wegen ihrer Aussteuer, worin sie auch bestanden haben mag, in Geld oder in Sachen, in so fern sie nach Art. 1062 nicht mit für die Schulden ihres Mannes haftet, und wenn die sub 7, 8 und 9 genannten Forderungen nicht bereits außerhalb des Concurses befriedigt werden konnten;

9) Die Forderungen in Betreff des in den Händen des Gemeinschuldners befindlich gewesenen Vermögens seiner Kinder, mit den Zinsen bis zum Zahlungstage, wenn diese zu bezahlen waren.

Anmerkung: Die sub 7, 8 und 9 erwähnten Forderungen gelangen, je nach dem Alter ihrer Entstehung, eine nach der andern zur Befriedigung.

1009. In die zweite Classe gehören solche Forderungen, welche nach Befriedigung der Anforderungen der ersten Classe aus speciellen Objecten vorzugsweise zu berichtigen sind, und zwar:

1) Alle Forderungen, welche auf das unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein specielles gerichtlich eingeschriebenes und in das Hypothekenbuch eingetragenes Pfandrecht erworben haben, nach dem Alter ihres Pfandrechts, nebst den vorgeschriebenen Zinsen bis zum Zahlungstage;

2) Die Forderungen der Gläubiger, welche handhabende Unterpfänder besitzen, die nicht außerhalb des Concurses nach Art. 1002 zum öffentlichen Verkauf gelangt, sondern zur Concursmasse eingeliefert worden. Diese Forderungen werden gleich den vorhergehenden nach dem Alter des Pfandrechts befriedigt, mit Bezahlung der Zinsen, wenn diese im Schulddocumente oder auf andere Art ausbedungen wurden;

3) Die Forderungen desjenigen, der zur Anschaffung eines Gegenstandes Geld vorgeschossen, wenn dieser Gegenstand wirklich erworben worden.

Anmerkung: Diejenigen, die zur Bezahlung eines Gläubigers, der Ingrossationsrechte errungen, Geld oder Gut dargelehn haben, treten in des früheren befriedigten Gläubigers Stelle, wenn sie solches vorher ausbedungen haben, und sich das Schulddocument haben cediren und solches in die Hypothekenbücher eintragen lassen.

1010. In die dritte und letzte Classe gehören alle übrigen angemeldeten und erwiesenen Forderungen, die kein gerichtlich bestätigtes Pfandrecht haben. Diese werden aus dem Reste der Concursmasse, nach dem Verhältnisse der Größe derselben und ohne Rücksicht auf das Alter der Anforderungen, befriedigt. Die Bezahlung der ausbedungenen Zinsen auf diese Forderungen kann nur dann stattfinden, wenn die Gläubiger der ersten und zweiten Classe an Capital und Zinsen befriedigt worden.

1011. Die Gläubiger einer niedern Classe erhalten nichts aus der Concursmasse, bevor nicht die Gläubiger der höheren Classen vollständig befriedigt worden; ebenso werden die Gläubiger irgend einer Unterabtheilung innerhalb jeder Classe bis dahin nicht befriedigt, bevor nicht die Gläubiger, die einer höheren Unterabtheilung angehören, völlig befriedigt worden, mit Ausnahme der besonders angeführten Fälle (Art. 1008 Punkt 7 — 9).

1012. Die auf die Concursverhandlung verwandten Kosten werden keinem Gläubiger separirt zuerkannt, sie werden von der allgemeinen Summe aller befriedigten Forderungen ohne Unterschied, je nach der Größe jeder einzelnen Anforderung, abgezogen.

Anmerkung: Der Unterhalt des neu eintretenden Pächters und seiner Familie kann in keinem Falle der Concursmasse zur Last fallen.

d) Concursurtheil.

1013. Wenn das Gericht, in Uebereinstimmung mit den oben erwähnten Bestimmungen (Art. 1008 u. a.), die Reihenfolge der Gläubiger und die Betheiligung eines jeden derselben an den allgemeinen Kosten bestimmt hat, so schreitet dasselbe zur Fällung seines Endurtheils in der Concurssache. Dieses Urtheil wird, nach vorhergegangener Aufforderung zum Erscheinen, allen Gläubigern in der Gerichtssession publicirt, und nachdem es die Rechtskraft beschritten, durch Auszahlung des einem jeden Gläubiger aus der Concursmasse zuerkannten Antheils vollstreckt.

e) Erfüllung des Urtheils.

1014. Der Gläubiger, der mit dem Concursurtheile unzufrieden ist, hat das Recht durch Appellation die Sache zur Revision der Oberbehörde zu bringen, unter genauer Beobachtung der für die Appellation in Civilsachen in den Bauerbehörden festgesetzten allgemeinen Ordnung.

1015. Jeder Gläubiger, der seine Forderung zum Concurse angemeldet, ist, vor seiner Befriedigung, durch einen Eid zu erhärten verpflichtet (wenn die Behörde solches für nöthig erachtet), sowohl die Richtigkeit seiner Forderung, als den Umstand, daß er auf dieselbe keine Zahlung empfangen, und seinerseits dem Gemeinschuldner nichts schulde.

1016. Wenn wegen Unzulänglichkeit der Concursmasse einer der Gläubiger nicht befriedigt worden, so kann ein solcher auf gerichtlichem Wege den Schuldner persönlich verfolgen, oder seine Befriedigung aus dem zukünftigen Vermögen des Gemeinschuldners reclamiren, wenn Letzterer nicht wegen unverschuldeten Unglücks von jeglicher fernern Verfolgung seitens seiner Creditoren befreit worden.

1017. Aus dem im Art. 1016 angeführten Grunde muß das Gericht in seinem Concursurtheile nach vorhergegangener Vernehmung des Gemeinschuldners, der Gläubiger und der Zeugen, wenn solche aufgeführt worden, jedesmal ausdrücklich darüber erkennen: ob und in wie weit der Gemeinschuldner ferner persönlich in Anspruch genommen werden könne.

1018. Jedenfalls ist der Schuldner nur verpflichtet bis auf zwei Jahre, vom Tage des beendigten Concurses an, seine Schuld abzuarbeiten. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt jede fernere persönliche Verfolgung des insolventen Schuldners, so wie das Verbot des Abzugs aus der Bauergemeinde (Art. 329), unter Vorbehalt jedoch des Rechts der Creditoren, die Befriedigung ihrer Anforderungen durch andere gesetzliche Mittel zu erwirken.

1019. Der Werth der Jahresarbeit, die der insolvente Schuldner, nach der Entscheidung des Gerichts, zum Abarbeiten seiner Schuld zu leisten verpflichtet ist, wird mit 15 Rbl. S. veranschlagt, wobei der Gläubiger den Schuldner zu ernähren und zu kleiden verpflichtet ist. Das Abarbeiten der Schuld kann auch außerhalb der Gemeinde erfolgen.

1020. Hat der Schuldner ein arbeitsunfähiges Weib, so kann der Gläubiger, wenn er dem Weibe und den Kindern des Schuldners nicht Mittel zum Unterhalt anweist, den Letztern nur während 4 Tage in der Woche zur Arbeit anhalten. Wenn auf diese Art der Schuldner nur 4 Tage in der Woche arbeitet, so wird die Jahresarbeit, zur Tilgung der Schuld, zum Werthe von 10 Rbl. S. veranschlagt. Hierbei muß indeß der Gläubiger dem Schuldner die landesübliche Wohnung, Kost und Kleidung verabfolgen.

1021. Der Schuldner kann indeß auch vor dem angeordneten Termine die Gemeinde verlassen, wenn diese oder einzelne Personen 15 Rbl. S. fürs Jahr bezahlen, oder für die pünktliche jährliche Einzahlung genügende Bürgschaft stellen.

1022. Beabsichtigt ein Schuldner freiwillig seine Gläubiger zu befriedigen, so ist er berechtigt den Betrag seiner Schulden bei Gericht zu deponiren; das Gericht aber ist verpflichtet, die vom Schuldner eingezahlte Summe zur Bewahrung anzunehmen.

Abtheilung II.

Vom Arrest-, Sequestrations- und Executions-Processe.

1023. Zur Sicherstellung von Schuldforderungen, gegen welche der Beklagte keine rechtlichen Einwendungen vorzubringen vermag, so wie behufs der Erfüllung eines rechtskräftigen Urtheils, das aber in der festgesetzten Frist nicht vollstreckt worden, wird, je nach den Umständen:

1) Arrest gegen die Person des Schuldners; oder

2) Sequestration über das Vermögen desselben verhängt.

1024. Um den persönlichen Arrest kann nachgesucht werden:

1) Wenn ein Verdachtsgrund vorhanden ist, daß der Schuldner sich durch die Flucht verbergen will, und der Gläubiger besorgt, sich aus seinem nachbleibenden Vermögen nicht befriedigt zu sehn;

2) Wenn Jemand sich zu persönlichen Leistungen verpflichtet hat, und sich denselben durch die Flucht entziehen will.

1025. Der Arrest gegen den Schuldner wird bei derjenigen Behörde nachgesucht, in deren Jurisdictionsbezirk derselbe wohnhaft ist; die Sequestration des Vermögens aber bei derjenigen Behörde, in deren Gerichtsbarkeit dasselbe belegen ist; gegen diejenigen Personen aber, die zur Zeit keinen bleibenden Aufenthalt haben, bei der Behörde des Orts, wo man sie oder ihr Vermögen antrifft.

1026. Ausnahmsweise ist dem Gläubiger selbst gestattet, den auf der Flucht begriffenen Schuldner, wenn nicht sogleich die Hilfe des Gerichts möglich ist, handfest zu machen, jedoch ohne persönliche Mißhandlung des Schuldners; worüber der Gläubiger der örtlichen competenten Gerichts-Behörde unverzüglich anzuzeigen, und die Bestätigung des Arrestes abzuwarten hat.

1027. Der Arrest wird auf Gefahr und Verantwortung des Bittstellers nachgegeben. Letzterer ist außerdem verpflichtet, dem unter Arrest befindlichen Schuldner den nothwendigen Unterhalt zu verabfolgen.

1028. In keinem Fall wird die Sequestration des Vermögens des Schuldners blos auf die Anzeige des Gläubigers wegen angeblich liquider Forderungen verhängt, bevor nicht das Gericht den Schuldner selbst gehört. Eine Ausnahme kann nur dann eintreten, wenn gerechte Gründe, die Flucht des Schuldners oder die Verschleuderung seines Vermögens zu verhüten, vorliegen; jedoch auch in diesem Fall wird die Sequestration auf Gefahr und Verantwortung des Gläubigers verhängt.

1029. Bei jedem zu verhängenden Personalarreste, so wie bei jeder Vermögenssequestration muß das Bestehen der Schuld einigermaßen erwiesen, und die Größe derselben annähernd festgestellt sein, wenn zur Zeit der vollständige Beweis oder die genaue Feststellung des Umfanges der Klage sich als unmöglich herausstellt.

1030. Unter Beobachtung der im Art. 1029 erwähnten Bestimmungen und nach Vorstellung genügender Sicherstellung seitens des Gläubigers und auf dessen eigne Verantwortung, wird der Arrest gegen die Person des Schuldners, oder die Sequestration seines Vermögens durch die competente örtliche Polizeibehörde verhängt, die ihrerseits sich vor der Gouvernements-Regierung verantwortet, wenn sie bei augenscheinlicher Gefahr zögerte, oder dem Gläubiger die gesetzliche Hilfe verweigerte.

1031. Bei nicht geleisteter Zinszahlung in den festgesetzten Terminen:

1) Für Darlehne aus der Credit-Casse; und

2) Für die dem Gutsherrn noch nicht gezahlte Kaufsumme, — wird das Bauergrundstück nach Art. 194 unverzüglich unter Curatel gestellt.

1032. Die Sequestration wird übrigens nicht weiter ausgedehnt, als der Betrag der Forderung es erheischt, mit Ausnahme des Falls, wenn das Sequestrationsobject seiner Substanz nach nicht getheilt werden kann.

1033. Die Sequestration des beweglichen Vermögens wird, wenn die Gefahr dringend ist, gesichert:

1) Durch Versiegelung;

2) Durch einen dem Hauswirthen des Schuldners gegebenen Befehl, die inventirten Gegenstände unter persönlicher Verantwortung aufzubewahren;

3) Durch Anstellung einer besondern Wache über das bewegliche Vermögen. Sind die der Sequestration unterworfenen Gegenstände transportabel, so ist es auch gestattet, dieselben ins Gericht einzuliefern und dort aufzubewahren.

1034. Wird die Bitte des Gläubigers um Personalarrest des Schuldners oder um Verhängung des Sequesters über sein Vermögen berücksichtigt, und die Vollstreckung angeordnet, so setzt die betreffende Polizeibehörde einen Termin fest, in welchem der Gläubiger verpflichtet ist, bei seiner competenten Behörde die Gesetzlichkeit seiner Forderung zu erweisen, unter Androhung der Hebung des Arrestes, oder der Sequestration, nebst Beitreibung des Kostenersatzes von ihm. Das fernere Verfahren in Ansehung der Forderung erfolgt bei der ordinairen Behörde, nach den Regeln des gewöhnlichen Civilprocesses, in so fern die gegenwärtige Verordnung für diesen Fall speciell keine besonderen Regeln vorschreibt.

1035. Klagen über die Unrechtmäßigkeit des Personalarrestes des Schuldners oder des verhängten Sequesters über sein Vermögen, so wie sonstige Einreden dagegen halten in keinem Falle die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung auf.

1036. Sobald die Forderung erwiesen, und das sequestrirte bewegliche Vermögen des Schuldners in dem vom Gerichte, nach Maßgabe der Umstände, anberaumten Termine nicht eingelöst worden, wird dasselbe zur Befriedigung des Gläubigers öffentlich verkauft. Falls jedoch das bewegliche Vermögen sich hierzu als unzureichend erweist, und der Gläubiger im bestimmten Zahlungstermine nicht befriedigt wird, so gelangt auch das unbewegliche Vermögen des Schuldners, nach vorhergegangener Publication, zum öffentlichen Verkauf.

1037. Stellt der Schuldner bis zur Erledigung der Sache hinlängliche Bürgschaft, so wird der verhängte Arrest oder die Sequestration ohne jeglichen Zeitverlust gehoben.

1038. Bei allen Executionen wird auf nachfolgende Art verfahren:

1) Das fremde Eigenthum wird ausgeschieden, wenn solches erwiesen worden, mit Ausnahme des in der Anmerkung zum 2. Punkte des Art. 1005 erwähnten Falls;

2) Hierauf wird zur Inventur des beweglichen Vermögens des Schuldners, zu dem auch alle ausstehenden Gelder desselben gehören, geschritten;

3) Reicht das bewegliche Vermögen nicht aus, so wird auch das unbewegliche sequestrirt, indem dasselbe unter besondere Aufsicht gestellt wird.

Die gerichtliche Execution kann auch auf sonstige Gegenstände ausgedehnt werden, die dem Schuldner irgend einen Nutzen bringen, jedoch sind von der Execution überhaupt befreit: der Richtergehalt, die Handwerksgeräthe und die täglichen Kleidungsstücke des Schuldners.

1039. Das unbewegliche Vermögen des Schuldners wird vorzugsweise Executionsobject, wenn es als Sicherheit für eine auf demselben ingrossirt ruhende Forderung verpfändet worden, und vonseiten des Besitzers, zur Schmälerung des Pfandwerthes des Vermögens, offenbar deteriorirt wird.

Abtheilung III.

Vom Spolien-Processe.

1040. Wenn Jemand:

1) Eigenmächtig dem Andern eine Sache nimmt; oder

2) Eines unbeweglichen Gutes sich bemächtigt, das während eines Jahres sich in unangestrittenem Besitze eines Andern befand; oder

3) Eigenmächtig einen Andern in der Ausübung eines ihm zustehenden dinglichen Rechts stört (z. B. des Weiderechts), so setzt das Gericht, nach Empfang der Klage des Verletzten, den möglichst kürzesten Termin zur erforderlichen Untersuchung, nöthigenfalls an Ort und Stelle, an; verfährt dabei möglichst summarisch, und wenn die Klage des Bittstellers sich als begründet erweist, wird durch Erkenntniß des Gerichts unverzüglich das Entzogene dem Verletzten retradirt, der Beklagte aber wird zum Schadenersatz verpflichtet. Das Nichterscheinen des Beklagten auf die Vorladung des Gerichts hemmt die Entscheidung der Sache nicht.

1041. Das Gericht vollstreckt sein Urtheil nicht vor Ablauf der Frist, in welcher dem Unzufriedenen gestattet ist, bei der competenten Behörde Klage zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist aber, wird das Erkenntniß des Gerichts unverzüglich in Erfüllung gesetzt, wenn auch eine Klage erhoben worden.

Abtheilung VI.

Vom Provocations-Processe.

1042. Wenn Jemand in Erfahrung bringt:

1) Daß ein Andrer sich gerühmt Ansprüche an ihn zu haben; oder

2) Daß ein Andrer ihm etwas schimpfliches nachgesagt; oder

3) Wenn Jemand gegen die Klage eines Anderen gültige Einreden zu deren Widerlegung hat, er jedoch befürchtet, daß seine Nachweise und Beweise lediglich dadurch ihre Kraft verlieren könnten, daß sein Gegenpart absichtlich die Klage verzögert, so steht es ihm frei, das Gericht unter welches sie sortiren, um Vorladung des Gegners anzugehn. Der Vorgeladene muß sich sodann auf das Anbringen erklären.

1043. Ergiebt sich aus der auf das Provocationsgesuch vorgestellten Erklärung die Richtigkeit der vom Provocaten angebrachten Gründe, so schreibt das Gericht dem Provocaten vor, im Verlaufe einer bestimmten Frist, sich bei der competenten Behörde zu melden und seine Ansprüche zu beweisen, wobei das Gericht ihm eröffnet, daß er im entgegengesetzten Falle des Rechts der weitern Verfolgung seiner Ansprüche für verlustig erklärt werde, oder ihm ewiges Stillschweigen in dieser Sache auferlegt werden wird.

1044. Erscheint auf ergangene Vorladung der eine oder der andre Theil nicht, so wird nach den Regeln verfahren, welche für absichtliches Ausbleiben angeordnet sind (Art. 821).

1048. Abänderung zur Allerhöchsten Vorschrift v. 19. Febr. 1844 (S. Gouv. Zeit. 1844, № 25, pag. 203), Pflegeeltern können ihren Pflegekindern die Einwilligung zum Verlöbniß u. zur Ehe versagen, so lange diese die Volljährigkeit nicht erlangt haben, während die Adoptiveltern gleichen Anspruch mit natürlichen Eltern haben. Gränze dieser Einwilligung versagen Können. — (Verfügung Ehstl. Landvol. 1855 № 1.)

1051. × (der Passus) „kann". Abgeändert am 15. Novbr. 1855. S. G. Zeit. 97.

Viertes Buch.

Das ehstländische Bauer-Privatrecht.

Allgemeine Bestimmungen.

1045. Das ehstländische Bauerprivatrecht enthält diejenigen Gesetzesbestimmungen, nach welchen die Privatverhältnisse der Bauern beiderlei Geschlechts, so wie die der sonstigen auf dem flachen Lande wohnenden steuerpflichtigen Leute und zünftigen Bürger beurtheilt werden sollen.

1046. Fälle, über welche im gegenwärtigen Privatrechte der ehstländischen Bauern keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, werden in Grundlage des Ritter- und Landrechts und der andern im ehstländischen Gouvernement geltenden Gesetze entschieden, so lange solche nicht durch Allerhöchste Gesetzesvorschriften Sr. Kaiserlichen Majestät abgeändert worden. | 2.

Titel I.

Personen- und Familienrecht.

Hauptstück I.

Von der Ehe.

Abtheilung I.

Von der Schließung der Ehe und ihren rechtlichen Folgen.

1047. Personen, die zum ehstländischen Bauerstande gehören, können in die Ehe treten nach Erreichung des vorgeschriebenen Lebensalters, und zwar:

1) Die männlichen Geschlechts nach erreichtem 18. Lebensjahre;
2) Die weiblichen Geschlechts nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre.

Beide nachdem sie confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden, und wenn zwischen den zur Ehe Schreitenden kein Verwandtschaftsgrad vorhanden ist, der nach dem Kirchengesetze die Ehe behindert.

1048. Bei Eingehung der Ehe zwischen Personen, die zwar das obenerwähnte Alter, jedoch noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben, ist die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern erforderlich, bei der Ehe der Elternlosen aber die Einwilligung der Vormünder. Die Eltern können sogar ihren volljährigen Kindern die Eingehung der Ehe untersagen aus besonders zu berücksichtigenden Gründen, in Grundlage des Kirchengesetzes.

1049. Bei Verweigerung der Einwilligung zur Ehe seitens der Eltern oder Vormünder, wenn hierüber Klage erhoben worden, entscheidet das Gericht in diesem Falle nach den allgemeinen über diesen Gegenstand erlassenen Gesetzen, und wenn es die von den Eltern oder Vormündern vorgebrachten Verweigerungsmotive für unbegründet erachtet, so ertheilt es von sich aus die Einwilligung zur Eingehung der Ehe.

1050. Der heirathende Dienstbote kann ohne Zustimmung seines Dienstherrn, oder ohne daß er einen tadellosen Dienstboten an seiner Stelle vorgestellt, seinen Dienst vor Ablauf des verabredeten Dienstjahres nicht verlassen. Ueber die Verehelichung der weiblichen Dienstboten siehe Art. 475.

1051. Der Ehe muß ein Verlöbniß vorangehen; es ist indeß verboten ein Verlöbniß priesterlich zu vollziehen, bevor nicht die zu Verlobenden durch zwei Zeugen oder sonst auf eine genügende Weise dargethan haben:

1) Das entweder ihre Eltern, Stief- oder Pflegeeltern oder Vormünder ihre Einwilligung ertheilt, oder
2) Daß sie keine Eltern und Stiefeltern am Leben haben und majorenn sind, und endlich
3) Daß beide unverheirathet und unverlobt sind.

Ueber das Recht der Einsprache seitens der Gemeinde siehe Art. 622.

1052. Wenn nach vollzogenem Verlöbniße einer der Theile zurücktreten will, so muß

1) Wenn die Braut dieses wünscht, und eine gegründete Ursache dafür anführen kann, dieselbe dem Bräutigam die gewöhnlichen Brautgeschenke zurückgeben; tritt sie aber ohne gegründete Veranlassung zurück, so muß sie die vom Bräutigam empfangenen Geschenke; zurückgeben und ihm noch eben so viel zahlen, als die erwähnten Geschenke an Werth betrugen;

2) Tritt hingegen der Bräutigam ohne gegründete Veranlassung zurück, so behält die Braut die erhaltenen Geschenke; im entgegengesetzten Falle werden sie ihm zurückerstattet.

1053. Hatte bereits zwischen den Verlobten fleischliche Vermischung stattgefunden, so treten die desfallsigen Bestimmungen des Kirchengesetzes ein.

1054. Nach vollzogener Ehe genießt die Ehefrau des Bauern die Standesrechte ihres Ehemannes, wenn sie nicht ihrer Geburt nach einem höheren Stande angehört. Wenn eine ehstnische Bäuerin einen Leibeignen heirathet, so unterliegt sie in jeder Beziehung den allgemeinen Reichsgesetzen.

1055. Der Mann ist dem Wesen des Eheverbandes gemäß der Vormund seiner Frau.

1056. Die Wittwen ehstländischer Bauern, die ihren persönlichen Rechten nach keinem höheren Stande angehören, werden dem ehstländischen Bauerstande zugezählt, wenn sie nicht durch Wiederverheirathung in einen andern Stand treten.

Anmerkung: In Ansehung der Wiederverheirathung der Wittwe oder des Wittwers gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes.

Abtheilung II.

Von den ehelichen Güterrechten.

1057. Unter Eheleuten aus dem ehstländischen Bauerstande findet Gütergemeinschaft statt, so lange beide in der Ehe mit einander leben, wenn sie nicht vor ihrer Verehelichung eine entgegengesetzte Uebereinkunft getroffen.

1058. Der Ehemann verwaltet, als Vormund seiner Ehefrau ihr gesammtes Vermögen, es kann daher die Ehefrau ohne Wissen und Zustimmung ihres Ehemannes weder Schuldverbindlichkeiten eingehn, noch zu seinen Lebzeiten etwas veräußern.

1059. Beerbte Frauen können zu Lebzeiten ihrer Männer kein Testament machen, wohl aber über Geschmeide, Kleidungsstücke und baares Geld, das sie eingebracht haben, nach ihrem Gefallen, zum Besten ihrer Kinder disponiren. Kinderlose Ehefrauen dagegen können über ihr Eingebrachtes zum Besten eines Jeden nach Belieben bestimmen.

1060. Eheleute, die nach der Vorschrift der Gesetze nicht verpflichtet sind, ihren Kindern einen Pflichttheil zu hinterlassen, können gegenseitig zu ihren Gunsten eine Verfügung auf den Todesfall über ihr ganzes bewegliches Vermögen treffen.

1061. Ebenso kann der Ehemann zu Lebzeiten seiner Ehefrau über das Eingebrachte derselben nicht auf den Todesfall verfügen; obgleich es während der Lebzeit beider als gemeinschaftliches Gut angesehen wird. Es muß dasselbe nach dem Tode des Ehemannes, oder bei sonstiger Aufhebung der Ehe, der Ehefrau als ihr Eigenthum unverkürzt verbleiben.

1062. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst, so erlischt zugleich die Gütergemeinschaft; durch die Auflösung der Ehe verlieren jedoch die während derselben gesetzlich eingegangenen Verbindlichkeiten ihre Wirksamkeit nicht. Die hinterbliebene Wittwe bleibt, in so weit sie während der Ehe für die Schulden des Mannes zu haften verbunden war, auch nach dem Tode desselben, nicht nur mit ihrem Erbantheile im Vermögen des Mannes, sondern auch mit ihrem eignen Vermögen, verhaftet. Dieses gilt jedoch nur von denjenigen Schulden des Ehemannes, die er während der Ehe oder behufs der Ehelichung selbst contrahirte.

1063. Starb ein Ehegatte, und war die Ehe kinderlos, und auch keine Kinder aus einer frühern Ehe vorhanden, so erhält die überlebende Wittwe aus dem Nachlaßvermögen das Doppelte des von ihr Eingebrachten, das übrige Vermögen fällt an die Blutsverwandten des Verstorbenen. Dagegen theilt sich der seine Ehefrau überlebende kinderlose Wittwer in dem von ihr hinterlassenen Vermögen mit den Blutsverwandten seiner Frau zur Hälfte.

1064. Waren zwar Kinder in der Ehe geboren, sind aber dieselben vor den Eltern verstorben, so ist der überlebende Ehegatte Erbe des ganzen Nachlasses.

1065. Concurrirt dagegen der überlebende Ehegatte mit Kindern aus einer früheren Ehe des verstorbenen Ehegatten, so fällt ihm aus dem Nachlasse ein Kindestheil zu.

1066. Hat der verstorbene Ehegatte keine Blutsverwandten hinterlassen, so ist der überlebende Ehegatte Erbe des ganzen Nachlasses.

1067. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so erlangt der überlebende Ehegatte (Mann oder Frau):

1) Das Recht der lebenslänglichen Nutzung des gesammten Nachlasses, und

2) Kann derselbe nicht, falls er nicht selbst die Theilung des Nachlasses mit seinen Kindern wünscht, hierzu gezwungen werden, so lange er nicht die Absicht hat, zu einer andern Ehe zu schreiten.

Wenn die Kinder noch nicht alle mündig sind, so inventirt das Kirchspielsgericht den ganzen Nachlaß, und ernennt zur Beihilfe der Wittwe bei der Verwaltung desselben, einen Beirath, dessen Pflicht es ist, für die Erhaltung des Nachlasses zu sorgen. Die Wittwe eines Erbpächters verwaltet die Erbpachtstelle auf die festgestellte Weise, jedoch nur bis zur Mündigkeit des Nachfolgers, oder, wenn dieses eine Tochter ist, bis zu deren Verheirathung.

1068. Will der überlebende Ehegatte zu einer andern Ehe schreiten, so muß die Theilung des Nachlasses vorgenommen werden. Hierbei wird Nachfolgendes beobachtet.

1) Vor Allem wird das eigne Vermögen des überlebenden Ehegatten ausgeschieden, wozu bei der zu einer andern Ehe schreitenden Wittwe außer ihrem Eingebrachten auch noch alle von ihrem Manne erhaltenen Brautgeschenke gehören;

2) Der übrige Nachlaß wird sodann mit den Kindern dergestalt getheilt, daß der überlebende Ehegatte gleichfalls Kindestheil erhält.

Der Wittwe des Erbpächters wird die Wahl anheimgestellt: entweder einen Kindestheil zu nehmen, oder eine vom Nachfolger gegen Abtretung des Kindestheils zu zahlende, vom Kirchspielsgerichte zu bestimmende, Leibrente.

1069. Die Erklärung über die Zufriedenstellung der Kinder mit der Theilung wird vor dem Kirchspielsgerichte verlautbart, entweder von den Kindern selbst, wenn sie bereits mündig sind, oder im Falle ihrer Unmündigkeit, von den ihnen verordneten Vormündern. Ueber diese Erklärung ertheilt das Kirchspielsgericht den erforderlichen Schein, ohne welchen der zur andern Ehe Schreitende nicht getraut werden darf.

1070. Wenn zu der Zeit die Kinder des zu einer andern Ehe schreitenden Ehegatten oder eines dieser Kinder auf längere Zeit außerhalb des Gouvernements sich aufhält, so genügt die Erklärung der Anwesenden; für den Fall der Abwesenheit sämmtlicher Kinder aber genügt die Bescheinigung des Gerichts, daß das ihnen zukommende Vermögen bei demselben eingeliefert worden. Ebenso ist auch der jedem einzelnen der abwesenden Kinder zukommende Antheil beim Gerichte einzuliefern.

1071. Concurrirt der überlebende beerbte Ehegatte aber mit Kindern des verstorbenen Ehegatten aus einer früheren Ehe, so wird das hinterbliebene Vermögen unverzüglich dergestalt getheilt, daß die Kinder erster Ehe ihres verstorbenen Vaters oder ihrer Mutter Eingebrachtes erhalten, falls dasselbe aber, oder ein Theil desselben nicht mehr vorhanden ist, den Werth desselben; dem überlebenden Ehegatten zweiter Ehe aber wird gleichfalls das Eingebrachte ausgeschieden; das hiernach übrigbleibende Vermögen wird unter ihnen Allen gleichmäßig vertheilt, so daß der überlebende Ehegatte Kindestheil erhält, und im Besitze seines und seiner leiblichen Kinder Antheile verbleibt.

Hauptstück II.

Von der elterlichen Gewalt.

1072. Die elterliche Gewalt der ehstländischen Bauern über ihre ehelichen Kinder*) gründet sich auf die im ehstländischen Gouvernement geltenden Gesetze, und ist daher denselben Bestimmungen unterworfen, die in Ansehung dieses Gegenstandes für alle freien Bewohner dieses Gouvernements angeordnet sind.

1073. Die elterliche Gewalt wird darin beschränkt, daß kein ehstländischer Bauer, sobald sein Sohn oder seine Tochter das 17. Lebensjahr erreicht hat, über deren Kräfte zum Besten eines Dritten ohne ihre Zustimmung willkührlich verfügen kann.

1074. Das Recht der freien Disposition über ihre Person erlangen die Kinder erst mit der eingetretenen Mündigkeit, d. h. nach vollendetem 21. Lebensjahre; bis dahin können sie, ohne Einwilligung der Eltern, weder die Gemeinde verlassen, noch Dienstverträge abschließen (Art. 440). Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Söhne selbstständige Hauswirthe sind, oder die Töchter verehelicht worden.

1075. Eltern, die die Bauergemeinde verlassen, sind nicht berechtigt ihre Kinder, die das 17. Lebensjahr überschritten, zu zwingen, ihnen zu folgen (Art. 333). Diese Kinder können, wenn sie solches wünschen, in der Gemeinde verbleiben, und gelangen in die Abhängigkeit besonderer an Stelle der Eltern verordneter Curatoren oder der nächsten Blutsverwandten.

1076. Uneheliche Kinder stehen unter der Gewalt desjenigen der Eltern, welcher sie zu sich nimmt und erzieht; mithin, wenn der Vater sie nicht zu sich nehmen, oder die Mutter sie ihm nicht

*) Hinsichtlich der unehelichen Kinder siehe Art. 282 und Anmerkung zu demselben.

geben will, verbleiben sie unter der Gewalt der Mutter; oder endlich unter der Gewalt desjenigen, der sie als Pflegevater oder Pflegemutter zur Erziehung zu sich nimmt.

1077. Derjenige, der mit Einwilligung seiner Verwandten von einem Bauern oder einer Bäuerin, die selbst keine ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt angenommen worden, tritt in alle Rechte und Vorrechte eines ehelichen Kindes der Adoptiveltern; jedoch muß über jede solche Annahme an Kindesstatt der Adoptivende, zur Vermeidung aller in der Folge möglicher Mißverständnisse in Ansehung der Erbrechte, im Kirchspielsgerichte eine Erklärung einreichen und verschreiben.

1078. Nicht allein den Adoptiv- sondern auch den Pflegeeltern steht dieselbe volle elterliche Gewalt über die Adoptiv- und Pflegekinder, wie über ihre eignen Kinder, zu.

Hauptstück III.

Von der Vormundschaft und Curatel.

1079. Die ehstländischen Bauern und Bäuerinnen werden, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Reichsgesetzen, als unmündig bis zum 17. Lebensjahre und als minderjährig bis zum 21. Lebensjahre angesehn. Nach Vollendung dieses letztern Lebensjahres erlangen sie die Volljährigkeit, und das Recht frei über ihr Vermögen zu disponiren.

1080. Unmündigen beiderlei Geschlechts werden Vormünder bestellt, die für die Person der Unmündigen und für das Vermögen derselben Sorge zu tragen haben. Minderjährige erhalten Curatoren, welche dieselben vor Gericht vertreten, und ihr Vermögen verwalten, jedoch ist der Minderjährige berechtigt die Auslieferung der Einkünfte seines Vermögens zu verlangen.

Anmerkung: Die den Unmündigen bestellten Vormünder verbleiben weiterhin, sobald die Unmündigen in das Alter der Minderjährigkeit eingetreten sind, deren Curatoren.

1081. Vormünder oder Curatoren werden bestellt: entweder

1) Von den Eltern der Unmündigen oder Minderjährigen; oder

2) Vom Gerichte selbst, wenn die Eltern die Wahl nicht getroffen haben; endlich

3) Wenn einer der Eltern, der Vater oder die Mutter, am Leben ist, so gebührt die Vormundschaft über die unmündigen oder die Curatel über die minderjährigen Kinder, in Betreff des vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen oder des sonstigen selbstständigen Vermögens der Kinder, dem Gesetze nach, dem überlebenden Vater oder der überlebenden Mutter.

Anmerkung: Die Wahl der Vormünder oder Curatoren, die von den Eltern ihren Kindern bestellt worden, muß vom Gerichte bestätigt werden.

1082. Zu Vormündern müssen solche Leute gewählt werden, von denen man, veranlaßt durch ihre moralischen Eigenschaften, erwarten kann, daß sie genügend für die körperliche und sittliche Erziehung des Unmündigen, sowie auch für einen seinem Stande entsprechenden hinlänglichen Unterhalt Sorge tragen werden, und von denen überhaupt eine väterliche Sorgfalt für den Unmündigen sich voraussetzen läßt.

Demnach ist es verboten zu Vormündern zu ernennen:

1) Solche, die ihr eignes oder ihr elterliches Vermögen verschwendet haben;

2) Die offenbar und anerkannt lasterhaft sind, oder die einer gerichtlichen Strafe unterworfen worden;

3) Die wegen grober Vergehen bekannt sind;

4) Die mit den Eltern der Unmündigen im Streite leben;

5) Zahlungsunfähige.

1083. Zu jeder Vormundschaft über unmündige Waisen werden zwei Vormünder bestellt, wobei nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist, daß die Vormünder, insbesondere die vom Gerichte bestellten, zu Lesen und zu Schreiben verstehn. Die Vormünder erhalten während der Zeit der Verwaltung des Vermögens 5% aus den Revenüen desselben.

1084. Wenn die Ernennung der Vormünder gerichtlich geschieht, so stehen diese Ernennungen dem Kirchspielsgerichte für alle innerhalb der Landgemeinden wohnhaften Leute zu; wenn diese nicht, ihren Standesrechten nach, in Vormundschaftssachen vor eine andre Gerichtsbehörde sortiren.

1085. Sogleich nach dem Tode eines in Vormundschaftssachen vor das Kirchspielsgericht sortirenden Individuums, das ein oder mehrere unmündige Kinder hinterlassen, inventirt das erwähnte Kirchspielsgericht, auch wenn einer der Eltern noch am Leben ist den Nachlaß des Verstorbenen, und trägt die aufgenommene Inventur in das Vormundschaftsbuch ein.

1086. Ist einer der Eltern noch am Leben, so wird er als der natürliche Vormund seiner unmündigen Kinder angesehn. Ist es die Mutter, und hat der Vater für seinen Todesfall keine

1077. Erläuterung — erlassen von der Ehstl. Commission d. Reichsregierungsangelegenheiten d. Gouv. Zeit. 1866 N. 28 mit Vorschrift an die Kirchspielsgerichte resp. Kirchspielsgerichte mit Bezugnahme auf die Artt. 175, 176, 181 u. 182 d. Prov. Cod. Th. III.

ad 1083: vergl. Reichsgesetz.

Verfügung getroffen, so wird ihr zur Beihilfe ein Beirath oder ein zweiter Vormund bestellt, aus der Zahl der tadellosen Individuen derselben Bauergemeinde, und wenn es möglich ist, aus den nächsten Blutsverwandten der Kinder väterlicher Seits.

1087. Der Beirath ist verpflichtet, die genauste Kenntniß von dem sämmtlichen Vermögen des Verstorbenen zu besitzen und von sämmtlichen den Nachlaß betreffenden Angelegenheiten; er ertheilt in den nöthigen Fällen der Wittwe seinen Rath, und leistet ihr in Allem den erforderlichen Beistand. Die Wittwe ist ihrerseits nicht berechtigt irgend etwas, ihren Kindern Gehöriges, zu veräußern ohne Zustimmung des Vormunds, und ohne daß er mit ihr zugleich die Verantwortung übernehme.

1088. Muß in Folge der Wiederverheirathung des Vaters oder der Mutter die im Art. 1068 erwähnte Theilung des Nachlasses vorgenommen werden, so werden zum Acte der Theilung selbst zwei Vormünder erwählt; bei der Wiederverheirathung der Wittwe, wird zu einem dieser Vormünder der im Art. 1084 erwähnte Beirath ernannt.

1089. Beim Tode beider Eltern, und nachdem ihr Nachlaß in Ordnung und in Gewißheit gebracht worden, wird sofort zu dessen Theilung geschritten, hierzu werden die nächsten Verwandten der Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts hinzugezogen.

1090. Besteht das der Theilung unterliegende Nachlaßvermögen aus Vieh und Pferden, die ernährt werden müssen, oder aus Gegenständen, die dem raschen Verderb unterworfen sind, und

1) Haben die Erben das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht, so werden diese Gegenstände, wenn eine nützliche Verwendung unmöglich ist, sogleich zum möglichst vortheilhaften Preise verkauft. Dieser Verkauf geschieht unter Aufsicht des Kirchspielsrichters.

2) Haben aber die Erben das 17. Lebensjahr erreicht, so wird zum Verkauf ihres Vermögens nicht anders, als mit Zustimmung der Minderjährigen selbst, geschritten.

1091. Die Vormünder sowohl, wie das competente Gericht, haben, vor dem Verkauf des Nachlasses, das wahre Interesse und das Bedürfniß der Erben zu berücksichtigen, und reiflich zu erwägen, ob nicht durch den Verkauf des Nachlasses denselben mehr geschadet, als genützt wird.

1092. Die vorhandenen baaren oder aus dem Verkauf der Nachlaßeffecten gelösten Gelder werden, nach Berichtigung der Schulden (wenn solche vorhanden), sogleich dem Kirchspielsgerichte vorgestellt, welches, nach Abrechnung der unumgänglich nothwendigen Ausgaben für den Unterhalt und die Erziehung der unmündigen Kinder, die danach übrig bleibenden Gelder verzinslich anlegt.

1093. Sind die Zinsen zum Unterhalt der Unmündigen nothwendig, so werden sie den Vormündern ausgekehrt, im entgegengesetzten Falle bleiben sie zur Verrentung auf Zinseszins. Wenn das nach Bestreitung aller Bedürfnisse der Unmündigen übrig bleibende baare Geld so unbedeutend ist, daß es nicht verzinslich angelegt werden kann, so wird es als Eigenthum der Unmündigen aufbewahrt.

1094. Bei der Erziehung der Waisen müssen die Vormünder hauptsächlich darauf bedacht sein, daß ihre Mündel alles Nützliche erlernen, was ihrem Stande nach zu wissen nothwendig ist. Die Vormünder bemühen sich ihre Mündel in Diensten, wenn es möglich ist ohne Zahlung, unterzubringen, indem sie auf diese Art den Bestand des denselben gehörigen Vermögens erhalten, um ihre spätere Existenz sicher zu stellen.

1095. Alles, was die Vormünder vom Pupillenvermögen zur Aufbewahrung zu sich nehmen, sind sie verpflichtet sorgfältig zu hüten, und auch für jeden Schaden zu verantworten, der durch ihre Schuld und Fahrlässigkeit oder gar durch Betrug von ihrer Seite erwachsen sollte.

1096. Sonach legen die Vormünder und Curatoren im Herbste jeden Jahres dem Kirchspielsgerichte Rechenschaft über die Vormundschaftsverwaltung ab, welches diejenigen Bemerkungen macht und die Anordnungen trifft, welche es seinerseits für zweckmäßig erachtet; unabhängig hiervon revidirt das Kirchspielsgericht, so oft es solches für nöthig erachtet, die Geschäftsführung der Vormünder und Curatoren.

1097. Sobald die Waisen die Volljährigkeit erreicht, wird die Vormundschaft und Curatel aufgehoben und ihnen ihr Vermögen ausgeliefert. Volljährige unverehelichte Frauenzimmer erlangen zwar auch das Recht frei über ihr Vermögen zu disponiren, allein sie müssen bis zu ihrer Verehelichung sich einen Beirath erwählen, ohne dessen Zustimmung sie ~~keinen gerichtlichen Act vornehmen können~~.

1098. Wenn der, welcher unter Vormundschaft gestanden, die Volljährigkeit erreicht und seine Unzufriedenheit mit der Verwaltung des Vormundes erklärt, oder Anforderungen an den Curator hat, so ist er berechtigt über ihn bei derjenigen Behörde Klage zu erheben, unter deren Aufsicht er das Vermögen verwaltete. Demjenigen, der Klage zu erheben beabsichtigt, wird eine Frist, bestehend aus 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen (Jahr und Tag) vom Tage des Eintritts der Volljährigkeit an gestattet, bei Verlust des Klagerechts. Von den Entscheidungen in diesen Angelegenheiten ist die Appellation und Revision gestattet.

1099. Wenn das Kirchspielsgericht während der Vormundschaft-Verwaltung gewissenloses

1097 / nur Gesetz Kein Gesetzbuch Kowno. Gouv. Z. 1858, № 22.

Verschulden des Vormunds entweder selbst bemerkt, oder darüber glaubwürdige Anzeigen empfängt, so setzt es, nach veranstalteter gehöriger Untersuchung hierüber, den schuldigen Vormund oder Curator vom Amte ab, und nachdem es ihn der Verantwortung unterworfen, ernennt es an seiner Stelle einen Andern, der auf Anordnung der Behörde sich bemühen muß, die Defecte aus dem Vermögen des Abgesetzten beizutreiben. Wenn von solchen Anordnungen des Gerichts die Appellation oder Revision an die Oberinstanz ergriffen worden, so wird hierdurch die Vollstreckung des vom Gerichte bereits publicirten Urtheils nicht aufgehalten.

1100. Ist beim Tode eines Pächters der bestimmte Pachtnachfolger noch unmündig, so setzt der Gutsherr mit Zustimmung der Gemeindepolizei die Wittwe oder einen Dritten in die Pachtstelle ein, um, während der Dauer des Pachtcontrakts, die Wirthschaft bis zur Volljährigkeit des Pachtnachfolgers fortzuführen.

1101. Das Gericht bestellt Curatoren den Blöd- und Schwachsinnigen, den Abwesenden (wenn sie als Verschollen anzusehn sind, so wie den abwesenden Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist), den durch gerichtliches Erkenntniß als Verschwender und schlechte Haushälter erklärten, den Concurs- und Nachlaßmassen. Altersschwache erwählen sie sich selbst. Die Verantwortung der Curatoren für gewissenhafte Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens, so wie hinsichtlich der Sorge für das Interesse der in ihrer Abhängigkeit befindlichen Personen, wird genau nach demselben Regeln bestimmt, die die Vormünder zu beobachten haben.

Anmerkung: Ueber besondere Fälle zur Ernennung von Curatoren siehe Art. 194 und 1031.

1102. Einem schlechten Haushalter, d. h. einem solchen Mitgliede der Bauergemeinde, das:

1) Durch Faulheit oder Verschwendung sein Vermögen in Verfall gebracht;

2) Weder die Krons- noch die gutsherrlichen Leistungen erfüllt und nicht seinen häuslichen Verpflichtungen nachkommt, und daher der Gemeinde zur Last fallen kann;

wird durch die Gemeindepolizei, mit Zustimmung der Gutspolizei und unter Bestätigung des Kirchspielsgerichts, ein Curator bestellt aus der Zahl der tadellosen Gemeindeglieder, welchem der schlechte Haushalter Folge zu leisten hat, bei Vermeidung gerichtlicher Nöthigung und Strafe.

1103. Der dem schlechten Haushalter bestellte Curator ist verpflichtet:

1) Streng darauf zu wachen, daß das von ihm zu beaufsichtigende Gemeindeglied genau alle ihm obliegende und von ihm übernommenen Verpflichtungen erfülle, und über seine Wirthschaft die erforderliche Aufsicht führe;

2) Nach vollbrachter Ernte mit ihm Abrechnung zu halten, nachdem er ausgemittelt, ob das von ihm geerntete Korn für seinen eignen Unterhalt ausreicht, und wie viel von demselben zum Verkauf gestellt werden kann;

3) Alsdann das nothwendige Quantum zur Saat auszuscheiden;

4) Die Abgaben, die Pacht und die sonstigen Schulden zu berichtigen; und

5) Dem Kirchspielsgerichte einen umständlichen Bericht über Alles, diesen Gegenstand betreffende, vorzustellen.

1104. Ein Wirth oder Pächter, dem seines schlechten Haushaltes wegen ein Curator bestellt worden, kann ohne Wissen und Einwilligung des Curators:

1) Von der gemachten Ernte weder etwas verkaufen, noch auf andere Art veräußern;

2) Keinen Kauf oder Verkauf und keine Art Verträge ohne den Rath seines Curators abschließen.

Jeder solcher Vertrag wird als ungültig angesehn und aufgehoben. Jeder unter Curatel stehende wird für die Uebertretung dieser Vorschriften einer seiner Schuld entsprechenden Strafe unterzogen, nach Bestimmung des Kirchspielsgerichts.

1105. Die den Unmündigen und Schwachsinnigen bestellten Vormünder und Curatoren haben kein Recht eine Entschädigung für ihre Mühwaltung zu verlangen; die Curatoren aber, die den schlechten Haushältern bestellt worden, sowie die von den Altersschwachen selbst erwählten, und endlich die in den Art. 194 und 1031 erwähnten Curatoren erhalten jährlich 5 % vom Reinertrag des Vermögens derjenigen Personen, die ihrer Aufsicht anvertraut worden.

Titel II.

Vom Eigenthumsrechte.

1106. Der ehstländische Bauer hat das Recht, in gesetzlicher Grundlage, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben; desgleichen über sein wohlerworbenes Eigenthum, selbst zum Nachtheil seiner nächsten Anverwandten, gleich allen übrigen Unterthanen des Russischen Reichs, zu disponiren, wenn nicht die in der gegenwärtigen Verordnung festgestellten Bestimmungen ihn hierein beschränken.

ad 1109: Vide ffla. Gl. Z. 1865 N. 60 — d. f. unaufbrochen d. Kirch durch Anschlag od. Verlesen. — x abgebrannten Guts- od. — xx od. Gemeinde-

ad 1118: Pfändung. Das Pfändungsrecht ist nicht eine Entschädigung, sondern Strafgeld. Endrill darum ein Herr unsern Acker, so muss das Pfändungsrecht immer nur einfach berechnet. Vergl. Anschrift.

Von der Verjährung.

1107. Zu den gesetzlichen Mitteln der Besitzerwerbung gehört auch die Verjährung, wenn sie in gesetzlicher Grundlage erwiesen ist.

1108. Mündig Gewordene können ihr Recht gegen die gesetzliche Verjährung im Verlaufe von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Erlangung der Volljährigkeit an, geltend machen.

Vorschriften in Ansehung der gefundenen Sachen.

1109. Findet Jemand eine Sache deren Eigenthümer unbekannt ist, so darf der Finder die Sache nicht verheimlichen, sondern muß über seinen Fund der x Gemeindepolizei die Anzeige machen, die ihrerseits der Gutspolizei hierüber berichtet. Wenn die gefundene Sache den Werth von 10 Rbl. Silb. nicht übersteigt, so ordnet die Gutspolizei eine dreimalige Bekanntmachung in der Kirche an, wenn aber dieselbe mehr werth ist, so benachrichtigt sie hierüber die Landespolizei. (v. 235 v. 240.)

1110. Ist die gefundene Sache von der Beschaffenheit, daß sie durch längeres Liegen leiden, oder ihr Werth sich hierdurch verringern würde, so wird sie ohne Verzug durch die Landespolizei zum Besten des Eigenthümers verkauft, das gelöste Geld aber wird im Gerichte aufbewahrt.

1111. Meldet sich der Eigenthümer der gefundenen Sache und beweist, daß dieselbe ihm gehöre, so ist er verpflichtet:

1) Die auf das Auffinden der Sache und auf die Publication verwandten Kosten zu entrichten;

2) Dem Finder außerdem entweder den bekannt gemachten oder den gesetzlichen Finderlohn, nämlich den dritten Theil des Werthes auszukehren.

Erachtet der Eigenthümer den dritten Theil des Werths als unverhältnißmäßig hohen Finderlohn, so kann er verlangen, daß das Gericht den Finderlohn ermäßige, und es ist diesem gestattet unter Umständen denselben bis auf $\frac{1}{10}$ des Werthes der Sache herabzusetzen.

1112. Meldet sich der Eigenthümer innerhalb Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage) nicht, so wird die gefundene Sache volles und gesetzliches Eigenthum des Finders.

1113. Werden am Meeresstrande Gegenstände von gestrandeten Schiffen, oder überhaupt solche, deren Eigenthümer unbekannt ist, gefunden, so muß der Finder sogleich über dieselben der Landespolizei anzeigen, die ihrerseits der Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Bekanntmachung über die gefundenen Sachen berichtet. In Ansehung des Finderlohns wird nach den allgemeinen über diesen Gegenstand bestehenden Gesetzen verfahren.

Vorschriften über die Pfändung beim Eindrang in fremdes Eigenthum.

1114. Der Bauer hat als Eigenthümer, wie jeder Andre, das Recht sich der Beeinträchtigung im Besitze der ihm zugehörigen Sache zu erwehren und über den Verletzer Klage zu erheben. Jede Selbsthilfe von seiner Seite in diesem Fall ist streng untersagt.

1115. Eine Ausnahme ist im letztern Falle gestattet, wenn das Gesetz selbst einer Person das Recht einräumt, vermöge des Pfändungsrechts, fremdes Eigenthum zurück zu halten und wegzunehmen. So z. B., wenn irgend Jemand in seinen umzäunten oder nicht umzäunten Aeckern, Wiesen oder Weiden u. d. g. fremdes Vieh, Pferde, Schweine, und überhaupt solche Thiere antrifft, die ihm Schaden und Abbruch thun, so ist er berechtigt, dieselben einzufangen und als Pfand zu sich einzutreiben.

1116. Der Bauer hat gleichfalls das Recht entweder selbst oder durch seine Angehörigen oder Dienstboten auf seinem Grundstücke Leute die beim Diebstahl ertappt worden, oder die sein Holz und Heu entwenden, zu ergreifen und handfest zu machen.

1117. Die ergriffene Person oder der Eigenthümer des gepfändeten Viehs darf sich der Ergreifung nicht widersetzen; er ist im Gegentheil verpflichtet, in Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 1118 — 1132) denjenigen zu entschädigen, dessen Eigenthumsrecht verletzt worden.

1118. Dringt Vieh in fremde Felder, Wiesen, Weiden u. d. g. ein, so muß der Eigenthümer desselben für die Beschädigung fremden Eigenthums ein Pfandgeld nach untenfolgendem Maßstabe entrichten.

Wenn der Eindrang geschehen ist:	Für ein Pferd.	Für eine Stute nebst Füllen.	Für ein Stück Großvieh.	Für ein Stück Kleinvieh, Schaf, Kälber Ziegen.	Für ein Schwein.
	Silber-Münze.				
	Cop.	Cop.	Cop.	Cop.	Cop.
1) Auf einem besäten Felde	35	50	30	15	20
2) Auf mit Futterkräutern besäten Feldern, angesäten Weiden u. ungemähten Heuschl.	25	40	20	10	15
3) Auf gemähten Heuschlägen, wilden Weiden und Brachfeldern	10	15	10	5	7
4) In Frucht- und Lustgärten, Parks, Hofsplätzen und Baumpflanzungen	70	100	60	30	40

Im letzten Falle wird für eine Ziege gleich einem Pferde erhoben.

Anmerkung: Dem Eigenthümer des Viehs ist das Recht anheimgestellt, gerichtlich zu beweisen, daß er nicht daran Schuld ist, daß das ihm zugehörige Vieh in fremdes Eigenthum eindrang.

1119. Das im Art. 1118 erwähnte Pfandgeld wird indeß nur dann erhoben, wenn die Erde bereits aufgethaut ist, und das Vieh auf fremden Boden zur Zeit der Vegetationsperiode eindrang. Bei gefrorener Erde wird, mit Ausnahme der im Punkt 4 des 1118. Artikels erwähnten Fälle, nur der Ersatz für den wirklich zugefügten Schaden in Anspruch genommen.

1120. Gleichergestalt wird ein Strafgeld erhoben, wenn Personen, die dazu nicht berechtigt sind, über fremde mit Korn oder Futterkräutern besäte Felder gehen oder fahren; eine jede auf solche Art gepfändete Person zahlt für sich selbst ein Strafgeld von 30 Cop. Silb. für das Fuhrwerk oder das Reitpferd aber das Doppelte.

1121. Diese als Strafe erhobenen Pfandgelder gelangen in das Eigenthum der Gebietslade derjenigen Gemeinde, in deren Grenzen durch Menschen oder eindringendes Vieh die Beschädigung des fremden Eigenthums geschah.

1122. Derjenige, der durch den Eindrang von Vieh Schaden erlitten, hat das Recht, für die Verletzung des Eigenthumsrechts, wenn er nicht in eine gütliche Vereinbarung mit dem Schuldigen willigt, eine gerichtliche Abschätzung des ihm zugefügten Schadens und Schadensersatz zu verlangen. Die Abschätzung selbst und die Beitreibung des Schadenersatzes geschieht durch die Gemeindepolizei in dem Fall:

1) Wenn der Schaden den Werth von 5 Rbl. S. nicht übersteigt; und

2) Wenn der zur Strafzahlung zu Verurtheilende seinen persönlichen Rechten nach vor die Gemeindepolizei sortirt.

1123. Bei einem Schaden, der eine Summe von mehr als 5 Rbl. S. umfaßt, oder wenn der zur Verantwortung zu ziehende zum adelichen oder überhaupt zum exemten Stande gehört, wird die Abschätzung vom Hakenrichter bewerkstelligt, der berechtigt ist von sich aus über dergleichen Sachen zu entscheiden, wenn sie den Werth von 20 Rbl. S. nicht übersteigen; oder, wenn die Sache eine größere Geldstrafe nach sich zieht, verpflichtet ist dieselbe der Gouvernements-Regierung zur Entscheidung vorzustellen, zugleich mit dem Untersuchungsprotokolle.

1124. Bei jeder Abschätzung muß das Maß des wirklich zugefügten Schadens sorgfältig erforscht werden; und nur in dem Falle, wenn dasselbe nicht mit Genauigkeit ausgemittelt werden kann, ist es dem Richter gestattet, nach eignem Ermessen, und mit Berücksichtigung der Umstände, einen angemessenen Schadensersatz zu bestimmen.

1125. Da aber jede Abschätzung in Gelde mehr oder weniger nach Gutdünken geschieht, so muß die Entschädigung, wenn es möglich, durch eine Naturalzahlung geleistet werden, und namentlich in derselben Gattung, Qualität und Quantität, wie der verursachte Schaden, z. B. wenn der Schaden an geschnittenem Korn erfolgte, so sind die beschädigten Bünde gegen unbeschädigte von gleicher Güte auszutauschen. Geschah der Schaden an Korn auf dem Halme, so wird derselbe danach, was auf einer gleichen Fläche von einer benachbarten Stelle geerntet worden, berechnet. Nach diesem Maßstabe soll überall verfahren werden, wo solches möglich ist.

1126. Damit der Eigenthümer des gepfändeten Viehs aus Unkenntniß hierdurch nicht unverhältnißmäßigen Schaden erleide, soll derjenige, der das Vieh gepfändet, wenn ihm bekannt ist, wem dasselbe angehört, hierüber dem wirklichen Eigenthümer Nachricht geben.

1127. Ist der Eigenthümer des Viehs unbekannt, oder hat er sich nicht zum Einlösen gemeldet, so zeigt der Pfänder hierüber innerhalb 3 Tage dem Hakenrichter an. Die durch die Absendung des Boten verursachten Kosten werden von dem Eigenthümer des gepfändeten Viehs entschädigt. Der Hakenrichter erläßt hierauf die nöthigen Publicationen hierüber in den Kirchen seines Districts, in der ehstländischen Gouvernementszeitung und im ehstnischen Amtsblatte.

ad 1127. vide Gz. 1865 N. 60.

1128. Meldet sich der wirkliche Eigenthümer des gepfändeten Viehs, auf die Anzeige hierüber (Art. 1126), oder in Folge der Bekanntmachung des Hakenrichters, im Verlauf einer vierwöchentlichen Frist, vom Tage der letzten Publication in den Zeitungen an gerechnet, so hat er bei der Einlösung seines Viehes zu entrichten:

1) Das festgesetzte Pfandgeld zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, wo der Schaden verübt worden (Art. 1118).

2) Die Umkosten bei der Absendung des Boten;

3) Den entweder durch gütliche Vereinbarung festgestellten, oder durch gerichtliche Abschätzung angeordneten Schadenersatz; und endlich

4) Die vom Pfänder für den Unterhalt und die Wartung des fremden Viehs getragenen Kosten. Wobei indeß der Pfänder das fremde Vieh zu füttern und zu warten verpflichtet ist.

ad 1134: Gesetzsz. S. Gouv. Zeit. 1859, N. 93.

1129. Meldet sich aber der Eigenthümer innerhalb der vierwöchentlichen Frist nicht, oder hat er nicht die Absicht sein Vieh auszulösen, so wird dieses dem Pfänder als Eigenthum anheimgestellt.

1130. Für den Unterhalt des gepfändeten Viehs und für die Wartung desselben, wird für jede 24 Stunden, bis es ausgelöst wird, gezahlt:

1) Für kleines Vieh pr. Kopf 5 Kopeken Silb.;
2) Für Hornvieh pr. Kopf 8 Kopeken Silb.;
3) Für jedes Pferd 10 Kopeken Silb.;
4) Für eine Stute nebst Füllen 15 Kopeken Silb.

1131. Im Uebrigen ist der Pfänder, bei Vermeidung des Verlustes jeglicher Entschädigung für die Wartung und den Unterhalt des fremden Viehs, und einer Strafbeitreibung für den von ihm verübten Schaden, nicht berechtigt, das erwähnte Vieh in irgend einer Weise zu seiner Arbeit zu verwenden; im Gegentheil ist er verpflichtet, das Milchvieh zur gehörigen Zeit auszumilchen, und verantwortet, wenn durch seine Nachlässigkeit dem Eigenthümer des Viehs Schaden geschieht.

1132. Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehs nicht im Stande sogleich das zu bezahlen, was dem Gesetze nach dem Pfänder zukömmt, so kann der Letztre nicht, bei Vermeidung des Verlustes des Rechts auf jede Entschädigung, das von ihm gepfändete Vieh länger zurückhalten, sobald der Eigenthümer desselben irgend eine genügende Bürgschaft stellt.

1133. Wenn Diebe oder Leute, die aus offenbarer Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Muthwillen oder bösem Vorsatze einem Andern Schaden zufügen, ergriffen werden, so sind sie nicht allein verpflichtet den Eigenthümer wegen des von ihm Entwendeten oder wegen des verursachten Schadens nach dem ausgemittelten oder festgesetzten Werthe zu entschädigen, sondern die Schuldigen werden außerdem, je nach den Umständen, einer Polizei- oder Criminalstrafe unterworfen.

1134. Für Forstdiebstähle werden die Schuldigen der im Strafgesetzbuch für dieses Vergehen festgestellten Strafe unterworfen.

Ueber die Verwendung der verpfändeten Sachen.

1135. Bei Anleihen auf Termin unter Verpfändung von Sachen, gelangt die verpfändete Sache durch das Nichteinlösen derselben im verabredeten Termin nicht in das Eigenthum des Pfandnehmers; er kann nur, nach Ablauf des Termins, beim Gerichte um öffentlichen Verkauf der Sache und um Befriedigung seiner Forderung aus dem gelösten Gelde nachzusuchen. Das nach der Befriedigung des Pfandnehmers übrig bleibende Geld wird dem ursprünglichen Eigenthümer der Sache zurückgestellt.

Titel III.
Erbrecht.

1136. Alles wohlerworbene und ererbte, sowohl bewegliche, als unbewegliche Vermögen eines ehstländischen Bauern gelangt, nach seinem Tode, an seine gesetzlichen Erben, wenn er keine anderweitige Verfügung, in Grundlage der bestehenden Gesetze, darüber getroffen.

Hauptstück I.
Von dem Anfall der Erbschaft.
Abtheilung I.
Von der gesetzlichen Erbfolge.

1137. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein:

1) Wenn der Verstorbene keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat;
2) Wenn eine solche zwar vorhanden, jedoch nicht für gesetzlich anerkannt werden kann, und daher von den Intestaterben mit Grund angestritten wird.

1138. Die gesetzlichen Erben zerfallen in Classen, von denen jede vorhergehende die nächstfolgende Classe ausschließt. In Betreff der Erbrechte der Ehegatten unter einander siehe die Abtheilung über die ehelichen Güterrechte in den Art. 1057 — 1069.

1139. In der ersten Classe befinden sich und erben die Descendenten der Verstorbenen, ohne Unterschied des Geschlechts und des Grades; jedoch so, daß die entfernteren Verwandten nicht

früher zur Erbfolge gelangen, als nach dem Tode derjenigen Personen, die in näherem Verwandtschaftsgrade mit dem Verstorbenen standen. Es theilen mithin die Kinder des Verstorbenen die Erbschaft unter sich nach Köpfen und zu gleichen Theilen; sind jedoch einige der Kinder verstorben, und haben diese ihrerseits Descendenten hinterlassen, so treten die Letzteren an die Stelle der Verstorbenen nach dem Repräsentationsrechte (**jus repraesentationis**).

Anmerkung: Von dem Mittel der Gleichstellung derjenigen Kinder in dem Nachlasse, die bereits früher abgetheilt worden, siehe Art. 1188.

1140. Alle entfernteren Grade der Descendenten erben nur nach Stämmen, so daß immer nur so viele Hauptheile des Nachlasses gebildet werden, als der Erblasser Söhne und Töchter gehabt, wenn diese nicht kinderlos vor ihm selbst verstorben sind. Die Descendenten der verstorbenen Söhne und Töchter theilen den ihnen zufallenden Hauptheil auf derselben Grundlage.

1141. Erben in niedersteigender Linie, die aus verschiedenen Ehen geboren worden, beerben alle zusammen ihren gemeinschaftlichen Ascendenten in der obenerwähnten Ordnung; ihren besondern aber beerben sie außerdem besonders.

1142. Kinder, die außer der Ehe gezeugt worden, beerben blos ihre Mutter, und erhalten keinen Antheil aus dem Vermögen ihres Vaters, wenn gleich er bekannt wäre, mit Ausnahme der in Uebereinstimmung mit der Anmerkung zum Art. 282 legitimirten Kinder.

1143. Kinder, die auf gesetzliche Art adoptirt worden, erben gleich den ehelichen Kindern. Pflegekinder jedoch haben kein Recht an dem Nachlasse ihrer Pflegeeltern.

1144. In Ermanglung von Descendenten erben in der zweiten Classe die Ascendenten, und zwar so, daß der entferntere Verwandte durch den näheren ausgeschlossen wird.

1145. In der dritten Classe erben die leiblichen Brüder und Schwestern und die Kinder der verstorbenen leiblichen Geschwister. Die Geschwister theilen den Nachlaß unter sich nach Köpfen; die mit ihnen concurrirenden leiblichen Geschwisterkinder erben nach Stämmen. Sind nur leibliche Geschwisterkinder vorhanden, so theilen diese den Nachlaß unter sich nach Köpfen.

1146. Sind keine Geschwister oder Geschwisterkinder vorhanden, so gelangen zur Erbschaft in der vierten Classe die Halbgeschwister, d. h. die von einem Vater und verschiedenen Müttern, oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern herstammen, und die Kinder der Halbgeschwister, nach denselben Regeln, wie die leiblichen Geschwister und die leiblichen Geschwisterkinder.

1147. Sind jedoch auch die obenerwähnten Verwandten der vierten Classe nicht vorhanden, so gelangt der Nachlaß des Verstorbenen an die Erben der fünften Classe d. h. an die leiblichen Geschwister seiner Eltern, und deren Kinder oder Erben, die den Nachlaß in derselben Ordnung theilen, wie die leiblichen Geschwisterkinder d. h. nach Köpfen. In Ermanglung auch solcher Anverwandten geht das Vermögen auf die Erben der sechsten Classe über, d. h. auf alle übrigen Verwandten, unter Beobachtung der Regel jedoch, daß der dem Grade nach nähere Verwandte den entfernteren ausschließt; die in gleichem Verwandtschaftsgrade stehenden, theilen nach Köpfen und zu gleichen Theilen unter einander.

1148. Wenn endlich beim Tode beider Ehegatten sich keine Verwandte in den oben erwähnten Verwandtschaftsgraden finden, so fällt der Nachlaß an die Gebietslade derjenigen Bauergemeinde, bei welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes angeschrieben war, und wo er seine persönlichen Abgaben entrichtete.

Vom Praecipuum (Voraus).

1149. War der Verstorbene ein Zeitpächter, und der Pachtcontract mit dem Rechte des Ueberganges der Pacht auf seine Nachkommen abgeschlossen, so erhält der das Pachtgrundstück antretende Erbe bei der Theilung des Nachlasses mit seinen Blutsverwandten ein Voraus (**Praecipuum**), bestehend in Vieh, Hausgeräth oder Korn zum Werthe von 5% der jährlichen Pachtsumme, wenn so viel vorhanden ist.

Anmerkung: Die Berechnung dieses **Praecipuum** erfolgt durch das Kirchspielsgericht.

1150. Der Erbe, der nach Art. 1149 das **Praecipuum** empfangen, theilt dasselbe in dem Falle mit seinen gleich nahen Verwandten, wenn er vor Ablauf von sechs Jahren, von der Uebernahme der Pacht durch ihn an gerechnet, die Absicht kundgiebt, seine Pachtverbindlichkeit aufzulösen und dieselbe zu kündigen. Stirbt er aber vor Ablauf der 6 Jahre, so geht das Recht auf das **Praecipuum** auf seine nächsten Erben, und nicht auf die Erben seines Vorgängers über.

1151. Wenn der Erblasser keinen seiner Erben als Pachtnachfolger designirte, so wird als solcher derjenige seiner Söhne oder Erben angesehn, der von der Bauergemeinde hierzu vorgeschlagen und vom Gutsherrn bestätigt wird. Die Gemeinde kann aber nur aus der nächsten Classe der Erben den Nachfolger vorschlagen, und der Gutsherr ist verpflichtet, seinerseits unbedingt einen der Erben

dieser Classe in dieser Eigenschaft zu bestätigen. Uebrigens beziehen sich diejenigen Gründe, die dem Bauern das Recht auf die Uebernahme einer Pacht rauben, auch auf diesen Fall (Art. 1190).

Erbrecht im unbeweglichen Vermögen.

1152. Wenn auch bei der Erbschaft des unbeweglichen Vermögens genau die Ordnung beobachtet wird, die für die obenerwähnten 6 Classen angeordnet ist (siehe Art. 1138), und das Erbrecht der concurrirenden Ehegatten in allen Classen dasselbe bleibt (siehe Güterrecht der Ehegatten Art. 1057 bis 1071), so finden nichts destoweniger in diesem Falle nothwendige Modificationen der allgemeinen Bestimmungen statt, die in den folgenden Artikeln enthalten sind.

1153. Bei der Erbschaft des unbeweglichen Vermögens haben die männlichen Erben vor den in gleicher Classe mit ihnen Erbenden weiblichen Geschlechts das Vorzugsrecht, daß der männliche Erbe zwei Theile aus dem Nachlaß erhält, während der weibliche Erbe nur einen Theil aus demselben und zwar in Geld und nicht in **natura** bekommt.

1154. Beim Tode des Besitzers eines Grundstücks, eines Eigenthümers oder Erbpächters erbt dieses Grundstück einer der Descendenten des Verstorbenen, wobei in Ansehung der Berechtigungen des Erben nachfolgende Fälle zu unterscheiden sind:

1) Hinterläßt der verstorbene Besitzer eines Grundstücks Kinder aus nur einer Ehe, so erbt der älteste Sohn das Grundstück;

2) Hinterläßt aber der Besitzer bei seinem Tode eine Wittwe und Kinder aus mehreren Ehen, so erhält der älteste Sohn aus der letzten Ehe das Vorzugsrecht in der Erbschaft des Grundstücks;

3) Hinterläßt der Besitzer, der sein letztes Eheweib überlebt, bei seinem Tode Kinder aus mehreren Ehen, so gebührt das Erbrecht im Grundstücke unbedingt dem ältesten der sämmtlichen Söhne überhaupt.

In den übrigen Erbclassen aber erbt der dem Grade nach Nächste; unter den in gleichem Verwandtschaftsgrade stehenden Erben jedoch immer der Aelteste von ihnen: die Personen weiblichen Geschlechts erben nur dann das unbewegliche Vermögen, wenn keine männlichen Erben vorhanden sind, die mit ihnen in gleicher Erbclasse stehn.

1155. Hinterläßt der Erblasser mehrere Grundstücke, die er als Eigenthum oder in Erbpacht besaß, so fallen diese nicht alle einem Erben zu (wie dieses in Ansehung eines Grundstücks im vorhergehenden 1154 Art. angeordnet worden), sondern es verbleibt jedes Grundstück einem Miterben. Dem zunächst berechtigten Erben ist die Wahl des Grundstücks anheimgestellt; ihm folgt der Aelteste nach ihm im selben Verwandtschaftsgrade; wenn kein Erbe in derselben Classe vorhanden ist, so tritt in dessen Rechte der Aelteste aus dem nächstfolgenden Grade, und so fort durch alle fünf ersten Erbclassen. Ist aber in der 5. Classe kein Miterbe vorhanden, oder in der 6. Classe kein gleich naher, so gehn sämmtliche hinterlassene Grundstücke in das Eigenthum des einzigen nächsten Erben des Verstorbenen über.

1156. Der das Erbpachtgrundstück antretende Erbe erhält als **Praecipuum** das sämmtliche Inventarium in dem Umfange, wie solches bei der Uebergabe des Grundstücks in Erbpacht in Roggenwerth veranschlagt worden, und das sämmtliche Einstandsgeld.

1157. Ist überhaupt kein gesetzlicher Erbe vorhanden, so wird mit dem nachgelassenen unbeweglichen Vermögen in Grundlage des oben erwähnten 1148. Art. verfahren. War der Verstorbene ein Erbpächter, so fällt sein Grundstück in dem Falle dem Gutsherrn zurück, wenn weder ein Intestat- noch ein Testaments-Erbe vorhanden ist. In diesem Falle zahlt der Gutsherr das von ihm empfangene Einstandsgeld zum Besten der Gemeinde in die Gebietslade ein.

Abtheilung II.

Von der testamentarischen Erbfolge.

1158. Jeder ehstländische Bauer hat das Recht, unter Beobachtungen gewisser vom Gesetze vorgeschriebener Bedingungen, über sein Eigenthum letztwillig zu verfügen.

1159. Nach dem Tode des Ehemanns kann die Ehefrau über das ihr gehörige Vermögen und den ihr zukommenden Theil aus dem Vermögen ihres Mannes (siehe Art. 1063) zu Gunsten eines Jeden frei testiren, mit der Beschränkung, daß die Kinder nichts von dem einbüssen, was ihnen in Grundlage der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zukommt.

Anmerkung: In Ansehung der Beschränkungen des Rechts zu testiren, denen die Ehefrauen unterworfen sind, siehe Art. 1059.

1160. Kinderlose Wittwen und abgetheilte ledige Frauenzimmer können über ihr wohlerworbenes, aber nicht über ihr ererbtes Vermögen nach Gutdünken letztwillig verfügen.

1161. Dagegen genießt jeder ehstländische Bauer, der weder eheliche Kinder, noch andere directe Erben hinterläßt, das unbeschränkte Recht über sein Vermögen zum Besten eines Jeden letztwillig zu verfügen.

1162. Weibspersonen, die Kinder außer der Ehe gezeugt haben, unterliegen in Betreff derselben denselben Beschränkungen, die in Ansehung ihrer ehelichen Kinder angeordnet worden (Art. 1159 und 1165).

1163. Jeder Zeitpächter eines Bauergrundstücks, der den Contrakt für sich und seine Erben abgeschlossen hat, ist berechtigt, im Einverständniß mit dem Gutsherrn, für den Todesfall einen seiner Söhne, oder sonstigen nächsten Erben als Pachtnachfolger zu designiren. War eine solche Vereinbarung mit dem Gutsherrn nicht getroffen, so hängt die Bestätigung des Pachtnachfolgers von dem Ermessen des Letztern ab (Art. 1151).

1164. Der Erbpächter hat auch ohne Bestätigung des Gutsherrn das Recht, sich durch Testament einen Nachfolger aus der Zahl seiner gesetzlichen Erben, oder in Ermanglung derselben, in der Person irgend eines Fremden, nach seiner eignen Wahl, zu bestimmen. Der Gutsherr hat jedoch, aus dem im Art. 1190 erwähnten Gründen, das Recht, Einwendungen gegen die vom Erbpächter getroffene Bestimmung seines Pachtnachfolgers zu erheben.

1165. Eltern haben nicht das Recht ihren ehelichen Kindern ihren Nachlaß durch ein Testament zu entziehen, oder dem einen zum Nachtheil der Andern einen größeren oder besseren Theil zuzuweisen. Unabhängig hiervon haben die Eltern das Recht, den vierten Theil ihres beweglichen Vermögens vorzugsweise dem einen oder dem andern ihrer Kinder oder auch fremden Personen, nach ihrem Ermessen, zu vermachen.

1166. In Fällen aber, wo nach den Landesgesetzen dem Erblasser überhaupt gestattet ist, wegen eines begangenen Verbrechens, oder aus anderen erheblichen Gründen, dem nächsten Erben die Erbrechte zu entziehen, da wird auch, in Grundlage derselben Gesetze, jedem ehstländischen Bauer gestattet, in denselben Fällen, über sein Vermögen nach seinem Belieben zum Besten anderer von ihm gewählter Personen zu verfügen; siehe Art. 1167.

1167. Wenn Kinder, Kindeskinder, Eltern, oder Großeltern für den Erblasser nicht Sorge trugen, als er sich in Armuth und Noth befand, so kann der Erblasser, der später Vermögen erwarb, der Billigkeit gemäß, ihnen die Erbschaft entziehn, und diese fremden Personen anheimstellen; diese Entziehung der Rechte der nächsten Erben muß jedoch jedenfalls in dem Testamente erwähnt sein, zugleich mit den Gründen, die den Erblasser veranlaßten seinen nächsten Erben die Erbschaft zu entziehn.

Von der Testamentserrichtung.

1168. Wer über sein Vermögen auf den Todesfall verfügen will, schreitet dazu mit vollkommener Willensfreiheit und bei vollem Verstande. Ein vor den Gesetzen verbindendes Testament können nicht errichten:

1) Unmündige;
2) Schwachsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen;
3) Verschwender und solche, denen aus anderen gesetzlichen Gründen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen worden.

1169. Das Testament kann ein mündliches oder schriftliches sein. Im ersteren Falle ist zu seiner Gültigkeit erforderlich, daß der Erblasser seinen letzten Willen vollständig, zu einer Zeit, deutlich und bestimmt erklärte, in Gegenwart dreier glaubwürdiger Zeugen, von denen wenigstens zwei, wenn das Testament innerhalb derjenigen Bauergemeinde errichtet wird, zu welcher er selbst angeschrieben ist, zu derselben Gemeinde gehören müssen. Wünscht er in der Folge dem Testamente etwas zuzufügen, oder in demselben einige Abänderungen zu treffen, so muß er über alle diese Veränderungen vor drei Zeugen sich erklären.

1170. Zur Gültigkeit eines schriftlichen Testaments wird erfordert, daß dasselbe entweder vom Erblasser selbst oder auf seine Anordnung von einem Anderen niedergeschrieben, jedoch jedenfalls vom Erblasser selbst und 3 glaubwürdigen Zeugen unterschrieben sei, von welchen zwei, wenn das Testament innerhalb derjenigen Gemeinde errichtet wird, zu der der Erblasser gehört, zu derselben Gemeinde gehören müssen. Sind die Zeugen jedoch selbst des Schreibens unkundig, so ist es unerläßlich, daß das Testament ihnen wenigstens vom Erblasser vorgelesen worden sei, worüber sie vor Gericht besonders Zeugniß abzulegen haben. Gleiche Gültigkeit genießt ein Testament, das auf Anordnung des Erblassers vom Ortsprediger niedergeschrieben worden, oder im Gerichte, oder von andern, ein Amt bekleidenden Personen, die ein Recht auf die allgemeine Glaubwürdigkeit haben, und das von dem

Verfasser desselben und zwei Zeugen unterschrieben ist. Ein des Schreibens und Lesens unkundiger Erblasser kann ein gesetzmäßiges schriftliches Testament nur mit Beihilfe der erwähnten Personen errichten. Bei der Testamentserrichtung vor Gericht müssen in der Session wenigstens 3 Glieder gegenwärtig sein.

1171. Wenn Eltern für ihren Todesfall nur mündlich eine Anordnung treffen in Ansehung des Modus der Theilung des Nachlasses unter ihren Kindern, so wird zur Gültigkeit einer solchen Anordnung für genügend erachtet, wenn dieselbe von zwei unbetheiligten Zeugen bekräftigt wird, oder sogar von einem unbetheiligten Zeugen, jedoch in Gemeinschaft mit dem einen überlebenden Ehegatten, wenn dieser Letztere bei der erwähnten Anordnung nicht seinen persönlichen Vortheil vor Augen hat.

1172. Der Erblasser hat das Recht zu jeder Zeit sowohl sein mündliches als schriftliches, sein im Gerichte oder vor Zeugen errichtetes Testament zu vernichten und abzuändern, unter der Voraussetzung jedoch, daß jede Abänderung mit der Ordnung und den Formen übereinstimme, die für diesen Gegenstand festgestellt worden.

1173. Stirbt derjenige, dem nach dem Testamente irgend ein Theil des Nachlasses vermacht worden, vor dem Erblasser und hat Letzterer in dieser Hinsicht keine besondere Anordnung im Testamente getroffen, so fällt der diesem vermachte Theil des Nachlasses dem im Testamente eingesetzten Haupterben zu. Sind keine Testamentserben vorhanden, so geht der erwähnte Theil des Nachlasses auf die nächsten Intestaterben, nach dem Verwandtschaftsrechte, über.

1174. Dem Erblasser steht es gleichfalls frei, beim Vermachen des Nachlasses oder eines Theils desselben, besondere Bedingungen festzustellen, will jedoch der Erbe oder derjenige, dem im Testamente etwas vermacht worden, die festgestellten Bedingungen nicht erfüllen, so muß er überhaupt der Erbschaft entsagen, die alsdann an die nächsten Erben oder an denjenigen gelangt, dem sie dem Gesetze nach zukommt. Enthalten jedoch die Bedingungen des Erblassers etwas Unmögliches, Unerlaubtes und Unehrenhaftes, so werden sie als überhaupt nicht bestehend betrachtet, und es treten in diesem Falle der Erbe und derjenige, dem im Testamente etwas vermacht worden, ungeachtet der Nichterfüllung der Bedingungen, in die vollen Rechte an dem Nachlasse.

1175. Erscheint das Testament in irgend einem Punkte mangelhaft, oder mit dem Gesetze nicht übereinstimmend, so ändert das Gericht dasselbe nur in demjenigen Punkte, in welchem die Mangelhaftigkeit oder Nichtübereinstimmung mit den Gesetzen sich herausstellte; im Uebrigen verbleibt der Wille des Erblassers, als keinem Zweifel unterworfen, in seiner Kraft.

1176. Findet sich im Testament eine Dunkelheit, welche, wenn sie gleich den Gesetzen nicht widerspricht, dennoch entweder zu Gunsten oder zum Nachtheil des Erben oder einer andern beim Nachlasse betheiligten Person ausgelegt werden kann, so wird eine solche Dunkelheit immer zu Gunsten des Erben interprätirt.

Abtheilung III.

Von den Schenkungen auf den Todesfall.

1177. Schenkung heißt derjenige Act, durch welchen jeder ehstländische Bauer, der das Recht besitzt frei über sein Vermögen zu disponiren, und dasselbe laut Testament zu vermachen, auf den Todesfall zum Besten einer dritten Person sich eines bestimmten Theils seines Vermögens entäußern kann. Der Unterschied zwischen einer Schenkung und einem Testamente besteht darin, daß im erstern Fall derjenige, der den bestimmten Theil als Geschenk erhielt, denselben schon zu Lebzeiten des Schenkgebers genießen kann, jedoch voller und unbestrittener Eigenthümer desselben erst nach dem Tode des Letztern wird.

Die Regeln bei Errichtung von Schenkungsacten sind in den folgenden Artikeln enthalten.

1178. Der durch Schenkung zu entäußernde Theil soll $\frac{1}{4}$ des sämmtlichen der freien Disposition unterworfenen Vermögens nicht übersteigen.

1179. Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen schriftlich, in der Form der schriftlichen Testamente, oder endlich in Gegenwart dreier glaubwürdiger Zeugen errichtet werden.

1180. Schenkungen auf den Todesfall können zu jeder Zeit vom Schenkgeber widerrufen werden, den Erben aber ist es nicht gestattet dergleichen Schenkungen, wenn sie nicht den Gesetzen widersprechen, anzustreiten. Hat jedoch der Schenkgeber für das Geschenk bereits etwas erhalten, so ist er zu einer Schadloshaltung oder zur Erklärung verpflichtet, daß es beim Geschenke verbleibe.

1181. Der Schenkgeber kann in die Schenkung Bedingungen einfließen lassen, die der Schenknehmer, wenn er sie eingegangen ist, bei Verlust des Geschenks zu erfüllen verpflichtet ist. Uebrigens bezieht sich die im Art. 1174 angeordnete Bestimmung gleichmäßig auf die Schenkungsbedingungen.

Hauptstück II.

Vom Antritt der Erbschaft.

1182. Sind die durch das Testament des Erblassers berufenen, oder die gesetzlichen Erben unbekannt, oder sind dieselben abwesend, so wird Nachfolgendes beobachtet:

1) Wenn der Werth des Vermögens nicht 10 Rbl. S. übersteigt, so werden die Erben durch dreimalige Aufforderung in den Kirchen der örtlichen Probstei, an 3 Sonntagen, zum Erscheinen innerhalb 3 Monate behufs des Empfangs des Nachlasses, zusammenberufen;

2) Erstreckt sich der Werth des Nachlasses von 10 bis 150 Rbl. S., so wird die dreimalige Aufforderung an die Erben im Amtsblatte bekannt gemacht, mit Anberaumung eines Termins von Jahr und Tag, d. h. 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, zum Erscheinen.

3) Uebersteigt der Werth des Nachlasses 150 Rbl. S. so wird, unabhängig von der Publication im ehstnischen Amtsblatte, auch in den Zeitungen der Residenz die Bekanntmachung wegen des persönlichen Erscheinens der Erben im Gericht, oder wegen ihrer Vertretung durch Bevollmächtigte, im Verlaufe 1 Jahres, 6 Wochen und 3 Tage vom Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, erlassen.

1183. In den Fällen wo es bekannt ist, daß die zu Erbansprüchen berechtigte Person im Militairdienste befindlich und abwesend ist, stellt das Kirchspielsgericht, unabhängig von der Größe der Erbmasse, der Gouvernements-Regierung vor, wegen Einziehung der nothwendigen Nachrichten über den Aufenthaltsort solcher Erben. Der Termin zum persönlichen Erscheinen derselben, oder zur Wahl und Stellung von Bevollmächtigten durch sie, wird auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, vom Tage, an welchem die Obrigkeit ihnen die Vorladung des Gerichts eröffnete, an gerechnet, festgesetzt.

1184. Während der Vorladungsfrist wird die Erbmasse treu und sorgsam durch besondere vom Kirchspielsgerichte, nach Art. 977 und 1083, ernannte Curatoren verwaltet.

1185. Vor der Vertheilung des Nachlasses werden aus demselben alle Schulden des Verstorbenen bezahlt. War die Bauergemeinde genöthigt, wegen der Armuth des Verstorbenen, ihn zu seinen Lebzeiten zu verpflegen, so gelangen die Erben nicht anders in den Besitz seines Vermögens, als nach vorhergegangener Erstattung der von der Gemeinde auf den Unterhalt des Verstorbenen verwandten, gerichtlich zu bestimmenden Kosten.

1186. Wer eine Erbschaft ohne Genehmigung des Gerichts angetreten oder sich in den Besitz derselben gesetzt hat, verantwortet sowohl für die Integrität der Nachlaßmasse, als auch für die Schulden des Erblassers und für andere gesetzliche Anforderungen an denselben.

1187. Der Nachlaß, der aus unbeweglichem Vermögen besteht, wird durch das Kirchspielsgericht abgeschätzt. Den mit der gerichtlichen Abschätzung unzufriedenen Erben wird das Recht gestattet die Appellation in der gewöhnlichen Ordnung zu ergreifen, oder um Revision der Verhandlungen des Gerichts zu bitten.

1188. Wenn verheirathete Töchter, die eine Aussteuer erhalten, so wie abgetheilte Söhne, die eine Unterstützung bei der Einrichtung einer eignen Wirthschaft empfangen haben, mit zur Erbschaft der Eltern gezogen sein wollen, so sind sie verpflichtet, Alles, was sie früher erhalten, zurückzuliefern, oder dem allgemeinen Bestande der Nachlaßmasse zuzurechnen; worauf diese zwischen ihnen und den übrigen Erben, die nicht abgetheilt waren, oder weniger als sie erhalten haben, nach dem durch das Gesetz festzustellenden Verhältnisse getheilt wird.

1189. Kommt zwischen den Erben eine Theilung nicht in Güte zu Stande, so kann jeder Theil um Theilung des Nachlasses bei der competenten Behörde ansuchen. Das Gericht ladet die übrigen bei der Sache Betheiligten vor, ordnet, wenn solches nöthig ist, das gerichtliche Verfahren an, fällt sodann das Urtheil, und theilt den Nachlaß.

1190. Beim Antritt eines Zeitpacht- oder Erbpacht-Grundstücks durch das Recht des Erbganges, haben sowohl die Bauergemeinde, als der Gutsherr das Recht wegen Untauglichkeit des berufenen Nachfolgers Einwendungen zu erheben (siehe Art. 1164). Als untauglich zur Antretung des Besitzes durch Erbgang werden Personen angesehn, die mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet, oder offenbar solchen Lastern ergeben sind, die sie zu Pächtern unfähig machen, wie z. B.: Trunksucht, Verschwendung, Hang zum Diebstahl u. s. w. Der Rechtsstreit wegen Untauglichkeit des Erben zur Pachtübernahme wird von dem örtlichen Kirchspielsgerichte entschieden.

Anmerkung: Ueber die Pachtverträge siehe Art. 63 — 200; über den Kauf und Verkauf siehe Art. 201 — 268, über Dienstverträge siehe Art. 431 — 481.

ad 1182 II: vide G.Z. 1865 N. 60.

ad 1192 X: Dasar — Kann die Verweigerung des Amtes eines Gemeindeältesten d. die Ausübung der Krugnahrung in einer Person nicht nothwendig nach d. Entscheidung d. Ober. Tribunals-Commission f. Gnad. Sach. 1862 N. 86 pag. 881.

X Gutsh. — XX ad. Gemeinde=

ad 1194. X wegen der Gemeindepolizei.

1201: Arrest. Arbeit.

Fünftes Buch.

Polizeiordnung.

Hauptstück I.

Von den Krügen.

Gutsh. od. Gemeinde=

1191. Die Gutspolizei sieht darauf, daß innerhalb der Grenzen des Gutes, Niemand, ohne besondres Recht hierzu, einen Krug hält. (v. 1840. 3. 19, Ges. S. S. 237, §. 16.)

Anmerkung: Die Verzeichnisse sämmtlicher, ein für allemal festgestellten Krüge werden in der Ritterschaft=Canzellei aufbewahrt.

1192. Die Gemeindepolizei wacht darüber, daß die Inhaber der Krüge:

1) Außer Reisenden, Niemandem nach 10 Uhr Abends Zutritt gestatten; und

2) Keine zügellose Trunkenheit und Unsittlichkeit dulden. X

Die Krüger verantworten für alle in den Krügen vorgefallenen Unordnungen, so wie dafür, wenn sie verdächtige Leute, die sich dort einfinden, nicht ergreifen, und der Gutspolizei vorstellen. Alle im Kruge Befindlichen sind in solchen Fällen verpflichtet dem Krüger alle mögliche Hilfe angedeihen zu lassen. (v. Strafgesetzb.)

1193. Die Inhaber der Krüge müssen für die Bedürfnisse und die Bequemlichkeit der Einkehrenden Sorge tragen, und zugleich für die gehörige Erheitzung aller für die Reisenden bestimmten Zimmer, wo solche in den Krügen vorhanden sind. Desgleichen müssen sie über die Sicherheit der Einkehrenden, besonders vor Feuersgefahr, wachen. Eine erweisliche grobe Vernachlässigung des Krügers unterwirft ihn der Strafe nach den Gesetzen.

1194. Die Gutspolizei muß insbesondre den Inhabern der an den Heerstraßen belegenen Krüge zur Pflicht machen, daß sie:

1) Zu jeder Zeit mit dem gehörigen Vorrath der nothwendigsten Lebensmittel für die Reisenden, und mit Vieh= und Pferdefutter versehen seien; nach den von der Landespolizei festgestellten oder bestätigten Preisen;

2) Die Zimmer, die für die Reisenden bestimmt sind, je nach der Jahreszeit, gehörig erheitzen und stets mit den nöthigen Tischen, Stühlen und reinlichen Bettstellen versehen.

Die Inhaber der Krüge sind verpflichtet nicht allein an den gehörigen Orten die von der Obrigkeit festgestellten oder bestätigten Taxen der Lebensmittel und des Futters auszuhängen, sondern auch genau anzuwenden, und dieselben in keiner Weise zu verletzen. (v. Strafgesetzb.)

1195. Die Inhaber der Krüge sind ihrerseits berechtigt, von jedem Reisenden, der im Kruge einkehrt die Bezahlung für Quartier, Bedienung und Stallraum, nach der von der Landespolizei festgestellten Taxe, zu verlangen.

1196. Für's Verfälschen der Getränke, der Nahrungsmittel und des Futters unterliegen die Inhaber der Krüge einer Polizeistrafe, in Grundlage der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

1197. Wenn durch die Unvorsichtigkeit der einkehrenden Bauern, oder Leute andrer Stände, im Kruge Feuer entsteht, so verantworten die Schuldigen für den von ihnen verübten Schaden.

1198. Für Beschimpfung oder Mißhandlung, die dem Inhaber eines Kruges widerfährt, wenn er nach der von der Obrigkeit ihm ertheilten Vorschrift handelt, desgleichen für Ungehorsam, wenn der Krüger vom Einkehrenden Beobachtung der schuldigen Ordnung und der Wohlanständigkeit verlangt, wird der Schuldige, in Folge der wider ihn erhobenen Klage, je nach dem Grade der Verschuldung der Strafe unterzogen.

1199. Die Inhaber der Krüge sind verpflichtet alles ihnen zur Aufbewahrung Uebergebene, unter persönlicher Verantwortung, sorgfältig zu bewahren.

Hauptstück II.

Von den öffentlichen Polizeivergehen.

1200. Wer eine von der Obrigkeit bekannt gemachte Verordnung zerreißt, unterschlägt oder durch falsche Deutung derselben gefließentlich Mißverständniße und Unordnungen erregt, der unterliegt der Strafe in Grundlage der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

1201. Wer Landesgesetze und Anordnungen verspottet und Murren und Unzufriedenheit gegen die Regierung erregt, der wird verhaftet und der Landespolizei, zum Verfahren in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs, abgeliefert.

1202. Jede ohne obrigkeitliche Bewilligung gestiftete Gesellschaft wird aufgelöst, der Stifter aber, so wie seine Theilnehmer werden in Grundlage der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs bestraft.

1203. Jeder eigenmächtige oder widergesetzliche Zusammenlauf von Bauern im Freien, in den Krügen oder Bauerhäusern ist verboten, und soll von der Gemeindepolizei nicht geduldet werden. Findet hierbei Tumult oder Zänkerei statt, so werden die Anstifter nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs einer Polizeistrafe unterzogen, und je nach den Umständen von der Gutspolizei an die Landespolizei zur Bestrafung abgefertigt.

1204. Bauern, die der Auflehnung gegen die eingesetzten Autoritäten sich schuldig gemacht, Verbreiter lügenhafter Gerüchte, die Verfasser und Abschreiber aller Schriften, die dergleichen schädliche Gerüchte enthalten, werden an die Landespolizei, zur Vorstellung derselben an die Criminalbehörde, abgeliefert.

1205. Für jeden Ungehorsam gegen die Gemeinde- und Gutspolizei und die Vorschriften der Obrigkeit, so wie wegen wiederholten Ungehorsams gegen den Herrn, unterliegt der Schuldige, nach Befinden der Umstände, einer Polizeistrafe; wenn jedoch das Vergehen eine Strafe erfordert, die die Competenz der Gemeindepolizei übersteigt (Art. 653), so wird er an die Landespolizei zur Bestrafung abgeliefert.

1206. Es ist den Bauern verboten sich in den Krügen zu versammeln behufs des unmäßigen Genusses von Getränken, des Karten- und Würfelspiels. Von dem Krüger aber, der bei sich Karten oder Würfel hält und mit denselben zu spielen erlaubt, werden 2 Tschetwerik Roggen, oder deren Werth in Gelde zum Besten der Gebietslade der örtlichen Gemeinde beigetrieben.

1207. Wer bei Feuerschäden säumig Hilfe leistet, oder die Hilfe völlig versagt, von dem wird ein Strafgeld von 2 Garnitz bis 2 Tschetwerik Roggen, oder deren Werth in Gelde erhoben.

Diese Strafe wird nur für die vollkommen Unvermögenden in eine körperliche Strafe verwandelt.

1208. Mit den Hehlern von Deserteuren und überhaupt mit Leuten, die keine gehörigen Scheine haben, wird in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs verfahren.

1209. Bauergemeindeglieder, die sich ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Scheine und Pässe aus der Gemeinde entfernen, oder die sich in dem in diesen Scheinen und Pässen angesetzten Termine, ohne triftige Gründe hierzu, nicht melden, werden, in Grundlage der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, einer Polizeistrafe unterworfen; bei wiederholten ähnlichen Vergehen aber an die Landespolizei zur Bestrafung abgefertigt.

1210. Wenn aber die Entfernung des Bauergemeindegliedes in vollständiges Vagabundiren sich verwandelt, so kann der Schuldige als Rekrut, mit Anrechnung für die Gemeinde, abgegeben oder zur Ansiedelung versandt werden. Ueber die Bestimmungen, die in diesem Fall beobachtet werden müssen, siehe Art. 317 — 319.

1211. Jedes Gemeindeglied, das einen Fremden bei sich beherbergt, muß darüber innerhalb 24 Stunden der Gemeindepolizei anzeigen, welche die Gutspolizei benachrichtigt; diese letztre ist ihrerseits verpflichtet, nicht später als innerhalb 3 Tage hierüber, unter Beifügung der Scheine, dem Hakenrichter vorzustellen.

1212. Für das Hehlen von paßlosen oder sonst verdächtigen Leuten unterliegen die Hehler den im Strafgesetzbuch angeordneten Strafen.

Anmerkung: Die für das Hehlen zu erhebenden Strafgelder fallen der Gebietslade derjenigen Gemeinde zu, bei welcher der Hehler angeschrieben ist.

1213. Diejenigen, welche um die Hehlung von paßlosen und verdächtigen Leuten gewußt und hierüber der Gemeinde- oder Gutspolizei nicht angezeigt haben, unterliegen der im Strafgesetzbuch angeordneten Strafe.

1214. Wer einen Arrestanten befreit, oder ihm auf der Flucht Hilfe geleistet, so wie der, der einen seiner Aufsicht anvertrauten Arrestanten der Haft entlassen hat, wird zur Bestrafung an die Landespolizei befördert; wenn er jedoch bei der Befreiung ein Gefängniß erbrochen, oder auf andre gewaltsame Weise mitgewirkt hat, so wird er dem Criminalgerichte übergeben.

1215. Wer es wagt mit Geschenken Richter oder Canzelleibeamte zu bestechen, der unterliegt der im Strafgesetzbuch für dieses Vergehen angeordneten Strafe.

1216. Wer es wagt in der Kirche den Gottesdienst zu stören, oder wer während desselben laut spricht, lacht oder Geräusch erregt, der wird aus der Kirche geführt, in Haft genommen und nach den Kircheingesetzen bestraft, oder je nach der Wichtigkeit des Vergehens der nach dem Strafgesetzbuche angeordneten Strafe unterzogen.

1217. Wer Religionsstreitigkeiten an öffentlichen Orten beginnt, wird einem strengen Verweise unterzogen, wenn dieser aber nicht wirksam ist einer Polizeistrafe.

1212. (Gestrichen.)

1218. Diejenigen, die Andere auf verschiedene Art hintergehn, und sich für Leute ausgeben, die mit übernatürlichen Kräften begabt sind, wie z. B. die s. g. Wahrsager, Zauberer, Schatzgräber u. s. w. werden für ihr tadelwerthes Verschulden einem strengen Verweise unterzogen. Die Gemeinde und Gutspolizei müssen sie besonders beaufsichtigen, und falls sie sich nicht bessern, werden sie verhaftet und der Landespolizei behufs des fernern Verfahrens mit ihnen nach den Gesetzen überliefert.

1219. Wer eine neue Secte zu stiften sucht und, ungeachtet der Warnung der Gemeindepolizei, von seiner schädlichen Absicht nicht absteht, der wird verhaftet, und der Landespolizei, zur Ergreifung fernerer Maßregeln, vorgestellt.

1220. Jeder Ungehorsam gegen Kirchenbeamte, wenn sie in Angelegenheiten der Kirche irgend eine gesetzliche Leistung fordern, oder Ungehorsam gegen die Anordnungen auf Requisition der Kirchenbeamten, wird polizeilich bestraft.

Anmerkung: Wegen der Feier der Sonn- und Festtage und der hohen Staats- und Kirchenfeste siehe Art. 152.

Hauptstück III.

Von den Privat-Polizeivergehn.

Abtheilung I.

Vergehen gegen die persönliche Sicherheit und gegen Polizeigesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit.

1221. Jede Selbsthilfe ist verboten. Niemand kann in seiner eignen Sache Richter sein, sondern ist verpflichtet in einem solchen Falle sich an die vom Gesetze verordneten Richter zu wenden. Wenn Jemand gewaltsam an seinem Eigenthum oder seiner Person angegriffen wird, so kann er zwar zur Abwendung augenscheinlicher Gefahr zu seinem persönlichen Schutz Gewalt anwenden, jedoch darf er der Gewalt des Andern keine noch größere seinerseits entgegensetzen.

1222. Landstreicher, Bettler, Schuldner, die sich verbergen, Verbrecher und Personen, die sich der Begehung eines Verbrechens verdächtig gemacht haben, können zu jeder Zeit und von Jedem ergriffen und der nächsten Behörde vorgestellt werden. Wer aber einem Andern die persönliche Freiheit raubt (mit Ausnahme der erwähnten schädlichen Individuen) oder eigenmächtig einen Andern verhaftet, der wird, außer der Schadloshaltung des Beeinträchtigten, in Grundlage des Strafgesetzbuchs, je nach den Umständen und der Größe seiner Schuld, einer Polizei- oder Criminalstrafe unterworfen.

1223. Für Schlägereien, bei denen Niemand bedeutend verletzt wurden, werden die Schuldigen einer Polizeistrafe unterworfen.

Geht aber aus der Schlägerei ein Schaden an der Gesundheit des Verletzten oder eine Verstümmelung hervor, so wird der Schuldige der Criminalbehörde überliefert.

1224. Ein gewaltsames Eindringen in ein fremdes bewohntes Haus und ein Erregen von Lärm daselbst wird als Hausfriedensbruch angesehen; hierbei wird unterschieden:

1) Falls ein solcher Eindrang in Abwesenheit des Hausherrn geschah, so unterliegt der Schuldige einer Leibesstrafe, je nach den Umständen, von 10 bis 100 Ruthenstreichen oder der entsprechenden Geld- oder Gefängnißstrafe.

2) Falls aber der Hausherr beim Eindrang in sein Haus selbst zugegen und zu seinem Hausrechte zu greifen genöthigt war, so wird der Schuldige, nach Maßgabe seiner Schuld, mit 10 bis 50 Ruthenstreichen gezüchtigt, oder einer andern entsprechenden Strafe unterzogen.

Anmerkung: Das Recht des Hausherrn besteht darin, daß er befugt ist durch verhältnißmäßigen Widerstand sich Sicherheit zu verschaffen, und nöthigenfalls seine Hausgenossen und Nachbaren zu Hilfe zu rufen, wobei er die Grenzen der in diesen Fällen erlaubten Nothwehr nicht überschreiten darf.

1225. Wenn Jemand, ohne sich selbst einer besonderen Gefahr auszusetzen, einen Menschen aus den Händen von Räubern oder Mördern, aus Wasser- und Feuersnoth retten konnte, denselben aber nicht errettete, so wird er, je nach den Umständen, der im Strafgesetzbuche angeordneten Strafe unterzogen.

1226. Jeder ist verpflichtet den Scheintodten oder den plötzlich in Todesgefahr Gerathenen Hilfe zu leisten, z. B. den Ertrunkenen, den Erstickten, den Erwürgten u. s. w. in Grundlage der in der Beilage **sub Litt. O** enthaltenen besonderen Anweisung (Beilage zu den Art. 526 und 527 Band **XIII** der Medicinal-Verordnung); über todt gefundene Personen muß jeder unverzüglich der

nächsten örtlichen Polizei die Anzeige machen. Für die Nichtbefolgung unterliegt der Schuldige, nach Maßgabe der Umstände, einer mehr oder minder strengen Polizeistrafe.

1227. Wer um die verheimlichte Schwangerschaft unverehelichter Weibspersonen wußte, und hiervon der Gemeinde- oder Gutspolizei nicht die Anzeige machte, wird einer Polizeistrafe unterworfen.

1228. Wer Verstandesberaubte nicht vor Gefahr schützt, oder dieselben nöthigenfalls dem Gerichte nicht vorstellt, wird einer Polizeistrafe unterzogen.

1229. Kein Bauer darf wilde Thiere als: Bären, Wölfe u. s. w. bei sich halten; wo solche Thiere angetroffen werden, da sind dieselben sogleich zu tödten, das Fell derselben aber wird zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde verkauft, aus welcher die Anzeige über das Vorhandensein eines solchen Thieres gemacht worden. Wenn die wilden Thiere Jemandem Schaden zugefügt haben, so muß der Bauer, der sie bei sich gehalten, ihn entschädigen.

1230. Derjenige, der zahme Thiere mit schädlichen Eigenschaften besitzt, wenn er, sobald diese Eigenschaften bei den Thieren sich zeigen, nicht alle nöthigen Maßregeln zur Abwendung jedes Schadens durch dieselben ergreift, unterliegt der im Strafgesetzbuche angeordneten Strafe und muß den durch die Thiere angerichteten Schaden ersetzen.

1231. Wer die Polizeivorschriften in Ansehung der tollen Hunde nicht befolgt, wird der Strafe in Grundlage des Strafcodex unterzogen.

1232. Wer Hunde gegen Menschen oder Thiere aufhetzt, unterliegt der im Strafgesetzbuche erwähnten Strafe.

1233. Wer durch schnelles Fahren oder Reiten Jemand verletzt, zahlt die Curkosten und ersetzt allen übrigen Schaden dem durch seinen Unbedacht Leidenden. Außerdem wird er zu der im Strafgesetzbuche angeordneten Strafe verurtheilt.

1234. Wer Drohungen, die eine gefährliche Absicht verrathen, gegen irgend Jemand ausstößt, unterliegt, je nach dem Grade der Gefahr der Absicht, der im Strafgesetzbuche festgestellten Strafe.

1235. Für das Verfälschen von Nahrungsmitteln oder Getränken werden die Schuldigen der im Strafgesetzbuche festgesetzten Strafe unterworfen.

1236. Derjenige, der polizeiliche Vorschriften, die zur Abwendung epidemischer Krankheiten dienen, nicht befolgt, wird einer Polizeistrafe unterworfen in Grundlage des Strafgesetzbuchs.

Abtheilung II.

Polizeivergehen gegen das Recht des Eigenthums.

1237. Jeder vorsätzlich oder durch Unvorsichtigkeit der Person oder dem Eigenthum eines Andern zugefügte Schaden, so wie jeder Verlust, der durch Betrug zum Nachtheil eines Andern erfolgt, wird von dem Schuldigen ersetzt, der überdies, je nach den Umständen, einer Polizei- oder Criminalstrafe unterzogen wird.

1238. Für Diebstahl, für welchen die Feststellung der Strafe der Gemeinde- oder Landespolizei competirt, wird der Schuldige nach dem für die Polizeistrafen festgesetzten Maße bestraft.

1239. Für Felddiebstahl unterliegt der Schuldige der für Diebstahl mit Einbruch im Strafgesetzbuche (Art. 2449) festgestellten Criminalstrafe.

1240. Theilnehmer am Diebstahle, Hehler und andre Gehilfen beim Diebstahle, so wie solche, die gestohlene oder solche Sachen, vor welchen durch öffentliche Bekanntmachungen gewarnt worden, wissentlich kaufen, werden, nach Maßgabe der Schuld eines Jeden, in Grundlage des Strafgesetzbuchs gestraft. Desgleichen werden diejenigen einer Strafe unterzogen, die Sachen von solchen Leuten in Pfand nehmen oder kaufen, die, ihren Verhältnissen nach, dieselben überhaupt nicht besitzen können, oder sie offenbar unter dem Preise anbieten. Ueber solche verdächtige Leute ist ein Jeder verpflichtet sogleich dem Gerichte die Anzeige zu machen.

1241. Wenn ein Schlosser, ohne Genehmigung des Hausherrn, ein Schloß öffnet, oder zu demselben einen neuen Schlüssel macht, oder Dietriche ausliefert, so ersetzt er den hierdurch entstandenen Schaden, und wird selbst dem Gerichte überliefert.

1242. Ist bei einem Schlosser ein Schlüssel bestellt worden ohne gleichzeitige Vorweisung des Schlosses, so muß er hierüber der Gemeinde- oder Gutspolizei anzeigen, behufs der Ergreifung der in diesem Fall nothwendigen Maßregeln in Ansehung der verdächtigen Bestellung des Schlüssels. Der Schlosser, der hierüber die Anzeige nicht gemacht, wird einer Polizeistrafe von 25 bis 50 Ruthenstreichen oder der entsprechenden Geldstrafe unterzogen.

1243. Wer über gefundene Sachen der Polizei nicht anzeigt, der wird der gesetzlichen im Strafgesetzbuche angeordneten Strafe unterworfen, und ersetzt den Schaden, der aus der Nichtanzeige erfolgen kann.

1244. Wenn eine Sache wegen Betrugs beim Kauf, Verkauf oder bei irgend einem sonstigen Vertrage auf polizeilichem Wege verhandelt wird, und

1) Die Sache durch die Gemeindepolizei entschieden wird, so wird der Schuldige mit 25 bis 50 Ruthenstreichen bestraft;

2) Wenn aber die Sache der Verhandlung vor der Landespolizei unterliegt, so wird die Strafe auf 40 bis 80 Ruthenstreiche erhöht.

Der Kauf oder der Vertrag selbst aber, der auf Betrug begründet ist, wird aufgehoben.

1245. Für Störung des Besitzes, sowie für eigenmächtiges und gewaltsames Aneignen fremden Eigenthums werden die Schuldigen der im Strafgesetzbuche angeordneten Strafe unterworfen, und sind außerdem verpflichtet den Schaden zu ersetzen.

1246. Wer durch Drohungen oder durch lügenhaftes Vorspiegeln einer Befugniß von einem Andern irgend eine Sache oder Geld erpreßt, wird, der Größe der Erpressung entsprechend, in Grundlage des Art. 1244 bestraft.

1247. Wenn Jemand:

1) Höhere als die durch die Gesetze gestatteten Zinsen nimmt;

2) Den Anleiher verpflichtet, der Qualität oder Quantität nach, mehr zurückzugeben, als er empfangen hat;

3) Dem Anleiher statt Geld Waaren giebt, die er über ihren wahren Werth anschlägt;

4) Beim Ausleihen von Geld vom Anleiher sich Geschenke ausbedingt und empfängt;

5) Dem Anleiher eine Anleihe gegen Verpfändung der künftigen Ernte ausreicht, mit der Abmachung, dem Anleihegeber die geernteten Producte unter ihrem wahren Werthe zu verkaufen; — so wird er, als Wuchrer, in Grundlage des Strafgesetzbuchs einer Strafe unterzogen; und alle Verträge der Art werden an und für sich für ungültig angesehn. Die Gemeindepolizei wendet ihrer Amtspflicht gemäß alle gesetzlichen Maßregeln zur Verfolgung der die Glieder der Bauergemeinde um ihr Eigenthum bringenden Wuchrer an.

1248. Wenn der Betrag des Wuchers nicht 5 Rubel Silb. übersteigt, so wird die Strafe des Wuchrers von der Gemeindepolizei festgestellt, wenn der Wucher aber die obenerwähnte Summe übersteigt, so wird der Schuldige entweder an die Landespolizei abgefertigt, oder dem Criminalgerichte übergeben.

1249. Personen aller Stände wird es auf das Strengste untersagt von den Bauern Korn oder andere Naturproducte auf dem Halme zu kaufen. Im Fall der Uebertretung dieser Bestimmung werden Käufer wie Verkäufer zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, zu welcher der Verkäufer gehört, einer Geldstrafe unterworfen, und zwar ein Jeder mit einer Summe, die dem halben Werthe des verkauften Gegenstandes gleichkommt.

1250. Wer Minderjährigen Geld leiht, oder von ihnen etwas kauft, verliert im erstern Falle das Dargeliehene, im letztern aber erstattet er alles Gekaufte zurück, und wird außerdem einer, der Größe der Schuld entsprechenden Strafe unterworfen.

1251. Mit denen, die von Soldaten Uniformstücke oder andere zum Kriegsdienste gehörige Sachen kaufen, wird nach den allgemeinen über diesen Gegenstand erlassenen Gesetzen verfahren.

1252. Leute, die sich im Dienste auf Lohn befinden, oder denen Sachen zum Aufbewahren anvertraut waren, unterliegen für das Verlieren oder Unterschlagen dieser Sachen der im Strafgesetzbuche angeordneten Strafe.

1253. Wer durch Unvorsichtigkeit einen Brandschaden anrichtet, erstattet dem Eigenthümer den verursachten Schaden, und wird außerdem einer Strafe, nach Maßgabe der Umstände, in Grundlage der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterzogen.

1254. Derjenige, der

1) Die Pforte eines umzäunten Orts öffnet und sie hierauf nicht wieder schließt; durchs Eindringen von Vieh und Pferden aber dem Eigenthümer der besäten Felder Schaden geschieht;

2) Absichtlich sein Vieh auf fremde Felder, Wiesen und Weiden treibt; — wird außer dem Schadenersatze zu einer Zahlung von 2 Garnitz bis 2 Tschetwerik Roggen, oder deren Werth in Gelde zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde verurtheilt, in deren Grenzen das Vergehen begangen worden, oder zu einer entsprechenden Leibesstrafe, wenn der Schuldige dieser unterworfen ist.

1255. Wer die im Art. 642 angeordneten Vorschriften in Ansehung der Verhütung der Weiterverbreitung von Viehseuchen übertritt oder nicht berücksichtigt, der zahlt in die Gebietslade seiner Gemeinde als Strafe 1 Tschetwerik Roggen, oder dessen Werth in Gelde und ersetzt außerdem allen von ihm verursachten Schaden, nach besonderer Entscheidung des Gerichts. Es bleibt indeß der Ortsbehörde das Recht anheimgestellt, nach Befinden der Umstände, das Maß der gerichtlich aufzuerlegenden Strafe zu mildern oder zu verschärfen.

1256. Wer ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit Collecten veranstaltet, wird verhaftet und zur Bestrafung der Landespolizei überliefert.

Abtheilung III.

Vergehen gegen die Ehre.

1257. Wer aus eigennützigen Absichten durch Verläumdungen unter Eheleuten, Verwandten, Dienstherrn und den in deren Diensten stehenden Leuten Uneinigkeit hervorbringt, der wird nach Maßgabe der hierbei an den Tag gelegten Bosheit bestraft, und zum Ersatz der verursachten Schäden verurtheilt.

1258. Für fälschliche Angabe über die Verübung irgend eines Polizeivergehens, so wie für falsche Denunciation, unterliegen die Verläumder der im Strafgesetzbuche festgesetzten Strafe.

1259. Wer einen Andern durch Thätlichkeiten, Schimpfworte, Spott, bildliche Darstellungen, verläumderische Briefe oder Schriften beschimpft oder verunglimpft, der wird zu der im Strafgesetzbuche angeordneten Strafe verurtheilt.

1260. Wer unehelichen Kindern ihre Abstammung vorwirft, oder einem seines Gewerbes wegen mit Verachtung begegnet, oder ein geschwängertes Frauenzimmer lästert, wird derjenigen Strafe unterzogen, die für Beleidigungen in Worten angeordnet worden.

Abtheilung IV.

Vergehen gegen die Sittlichkeit.

1261. Wer im trunkenen Zustande besinnungslos, außer Stande seine Kräfte zu gebrauchen, auf der Straße oder auf einem öffentlichen Platze gefunden wird, oder wer sich in einem Kruge bis zur Bewußtlosigkeit berauscht hat, in diesem Zustande jedoch Niemandem einen Schaden zugefügt, und auch keine andere Ungebühr verübt hat, wird nachdem er zur Besinnung gekommen ist, einer Strafe von 20 Ruthenstreichen unterzogen.

1262. Wenn Jemand im trunkenen Zustande Lärm oder Händel angefangen, oder irgend Jemandem Schaden zugefügt hat, so kann die im vorhergehenden 1261. Artikel festgesetzte und von der Landespolizei zu erkennende Strafe bis auf 75 Ruthenstreiche gesteigert werden, und außerdem wird der Schuldige zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens verurtheilt.

1263. Der Inhaber eines Kruges der überwiesen ist, Jemanden zum übermäßigen Trinken verleitet zu haben, wird das erste Mal einer Strafzahlung von 1 Tschetwerik Roggen oder dessen Werth in Gelde unterworfen; wenn er aber ein ähnliches Vergehen zum zweiten Male begeht, so verliert er seine Stelle.

1264. An Sonn- und Feiertagen ist es den Krügern verboten, zur Zeit des Gottesdienstes Bier oder Brandwein zu verkaufen, bei Vermeidung einer Strafzahlung von 1 Rbl. 50 Cop. S.

1265. Weibspersonen, die sich offen der Lüderlichkeit und Unzucht ergeben, so wie Weibspersonen, die zur Unzucht mitwirken, werden für dieses Vergehen der im Strafgesetzbuche festgesetzten Strafe unterzogen.

1266. Die Gemeindepolizei sieht darauf, daß erwachsene Personen verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden und in den Bädern sich nicht zusammen waschen, unter Androhung im Nichtbefolgungsfalle der im Strafgesetzbuche Art. 1292 festgestellten Strafe.

Hauptstück IV.

Ueber die Anwendung der verschiedenen Strafarten.

1267. In denjenigen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Verordnung für irgend ein Vergehen nicht genau die Strafe festgestellt worden, ist es dem nähern Ermessen der Polizeibehörden anheimgestellt, je nach dem Grade der Schuld und der Wichtigkeit des Vergehens, das Strafmaß entweder zu erhöhen oder zu ermäßigen, wobei jedoch niemals die Grenze der einer jeden dieser Polizeibehörden übertragenen Gewalt überschritten werden darf.

1268. Befindet daher eine Polizeibehörde, daß das begangene Vergehen eine Strafe erheischt, die die ihr übertragene Gewalt übersteigt, so überweist sie den Schuldigen der nächst höheren Polizeibehörde. Die Gemeinde- und Gutspolizei überliefern mithin den Schuldigen der Landespolizei, diese Letztere aber überweist denselben mit dem erforderlichem Berichte an die Gouvernements-Regierung, behufs des weiteren Verfahrens mit ihm nach den Gesetzen.

1269. Der Leibesstrafe können nicht unterzogen werden:
1) Schwächliche und kränkliche Personen;
2) Schwangere Frauenzimmer;
3) Säugende Mütter;
4) Mädchen, in dem Lebensalter ihrer geschlechtlichen Entwickelung;
5) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
6) Diejenigen, die das im Art. 403 erwähnte Gemeinde- oder Richteramt in der Bauergemeinde bekleiden oder früher bekleideten.
7) Diejenigen, die der Gutspolizei vorstehn, sind, wenn sie auch der Leibesstrafe unterworfen waren, in diesem Amte von derselben befreit, siehe Art. 662.

Anmerkung: Kinder unter 15 Jahren werden mit Kinderruthen gezüchtigt.

1270. Der Gekränkte kann dem Schuldigen die Privatgenugthuung erlassen; von der Strafe behufs der öffentlichen Genugthuung wird der Schuldige niemals befreit.

1271. Wenn in der gegenwärtigen Verordnung nicht ausdrücklich eine Ausnahme angeführt worden, so wird ein Polizeivergehn von der Gemeindepolizei, in deren Bezirk dasselbe begangen worden, untersucht und bestraft.

1272. Von der im vorhergehenden Artikel erwähnten Regel bildet unter andern der Fall eine Ausnahme, wenn diejenige Bauergemeinde, in deren Bezirk das Polizeivergehen begangen worden, selbst dabei interessirt ist. In diesem Falle wird das Vergehen von der Landespolizei untersucht und bestraft, oder nach Befinden der Umstände der Verhandlung vor der Criminalbehörde anheimgestellt.

1273. Diejenigen Fälle, die in der gegenwärtigen Verordnung nicht erwähnt oder nicht genau festgestellt sind, werden in Grundlage der allgemeinen Polizeigesetze beurtheilt. 20 Coz.

1274. Eine Geldstrafe zum Werth von einem halben Tschetwert Roggen wird einer Leibesstrafe von 12 Ruthenstreichen gleichgestellt; desgleichen wird ein Tag Gefängniß als einer Leibesstrafe von 10 Ruthenstreichen entsprechend angesehn. Zusammenstellung der Abänderung.

Sechstes Buch.

Von den Bauerschulen, der Commission für Bauerangelegenheiten und der Agrar-Commission.

Hauptstück I.

Ueber die Bauerschulen.

1275. Bauergemeinden, die mehr als 300 Seelen beiderlei Geschlechts enthalten, errichten und erhalten auf ihre Kosten eine Schule; Gemeinden mit einer geringeren Bevölkerungszahl vereinigen sich zu diesem Zwecke mit andern.

1276. Zur Heranbildung tüchtiger Schullehrer werden von der Ritterschaft zwei Schullehrerseminarien errichtet, das eine für die Kreise Harrien und Wieck, das andre für die Kreise Jerwen und Wierland.

1277. Die in diesen Seminarien gebildeten Schullehrer sind verpflichtet nach ihrer Auslassung in ihrer Gemeinde 12 Jahre im Amte eines Schullehrers zu dienen. Hierdurch erhalten die aus den Seminarien Entlassenen ein Recht auf die Anstellung im Schullehreramte, und sorgt die Verwaltung der Bauerschulen für die wirkliche Anstellung derselben in diesen Stellen.

1278. Unabhängig von der directen Verpflichtung der erwähnten Schullehrer, wird ihnen das Recht anheimgestellt, innerhalb ihrer Gemeinde Gemeindeämter anzunehmen, die mit dem Amte eines Lehrers vereinbar sind; es ist ihnen jedoch verboten im Verlaufe der festgestellten 12 Jahre in irgend einen persönlichen Dienst des Gutsherrn zu treten.

1279. Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung der beiden Seminarien, so wie die Gehalte der bei denselben angestellten Lehrer und Diener werden von der Ritterschaft getragen, welche in der Folge der Zeit verpflichtet ist, eine definitive Verordnung über die specielle Organisation der Seminarien sowohl, als aller Bauerschulen des Gouvernements überhaupt zu entwerfen, und diese Verordnung auf dem vorgeschriebenen Wege zur Bestätigung der Obrigkeit vorzustellen.

1280. Die Beaufsichtigung dieser Schulen und die Ergreifung von Maßregeln zur Förderung derselben wird der Oberschulcommission anvertraut, die unter dem Vorsitze des Ritterschafthauptmanns

1274. In denjenigen Fällen, wo eine Strafumwandlung eintreten soll, ist vom Polizeimeister jedesmal ein von der Gemeindeversammlung (vergl. art. 653 u. 654) ein Tag Arrest gegen 10 Ruthenstreichen u. 1 Ruthenstreich gegen 20 Coz. d. h. 3 Kopeken. Nach Allerh. bestät. Beschluß d. Reichsrath, Comitè's, gen. Sauct-Ukase v. 4. März 1865 u. Mittheil. d. Hochl. Oberlandgerichts v. 14. April c.a. N. 1006. — Bei den Verordnungen etc. u. Gouv. Zeit. 1865, N. 30. — Vergl. ad art. 654. (690).

ad 1280: vide S. 19 Pct. 4 d. Landgem.-Ordnung.

aus den 4 Oberkirchenvorstehern, den weltlichen Beisitzern der Oberkirchenvorsteherämter und dem General-Superintendenten besteht; einem Ritterschaftsecretairen wird die Protokollführung übertragen.

1281. Die Oberschulcommission beaufsichtigt:

1) Die Einrichtung, Revision und Vervollständigung der Gemeindeschulen und Schullehrer-Seminarien, desgleichen die Prüfung und Anstellung der Lehrer und die Ertheilung eines Gehaltes an die Letztern;

2) Führt nach Berathung mit dem ehstländischen evangelisch-lutherischen Consistorio die Schulbücher ein;

3) Entscheidet allendlich die Anfragen und Beschwerden in Sachen der ihr untergeordneten Schulen;

4) Sie wendet sich mit Vorstellungen in Sachen der Bauerschulen, nach Maßgabe der Nothwendigkeit, entweder direct an den Landtag oder an den ritterschaftlichen Ausschuß;

5) Ueber ihre Wirksamkeit stellt die Commission alljährlich einen Rechenschaftbericht der höheren Obrigkeit vor.

1282. Behufs der Mitwirkung zur Verbesserung der Gemeindeschulen und Förderung der Localaufsicht über dieselben, erwählt der Convent eines jeden Kirchspiels einen Gutsbesitzer aus seiner Mitte, dem zur Pflicht gemacht wird:

1) Die Anordnungen der Oberschulcommission in wirkliche Erfüllung zu bringen;

2) Der Commission alle von ihr verlangten Berichte und Auskünfte vorzustellen; und

3) Die Bauerschulen des Kirchspiels zu revidiren, wobei indeß die gegenwärtig bestehenden Verpflichtungen des Ortspredigers in dieser Beziehung durchaus nicht beschränkt werden.

Hauptstück II.

Commission für Bauerangelegenheiten.

1283. An die Stelle der bisherigen Einführungs-Commission der Bauerverordnung vom Jahre 1816 tritt die Commission für Bauerangelegenheiten, deren ausschließliche Verpflichtung darin besteht, über die pünktliche Ausführung der in der gegenwärtigen Bauerverordnung enthaltenen Bestimmungen zu wachen.

1284. Die Commission steht unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Gouverneuren, welcher erforderlichenfalls dem Ministerio des Innern vorzustellen hat.

1285. Die Commission besteht unter Vorsitz des Civil-Gouverneuren aus: Dem Vice-Gouverneuren; Zwei Regierungsräthen; Dem dirigirenden der ehstländischen Bezirksverwaltung der Reichsdomainen, der jedoch nur in den Sachen an den Sitzungen Theil nimmt, die die Bauern der Kronsdomainen betreffen; Zwei von der Ritterschaft gewählten Gliedern. Die Canzellei bilden der Secretair und die übrigen Beamten nach dem bestätigten Etat (siehe Beilage N).

1286. Wenn der Civil-Gouverneur aus irgend welchen gesetzlichen Gründen selbst der Commission nicht präsidiren kann, so vertritt dessen Stelle derjenige, der nach den gesetzlichen Bestimmungen seiner Functionen im Gouvernement vorsteht.

1287. Die ritterschaftlichen Glieder der Commission und deren Substitute werden alle 3 Jahre auf dem ordinairen Landtage erwählt und im Oberlandgerichte beeidigt.

1288. Zur Wahl der Glieder der Commission in Bauerangelegenheiten wird sogleich nach der Wahl der Kreisdeputirten geschritten. Jeder Kreis stellt zwei Candidaten aus den adelichen Gutsbesitzern vor, aus welchen das Landraths-Collegium für jeden Kreis ein Glied wählt. Die Wahl der nächsten Candidaten (Substitute) geschieht auf dieselbe Weise.

1289. Der Secretair wird laut Bestimmung der Commission angestellt; die Wahl und Anstellung der übrigen Canzelleibeamten aber hängt vom Vorsitzenden ab. Die Canzellei-Unkosten werden durch den dieser Verordnung beigefügten Etat bestimmt (siehe Beilage sub Litt. N).

1290. Die Commission für Bauerangelegenheiten wacht darüber, daß der ehstländische Bauerstand nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen aller ihm bewilligten Rechte und Vortheile in der That theilhaftig werde. Sie benutzt die ihr übertragene Gewalt auch zur Beschützung der Rechte des Gutsbesitzers, und im allgemeinen zur Aufrechthaltung der auf den gegenseitigen Beziehungen derselben zu den Bauern begründeten Ruhe und Ordnung.

1291. Hiernach gehören zu den Verpflichtungen der Commission:

1) Die Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung in der örtlichen Volkssprache, mit angemessener, umfassender und ihrem Zwecke entsprechender Belehrung;

ad art. 1294. J, muss dersselben seiner Meinung zuwider ist.

3.

2) Die Ergreifung von Maßregeln um die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Gesetzesbestimmungen in Erfüllung zu setzen, sobald nach Vorschrift dieser Verordnung die Mitwirkung der Commission nothwendig ist;

3) Das Einverlangen von Erfüllungsberichten seitens der Gerichtsbehörden;

4) Die Säumigen zur Erfüllung der Vorschriften und Anordnungen, die Ungehorsamen zum Gehorsam anzuhalten, und alle möglichen Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

1292. Da zu den Verpflichtungen der Commission die Aufsicht über die gehörige und genaue Ausführung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften gehört, so bemüht sie sich ganz besonders, nicht allein den wirklichen Sinn der Verordnung aufzufassen, sondern allen möglichen Mißverständnissen durch zweckdienliche Bekanntmachungen vorzubeugen. Jedoch müssen diese Bekanntmachungen stets mit der Verordnung übereinstimmen, und nur, wie oben gesagt worden, den wirklichen Sinn derselben im Falle eines vorkommenden Zweifels verdeutlichen.

1293. Sollte sich bei Einführung der gegenwärtigen Verordnung wider Vermuthen ergeben, daß aus einigen Artikeln derselben wesentliche Nachtheile für die Bauern oder die Gutsbesitzer erwachsen, und die Commission sich von der Nothwendigkeit überzeugt, höheren Orts um eine Entscheidung wegen Abänderung dieser Artikel zu bitten, so stellt dieselbe, nachdem sie die weitere Ausführung dieser Artikel suspendirt hat, unter Beobachtung der in den Art. 1295 und 1308 enthaltenen Regeln, hierüber durch den General-Gouverneuren dem Ministerio des Innern vor und erwartet dessen Entscheidung. Die Abänderung der Artikel kann sich indessen nicht auf die Hauptbestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beziehen; wie z. B. auf die Abtheilung des Bauerpachtlandes seitens der Gutsbesitzer; die gütliche und freiwillige Abschließung von Pachtverträgen, die Organisation der Gerichtsbehörden und dergleichen.

1294. Der Vorsitzer der Commission hat das Recht die Ausführung eines nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses zu inhibiren. Er stellt hierüber dem General-Gouverneuren vor, der nach seinem Ermessen, entweder eine nochmalige Beprüfung der Sache anordnet, worauf der Beschluß ohne jeglichen fernern Aufenthalt in Ausführung gebracht wird, oder der General-Gouverneur stellt über den fraglichen Gegenstand dem Ministerio des Inneren zur fernern Entscheidung vor.

In einem solchen Falle haben die von der Ritterschaft gewählten Glieder der Commission das Recht, über die durch den Vorsitzenden inhibirte Ausführung des durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses den Ritterschafthauptmann zu benachrichtigen. Der Ritterschafthauptmann stellt seinerseits ohne Zeitverlust hierüber dem General-Gouverneuren vor.

1295. Wenn die Commission bei der Einführung der neuen Verordnung auf Schwierigkeiten oder Widersprüche mit den gegenwärtig bestehenden Gesetzen stößt, so stellt sie hierüber dem General-Gouverneuren vor, welcher über diesen Gegenstand, mit Beifügung der Unterlegung selbst der Commission, dem Ministerio des Innern eine Vorstellung macht, und nach Empfang der Entscheidung hierauf derselben durch die Commission die gehörige Erfüllung giebt.

1296. In allen Fällen, wo nicht durch bestehende Verordnungen ein besondrer Rechtsgang in Civilsachen vorbehalten ist, müssen die executiven Gerichtsinstanzen des ehstländischen Gouvernements die Anverlangen der Commission ohne Widerrede erfüllen (Livländ. Verord. Art. 1198).

1297. Die Commission bestimmt, sobald sie organisirt ist, ihre feststehenden Sitzungstage, in außerordentlichen und keinen Aufschub duldenden Fällen versammelt sie sich jedoch auf besondre Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Geschäftsgang der Commission.

1298. Zur Gültigkeit der Entscheidungen und Beschlüße der Commission ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Gliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich. In den in den Art. 1293 — 1295 erwähnten Fällen wird die volle Versammlung der Commission verlangt.

1299. Das Mitglied der Commission, das aus einem berücksichtigungswerthen Grunde behindert wird in einer gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Sitzung der Commission gegenwärtig zu sein, ist verpflichtet, sogleich beim Empfange der Aufforderung den Civil-Gouverneuren von dem Grunde seines Ausbleibens zu benachrichtigen, und gleichzeitig, wenn es eines der von der Ritterschaft gewählten Gliedern ist, seinen Substituten aufzufordern, für diesesmal seine Stelle in der Commission einzunehmen.

1300. Alle auf den Namen der Commission eingehenden Papiere werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter entsiegelt, und der Canzellei der Commission, zur Eintragung ins Tischregister und zur Vorbereitung zum Vortrage übergeben.

1301. Der Secretair fertigt aus den eingehenden Sachen Extracte an, und verantwortet für

deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Uebrigens ist jedes Glied der Commission, zur Abfassung seines Votums, berechtigt die Originalacten zu verlangen.

1302. Beim Vortrage wird die Reihenfolge nach der Ordnung des Eintragens ins Tischregister beobachtet. Wenn der Vorsitzer eine Sache außer der Reihe zur Entscheidung vorschlägt, so wird dabei im Journale der Grund der Abweichung von der allgemeinen Regel bemerkt. Allerhöchste Befehle, Ukase des dirigirenden Senats, und überhaupt alle Papiere von besonderer Wichtigkeit gelangen außer der Reihe und nicht nach der gewöhnlichen Ordnung des Eintragens der Papiere ins Tischregister zum Vortrage.

1303. In der Canzellei wird ein Vortrags-Journal der eingehenden und ausgehenden Papiere, der in der Session zum Vortrage gebrachten Sachen, und der gefaßten Beschlüsse der Commission geführt: die Resolutionen werden von einem der Glieder angemerkt und vom Secretairen unterschrieben.

1304. Ueber den Beschluß der Commission in jeder einzelnen Sache wird ein besondres ausführliches Protokoll vom Secretairen oder einem der Glieder angefertigt, welches den Acten beigefügt, und vom Vorsitzenden und sämmtlichen anwesenden Gliedern unterschrieben wird, die einer Ansicht waren; diejenigen, die mit dieser Ansicht nicht übereinstimmten, geben ihre Meinung besonders ab, indem sie die Gründe ihrer Nichtübereinstimmung mit der allgemeinen Entscheidung hierbei motiviren.

1305. Alle Ausfertigungen der Commission werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben, vom Secretairen contrasignirt und in das Missivbuch eingetragen.

1306. In der Commission ist die Sachverhandlung in deutscher Sprache; für die Rechenschaftberichte jedoch, die zur Allerhöchsten Vorstellung gelangen, so wie für den Schriftwechsel mit anderen Gouvernements des Reichs, ausgenommen Liv- und Curland, ist die russische Sprache vorgeschrieben.

1307. Der Vorsitzende sammelt die Meinung der Glieder, die ihre Stimmen abgeben, in nachfolgender Ordnung:

1) Die der Glieder seitens der Ritterschaft;

2) Des Dirigirenden der Bezirksverwaltung der Reichsdomainen, in den Fällen wo dieser an der Sitzung Theil nimmt, siehe Art. 1285;

3) Der Regierungsräthe;

4) Des Vice-Gouverneuren und schließlich des Vorsitzenden.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Secretair kann eine Erklärung besonders zu Protokoll geben, wenn der Beschluß der Glieder der Commission mit dem Wesen der Sache und den Gesetzen nicht übereinstimmt.

1308. Eine in der gegenwärtigen Verordnung enthaltene Bestimmung kann in der Ausführung inhibirt werden, wenn diese Inhibirung die Mehrzahl der Stimmen für sich hat, und wenn die im Art. 1293 enthaltenen Regeln beobachtet worden.

1309. Wenn irgendwo die persönliche Mitwirkung der Commission nothwendig erscheint, so hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Recht zwei Glieder der Commission hierzu zu delegiren, von welchen das eine immer aus den von der Ritterschaft gewählten Gliedern sein muß.

1310. Die Commission stellt am Anfange eines jeden ökonomischen Jahres Sr. Kaiserlichen Majestät einen Rechenschaftbericht über die Erfüllung der ihr auferlegten Verpflichtungen vor. Dieser Bericht muß enthalten:

1) Die im Laufe des Jahres erfolgten Veränderungen im Personale der Commission;

2) Die allmälige Entwickelung der mit der gegenwärtigen Verordnung verbundenen neuen Einrichtungen, eine kurze Darstellung der im Bauernstande stattgehabten Veränderungen, und alle besonderen Umstände, die mit diesen Veränderungen in Verbindung stehen.

3) Eine kurze Darstellung der Verhandlungen und der eignen Anordnungen der Commission, mit Anführung der Umstände, die diese veranlaßt haben und mit einer Darstellung der bemerkenswerthen hieraus hervorgegangenen Folgen.

1311. Dem Adel des ehstländischen Gouvernements bleibt das Recht vorbehalten, Veränderungen und Zusätze, welche durch die Erfahrung als zweckmäßig und nothwendig anerkannt werden, und die den Grundlagen der Bauerverfassung nicht widersprechen, zu erbitten, und wegen derselben zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen.

Hauptstück III.

Von der Agrar-Commission.

1312. Unabhängig von der Commission in Bauerangelegenheiten errichtet der Adel seine Agrar-Commission.

1314. / Vorschlag.

1313. Diese Commission besteht, unter dem Vorsitz des Ritterschafthauptmanns, aus 4 von Adel Gliedern, die von der Ritterschaft erwählt, und ihren Sitz in der Commission für Bauerangelegenheiten haben.

1314. Zu den Verpflichtungen der Commission gehört: die Aufsicht über die Entwickelung der neuen bäuerlichen Verhältnisse, die Einsammlung und Verarbeitung von Nachrichten über Erfahrungen und Beobachtungen, die sowohl in Ehstland, als an andern in analogen Verhältnissen mit dieser Provinz stehenden Orten, in dieser Beziehung gemacht worden, und die Vorstellung der Verschläge der Commission an den ritterschaftlichen Ausschuß und den Landtag zu einer verbesserten Organisation und zur ersprießlichen Entwickelung der allgemeinen Agrar-Verhältnisse in Ehstland.

1315. Die nähere Feststellung des Reglements der Agrar-Commission wird ihr selbst überlassen und hat sie dasselbe auf dem vorgeschriebenen Wege zur Bestätigung der Obrigkeit vorzustellen.

Ergänzende Bestimmungen

zur ehstländischen Bauerverordnung, in Ansehung der im ehstländischen Gouvernement ansässigen schwedischen Bauern.

Die Verordnung für die Bauern des ehstländischen Gouvernements hat Gesetzeskraft auf für die schwedischen Bauern, die auf den Inseln: Wormsoe, Groß- und Klein-Rogoe, sowie im Kirchspiele Ruckoe mit der Insel Odisholm, angesiedelt sind, jedoch nur in dem Umfange, als durch dieselbe ihre Privilegien nicht verletzt werden, und die ihnen ertheilte Freiheit nicht verkümmert wird; aus diesem Grunde aber werden, in Uebereinstimmung mit diesen Privilegien, in der ehstländischen Bauerverordnung nachfolgende Modificationen in Ansehung der schwedischen Bauern festgestellt;

A) In Beziehung auf sämmtliche auf den Inseln Wormsoe, Groß- und Klein-Rogoe, sowie im Kirchspiele Ruckoe mit der Insel Odisholm ansässigen Schweden überhaupt.

Zum Art. 322. Jeder Bauer schwedischer Herkunft hat als Wirth oder Familienvater das Recht Glieder seiner Familie oder seines Gesindes in andere Dörfer und in die Städte in Dienst oder zur Erlernung irgend eines Handwerks abzugeben. Er ist jedoch zuvor verpflichtet hiervon der Gutsverwaltung die Anzeige zu machen, die den Lehnsmännern zu untersuchen anheimstellt, ob das erwähnte Individuum ohne Nachtheil und Verringerung der Kraft des Bauergesindes abgelassen werden kann.

Die im Art. 337 erwähnte Beschränkung des Auswanderungrechts erstreckt sich nicht auf die schwedischen Bauern.

Zum Art. 370. In den Dorfsgemeinden der Schweden heißt der Dorfsgemeindeälteste Lehnsmann.

Zum Art. 372. Der für die Gemeinde des ganzen Gutes erwählte Gemeindeälteste führt den Namen Hufwudlehnsmann.

Zum Art. 733. Für die Kirchspiele Ruckoe und Worms ist im Jahre 1852 ein gemeinschaftliches Kirchspielsgericht errichtet, in welchem 2 Beisitzer aus der Zahl der Schweden und 1 Beisitzer aus der Zahl der Ehsten dieser Kirchspiele sitzen. Von den Schweden wird einer aus dem Kirchspiele Worms und der andere aus dem Kirchspiele Ruckoe gewählt. Die Inseln Groß- und Klein-Rogoe sind dem Kirchspielsgerichte des Kirchspiels Mathias untergeordnet.

Zum Art. 740. In dem Kirchspielsgerichte der vereinigten Kirchspiele Worms und Ruckoe werden die Protokolle abwechselnd von den Predigern der beiden Kirchspiele geführt.

Zum Art. 761. In dem Kirchspielsgerichte der vereinigten Kirchspiele Worms und Ruckoe entscheidet, bei Stimmengleichheit, die Stimme des Vorsitzers.

Zum Art. 762. In dem Kirchspielsgerichte der vereinigten Kirchspiele Worms und Ruckoe werden die Sachen, der Nationalität der streitenden Theile entsprechend, entweder in schwedischer oder in ehstnischer Sprache geführt; dasselbe wird auch bei der Führung der Protokolle beobachtet.

Zum Art. 772. Für das Wieckesche Kreisgericht werden außer den beiden ehstnischen Bauerbeisitzern noch zwei schwedische gewählt; der eine aus dem Kirchspiele Worms, der andere aus dem Kirchspiele Ruckoe. Bei der Wahl der schwedischen Beisitzer wird darauf geachtet, daß sie entweder der deutschen oder der ehstnischen Sprache kundig sind.

Zum Art. 780. Die schwedischen Beisitzer im Kreisgerichte erhalten von ihren Gemeinden einen jährlichen Gehalt von 5 Tschetwert Roggen, oder dessen Werth in Gelde.

Für die schwedische Bevölkerung der Insel Worms sind specielle Gesetze erlassen und den Behörden zugestellt:

1. Ukase vom 6. April 1862 a. Russ. Journal d. Justiz-Comité's S. Verord. d. Justiz. III. pag. 335 ff.

2. Regeln betr. im Schreiben des Ministers d. Inn. und Gen.-Gouv. v. 1. März 1861 Nr. 646 Vorgel. Instruction z. Wahl. — S. Verord. d. Justizst. IV. pag. 274.

zu art. 772 / 773. Erläuterung: Jede, aus schwed. Bauern bestehende Gebietsgemeinde der Kirchspiele Nuckoe u. Worms wählt nach der Zahl ihrer Glieder, welche, laut Gesetz für die Vertretung (?) des Rechts eines Beisitzers des Kreisgerichts, gewissen Bedingungen entsprechen, 3 solcher Candidaten. Aus der Zahl dieser Candidaten werden zwei Beisitzer d. Wieck. Kreisgerichts nach art. 773 angegebener Ordnung gewählt. (Russ. St. Gouv. Zeit. 1861 / № 57.)

Zum Art. 790. Das Wieckſche Kreisgericht ſetzt, während der Juridiken, beſondere Tage für die Verhandlung der Sachen der Schweden feſt. An ſolchen Sitzungen nehmen nur die ſchwediſchen Beiſitzer Theil, ohne Betheiligung der ehſtniſchen. Wenn jedoch nur einer der Parten der ſchwediſchen Bevölkerung angehört, ſo tritt an die Stelle des einen ehſtniſchen Beiſitzers ein ſchwediſcher.

B) In Betreff der Schweden, die auf den Inſeln Wormſoe und Klein-Rogoe, ſo wie im Kirchſpiele Ruckoe mit der Inſel Odisholm anſäſſig ſind.

Zum Art. 63. Bis zum Abſchluß einer freiwilligen Abmachung zwiſchen den Gutsbeſitzern und den auf den Inſeln Wormſoe, Klein-Rogoe und in dem Kirchſpiele Ruckoe nebſt der Inſel Odisholm anſäſſigen ſchwediſchen Bauern in Anſehung der Größe der von den Letztern zu präſtirenden Leiſtungen, — ſoll diejenige Norm der Leiſtungen in voller Kraft bleiben, die durch den offenen Brief der Königin Chriſtine vom 20. November 1650 angeordnet worden, und insbeſondre ſollen die Bauern nicht mit mehr Arbeitstagen belaſtet werden, als in dieſem offenen Briefe feſtgeſtellt worden, d. h. die Bauern ſind verpflichtet, von jeden Haken Landes, die Tagsarbeit nur mit einem Paar Ochſen täglich zu leiſten.

C) In Anſehung der Schweden, die auf der Inſel Groß-Rogoe wohnhaft ſind, werden anſtatt der Art. 9 — 201 der ehſtländiſchen Bauerverordnung nachfolgende Regel feſtgeſtellt.

§ **1.** Dem Eigenthümer des Gutes Padis-Kloſter verbleibt das Eigenthumsrecht (mit allen aus demſelben entſpringenden, mit einem Rittergute verbundenen Rechten) an der Inſel Groß-Rogoe, als Appertinenz des erwähnten Gutes.

§ **2.** Die ſchwediſchen Bauern aber, die gegenwärtig auf der Inſel Groß-Rogoe wohnhaft ſind, genießen das ihnen zugeſtandene Recht der Nutzung der Inſel.

§ **3.** Das obenerwähnte Nutzungsrecht iſt in ſo fern einer Beſchränkung unterworfen, als dem Grundherrn das Recht der Fiſcherei und der Viehweide verbleibt; auch dürfen die Bewohner der Inſel das daſelbſt vorhandene Holz weder hauen, noch verkaufen.

§ **4.** Die ſchwediſche Bevölkerung der Inſel Groß-Rogoe iſt für die ihr anheimgeſtellte Nutzung des Landes verpflichtet, dem Eigenthümer des Gutes Padis-Kloſter die im § 16 ausführlich erwähnten Abgaben und Leiſtungen zu entrichten.

§ **5.** Der erwähnte Grundherr hat nicht das Recht die im § 4 bezeichneten und der Hakenzahl entſprechend vertheilten Abgaben und Leiſtungen zu erhöhen.

§ **6.** Die auf der Inſel Groß-Rogoe anſäſſigen Schweden ſind dem Grundherrn der Inſel gegenüber verpflichtet:

1) Denſelben durch die ſolidariſche Verpflichtung der Bauern für den ganzen Betrag der im § 16 erwähnten Abgaben und Leiſtungen ſicher zu ſtellen;

2) Dafür Sorge zu tragen, daß die auf der Inſel beſtehenden Geſindeſtellen nach Möglichkeit zu jeder Zeit mit gehörig qualificirten Geſindewirthen ſchwediſcher Herkunft beſetzt ſeien; und

3) Die Bauergeſinde in gehöriger Ordnung zu erhalten.

§ **7.** Außerdem iſt die Gemeinde der Inſel Groß-Rogoe, gleich allen übrigen Bauergemeinden des ehſtländiſchen Gouvernements, verpflichtet, alle öffentlichen Abgaben und Leiſtungen, ſowohl die gegenwärtigen als die zukünftigen, zu tragen und zu entrichten.

§ **8.** Iſt die Gemeinde der ſchwediſchen Bauern nicht im Stande den Grundherrn durch ſolidariſche Verhaftung in Anſehung der ihm zu zahlenden Abgaben und zu präſtirenden Leiſtungen ſicher zu ſtellen, ſo iſt es, zur Vorbeugung möglicher Schäden, dem Gutsherrn geſtattet, über die unbeſetzten Geſindeſtellen zu verfügen, und ſie auch andern Gliedern der ſchwediſchen Gemeinde, bis er befriedigt worden, in Pacht zu vergeben; und nur in dem Falle, wenn die ſchwediſchen Bauern nicht darin willigen, ſolche Geſinde in Pacht zu nehmen, können dieſelben auch andern Pächtern übertragen werden, und zwar nur zeitweilig, bis die ſchwediſchen Bauern ſelbſt die Uebernahme der Geſindeſtellen beabſichtigen.

§ **9.** In dem im vorhergehenden § erwähnten Falle unterliegen die Bauerhöfe zeitweilig allen den Beſtimmungen der ehſtländiſchen Bauerverordnung die ſich auf dieſen Gegenſtand beziehen.

§ **10.** Die Veräußerung durch Kauf einzelner Bauergeſinde kann nur mit Zuſtimmung aller, dieſe Inſel bewohnenden, ſchwediſchen Bauern erfolgen. Beim Verkauf werden diejenigen Geſetzesvorſchriften beobachtet, die in der Bauerverordnung über dieſen Gegenſtand angeordnet worden ſind.

§ 11. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ansiedelung derselben auf der Insel Groß-Rogoe kann nur in Folge gegenseitiger Zustimmung des Grundherrn und der schwedischen Gemeinde geschehen, mit Ausnahme der Frauen, die ihren Männern folgen.

§ 12. Ist nach § 8 der Gutsherr genöthigt, eine Gesindestelle zeitweilig einem auswärtigen Pächter zu vergeben, so wird in diesem Falle die Zustimmung der Gemeinde der Insel zu der zeitweiligen Aufnahme des erwähnten Pächters in den Verband dieser Gemeinde nicht erfordert.

§ 13. Wenn ein Gesindeinhaber anhaltend die Interessen sowohl des Gutsherrn, als der Gemeinde beeinträchtigt, so ist es diesem gestattet gerichtlich die Aussetzung eines solchen Wirthen aus seinem Bauergesinde zu verlangen.

§ 14. Die einzelnen Mitglieder der schwedischen Bevölkerung der Insel verlieren ihre besondern Rechte:

1) Durch den Uebertritt in eine andere Gemeinde;
2) Durch Entfernung aus ihrer Gemeinde, in Uebereinstimmung mit dem Art. 316.

§ 15. Wenn die schwedischen Bauern, die gegenwärtig auf der Insel Groß-Rogoe wohnhaft sind, in einen andern Ort auswandern, oder auf irgend eine Art die Insel auf immer verlassen, so erlöschen hierdurch zum Besten des Gutsherrn die Beschränkungen in Ansehung der Nutzung des Landes auf dieser Insel, und werden die allgemeinen Landesgesetze des ehstländischen Gouvernements auch auf diese Insel ausgedehnt.

§ 16. Die Größe der jährlich von den auf der erwähnten Insel ansässigen schwedischen Bauern zum Besten des Eigenthümers des Gutes Padis-Kloster zu leistenden Abgaben, Arbeitstage und Obliegenheiten werden in den untenfolgenden Verzeichnissen festgestellt:

I. Leistungen, die auf den einzelnen Gesindestellen ruhen.

№ der Gesinde.	Namen der Gesinde.	Roggen.		Gerste.		Hafer.		Butter.	Käse.	Eier.	Gebrat. Butten.	Arbeitstage	
		Tschetwerik.	Garnitz	Tschetwerik.	Garnitz	Tschetwerik.	Garnitz	Pud	Stück.	Stück.	Schüssel 12 Stück Butten.	Rog.	Gerst.
												Schnitt.	
1	Bols	6	$3\frac{1}{5}$	6	$3\frac{1}{5}$	3	$1\frac{3}{5}$	8	3	15	2	12	12
2	Ullas	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
3	— —											6	6
4	Baornas	6	$3\frac{1}{5}$	6	$3\frac{1}{5}$	3	$1\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
5	Nidregus											6	6
6	Skit	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	12	12
7	Nikas	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
8	Normus											6	6
9	Niplas	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	12	12
10	Dius	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
11	Nicos											6	6
12	Smenas	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
13	Buiskas											6	6
14	Aust	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
15	— —											6	6
16	Apis	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
17	Backors											6	6
18	Gattus	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
19	Ockers											6	6
20	Staffas	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
21	Massas											6	6
22	Strongs	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
23	— —											6	6

zu Art. 314, 2. × in Folge Gemeinde-Beschlusses wegen Abgabe derselben zur Disposition der Regierung 1863 d. 2 Sept.

№ der Gesinde.	Namen der Gesinde.	Roggen. Tschetwerik.	Roggen. Garnitz	Gerste. Tschetwerik.	Gerste. Garnitz	Hafer. Tschetwerik.	Hafer. Garnitz	Butter. ℔	Käse. Stück.	Eier. Stück.	Schiffel Gebrat. 12 Stück Butten.	Arbeitstage Rog. Schnitt.	Arbeitstage Gerst. Schnitt.
24	Bentas	6	$3\frac{1}{5}$	6	$3\frac{1}{5}$	3	$1\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
25	— —											6	6
26	Luttors	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	12	12
27	Luttors	3	$1\frac{3}{5}$	3	$1\frac{3}{5}$	1	$4\frac{4}{5}$	8	3	15	2	9	9
28	Hindrikas	1	$4\frac{4}{5}$	1	$4\frac{4}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$					3	3
29	Mickelstoa	3	$1\frac{3}{5}$	3	$1\frac{3}{5}$	1	$4\frac{4}{5}$	8	3	15	2	9	9
30	Mickelsrehhe	2	$2\frac{3}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	1	$1\frac{3}{5}$					3	3
31	Bennas	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	3	$1\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
32	Brongus											6	6
33	Oskis	3	$1\frac{3}{5}$	3	$1\frac{3}{5}$	1	$4\frac{4}{5}$	8	3	15	2	9	9
34	Mischmach	1	$4\frac{4}{5}$	1	$4\frac{4}{5}$	—	$6\frac{2}{5}$					3	3
35	Jonas	4	$6\frac{2}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	8	3	15	2	6	6
36	Irgas											6	6
37	Alschko	3	$1\frac{3}{5}$	3	$1\frac{3}{5}$	1	$4\frac{4}{5}$	8	3	15	2	9	9
38	— —	2	$2\frac{3}{5}$	2	$2\frac{3}{5}$	1	$1\frac{3}{10}$					6	6
39	Hindersch	3	$1\frac{3}{5}$	3	$1\frac{3}{5}$	1	$4\frac{4}{5}$	8	3	15	2	9	9
40	Osbentas	1	$4\frac{4}{5}$	1	$4\frac{4}{5}$	—	$6\frac{4}{10}$					3	3
41	Damporstoa	3	$1\frac{3}{5}$	3	$1\frac{3}{5}$	1	$4\frac{4}{5}$	4	2	14	2	6	3
42	Damporerehhe											3	6

II. Leistungen, die auf der ganzen Bevölkerung der Insel ruhen.

12 Schaafe.
1 Tonne frische Fische im Sommer.
$\frac{3}{4}$ Tonnen gesalzene Fische im Winter.
24 Hühner zu Weihnachten.
100 Eier zum selben Feste.
100 Eier zu Ostern.
80 Eier zu Pfingsten.
3 Tschetwert Gerste an Stelle des früher zu zahlenden Ochsen.
3 Pud Flachs zu spinnen.
12 Faden Holz nach Reval zu stellen.
Beihilfe bei der in jedem Jahre zu veranstaltenden Jagd.
18 Bund getrocknete Butten zu 160 Stück in jedem Bunde.
24 Bund derselben Fische zu 40 Stück im Bunde.

Beilage Litt. A zum Art. 705.

Ukas Seiner Kaiserlichen Majestät Selbstherrschers von ganz Rußland aus dem dirigirenden Senate.

Ein dirigirender Senat hat sich von der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements vortragen lassen: den Allerhöchsten Namentlichen dem dirigirenden Senate vom 28. November d. J. ertheilten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, in welchem enthalten ist: die ehstländische Ritterschaft hat eine Verordnung wegen Verhandlung der Grenzstreitigkeit- und Servitutsachen zwischen Personen dieser Corporation vor einem Schiedsgericht entworfen, damit die Beendigung solcher Sachen durch Schiedsrichter die schnellste Entscheidung der Streitigkeiten herbeiführe und die streitenden Theile vor Schaden und Kosten bewahre. Diese Verordnung war dem dirigirenden Senate vorgestellt, und ist von demselben und dem Reisrathe beprüft worden. Indem Wir diese von dem ehstländischen Adel erwählte Maßregel billigen, haben Wir die Uns von dem Reichsrathe unterlegte Verordnung in Ansehung des erwähnten Gegenstandes bestätigt, und übersenden sie hierbei an den dirigirenden Senat zur gehörigen Erfüllung. Befohlen: Wegen schuldiger Befolgung der erwähnten Allerhöchst bestätigten Verordnung an die ehstländische Gouvernements-Regierung den Ukas zu erlassen, mittelst dessen aber auch zur Wissenschaft allen Gerichtsbehörden und Personen, unter Beifügung gedruckter Exemplare der gedachten Verordnung, Eröffnung zu machen; dem heiligsten Synod und sämmtlichen Departements des dirigirenden Senats Notificationen mitzutheilen. Den 24. December 1828.

No. 15774. Obersecretair Aksenow.
Secretair . . . .
Senatsregistrator Glasow.

Aus der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements.

Auf Allerhöchsten Befehl wegen Bestätigung der Verordnung in Ansehung der schiedsrichterlichen Entscheidung der zwischen den ehstländischen Gutsbesitzern streitigen Grenz- und Servitutsachen.

Beilage Litt. B zum Art. 82.

Formulair für Pacht-Contracte.

Frohnpacht-Contracte für:

das zum Gute N N gehörige Bauergesinde N N abgeschlossen zwischen dem Herrn N N als Erb- (als Pfand- oder Arrende-) Besitzer des gedachten Gutes und dem zur Bauergemeinde dieses (oder des) Gutes (oder dem bei der Stadt N N) angeschriebenen N N auf Jahre, nämlich vom 23. April 18 bis 23. April (für sich und seine Erben).

A) Beschreibung des Bauergesindes:

1) Der Ländereien;
2) Der Gebäude, Umzäunungen, Gräben u. s. w.;
3) Des Inventarii u. s. w.

B) Verpflichtungen des Pächters:

I.) Die Leistungen, die der Pächter zum Besten des Eigenthümers zu entrichten hat, sind enthalten:

1) In dem ordinairen Frohngehorch;
2) In dem Hilfsgehorch;
3) In einer Zahlung, die in Naturalproducten und mit kleinen Wackenparcellen geleistet wird.

II.) Caution und Sicherheitsstellung;
III.) Bewirthschaftungweise;
IV.) Oeffentliche Abgaben und Leistungen.

C) Berechtigung des Pächters oder sonstige Vortheile, die ihm bei der Nutzung des Grundstücks zugestanden worden:

I.) Eingeräumte Servitute u. s. w.;
II.) Das erforderliche Quantum an Nutz- und Brennholz;
III.) Baumaterial für das Bauergesinde;
IV.) Meliorationen;
V.) Ersatz des dem Pächter während der Pachtzeit durch Zufall entstandenen Schadens;
VI.) Entschädigung des Pächters, wenn im Laufe der Arrendezeit das Bauergesinde verkauft wird.

D) Abmachung über die Kündigungsfrist des Contracts.

/ Zu vermehren sub Litt. B. [illegible] in der Form, wie vorstehend, zu bestätigen. Ct. Litt. [illegible] d. Ostseegouv. [illegible] zu ersetzen. Ct. Litt. A. d. Livl. Gouvernem. d. Ostseegouv. [illegible] Litt. D. u. f. Brit. Ct. Litt. K. d. Livl. /

/ Litt. C. siehe Art. S. S. 14 d. Forts. /

/ Litt. D. ebenso C. vorstehende Beil. /

E) Anderweitige gesetzliche Abmachungen.

Alle übrigen Contracte, die über Geld- oder Naturalpachten abgeschlossen werden, sind mit Ausnahme des Punktes **B I.** hinsichtlich der Leistungen, die dem Eigenthümer des Bauergesindes entrichtet werden müssen, mit dem angegebenen Formulair vollkommen übereinstimmend; der erwähnte Punkt wird, je nach der Art des abzuschließenden Contracts, in Grundlage der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, abgeändert.

Beilage **Litt. C** zu den Art. 127 und 129.

Maximum der Spinnerei, welche in einem Frohnpacht-Contracte für ein Pachtgrundstück von 9 Dessätinen Ackerland ausbedungen werden darf.

Entweder: 1) Drei Pfund Flachs zu feinem Garn; oder
2) Sechs Pfund Flachs zu mittelfeinem Garn; oder
3) Zwölf Pfund Flachs zu grobem Garn zu verspinnen; oder
4) Zwanzig Pfund Heede zu verspinnen, und daraus 30 Arschin Leinwand von 18 Werschok Breite zu weben; oder endlich
5) Zwanzig Pfund Wolle zu verspinnen und daraus 22½ Arschinen Bauertuch (Watmal) 18 Werschok breit zu weben.

Anmerkung: Feines Garn ist solches, welches aus einem Pfunde 3¾ Arschinen Leinewand von 18 Werschok Breite ausgiebt; mittelfeines Garn giebt 3 Arschin, und grobes Garn 2¼ Arschin Leinewand gleicher Breite.

Beilage **Litt. D** zum Art. 129.

Feststellung des Werthes der verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, in welchen landüblich die kleinen Naturalabgaben (Wackenparcellen) entrichtet werden. Dieser Werth ist in Pfunden Roggen ausgedrückt, indem ein Tschetwert Roggen zu 9 Pud angenommen wird.

Flachs, ein Pud	216	Pfund	Roggen.
Hanf, ein Pud	144	"	"
Garn, ein Pfund	12	"	"
Ein Sack, in welchem 1½ Tschetwert Roggen raumt	24	"	"
Heu mittlerer Güte, ein Fuder von 15 Pud	96	"	"
Stroh, ein Pud	2	"	"
Ein altes Schaaf	72	"	"
Ein junges Schaaf	48	"	"
Eine Gans	12	"	"
Ein Huhn	4	"	"
Eier, 100 Stück	24	"	"
Butter oder Talg, ein Pfund	6	"	"

Beilage **Litt. E** zum Art. 339.

Kündigungsschein.

Von der Gutspolizei des Gutes wird hiemit de unter selbigem Gute sub No. der Revisionsliste sub No. der Umschreibungliste des Jahres angeschriebenen, bei der letzten Reichsseelenrevision mit dem Alter von Jahren verzeichneten dieses Zeugniß darüber ertheilt, daß das Recht hat zu St. Georg des künftigen Jahres seine gegenwärtige Gemeinde zu verlassen und in eine andere Bauergemeinde des ehstländischen Gouvernements überzutreten; wobei jedoch d selbe verbunden ist, den vorgeschriebenen Aufnahmeschein und das Zeugniß des competenten Kirchspielsgerichts über die Einwilligung der neuen Gemeinde in Aufnahme nicht später als bis zum 2. Februar des künftigen Jahres bei der unterzeichneten Gutspolizei einzuliefern.

Namens der Gutspolizei des Gutes

(Dieser Schein ist auf der Rückseite ehstnisch abzudrucken.)

Beilage Litt. F zum Art. 340.

Aufnahmeschein.

De bisher unter dem Gute unter der No. der Revisionliste, unter der No. der Umschreibungliste des Jahres 18 angeschriebenen welch in die Gemeinde des Gutes überzutreten beabsichtigt wird hierdurch die Bescheinigung darüber ausgestellt, daß sobald den Entlassungschein von früheren Gutspolizei vorweisen wird, in die Bauergemeinde des Gutes aufgenommen und bei der nächsten Umschreibung zu diesem Gute angeschrieben werden wird.

Im Namen der Gutspolizei des Gutes

Dieser Schein muß auf der Rückseite in ehstnischer Sprache abgedruckt sein mit der Unterschrift:

Im Namen der Gemeindepolizei des Gutes

Beidrückung des Stempels des Gemeindeältesten.

Beilage Litt. G zum Art. 341.

Extract

aus dem Protokoll des Kirchspielsgerichts vom 18

Es erklärt der Gemeindeälteste Namens der Bauergemeinde:

daß diese Gemeinde in die Aufnahme de bisher zum Gute sub No.

angeschriebenen in die Gemeinde willige.

Kirchspielsrichter

Beilage Litt. H zum Art. 341.

Entlassungschein.

Vorzeiger dieses, d unter dem Gute sub No. der Revisionliste, sub No. der Umschreibungliste des Jahres 18 angeschriebene, bei der letzten Reichsseelen-Revision mit dem Alter von Jahren verzeichnete ist, nachdem die auf ruhenden Verpflichtungen gegen die Bauergemeinde des Gutes und gegen den Gutsherrn erfüllt, und die erforderliche Einwilligung der Gemeinde und des Gutsherrn des Gutes zu Aufnahme in die Gemeinde des letztern Gutes beigebracht, nunmehr von der Gemeinde des Gutes zu entlassen; worüber dieser Schein ausgeliefert wird.

Monat 18 Im Namen der Gutspolizei des Gutes

N.B. Inzwischen sind die Beilagen sub Litt. M. N. O. wesentlichen Veränderungen unterworfen worden. S. Beilage zu §. 3. 1871 ult. 14. v. J. 17. Febr.

Beilage Litt. I zum Art. 346.

Form der Umschreibung-Liste.

In die Bauergemeinde des aufgenommen.							Aus der Bauergemeinde des ausgetreten.					
Aus welcher fremden Gemeinde.			No. der vorliegenden Umschreibungsliste.	Namen des Individuum und des Vaters.	Mit welchem Alter, im Jahre 1850 bei der 9. Seelen-Revision zu seiner damaligen Gemeinde oder nachträglich zu derselben angeschrieben.		Unter welcher No. der 9. Seelen-Revision oder ob nach derselben zur Gemeinde angeschrieben.	Namen des Individuum und des Vaters.	Mit welchem Alter zur 9. Seelen-Revision im Jahre 1850 oder nach derselben angeschrieben.		Nach welcher fremden Gemeinde.	
Namen der Kreise und Kirchspiele.	Namen der Guts- und Pastorats-Gemeinden.	Unter welcher No. der 9. Seelen-Revision oder ob nach derselben zur Gemeinde angeschrieben			Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.			Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Namen der Gemeinde.	Namen der Kreise und Kirchspiele.

Beilage sub Litt. K zum Art. 505.

Dienstschein.

Signalement:

Alter
Wuchs
Gesicht
Augen
Augenbrauen
Haar
Nase
Mund
Kinn

Besondere Kennzeichen:

Vorzeiger, d zur Bauergemeinde des im Kreise Kirchspiele belegnen Gutes angeschriebene verheirathete hat von der Gemeindepolizei des Gutes in Uebereinstimmung mit der Bauergemeinde die Erlaubniß erhalten, außerhalb der Gemeinde im ehstländischen Gouvernement auf Jahr sich in Dienst zu begeben.

Tunnistasseks:

Wallas lacka sisse on makstud rubla koppikat höbbedad.

Tunnistusseks:

Verschlag des Kornvorrath-Magazins

des Gutes N N.

Einnahme.	Silber.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Rubel.	Copeken.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Tschetwert.	Tschetwerik.
1851 des 1. November Bestand .	80	40	231	4	96	2½	30	5
(50 Rbl. in ehstländischen landschaftlichen Obligationen, 30 Rbl. 40 Cop. baar.)								
Per Ankauf					5			
„ Uebermaß			1	4				
Summa	80	40	233		101	2½	30	5
Restanz vom Jahre 1851 . .			20	4	9		3	
Summa	80	40	253	4	110	2½	33	5
1852. Im August pro Saldo . .	60	40	11					
Empfangen durch Rückzahlung der Vorschüsse im Jahre 1825			202	4	85		30	5
Desgl. statt 3 Tschwt. Roggen							6	
Desgl. statt 10 Tschetwert Roggen à 5 Rbl. . . .	50							
Desgl. für frühere Jahre .			6					
Bath zu 4 Garnitz vom Tschetwt.			13	3/8	5	2½	1	7/8
Rückempfang des Manquements durch die Bauerrichter .					14	2½		
Jährliche Einzahlung . .			8		3			
Zinsen aus der landschaftlichen Obligation von 50 Rbl. .	2							
1852 den 1. November Effectiv-Bestand (100 Rbl. S. in landschaftlichen Obligationen, 12 Rbl. 40 Cop. S. baar.)	112	40	240	7/8	107	5	35	4/8

Ausgabe.	Silber.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Rubel.	Copeken.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Tschetwert.	Tschetwerik.
An Restanz laut Magazin-Conto .			20	4	9		3	
1852. An Vorschuß an die Bauern			215	4	85		30	5
Gehalt für die Bauerrichter .			1	4		4		
Den Armen der Bauergemeinde			2		1			
Beitrag für das Kreisgericht				6				
Gehalt der Beisitzer des Kirchspielsgerichts				4				
Tagelohn für 2 Maurer bei der Reparatur des Magazingebäudes			1	6		4		
Ankauf von 5 Tschetwert Gerste à 4 Rbl. S. . .	20							
Saldo im August nach stattgehabter Revision . . .	60	40	11					
Mindermaß					14	2½		
Summa	80	40	253	4	110	2½	33	5
An Restanz pro 1852			14	4	9		3	

Beilage sub Litt. M zum Art. 596.

Verschlag der Gebietslade.

Namen des Gutes.	Bis zu welchem Capital die Gebietslade angewachsen und zwar: wie viel an zinstragenden Papieren, baarem Gelde, ausstehenden Vorschüssen früherer Jahre oder Korn.	Veränderungen seit Ablauf des 0000 Jahres.												Wie viel demnach an Saldo verblieben; an zinstragenden Papieren, baarem Gelde oder Korn.
		Einnahme.				Ausgabe.								
		Dat.		Rbl.	C.	Dat.	Mit Zurückzahlung.	Rbl.	C.	Dat.	Ohne Zurückzahlung.	Rbl.	C.	

Beilage Litt. N zu den Art. 1285 und 1289.

Etat
der Commission in Bauerangelegenheiten.

	Zahl der Personen.	Jährlicher Oklad des Gehalts.	
		Einem.	Allen.
		Rubel Silber-Münze.	
Secretair	1	450	450
Translateur	1	300	300
Schreiber	2	100	200
Fürs Local der Commission und Heitzung			
Für Canzelleiausgaben	"	"	500
Summa	4	850	1450

Beilage Litt. O zum Art. 1226.

Die Fälle des Scheintodes oder der Betäubung, und die Regeln um solche Personen wieder zum Leben zu bringen.

(Beilage zum Art. 526 und 527 des XIII. Bandes des Swods. Ukas vom 9. Juli 1841 No. 14727).

Von den Ertrunkenen § 25. — 1) Um dem Ertrinkenden Hilfe zu leisten genügen vier Personen, die übrigen sind zu entfernen, damit sie nicht hindern;

2) Die frühere Gewohnheit des Schaukelns auf den Händen, einem Bettuche, oder einer Tonne, und insbesondere den Kopf hinunter zu drehn ist nutzlos und sogar schädlich, besser ist es den aus dem Wasser Gezogenen, nachdem er auf die Erde gelegt worden, ein wenig auf die rechte Seite zu wenden, und wenn der Magen aufgeblasen ist, sich zu bemühen, daß das Wasser aus demselben nicht entweiche, dieses kann geschehen, indem der Magen sanft nach Oben gedrückt wird;

3) Der Mund und die Nasenlöcher sind vom Moor, Schlamm oder Sand zu reinigen;

4) Hierauf, nachdem man den Kopf etwas aufgehoben, wobei das Gesicht nicht zu verdecken ist, muß der Ertrunkene in ein bewohntes Zimmer des nächsten Hauses gebracht werden.

Wenn das aus sehr kaltem Wasser herausgezogene Individuum erstarrt ist, so ist es nicht rathsam dasselbe sogleich in ein warmes Zimmer zu bringen, sondern es ist mit ihm zu Anfange wie mit einem Erfrorenen zu verfahren;

5) Er ist zu entkleiden und in ein gewärmtes Bett auf die rechte Seite dergestalt zu legen, daß der Kopf und die Brust höher liegen als der Rumpf;

6) Nachdem man um den Körper gewärmte Kissen gelegt, oder ihn mit einem Pelze bedeckt hat, muß man unter die Brusthöhle und zwischen die Schenkel Bouteillen oder Krüge mit heißem Wasser thun, die fest zugestopft und mit Lappen umgeben worden, oder umwickelte heiße Ziegelsteine, auf die Brust aber eine stark zugebundene Ochsenblase mit warmem Wasser;

7) Nachdem der Körper auf diese Art erwärmt worden, ist er unter der Decke mit einem Pelze, mit Bürsten oder Tuchstücken zu reiben, und hierbei von den Füßen zu beginnen;

8) In den Mund ist vermittelst einer kleinen Feder oder eines Rohres, das an einer mit Luft gefüllten Ochsenblase befestigt worden, Luft einzublasen, wobei die Blase ein wenig zusammenzudrücken und die Nasenlöcher von Zeit zu Zeit anzudrücken sind.

Wenn in Folge dessen die Rippen sich ein wenig heben, so muß man, nachdem man die Brust von den Seiten zusammengedrückt, mit dem Ertrunkenen so verfahren, als wenn das wirkliche Athemholen die Luft abwechselnd in die Brust einathme und ausathme; was am zweckmäßigsten vermittelst eines um die Brust gewundenen Handtuchs zu bewerkstelligen ist, das an den Enden abwechselnd stärker und schlaffer angezogen wird;

9) Nachdem man einen Schwamm oder einen Lappen in kaltes Wasser eingetaucht, muß man aus der Höhe allmälig grobe einförmige Tropfen auf das Brustbein unter der Herzgrube tröpfeln; gleichzeitig ist mit dem leichten Reiben des ganzen Körpers, von den Füßen und Armen beginnend, fortzufahren, und hierauf sind die Seiten und der Rückgrat zu reiben;

10) Wenn ein großer Zuber zur Hand ist, so muß, nachdem derselbe mit warmem Wasser gefüllt worden, der Körper mit den Füßen voran in denselben eingetaucht, nach einer viertel Stunde wieder herausgehoben, abgetrocknet, in ein warmes Bett gethan, und mit dem Reiben, wie oben gesagt worden, fortgefahren werden;

11) Es ist ein Klystier anzusetzen, d. h. es ist in den After ungefähr eine halbe Bouteille warmer Milch oder warmen Wassers mit einem Löffel Salz oder Essig oder Branntwein hineinzulassen. Ist keine besondere Spritze vorhanden, so ist, nachdem das Erwähnte in eine Ochsenblase gegossen, und an diese ein Rohr aus Schilf oder eine Feder befestigt worden, diese in den After hineinzubringen, und die Blase mit den Händen zusammenzupressen.

12) Unter der Nase ist zerriebener Meerrettig oder eine zerschnittene Zwiebel zu halten, wo aber solcher vorhanden ist, starker Essig, womit auch die Schläfe und hinter den Ohren zu reiben ist.

13) Sobald Lebenszeichen wahrgenommen werden, d. h. sobald der Körper anfängt sich zu erweichen und zu erwärmen, die Brust sich zu heben und sich zu senken, wenn ein leichtes Zittern sich zeigt, insbesondere im Gesicht und in den Augen, wenn im Leibe ein Kollern beginnt, ein Husten sich zeigt, ist das Reiben durchaus fortzusetzen bis der Kranke die Augen öffnet und im Stande ist zu schlucken: alsdann ist ihm bei wenigem Pfeffermünz- oder Kamillenthee u. s. w. zu geben; wo aber solcher nicht vorhanden ist, warmes Wasser mit einer kleinen Quantität ordinairen Weines.

14) Alles Obenerwähnte ist 4 bis 6 Stunden fortzusetzen, denn oft können die Ertrunkenen nicht vor dieser Zeit erwachen, inzwischen aber muß man sich bemühen einen Arzt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Feldscheer herbeizurufen, denn nicht selten ist eine Blutentziehung nothwendig, und oft verletzt sich der Ertrinkende beim Fallen ins Wasser heftig den Kopf oder irgend einen andern Theil an Steinen oder Balken, bricht oder verrenkt sich den Arm oder den Fuß; alsdann sind andere Hilfsleistungen nothwendig, als: Die Verrenkung einzurenken, die gebrochenen Gliedmaßen zu verbinden, und die übrige nothwendige Behandlung fortzusetzen.

Von den Erfrornen § 26. — 1) Den erfrornen Körper muß man in das nächste kalte Zimmer tragen, jedoch durchaus nicht in ein warmes, und insbesondere ist derselbe nicht in die Nähe eines Ofens oder eines Feuers zu legen;

2) Es ist Stroh, Heu oder Schnee unterzulegen und der Körper ist so hinzulegen, daß der Kopf höher als der Rumpf liege.

Derselbe ist mit Schnee bis auf 6 Werschock, mit Ausnahme des Gesichts, zu belegen, und sobald der Schnee schmilzt, so ist neuer aufzulegen.

Ist kein Schnee vorhanden, so ist der Erfrorene mit Vorsicht, damit nicht eines der vor Frost erstarrten Glieder verletzt werde, in kaltes Wasser zu tauchen, und so lange in demselben zu halten, bis die Gliedmaßen geschmeidig werden, und der Körper Empfindung erhält. Nachdem solches erreicht worden:

3) Ist derselbe in einem kühlen Zimmer niederzulegen, mit Bürsten oder Tuchstücken leicht abzureiben, wie oben von den Ertrunkenen gesagt worden;

4) Unter der Nase ist starker Essig zu halten, wo aber derselbe nicht vorhanden ist, zerriebener Meerrettig oder eine zerschnittene Zwiebel, und von Zeit zu Zeit mit einer Feder zu kitzeln, die mit Baumöhl oder Essig angefeuchtet worden;

5) Es muß ein warmes Klystier gesetzt werden, wie oben im Punkt 11 von den Ertrunkenen gesagt worden. Wenn der Erfrorene zu schlucken im Stande ist, so ist ihm Thee aus Kamillen, Pfeffermünz, Flieder, Lindenblüthe mit Hinzufügung ordinairen Weines oder irgend eines Branntweins zu geben. In dieser Zeit ist das Zimmer mäßig zu heitzen, oder der Körper in ein anderes wärmeres zu bringen.

Von den vom Dunst Betäubten § 27. — 1) Die vom Dunst Betäubten sind sogleich

aus dem Zimmer oder der Badstube an die freie Luft zu bringen, zu entkleiden und mit kaltem Wasser zu bespritzen, insbesondere das Gesicht und unter der Herzgrube;

2) Nachdem der Körper aufgehoben worden, ist derselbe vom Kopfe herab mit kaltem Wasser zu begießen;

3) Mit Tuchstücken oder Bürsten zu reiben;

4) Unter der Nase ist Meerrettig, eine Zwiebel, und, wo solcher vorhanden ist, starker Essig zu halten;

5) Es ist ein Klystier von warmem Wasser mit Essig oder Salz zu setzen, und überhaupt so zu verfahren, wie in Ansehung der Ertrunkenen im § 25 Punkt 8 und 11 vorgeschrieben worden.

Von den Erwürgten § 28. Wenn man einen Erwürgten oder Erhängten findet, so muß man:

1) Sogleich den Strick mit Vorsicht abschneiden, damit der Körper nicht auf die Diele oder die Erde fallen könne;

Der Strick ist vom Halse zu lösen, so wie das Halstuch, und Alles, was um den Hals gebunden ist.

2) Der Erwürgte ist zu entkleiden und an einen kühlen Ort dergestalt zu legen, daß der Kopf und die Brust höher liegen als der übrige Körper;

3) Um den Hals sind Leintücher zu legen, die in warmem Essig getränkt worden;

4) Der ganze Körper ist mit Tuch und Bürsten zu reiben, und auch mit Brennnesseln zu peitschen, besonders die Füße und der Rückgrat;

5) Der Körper ist mit kaltem Wasser zu bespritzen, unter der Nase ist Meerrettig oder eine Zwiebel, oder, wo solcher vorhanden ist, Essig oder Salmiakspiritus zu halten;

6) In den Mund ist leise Luft einzublasen vermittelst der im § 25 Pkt. 8 von den Ertrunkenen beschriebenen Vorrichtung. Sobald die geringste Bewegung des Herzens bemerkt wird, so muß man leicht unter der Herzgrube, die Füße aber stärker mit einem Stück Tuch reiben;

7) Ohne Zeitverlust ist ein Arzt, wenn ein solcher aber nicht vorhanden ist, ein Feldscheer oder ein Barbier herbei zu rufen, denn in vielen Fällen hängt die ganze Hilfe von der Blutentziehung oder dem Ansetzen von Blutegeln an den Hals, die Schläfen und hinter die Ohren ab.

Von den vom Blitz Erschlagenen § 29. — 1) Nachdem der Körper des vom Blitz Erschlagenen entkleidet worden, ist das Gesicht und die Brust mit kaltem Wasser zu bespritzen;

2) Der ganze Körper ist mit in kaltem Wasser getränkten Lappen zu bedecken, der Kopf aber mit Essig anzufeuchten;

3) Ist alles dieses in der Nähe nicht zu haben, so ist es noch besser den ganzen Körper bis zu den Schultern mit frischer Erde zu belegen, oder denselben bis zum Halse in die Erde einzugraben. Dieses geschieht auf folgende Art; es wird eine sanft abschüssige Grube dergestalt ausgegraben, daß der Betäubte in halb sitzender Stellung hinein raumt, und dann ist sogleich auf den Körper nicht mehr als 1 oder 1½ Tschetwert Erde zu thun, wobei man sich bemühen muß lockere und durchaus nicht festgestampfte Erde aufzustreuen;

4) In den Mund ist mit der im § 25 Pkt. 8 beschriebenen Vorrichtung Luft einzublasen;

5) Hierauf ist mit Tuchstücken zu reiben, unter der Nase Meerrettig, eine Zwiebel, Essig, oder, wenn solcher vorhanden ist, Salmiakspiritus zu halten, und überhaupt wie mit den Ertrunkenen zu verfahren, und unterdeß der nächste Arzt oder beim Nichtvorhandensein eines solchen ein Feldscheer herbeizurufen, denn auch hier hängt nicht selten der ganze Erfolg von der Blutentziehung und von der Anwendung der nothwendigen ärztlichen Mittel ab.

Allgemeine Anweisungen § 30. In allen Fällen der Betäubung ist der Körper mit Bürsten oder Tuchstücken zu reiben, noch wirksamer aber zur Wiederbelebung ist es, den Körper des Betäubten mit Brennnesseln zu peitschen, oder in Ermangelung von Brennnesseln mit einem Badebesen, und sodann alle diejenigen Mittel der Wiederbelebung anzuwenden, die in Ansehung der Ertrunkenen, Erfrorenen u. s. w. angegeben worden. — Außerdem aber erfordert, nach der Wiederbelebung derselben, die weitere Behandlung Mittel, die mit den Ursachen in Verbindung stehn, aus welchen die Betäubung veranlaßt worden ist, z. B. beim Fallen von einer Höhe herab: ist der Kopf mit in kaltes Wasser getauchten Lappen zu belegen, das Gesicht mit kaltem Wasser oder Essig zu bespritzen, ein Klystier aus warmem Wasser mit irgend einem Fett (jedoch nicht Kuhfett) und Salz und, wenn solcher vorhanden, mit Essig anzusetzen. Es ist Meerrettig, eine Zwiebel oder Senf, mit Essig angemacht, wenn solcher vorhanden ist, zum Riechen zu geben, inzwischen aber muß man sich an den Arzt oder beim Nichtvorhandensein desselben an einen Feldscheer wenden, der nach der Anweisung zu verfahren hat.

Beim Blutfluß, bei bedeutenden Verwundungen ist zu verfahren wie in Ansehung der Wunden (Hauptstück 1 Art. 8 Fortsetzung zum Art. 526 und 527 B. XIII des Swods der Gesetze) angegeben worden.

Nach der Geburt und einem unverhältnißmäßigen Blutverluste bei Frauenzimmern: ist ihnen reichlich kaltes, nicht warmes, säuerliches Getränk zum Trinken zu geben, die Kranke in einem kühlen Zimmer zu halten, es ist geriebener Meerrettig oder Senf, mit Essig oder heißem Wasser und Roggenmehl gemischt, zwischen die Schulterblätter, auf die Brust und den Nacken zu legen; man muß sich bemühen die Arme über den Ellenbogen und die Füße über den Knien mit Handtüchern zu verbinden, wenn auch dieses erfolglos ist, so muß man sich an den nächsten Arzt wenden.

Vom Schlagflusse. Es ist Meerrettig oder Senf an die Waden und Fußsohlen zu befestigen, ein Klystier aus warmem Wasser mit Essig oder Salz zu setzen, und unterdeß unverzüglich einen Arzt oder Feldscheer herbeizurufen, indem bei der Mehrzahl solcher Fälle Blutentziehung nothwendig ist. — Bei einem heftigen Anfall der Fallsucht ist so zu verfahren, wie oben beim Schlagflusse gesagt worden.

Beim Krampfhusten. Nach erfolgter Hilfsleistung auf die oben beschriebene Art, behufs der Wiederbelebung, ist wie beim Schlagflusse zu verfahren und hat man sich gleichzeitig an den nächsten Arzt zu wenden, der Maßregeln zur Vorbeugung der Wiederkehr dieser Krankheit ergreift.

Vom Scheintode in Folge unglücklicher Geburten § 31. — a) Wenn bei unglücklichen Geburten das Gesicht des Kindes blau oder dunkelblauroth ist, so ist die Nabelschnur sogleich zu durchschneiden und auf der Seite des Kindes aus der Nabelschnur ein Eßlöffel voll Blut ausfließen zu lassen, der Mund ist vom Schleim zu reinigen, die Kehle ist mit einer kleinen Feder zu kitzeln, um ein Erbrechen zu bewirken, es ist ein Klystier aus warmem Wasser oder Kamillen mit Seife oder Salz anzusetzen, der ganze Körper und insbesondere die Brust und unter dem Herzen ist mit warmen Lappen zu reiben, die Fußsohlen aber und die Fläche der Hände mit einem Tuchlappen oder mit Brennnesseln; es ist mit Vorsicht in den Mund und die Nase des Kindes Luft einzuhauchen, wobei die Brust leicht anzudrücken ist. Der ganze Körper und insbesondere unter dem Herzen ist mit kaltem Wasser, am besten aus einer kleinen Flasche oder einer Blase, zu bespritzen;

b) Ist das Kind aber bleich und liegt es in Ohnmacht, so ist es nicht nöthig die Nabelschnur zu zerschneiden, sondern man muß sich bemühen die Verbindung mit der Mutter oder der Nachgeburt so lange wie möglich zu erhalten. Daher ist das Kind in warmes Wasser, mit Beifügung von Kornbranntwein, Salz oder Asche, zu legen, und mit demselben die Nabelschnur und die Nachgeburt. Ist kein Wasser vorhanden, so ist das Kind mit warmer Leinwand oder Asche zu bedecken, die Fußsohlen sind mit einem Tuchlappen oder mit Brennnesseln zu reiben, die Kehle ist mit einer kleinen Feder zu kitzeln, unter der Nase ist eine zerschnittene Zwiebel zu halten, und überhaupt ist so, wie oben gesagt worden, zu verfahren.

Süllt way. S. W. der Ergänzungen.

Reglement
der
Regulirungs-Commission.

Regeln
der Regulirungs-Commission.

I. Bestand der Commission.

§ 1. Die Regulirungs-Commission besteht aus dem Präsidenten 6 Gliedern, von denen 4 Kreisglieder, und der erforderlichen Zahl Beamten, nach dem Etat.

§ 2. Der Präsident sowohl als die Glieder der Regulirungs-Commission und deren Substitute, werden auf dem ordinairen Landtage von drei zu drei Jahren aus Gliedern der ehstländischen Ritterschaft erwählt.

§ 3. Der Präsident und die Glieder der Commission können nach Ablauf der drei Jahre wieder gewählt werden.

§ 4. Diejenigen Gründe, die ein Glied der Ritterschaft von der Annahme eines Landespostens befreien, geben auch das Recht zur Nichtannahme der Wahl in die Regulirungs-Commission.

§ 5. Zur Wahl des Präsidenten schlagen die vier Kreise mit dem Landraths-Collegio zwei Glieder der ehstländischen Ritterschaft als Candidaten vor. Es ist nicht nothwendig, daß diese Candidaten Grundbesitzer seien, jedoch müssen dieselben die erforderlichen Kenntnisse von den Agrar-Verhältnissen des Gouvernements besitzen.

§ 6. Das Landraths-Collegium und der Adel der vier Kreise wählen aus den vorgeschlagenen zwei Candidaten, nach Stimmenmehrheit, einen zum Präsidenten der Regulirungs-Commission.

§ 7. Nach der Wahl des Präsidenten erfolgt die Wahl der beiden Glieder des Commissions-Ausschusses und ihres Substituten. Die in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Wahl des Präsidenten finden gleichfalls Anwendung bei der Wahl der beiden Ausschuß-Glieder und ihrer Substitute. Zu Gliedern des Ausschusses und zu deren Substitute können auch nicht besitzliche Edelleute gewählt werden.

§ 8. Unabhängig hiervon wird in die Regulirungs-Commission aus jedem Kreise ein Glied und ein Substitut aus der Zahl der ehstländischen Edelleute, die im betreffenden Kreise grundbesitzlich sind, gewählt.

§ 9. Sämmtliche Commissionsglieder und deren Substitute werden im Oberlandgerichte beeidigt.

§ **10.** Zu dem Posten eines Secretairen der Commission schlägt der Präsident den Candidaten, vorzugsweise aus den Mitgliedern der ehstländischen Ritterschaft, vor, und die Commission entscheidet über die Anstellung desselben nach Stimmenmehrheit. Der Secretair wird in der Regulirungs-Commission beeidigt.

§ **11.** Außer dem Secretairen der Commission wird noch ein beeidigter Landmesser und die erforderliche Zahl Canzellisten angestellt.

§ **12.** Nach der Bestimmung des Civil-Gouverneuren wird ein Beamter des Gouvernements in die Regulirungs-Commission delegirt, welchen der Civil-Gouverneur mit einer Instruction hinsichtlich seiner Amtspflichten versieht.

Anmerkung: Diese Instruction muß vorher vom Ministerio des Innern bestätigt sein.

§ **13.** In Beziehung auf den Geschäftskreis der Regulirungs-Commission werden diesem Beamten die Rechte eines Gouvernements-Procureuren übertragen. Im Fall der Meinungsverschiedenheit der Glieder der Commission, stellt derselbe dem Civil-Gouverneuren vor, welcher, wenn er dessen Vorstellung für begründet erachtet, dieselbe der Commission in Bauerangelegenheiten zur Entscheidung überreicht.

§ **14.** Wenn irgend welche Umstände den Präsidenten an der Erfüllung seiner Function behindern, so tritt an seine Stelle dasjenige Glied des Ausschusses, welches bei der Wahl die meisten Stimmen hatte.

§ **15.** Ist ein Kreisglied der Commission gesetzlich behindert den Sitzungen der Commission beizuwohnen, so hat dasselbe den Präsidenten zeitig hiervon in Kenntniß zu setzen, und zugleich seinen Substituten aufzufordern, seine Stelle für diesesmal einzunehmen.

§ **16.** Der Commissions-Ausschuß, bestehend aus dem Präsidenten und den beiden hierzu erwählten Gliedern, befindet sich immer in Reval.

§ **17.** Die Commission bestimmt bei ihrem Zusammentritt, welche Gegenstände der Entscheidung der Plenar-Versammlung unterliegen, an welcher ihre sämmtlichen Glieder Theil nehmen, und welche dem oben bezeichneten Ausschusse übertragen werden.

II. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

§ **18.** Die Regulirungs-Commission hält ihre Sitzungen vor einem Gerichtsspiegel.

§ **19.** Die Regulirungs-Commission hält ihre ordinairen Sitzungen vier Mal im Jahre in der Stadt Reval. Die Termine dieser Sitzungen bestimmt die Commission beim Beginne ihrer Wirksamkeit; sie können nicht anders, als auf Beschluß der Commission, verändert, und müssen durch die öffentlichen Blätter wenigstens 4 Monate vor der ersten neu angesetzten Plenar-Versammlung bekannt gemacht werden.

§ **20.** Der Präsident hat das Recht, wenn es die Umstände erfordern, die Commission zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen.

§ **21.** In den Versammlungen der Commission werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ **22.** Damit die Beschlüsse und Entscheidungen der Commission (nach § 17) gesetzliche Kraft erlangen, muß die Sitzung aus nicht weniger als 5 Gliedern bestehn.

§ **23.** In der Commission müssen nachfolgende Bücher geführt werden:

1) Ein Tischregister;
2) Ein Buch der Protocolle;
3) Ein Missiv der Ausfertigungen;
4) Ein Verzeichniß aller zum Geschäftskreise gehörigen Güter, Pastorate und Landstellen, mit dem erforderlichen Nachweise des Zustandes derselben in Beziehung auf das Regulirungsgeschäft;
5) Ein Verzeichniß der zur Verfügung der Commission stehenden Landmesser, mit den Anmerkungen der für das laufende Jahr sowohl, als für das nächstfolgende, von einem jeden derselben contractlich übernommenen Arbeiten.

§ **24.** Der Präsident entsiegelt die eingehenden Papiere, und übergiebt sie dem Secretairen zum Eintragen ins Tischregister, und zur Vorbereitung zum Vortrage. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der zum Vortrage kommenden Gegenstände.

§ **25.** Die Beschlüsse der Commission werden in's Buch der Protokolle eingetragen, von dem Präsidenten und den anwesenden Gliedern unterschrieben, und von Secretairen contrasignirt.

§ **26.** Die Ausfertigungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterschrieben, vom Secretairen contrasignirt und in das Missiv eingetragen.

§ **27.** Die Regulirungs-Commission wendet sich an den Civil-Gouverneuren, die Palaten und

die Commission in Bauerangelegenheiten mittelst Vorstellungen, und empfängt von ihnen Anträge; an die Hakenrichter erläßt sie Requisitionen, mit den übrigen Behörden correspondirt sie durch Mittheilungen.

§ **28.** Die Commission bedient sich eines Siegels, auf welchem das Wappen des ehstländischen Gouvernements mit der Umschrift „Siegel der ehstländischen Regulirungs-Commission" enthalten ist.

§ **29.** Da alle Verhandlungen der Regulirungs-Commission sich vorzugsweise auf den Bauerstand beziehen, so werden sie auf simplem Papiere geführt, und sind von der Portozahlung befreit.

§ **30.** Wo die Wirksamkeit der Commission an Ort und Stelle erforderlich ist, wird solches den Kreisgliedern übertragen.

§ **31.** Da jedoch die im vorhergehenden § erwähnten Aufträgen der Commission nicht immer von den Kreisgliedern erfüllt werden können, so werden zu ihrer Beihilfe auf Kirchspielsconventen aus der Zahl der Gutsbesitzer oder Arrendatoren adelichen Standes Agenten der Regulirungs-Commission gewählt, denen die Verpflichtung auferlegt wird, die Kreisglieder in ihren Functionen zu unterstützen, den Anordnungen der Commission gemäß, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen, und die ihnen von der Commission ertheilten Aufträge auszuführen.

§ **32.** Die Klagen über Entscheidungen und Anordnungen der Regulirungs-Commission werden in der Commission in Bauerangelegenheiten angebracht.

III. Von den Berechtigungen und Verpflichtungen der Regulirungs-Commission.

§ **33.** Die Eigenthümer von Rittergütern und deren Bevollmächtigte, die Verwalter von Pastoraten, so wie die Besitzer von Landstellen (mit Ausnahme der den Reichsdomainen zugezählten und der Apanagengüter), sind verpflichtet den gesetzlichen Anordnungen der Regulirungs-Commission Folge zu leisten, in Betreff der Vermessung, Regulirung und Vermarkung des Bauerpachtlandes, und auf die Anfragen der Commission sowohl, als der Glieder und Agenten derselben, zu antworten.

§ **34.** Die Regulirungs-Commission hat das Recht, die Zeugen bei ihrer Vernehmung zu beeidigen.

§ **35.** Zu den Verpflichtungen der Regulirungs-Commission gehört:

1) Die Herbeiziehung der erforderlichen Anzahl sachverständiger Landmesser, damit die revisorischen Arbeiten auf sämmtlichen Gütern, Pastoraten und Landstellen zu dem festgesetzten Termine beendigt werden.

2) Die Bestimmung der Reihenfolge der jährlich zur Vermessung oder zur Regulirung kommenden Güter u. s. w. und die Beaufsichtigung des Fortganges der revisorischen Arbeiten.

3) Die Beprüfung und Bestätigung der von den Grundeigenthümern vorgestellten Karten, revisorischen Beschreibungen, so wie der Projecte zur Abtheilung des Bauerpachtlandes, in Grundlage seines wirklichen Bestandes am 9. Juni 1846.

4) Die Ueberwachung der Vermarkung des erwähnten Bauerpachtlandes.

5) Desgleichen ob das im Besitz der Bauern befindliche Land an Aeckern, Wiesen und Weiden, den für dasselbe zu prästirenden Leistungen auf denjenigen Gütern entspricht, wo die Frohnpacht besteht, wobei der Commission zur Pflicht gemacht wird, dort die erwähnten Leistungen zu reguliren, wo ein solches Verhältniß nicht obwaltet.

6) Die Beprüfung und Bestätigung der vorgestellten Projecte über die Ausscheidung des Sechstels des Bauerpachtlandes, desgleichen die Ueberwachung der Vermarkung dieses Sechstels auf denjenigen Gütern, wo die Frohne bereits aufgehört hat.

7) Die Ermittelung aller auf das Bauerpachtland sich beziehenden Grenzstreitigkeiten, streitigen oder zweifelhaften Servitute, so wie des in Schnurstücken des Bauerpachtlandes gemischt liegenden Grundeigenthums verschiedener Gutsbesitzer.

8) Die Beprüfung und Bestätigung der Projecte zum Austausche (zufolge Art. 37 der Bauerverordnung) von Hofsland gegen bereits vermarktes Bauerpachtland.

9) Die alljährliche Berichterstattung an die Vertretung der Ritterschaft, und an die Commission in Bauerangelegenheiten über den Fortgang des Regulirungsgeschäfts, über die im Laufe des verflossenen Jahres beendigten, so wie über die für das nächstfolgende Jahr angeordneten revisorischen Arbeiten, und über die Vermarkung des Bauerpachtlandes.

10) Das systematische Ordnen des sämmtlichen Materials und das Anfertigen der erforderlichen Register und Auszüge aus demselben, welche, nach Beendigung der Regulirung und nach Ablauf der zu etwanigem Austausch der Ländereien festgestellten dreijährigen Frist, mit einem detaillirten Bericht über die Wirksamkeit der Commission während der ganzen Zeit der Ritterschaft vorgestellt werden.

IV. Nähere Bestimmungen über die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verpflichtungen der Regulirungs-Commission.

1. Die Herbeiziehung sachkundiger Landmesser.

§ **36.** Die Regulirungs-Commission hat vor Allem zu ermitteln auf welchen Gütern, Pastoraten und Landstellen bereits eine Aufnahme der revisorischen Karten stattgehabt.

§ **37.** Die Karten und revisorischen Beschreibungen derjenigen Güter, auf welchen die revisorische Aufnahme stattgehabt, sind in folgende drei Classen zu stellen:

1) Die bei der bevorstehenden Regulirung benutzt werden können.
2) Die einer Ergänzung oder einer genaueren Beprüfung unterliegen.
3) Die gänzlich unbrauchbar sind.

§ **38.** Wenn es sich herausstellen sollte, daß die Zahl der im Gouvernement befindlichen Landmesser für die Ausführung dieser Arbeiten nicht hinreicht, so ist die Regulirungs-Commission verpflichtet, nach Möglichkeit, für die Herbeiziehung der erforderlichen Zahl tüchtiger Landmesser Sorge zu tragen, und nöthigenfalls in dieser Beziehung gehörigen Orts Vorstellung zu machen.

§ **39.** Die Regulirungs-Commission schließt sowohl mit den Landmessern, die sich im ehstländischen Gouvernement befinden, als mit den aus andern Orten Herbeigezogenen, Contracte ab; in diesen Contracten wird die Bezahlung für jede revisorische Arbeit abgesondert festgestellt; hierbei werden jedoch die Landmesser verpflichtet im Verlaufe einer bestimmten Reihe von Jahren ausschließlich die Aufträge der Commission auszuführen, und Privatarbeiten nicht anders als mit ihrer Zustimmung zu übernehmen.

Anmerkung: Alle diese Landmesser müssen beeidigt sein.

2. Feststellung der Reihenfolge der zur Vermessung kommenden Güter.

§ **40.** Die Vermessung und Vermarkung des Bauerpachtlandes soll in dem Umfange erfolgen, daß von der Zeit der Eröffnung der Regulirungs-Commission an, im Verlaufe von zehn Jahren dieselbe auf sämmtlichen Gütern, Pastoraten und Landstellen beendigt sei.

Anmerkung: Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem Falle statt, wenn der Eigenthümer eines Gutes, auf welchem die Frohnpacht bereits durch eine andre Art von Pacht abgelöst worden ist, für sich und seine Besitznachfolger auf das Einziehn des Sechstels vom Bauerpachtlande förmlich Verzicht leistet. In diesem Fall hat die Regulirungs-Commission das Bauerpachtland abzugrenzen.

§ **41.** Die Regulirung der Güter erfolgt Rayonweise; zu diesem Zwecke fertigt die Regulirungs-Commission beim Beginn ihrer Thätigkeit ein Project zur Eintheilung des Gouvernements in 9 Messungs-Rayons an; und jedes Jahr wird in einem der Rayons die Vermessung und Regulirung vorgenommen.

§ **42.** Jeder der erwähnten Rayons muß einen ungetheilten Landstrich umfassen, der aus einer bestimmten Anzahl Kirchspiele zusammengesetzt ist.

§ **43.** Beim Beginn ihrer Amtsthätigkeit bestimmt die Commission durch das Loos die Reihenfolge, in welcher die Messungs-Rayons nach einander zur Regulirung gelangen, und macht durch die Gouvernements-Zeitung sowohl die Reihenfolge der Rayons, als die zu jedem derselben gehörigen Kirchspiele bekannt. Zu gleicher Zeit werden die Inhaber der in dem jedesmal zur Regulirung kommenden Rayon belegenen Güter, Pastorate und Landstellen aufgefordert, in einer festgesetzten Frist zu erklären: ob sie gesonnen sind, die Vermessung der ihnen gehörigen Ländereien der Regulirungs-Commission anheim zu stellen, oder dieselbe von sich aus den freien Landmessern zu übertragen. Im letzten Falle müssen die Contracte, welche die Grundbesitzer mit den Landmessern abschließen, in sofern dieselben Arbeiten betreffen, welche der Beprüfung der Regulirungs-Commission unterliegen, bei dieser Commission zur Beprüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§ **44.** Wenn ein Grundeigenthümer sich nach § 43 verpflichtet die, behufs der Regulirung erforderlichen, revisorischen Arbeiten selbst ausführen zu lassen, das Project der Abtheilung des Bauerpachtlandes aber nicht zur anberaumten Frist einreicht, und keine gesetzlichen Gründe zur Rechtfertigung des Unterlassens vorstellt, so überträgt die Commission die Ausführung dieser Arbeiten den ihr untergeordneten Landmessern auf Kosten des Grundeigenthümers.

§ **45** Die Regulirungs-Commission ist verpflichtet, nicht nur die Vermessung und Vermarkung des Bauerpachtlandes, sondern auch alle vorbereitenden Arbeiten zu überwachen; damit die Vermessung und Regulirung eines jeden Rayons mit der gehörigen Genauigkeit vollführt, und nach Möglichkeit in dem festgestellten Termin beendigt werde. Zu diesem Behufe wendet sie alle gesetzlichen Mittel an zur Beseitigung aller möglichen Hindernisse und Stockungen und zur Förderung der Arbeiten der Landmesser, und zwar nicht nur derjenigen von der Commission angestellten, sondern auch der frei practizirenden.

§ **46.** Wünscht ein Gutsbesitzer, welcher die Vermessung seines Bauerpachtlandes der Regulirungs-Commission anheimgestellt hat, zugleich das übrige Areal seines Gutes, oder einen Theil desselben durch den von der Commission angestellten Revisor vermessen zu lassen, so soll dieselbe dem Landmesser nicht verweigern, die Arbeit zu übernehmen und mit dem Gutsbesitzer hierüber einen besondern Contract abzuschließen.

§ **47.** Die Gutsbesitzer können zu jeder Zeit auf Bewerkstelligung der Regulirung auf ihren Gütern antragen, auch selbst in dem Fall, wenn ihre Güter nicht zu dem Rayon gehören, in welchem die Regulirung statt hat, hierzu ist jedoch erforderlich, daß die Vermessung ihrer Güter bereits beendigt war, und daß die von ihnen vorgestellten Karten und revisorischen Beschreibungen von der Regulirungs-Commission als genügend anerkannt worden.

§ **48.** Vermessungen, die auf Gütern ausgeführt werden, welche nicht demjenigen Rayon angehören, wo die Regulirung stattfindet, unterliegen nicht der Beaufsichtigung der Commission. Diese Güter treten nach Beendigung der Vermessungsarbeiten auf denselben in die Cathegorie der bereits vermessenen; die Karten und revisorischen Beschreibungen derselben unterliegen der vorläufigen Beprüfung der Commission.

3. Beprüfung und Bestätigung der Abtheilungsprojecte des Bauerpachtlandes.

§ **49.** Der Eigenthümer des Gutes, das der Regulirung unterliegt, ist verpflichtet der Commission in dem vorgeschriebenen Termine die Karte des Bauerpachtlandes vorzustellen.

§ **50.** In der Karte müssen angegeben sein:

a) Die Gutsgrenzen, in so fern dieselben das Bauerpachtland oder auch Landtheile betreffen, bei welchen das Bauerpachtland durch eine Berechtigung oder Verpflichtung betheiligt war.

b) Der Complex des Landes, welcher am 9. Juni 1846 sich in Nutzung oder in eigenthümlichem Besitze der Bauern befand, so wie auch solche Theile des Gutes, auf welchen die Inhaber des Bauerlandes irgend eine beschränkte Berechtigung genossen.

Anmerkung 1. Streitigkeiten in Ansehung der Nutzung des Landes bis zum 9. Juni 1846 werden nicht von der Regulirungs-Commission, sondern von der competenten Behörde entschieden.

Anmerkung 2. Wo zwei oder mehrere Güter Grundeigenthum in einem Dorfe besitzen, und wo die Aecker und Heuschläge, der zu den verschiedenen Gütern gehörigen Bauergrundstücke, in Schnurstücken oder sonst vermischt liegen und keinen zusammenhängenden Complex bilden, da muß in Rücksicht der möglicherweise entstehenden Streitigkeiten, eine Aufnahme des ganzen erwähnten Landes stattfinden, mit genauer Angabe auf der Karte, wem ein jeder Theil angehört.

c) Die vorgeschlagene Abtheilung des Bauerpachtlandes, mit Angabe der Austausche des Hofslandes gegen Bauerpachtland und umgekehrt.

d) Die projectirte Ausmessung des Sechstheils, das bei Ablösung der Frohne von dem Bauerpachtlande in die Disposition des Gutsherrn zurückkehrt.

Anmerkung: In den §§ 35 und 40 sind die Fälle angegeben, in welchen diese Ausmessung erforderlich ist.

§ **51.** Außer der Karte sind nachfolgende schriftliche Beilagen der Commission vorzustellen.

1) Die Bonitirung des Bauerpachtlandes nach seinem Bestande am 9. Juni 1846.

Anmerkung: Die Bonitirung muß nach den Bestimmungen der Landmesser-Instruction angefertigt sein.

2) Eine genaue Angabe über etwanige streitige Grenzen, Servitutberechtigungen und Servitutverpflichtungen des Gutes in Betreff des Bauerpachtlandes, so wie über das Bauerland, das sich in gemischten Besitze mehrerer Gutsherrn befindet.

3) Eine vergleichende Berechnung derjenigen Landtheile, welche, nach der projectirten Abgrenzung, von dem Hofs- zu dem Bauerpachtlande, oder umgekehrt, zugezogen werden sollen.

4) Ein allgemeines Verzeichniß der Aecker, Wiesen und Weiden, welche nach der erfolgten Abgrenzung das Bauerpachtland bilden werden.

5) Eine Berechnung der Aecker, Wiesen und Weiden des Sechstheils, das zur Rückgabe an den Gutsherrn bestimmt ist.

6) Endlich ein Zeugniß des örtlichen Kirchspielsgerichts über das Einverständniß der Bauergemeinde mit dem vorzustellenden Abgrenzungsprojecte.

§ **52.** Die Karte sowohl wie die im vorhergehenden § angeführten Beilagen, mit Ausschluß des Zeugnisses des Kirchspielsgerichts, müssen in zweien Exemplaren vorgestellt werden, die Karte mit der Unterschrift eines beeidigten Landmessers, des Gutsbesitzers und der angrenzenden Grundeigenthümer, die Beilagen aber mit der Unterschrift des Grundeigenthümers und eines beeidigten Landmessers.

§ **53.** Etwanige Reclamationen gegen die vom Grundherrn projectirte Abgrenzung des Bauerpachtlandes stellen die Bauern durch deren gesetzliche Vertreter dem Kirchspielsgerichte vor, welches,

nachdem es diese Reclamationen entgegengenommen, dieselben unverzüglich dem Grundeigenthümer mittheilt.

§ **54.** Der Kirchspielsrichter ist in diesem Fall der Vermittler. Kommt die gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so muß der Grundeigenthümer hierüber der Regulirungs-Commission die Anzeige machen, und zugleich derselben die im Kirchspielsgerichte verlautbarten Reclamationen der Gemeinde und seine Bemerkungen zu denselben vorstellen.

§ **55.** Die Regulirungs-Commission trägt einem ihrer Glieder oder Agenten auf, die Sache an Ort und Stelle zu beprüfen. Wenn die Reclamationen der Bauern sich auf die Classificationen des Landes beziehen, so fordert die Regulirungs-Commission für diesen Fall einen Experten auf, welcher gemeinschaftlich mit dem Agenten der Commission den Boden nicht allein nach den in der Landmesser-Instruction enthaltenen Bestimmungen abschätzt, sondern auch, zur Ermittelung des wirklichen Grades der Fruchtbarkeit des Bodens, die Beschaffenheit der Ernte in den früheren Jahren in Berücksichtigung zieht.

§ **56.** Kommt durch die Mitwirkung des Agenten eine Vermittelung zu Stande, so hat die Gemeinde durch ihre gesetzlichen Vertreter sich hierüber im Kirchspielsgerichte zu erklären, welches unverzüglich dem Gutsbesitzer das im § 51 erwähnte Zeugniß ausstellt.

§ **57.** Kommt aber auch diese Vermittelung nicht zu Stande, so berichtet das Kreisglied oder der Agent über den Stand der Sache der Regulirungs-Commission, mit Beifügung seines Gutachtens.

§ **58.** Hierauf fordert die Regulirungs-Commission den Gutsherrn und die Bauergemeinde (letztere durch das Kirchspielsgericht) auf, Schiedsrichter zu erwählen, welche, nach dem im ehstländischen Gouvernement bestehenden schiedsrichterlichen Verfahren (Art. 705 bis 724 der ehstländischen Bauerverordnung), die streitige Sache zu entscheiden haben.

§ **59.** Der von der Bauerschaft erwählte Schiedsrichter darf nicht zu der Gutsgemeinde gehören, von welcher die Reclamation ausgeht.

§ **60.** Um jedoch die Wahl von unfähigen oder unzuverlässigen Subjecten zu Schiedsrichtern Seitens der Bauern zu vermeiden, ist es der Gegenpartei gestattet gegen die erwählten Schiedsrichter Einwendungen zu erheben.

§ **61.** In Folge solcher Einwendungen gelangt die betreffende Angelegenheit durch die Regulirungs-Commission zur Beprüfung des Civil-Gouverneuren, welcher entweder den gewählten Schiedsrichter bestätigt, oder aber den Streitenden anheimstellt, eine andere zuverlässigere Person zu wählen.

§ **62.** Wird auch der zweite erwählte Schiedsrichter, in Folge des Protestes der Gegenpartei, vom Civil-Gouverneuren wegen Unzuverlässigkeit oder Untauglichkeit nicht bestätigt, so wird die Wahl des Schiedsrichters Seitens der Bauern der Commission in Bauerangelegenheiten anheimgestellt.

§ **63.** Dem Schiedsrichter wird erforderlichen Falls der Landmesser der Regulirungs-Commission beigeordnet; wenn derselbe aber bei der Sache betheiligt ist, oder gesetzliche Behinderungsgründe hat, so setzt sich die Commission in Bauerangelegenheiten mit der Gouvernements-Obrigkeit wegen Ernennung eines Kronslandmessers in Rapport.

§ **64.** Nach erfolgtem schiedsrichterlichem Erkenntnisse, stellt der Gutsherr der Regulirungs-Commission das Abgrenzungs-Project in der im § 50 erwähnten Ordnung vor, wobei, statt des im § 51 erwähnten Zeugnisses, der schiedsrichterliche Spruch hinzuzufügen ist.

§ **65.** Nach Beprüfung des vorgestellten Abtheilungs-Projects stellt der Commissions-Ausschuß, nachdem er die etwanigen Mängel oder Undeutlichkeiten ergänzt und erklärt hat, die Projecte mit seinem Gutachten der Plenar-Versammlung vor.

§ **66.** Ist das Abtheilungs-Project von der Plenar-Versammlung der Regulirungs-Commission bestätigt, so unterschreiben der Präsident und das betreffende Kreisglied der Commission, in beiden Exemplaren, die vorgestellte Karte und die ihr beigefügten Beilagen (§ 50), mit Bezeichnung des Tages, des Monats und des Jahres. Ein Exemplar gelangt in's Archiv der Commission zur Aufbewahrung, das andere wird dem Grundeigenthümer mit dem Auftrage retradirt, die Vermarkung des Bauerpachtlandes, dem bestätigten Abgrenzungs-Projecte gemäß, auszuführen.

4. Vermarkung des Bauerpachtlandes.

§ **67.** Die Vermarkung geschieht durch einen beeidigten Landmesser, im Beisein des Grundeigenthümers oder dessen Bevollmächtigten und des betreffenden Agenten der Regulirungs-Commission. Bei der Vermarkung müssen gleichfalls zugegen sein: die gesetzlichen Vertreter der Bauergemeinde, und außerdem besondre Zeugen, die aus der jüngeren Generation und vorzugsweise aus den designirten Nachfolgern der Gesinde-Wirthe gewählt werden.

§ **68.** Die Grenzen zwischen dem Hofs- und dem Bauerpachtlande sind durch Grenzzeichen zu bemerken, nach Bestimmung der Landmesser-Instruction.

§ **69.** Ueber die vollzogene Vermarkung des Bauerpachtlandes wird eine Urkunde aufgenommen, mit der Unterschrift des Grundbesitzers, des Agenten der Commission, des beeidigten Revisors und der Vertreter der Bauergemeinde. In der Urkunde sind alle bei der Vermarkung zugegen gewesenen Bauergemeindebeamten und Zeugen namhaft zu machen.

§ **70.** Der Urkunde ist ein nach den Bestimmungen der Landmesser-Instruction in zweien Exemplaren angefertigter Grenzduct beizufügen; der Grenzduct muß dieselben Unterschriften enthalten, die im § 69 erwähnt worden.

§ **71.** Beide Exemplare der Urkunde und des Grenzducts hat der Grundeigenthümer, mit einem Berichte über die ausgeführte Vermarkung der Regulirungs-Commission einzusenden, welche dieselben, nach geschehener Beprüfung und Vergleichung mit dem Abgrenzungs-Projecte, durch die Unterschrift des Präsidenten und des betreffenden Kreisgliedes, mit der Bemerkung des Datums und unter Beidrückung des Commissionssiegels, bestätigt. Das eine dieser Exemplare wird den Acten einverleibt, das andre dem Grundeigenthümer retradirt.

§ **72.** Etwanige Reclamationen der Bauerschaft gegen die Ausführung der Vermarkung werden beim Kirchspielsgerichte, innerhalb sechs Monat, von der Beendigung der Vermarkung an gerechnet, angebracht.

5. Das entsprechende Verhältniß der Aecker, Wiesen und Weiden des Bauerpachtlandes zum Maaße der Leistungen auf den Gütern, wo die Frohnpacht besteht.

§ **73.** Auf Gütern wo die Frohne besteht, hat die Regulirungs-Commission zu beprüfen, ob die Aecker, Wiesen und Weiden, die das Bauerpachtland bilden, im richtigen Verhältnisse zur erwähnten Frohne stehen.

§ **74.** Wenn ermittelt wird, daß die Pachtleistungen dem Pachtlande nicht entsprechen, so bestimmt die Regulirungs-Commission die Frohne, in Grundlage der Bestimmungen der Bauerverordnung, dem Bauerpachtlande entsprechend; wenn der Gutsherr es nicht etwa vorzieht, durch Austausch das normale Verhältniß der Leistungen zum Lande herzustellen.

6. Abgrenzung und Vermarkung des Sechstels, das wieder zur Disposition des Gutsherrn gelangt.

§ **75.** Die Abgrenzung und Vermarkung des wiederum zur Disposition des Gutsherrn gelangenden Sechstels des Bauerpachtlandes findet auf denjenigen Gütern statt, deren Besitzer, in Grundlage der Bestimmungen der Bauerverordnung, hierzu bereits das Recht erlangt, und die Absicht haben von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

§ **76.** Bei der Eingabe eines Projects der Abgrenzung und Vermarkung des zurückfallenden Sechstels, ist, außer der im § 50 erwähnten Abgrenzungslinie des Bauerpachtlandes des Gutes überhaupt, auf der Karte noch eine zweite Linie zu ziehen nothwendig, welche die projectirte Abgrenzung des Sechstels bezeichnet, und zugleich die revisorische Berechnung der in diesem Sechstel enthaltenen Aecker, Wiesen und Weiden einzurechnen. Diese Documente müssen in der in den §§ 50 und 51 erwähnten Ordnung vorgestellt werden.

§ **77.** Bei der Abgrenzung und Vermarkung des zurückfallenden Sechstels müssen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Abgrenzung und Vermarkung des Bauerpachtlandes in Anwendung gebracht werden.

§ **78.** Wenn auf einem Gute, zur Zeit des annoch bestehenden Frohnpachtverhältnisses, der Besitzer desselben die Absicht, rechtzeitig das Project der Abgrenzung des zum Zurückfallen bezeichneten Sechstels anzufertigen, der Regulirungs-Commission vorstellt, so ist die Commission verpflichtet, ein solches Project zu beprüfen. Das von der Commission bestätigte vorläufige Project erhält gesetzliche Kraft.

7. Streitige Grenzen oder Servitute und gemischt liegende mehrherrige Ländereien.

§ **79.** Die Commission zieht beim Beginn ihrer Wirksamkeit von allen Gütern, Pastoraten und Landstellen Nachrichten, über die etwa streitigen oder zweifelhaften Grenzen oder Servitute, bei welchen das Bauerpachtland betheiligt ist, ein; ebenso bringt sie dasjenige Bauerpachtland in Gewißheit, das sich im gemischten Besitze mehrerer Personen befindet.

§ **80.** Die Commission trifft die entsprechenden Maaßregeln, damit auf allen diesen Gütern, Pastoraten und Landstellen, noch vor Regulirung derselben, nach Möglichkeit, die in den folgenden §§ enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung kommen.

§ **81.** Erweisen sich auf irgend einem Gute u. s. w. zweifelhafte oder streitige Grenzen, oder Servitutberechtigungen bei welchen das Bauerpachtland betheiligt ist, so fordert die Regulirungs-Commission zuvor die Grundeigenthümer derselben zu einer gütlichen Vereinbarung auf, und trägt hierzu ihre Vermittelung an.

§ **82.** Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so bestimmt die Commission, die streitige Sache, der bestehenden Verordnung gemäß, durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, in Grundlage der Art. 705 bis 724 der ehstländischen Bauerverordnung.

§ **83.** Die im vorhergehenden § enthaltene Bestimmung muß auch in dem Fall in Anwendung kommen, wenn die Gutsbesitzer, denen die gemischt liegenden Bauerländereien irgend eines Dorfes zugehören, ihre Zustimmung zu einem gütlichen Austausche, nach Art. 231 der Bauerverordnung, nicht kund geben.

§ **84.** In allen in den §§ 81 und 83 angeführten Fällen kann eine Bestätigung des Abgrenzungsprojects erst nach der Entscheidung des streitigen Gegenstandes durch das Schiedsgericht erfolgen.

8. Austausch von Hofsland gegen bereits vermarktes Bauerpachtland.

§ **85.** Beabsichtigt ein Grundeigenthümer, dem Art. 37 der Bauerverordnung gemäß, einen Austausch von Hofsland gegen bereits vermarktes Bauerpachtland vorzunehmen, so muß er hierüber der Regulirungs-Commission die Anzeige machen, und derselben gleichzeitig die in den §§ 50 und 51 erwähnten Beilagen vorstellen.

§ **86.** Bei der Beprüfung eines solchen Austausch-Projects, so wie bei der durch den Austausch bedingten neuen Vermarkung des Bauerpachtlandes, kommen die bezüglichen Bestimmungen der Bauerverordnung und des gegenwärtigen Reglements in Anwendung.

Beilage Litt. A.

Etat
der Regulirungs-Commission.

	Zahl der Personen.	Einem. Rbl.	Allen. Rbl.
Präsident	1	700	700
Zwei Ausschuß-Glieder	2	400	800
Vier Kreisglieder (erhalten kein Gehalt)	4	—	—
Der vom Gouv.-Chef deligirte Beamte mit dem Rechte eines Gouv.-Procureurs	1	—	—
Secretair	1	600	600
Landmesser	1	500	500
Local, Heitzung, Gehalt der Schreiber und Canzelleiausgaben	—	—	400
	Summa		3000

Anmerkung 1. Der Unterhalt der Regulirungs-Commission nach dem berechneten Etat wird aus den Ritterschaftsmitteln bestritten.

Anmerkung 2. Wenn der von dem Gouvernements-Chef delegirte Beamte keinen Gehalt zufolge eines andern Dienstes bezieht, so wird ihm ein Gehalt aus den Landessummen angewiesen, gleich den Gliedern der Commission d. h. 400 Rbl. S. jährlich; falls er jedoch einen Gehalt durch einen andern Dienst bezieht, der weniger als 400 Rbl. S. beträgt, so wird ihm aus derselben Quelle eine Gehaltzulage bis zur erwähnten Summe ausgesetzt.

Diese Regulirungs-Commission [illegible] S. Prz. Ges. W. pag. 6.

Beil. z. Ges. 1871 N. 14 v. 17 Februar.

„Die Anfragen von Landvermessern müssen alle Mal die Instanz derselben gegenwärtig sein." — Wo Gesetze d. Landvermessern gränzen, müssen neue Briefe des Gesetzes die Grenzanzeiger neue Briefe der Bauern der Ges. d. Landvermesser zugegen sein, d. sol der Landvermesser dieselben namentlich in seinem Memorale gegenzeichnen lassen, wie also nicht unterneinen [illegible] Angaben der bäuerlichen Grenzanzeigen (cf. LVO. 3. 20. Pkt. f.)"

Landmesser = Instruction

für die Vermessung

der privaten Güter im Gouvernement Ehstland.

I. Die Vermessung.

§ 1. Als Längenmaß ist bei allen Vermessungen der russische Faden, von 7 Fuß englisch, anzuwenden.

§ 2. Die Meßkette muß zehn Faden enthalten, vom Gouvernements=Revisor justirt und als solche bezeichnet sein. Da die Abnutzung der einzelnen Glieder und Ringe auf die Länge der Kette Einfluß hat, so muß der Landmesser dieselbe, während des Gebrauchs, jeder Zeit selbst justiren.

Zur Meßkette gehören zwei, mit eisernen Spitzen versehene Kettenstäbe, und zehn nummerirte Kettenpflöcke.

§ 3. Als Flächenmaß ist bei den Berechnungen die russische Dessätine von 2400 Quadratfaden anzunehmen. Die Bruchtheile der Dessätine sind in Quadratfaden, und wo nöthig, in Quadratfüßen anzugeben.

Anmerkung: Es steht zwar jedem Grundeigenthümer frei, ein andres Flächenmaß zu den Berechnungen zu wählen, da jedoch in dem neuen Bauergesetzbuche alle die Areale betreffenden Bestimmungen in Dessätnen ausgesprochen sind (wobei eine Dessätine gleich zwei Tonnen Aussaat gerechnet wird), so ist in den revisorischen Beschreibungen, neben jeder andern Berechnung des Flächeninhaltes, auch die nach der russischen Dessätine aufzunehmen.

§ 4. Der verjüngte Maßstab ist bei den mit der Mensel auszuführenden Vermessungen zu 50 Faden auf einen englischen Zoll anzunehmen ($= \frac{1}{4200}$). Bei Anfertigung der reinen (mundirten) Karten, ist für den Atlas der Feld=Karten dieser Maßstab beizubehalten, die General=Karten aber können sowohl im Maßstabe von 50 als auch von 100 Faden auf den Zoll gezeichnet werden, jedoch in keinem Falle kleiner.

§ 5. Der bei der Messung anzuwendende Maßstab muß aus Messing angefertigt, mit Transversal=Linien versehen, vom Gouvernements=Revisor justirt, und als solcher bezeichnet sein.

§ 6. Vor Beginn der Messung hat der Landmesser sich mit der Localität des Gutes gehörig bekannt zu machen, und alsdann in der Mitte desselben einen Punkt zu bestimmen, von welchem aus er seine Directions=Linie nach der Boussole, entweder von Norden nach Süden, oder von Osten nach Westen absteckt. Nur wenn die Configuration des zu vermessenden Areals es nothwendig bedingt, ist es gestattet von dieser Regel abzuweichen. Die Directions=Linie muß, als die Basis der ganzen Messung, ununterbrochen von einer Grenze des Gutes bis zur andern, in der horizontalen Ebene mit der Kette ausgemessen werden. Es ist unerläßlich, daß diese Linie auf kein Hinderniß stoße, welches die Ausmessung mit der Kette ihrer ganzen Länge nach unterbreche, z. B. Gebäude, Wasserflächen u. s. w. Auch muß dieselbe so viel als möglich eine horizontale Fläche durchlaufen, und Unebenheiten des Terrains nach Möglichkeit vermieden werden.

Wo diese Linie durch Wald geht, ist ein Durchhau von mindestens sieben Fuß Breite auszuhauen, und überhaupt die Linie von Strauch und dergleichen zu reinigen.

§ **7.** Die Ausmessung der Directions-Linie beginnt aus dem Centralpunkte nach beiden Seiten hin. Auf je **100** Faden wird ein Kettenpfahl in die Erde geschlagen und auf demselben die Entfernung vom Centralpunkte mit **1. 2. 3.** u. s. w. angezeigt, und zwar sind die Zahlen mit rother Kreide auf derjenigen Seite des Pfahles zu schreiben, welcher dem Centralpunkte zugekehrt ist, was übrigens überall zu beachten ist; d. h. die Entfernungen auf den Kettenpfählen müssen immer auf der Seite des Pfahles angezeigt sein, von welcher der Kettenzug kommt. Da wo die Linie die Grenze berührt, ist allemal die ganze Länge der Linie in Faden und Füßen auf einem Kettenpfahle zu bemerken.

§ **8.** Gleichzeitig werden auf der Directions-Linie auch die Mensel-pfähle, d. h. Pfähle welche die Mensel-Ecken bezeichnen, eingeschlagen, und mit einer besondern Nummeration und Litteration bezeichnet, und zwar diese auf der dem Centralpunkte entgegengesetzten Seite des Pfahles. Die Nummeration der Menselpfähle ist eine fortlaufende durch das ganze zu vermessende Areal.

Die Entfernung eines Menselpfahles von dem andern, richtet sich nach der Größe des Menselbrettes, und dem für die Messung angenommenen verjüngten Maßstabe. Es würden z. B. bei einem Menselbrette von **17** Zoll ins Gevierte und bei dem Maßstabe von **50** Faden auf einen Zoll, die Menselpfähle auf $1\frac{1}{2}$ Werst Entfernung von einander zu stehen kommen, welche Entfernung der Länge von **15** Zoll entspricht, wobei auf jeder Seite des Rahmens der erforderliche Raum von einem Zoll weißen Papiers nachbleibt.

§ **9.** Ist nun die Directions-Linie dergestalt genau vermessen und eingetheilt, so wird aus dem Centralpunkte eine, die Directions-Linie im rechten Winkel durchschneidende Linie (die Kreuz-Linie genannt) nach beiden Seiten hin, gleichfals bis zu den Grenzen des Gutes ausgesteckt, und ganz so wie die Directions-Linie ausgemessen und mit Ketten- und Menselpfählen versehen. Die Entfernung der Kettenpfähle wird vom Centralpunkte nach beiden Seiten hin gerechnet, und auf den Pfählen bemerkt. Die Menselpfähle werden aber mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet.

§ **10.** Nach diesem werden aus allen Mensel-Ecken der Directions-Linie Perpenticuläre nach beiden Seiten hin bis an die Grenzen des Gutes abgesteckt, gemessen, und mit Ketten- und Menselpfählen versehen, wobei die Entfernungen von der Directions-Linie gerechnet werden. Diese heißen die Verbindungs-Linien (Ramlinien).

§ **11.** Zuletzt werden aus allen Mensel-Ecken der Kreuzlinie, Linien (die Paralellen genannt) im rechten Winkel nach beiden Seiten bis an die Grenzen des Gutes abgesteckt, gemessen und mit Menselpfählen versehen. Auf dieser Linie ist jedoch die Nummeration der Kettenpfähle nicht fortlaufend, von dem Ausgangspunkte bis zur Grenze, sondern von einer Verbindungs-Linie zur andern zu führen, und da, wo eine Paralelle eine Verbindungs-Linie durchschneidet, ist ein Pfahl einzuschlagen und auf demselben die Entfernung von der vorhergehenden Verbindungs-Linie in Faden und Füßen zu schreiben.

§ **12.** Durch dieses Verfahren wird das aufzumessende Areale in der Natur in rechtwinklige Quadrate eingetheilt, deren Flächeninhalt eine Mensel füllet. Da die Richtigkeit der ganzen Messung von der Genauigkeit der Vorarbeit abhängt, so ist dabei in allen Stücken, und ganz besonders bei Bestimmung der rechten Winkel eine geometrische Accuratesse zu beobachten. Falls dem Landmesser zu diesem Behufe kein Astrolabium, Winkelmaaß, oder sonstiges Instrument zur Messung der Winkel zu Gebote stehet, so ist es zweckmäßig ein besonderes Menselbrett ein für allemal zu dieser Bestimmung vorzurichten. Wenn sich beim Durchschneiden der Verbindungs- und Paralell-Linien unbedeutende Abweichungen ergeben, so sind dieselben im Manuale genau zu verzeichnen.

§ **13.** Nach Beendigung dieser Arbeit und vor Beginn der Aufnahme ist das geometrische Netz des Gutes zu entwerfen, mit genauer Berücksichtigung der angezeigten Abweichungen. Dieses Netz wird dazu dienen, die in der Natur abgesteckten Quadrate geometrischähnlich auf dem Menselbrette zu verzeichnen.

§ **14.** Der Rand jedes Menselbrettes muß in der Breite eines Zolles auf allen vier Seiten weiß bleiben. Auf diesen Rande sind die Nummern der Kettenpfähle, und die Bezeichnungen der Mensel-Ecken zu schreiben.

§ **15.** Die Zeichnung und Schrift auf der Mensel geschieht allemal so, daß man die Karte mit der Nordseite nach oben gekehrt vor sich hat.

§ **16.** Es hängt ganz von der Localität ab, mit welchem Quadrate des geometrischen Netzes der Anfang zur Aufnahme zu machen ist.

§ **17.** Eben so wird es von dem aufzunehmenden Terrain abhängen, in welcher Richtung und in welcher Entfernung von einander die inneren Paralellen mit der Kette zu vermessen sind, und wird als Maximum hierfür **150** Faden festgestellt. Die vermessenen Linien werden in das geometrische Netz eingetragen. Bei Vermessung mittelst Triangulation ist als Regel anzunehmen, daß die Visir-Winkel in keinem Falle über **150** und nicht unter **30** Grad genommen werden.

§ **18.** Die jedesmalige Tagesarbeit ist mit Tusche auszuzeichnen, bevor zur Fortsetzung der Arbeit im Felde geschritten wird.

§ **19.** Folgende Gegenstände müssen nach ihren Conturen, Grundflächen oder Standort geometrisch aufgenommen und auf der Karte verzeichnet sein.

Kirchen, Kapellen, Wohnhäuser und sonstige Gebäude nach ihrer Lage und Grundfläche.

Wind- und Wassermühlen, Ziegelbrennereien Theer- und Kalk-Oefen nach ihrem Standorte. Hofräume.

Gärten mit Unterscheidung der Zier- Obst- und Gemüsegärten.

Koppeln mit Unterscheidung der Mähe- und Weide-Koppeln.

Aecker. Auf den Gutsfeldern mit Abtheilung der Lotten und Außenschläge.

Auf den Bauerländereien mit Abtheilung der Lotten und Schnurstücke.

Ringelzäune.

Heuschläge. Mit Unterscheidung der trockenen und der morastigen, der bewachsenen und unbewachsenen. Heuschläge in bestandenen Wäldern werden zwar nach ihren Conturen auf der Karte angezeigt, jedoch als Wald illuminirt.

Weiden. Mit Unterscheidung der trockenen und der Morast-Weiden, der bewachsenen (und zwar womit namentlich) und der unbewachsenen. Wo der Weidegang in einem Walde ist, sind die Conturen anzugeben, der Wald aber als solcher zu illuminiren.

Moräste. Mit Unterscheidung der Moos- Schilf- Torf- und Gras-Moräste (Grünlands Moore) mit Angabe ob und womit dieselben bewachsen.

Sümpfe und verwachsene Seen.

Sandflächen und Dünen.

Haideland.

Wald. Mit Unterscheidung des Eichen- Birken- Eschen- Ellern- Tannen- Grähnen- und des aus Laub und Nadelholz gemischten Waldes; ob derselbe alten, mittleren oder jungen Bestandes; ob auf trocknem oder auf morastigem Grunde.

Waldblößen und Waldbrandstätten sind anzuzeigen, falls dieselben mehr als eine halbe Dessätine betragen.

Seen, Teiche, Wasserlachen, Mühlenstauungen, Flüsse, Bäche, Rieseln, Quellen, Canäle und Gräben, Dämme, Brücken, Stege, Prahmen, Furten, Wege, mit Unterscheidung der Post- und Communications-Straßen, der Kirchen- und Dorfwege, der Feld- und Waldwege, selbst wenn sie verboten sind.

Winterstraßen.

Werst- und Contingent-Pfähle.

Kirchhöfe.

Steinbrüche, Lehm und Grandgruben.

Torfstiche. Ruinen.

Grenzmale. Monumente.

Sämmtliche hier angeführte Landgattungen und Gegenstände müssen nach ihren Conturen (resp. Standorte) geometrisch aufgenommen, auf der Karte eingetragen, und mit denen § 20 und 21 angeführten Zahlen und Buchstaben bezeichnet sein.

§ **20.** Während der Aufnahme sind die verschiedenen Bodengattungen in ihren Conturen entweder in ganzer Schrift, oder mit Buchstaben zu bezeichnen, und später mit Tusche auszuschreiben. Es ist zweckmäßig diese Bezeichnungen ein für alle Mal festzustellen, damit erforderlichen Falles die Arbeit auch vor der Illumination jedem verständlich sei.

Es sind demnach zu bezeichnen:

o. Hofraum.
g. Garten. zg. Ziergarten. og. Obstgarten. gg. Gemüsegarten.
k. Koppeln. mk. Mähkoppel. wk. Weidekoppel.
a. Acker. aa. Aussenschlag. r. Ringelzäune. wa. Wüstes Ackerland.
h. Heuschlag. th. Trockener Heuschlag. mh. Morastiger Heuschlag.
w. Weide. tw. Trockene Weide. mw. Morastige Weide.
hd. Haideland.
s. Sand. sh. Sandhügel. d. Dünen.
m. Morast. gm. Grasmorast. mm. Moos-Morast. sm. Schilfmorast. tm. Torfmorast.

w. Wald } Eichen, Birken, Eschen.
st. Strauch } Ellern, Tannen, Grähnen.

alter Bestand.
mittler Bestand.
junger Bestand.
der mittlere Bestand durch zwei Bäume als vorherrschend bezeichnet.

§ **21.** Vor dem Beginn der Messung hat der Landmesser von der Gutsverwaltung ein genaues Verzeichniß der verschiedenen Besitzlichkeiten sowohl der Hofs- als der Bauerländereien einzufordern. Die ersten sind mit lateinischen Anfangsbuchstaben, die letztern mit einer fortlaufenden Nummeration zu bezeichnen. z. B.

Hofsländereien.

A) Der Hof Nurmküll
B) Die Hoflage Carlsberg.
C) Die Mühle Wahhakulm.
D) Der Krug Liwa.
E) Die Buschwächterstelle Raja.
F) Hofs-Kuhjasstelle.
G) Hofs-Knechtsland.
H) Lostreiberstelle Kaddak u. s. w.

Bauerländereien.

Das Dorf Wardja.

1. Das 6 Tags Gesinde Nirka.
2. Das 4 Tags Gesinde Seppa.
3. Die Schulmeisterstelle.
4. Die Lostreiberstelle Tondi.

Das Dorf Naddalem.

5. Das 3 Tags Gesinde Konnari.
6. Das 3 Tags Gesinde Lalli u. s. w.

Streugesinde.

7. Das 6 Tags Gesinde Kokka u. s. w.

Während der Ausmessung sind sämmtliche Ländereien an Aecker, Heuschlägen ꝛc. mit den entsprechenden Buchstaben und Zahlen zu bezeichnen, und diese Buchstaben und Zahlen auch auf der reinen Karte beizubehalten.

Bei Hofs- sowohl als Bauerfeldern sind die verschiedenen Lotten durch römische Zahlen zu bezeichnen. Für die Aecker der Hofs- und Bauerländereien sind auf den Generalkarten zwei verschiedene Farben zu wählen, und die Lotten durch Abschattirung zu bezeichnen, auf den Feldkarten aber die Lotten durch verschiedene Farben zu unterscheiden.

§ **22.** Wenn mit der Vermessung eine Bonitur des Bodens verbunden war, so ist die Beschaffenheit der Ackerkrume und des Untergrundes auf der Brouillonkarte folgender Gestalt mit rother Tinte anzugeben.

L. Lehmboden.
sL. Sandiger Lehm.
lS. Lehmiger Sandboden.
S. Sandboden.

Nach diesen Buchstaben ist die Tiefe der Ackerkrume in Zollen anzugeben z. B. **sL.** 8, **L.** 10, u. s. w. Der Untergrund ist durch folgende, unter die Buchstaben zu setzende Zeichen anzuzeigen:

undurchlassend.
mäßig durchlassend.
stark durchlassend.

z. B. sL. 8 = sandiger Lehmboden mit 8 Zoll Ackerkrume u. mäßig durchlassendem Untergrunde.

§ **23.** Bei der Aufnahme von Nutzländereien müssen alle Mal die Inhaber derselben gegenwärtig sein. Wo Hofs- und Bauerländereien grenzen, müssen von Seiten des Hofs ein Grenz-Anzeiger, von Seiten der Bauern die Dorfs-Aeltesten oder deren Gehilfen zugegen sein, und hat der Landmesser

dieselben namentlich in seinem Manuale zu verzeichnen, desgleichen auch die etwa nicht übereinstimmenden Angaben der beiderseitigen Grenz=Anzeiger.

§ **24.** Bei Auffrischung der äußeren Grenzen eines Gutes, welche in der Regel nach beendigter geometrischer Aufnahme vorzunehmen ist, ist folgendes zu beobachten:

1) Der Gutsverwaltung ist vom Landmesser zeitig der Tag anzuzeigen, an welchem die Grenzmessung vorgenommen werden soll, damit dieselbe Zeit hat die Besitzer der angrenzenden Güter, Pastorate ꝛc. davon zu benachrichtigen, und zur Stellung von Grenz=Anzeigern und Zeugen aufzufordern.

2) Sämmtliche Grenz=Anzeiger und Zeugen, so wie die zugegen gewesenen Arbeiter, des zu vermessenden sowohl, als der angrenzenden Güter, müssen in dem Manuale namentlich aufgezeichnet werden.

3) Die Umgehung der Grenzen ist mit dem Astrolaber auszuführen. Alle Entfernungen müssen von Grenzmal zu Grenzmal mit der Kette auf das Genaueste ausgemessen und in Faden und Fuß, die Winkel aber nach den Rhomben, und in Graden und Minuten angegeben werden.

Anmerkung: Die Beilage **Litt. A** enthält das Schema eines Grenz=Vermessungs=Register.

4) Da wo die Grenze unmittelbar durch ein marquirtes Terrain gebildet wird, und dem Ufer eines Sees, oder dem Laufe eines Baches u. s. w. nicht in graden, sondern in krummen und geschlängelten Linien folget, sind solche Krümmungen auf das Genaueste nach der Natur aufzunehmen; außerdem aber muß noch die Entfernung von dem festen Punkte, bei welchem eine solche natürliche Bildung der Grenze anfängt, bis zu demjenigen festen Punkte, bei welchem selbige endigt, wo möglich in einer graden Linie, wo dieses aber nicht ausführbar ist, in gebrochener Linie mit der Kette vermessen werden, und sind diese gemessenen Linien auch auf der reinen Karte punktirt auszuziehn, und die Entfernung und Winkel wie bei der Grenzlinie anzugeben.

5) Auf allen festen Grenzpunkten sind Kettenpfähle einzuschlagen und mit fortlaufender Numeration zu bezeichnen, in dem Manuale aber ist jedes Grenzmal genau zu beschreiben, und die Pfahlnummer dabei zu bemerken.

§ **25.** Wenn auf Verlangen der betheiligten Grundeigenthümer neue Grenzzeichen gelegt werden sollen, so müssen diese entweder Grenzsteine, oder Grenzhügel (Kupitzen) sein.

1) Die Grenzsteine müssen von der Größe sein, daß sie nur von vier bis sechs starken Männern fortbewegt werden können. Die Grenzsteine werden, mit der flachen Seite horizontal nach Oben, halb in die Erde versenkt; die Grube um den Stein ist mit zerschlagenen Dachpfannen und Ziegelsteinen, mit Kohlen, Glasscherben, Schmiedeschlacken und dergleichen zu füllen.

Auf der oberen Fläche des Grenzsteines sind Striche einzuhauen, welche die Richtung der Grenzlinie bezeichnen.

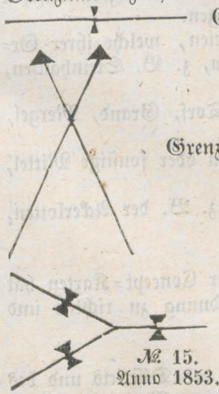

Grenzstein inmitten einer Linie.

Grenzstein einen Winkel der Linie bezeichnend.

Mehrerer Herren Markstein.

№ 15.
Anno 1853.

2) Grenzhügel (Kupitzen) sind da anzuwenden, wo keine tauglichen Grenzsteine zu beschaffen sind. Ihre Construction ist folgende:

Unmittelbar auf dem Grenzpunkte wird ein unten angebrannter Pfahl von mindestens 12 Fuß Länge und ansehnlicher Stärke mindestens 4 Fuß tief vertical in die Erde eingerammt, und an der Oberfläche mit dreien Feldsteinen, von solcher Schwere, daß auch der stärkste Mann sie nicht allein zu heben im Stande ist, eingefaßt. Darauf wird der Pfahl mit zerschlagenen Dachpfannen und Ziegelsteinen, mit Kohlen, Schmiedeschlacken, Glasscherben ꝛc. hierauf mit kleinen Feldsteinen und zuletzt mit Erde, mindestens 4 bis 5 Fuß hoch in Form eines Kegels, dessen Basis 9 Fuß im Diameter hält angeschüttet und dieser Hügel mit angepflöcktem Rasen bekleidet. Rund um den Hügel ist ein Graben

von 2 Fuß Tiefe zu ziehen. Der Grenzpfahl muß vier Fuß über den Hügel hervorragen und ist auf demselben die Jahreszahl und Nummer mit tiefen Einschnitten zu bezeichnen.

Auf sumpfigem Boden müssen die Kupitze einen Rost von Balken erhalten, und der Graben an beiden Rändern mit einem Flechtwerk versehen sein.

Alte Grenzsteine, falls dieselben keine, oder nur mangelhafte Zeichen haben, sind wie oben angegeben zu bezeichnen.

§ **26.** Bei der Umgehung der Grenzen, so wie bei Legung von Grenzsteinen und anderen Grenzzeichen, muß derjenige Landmesser, welcher die Karte zu unterschreiben hat, persönlich zugegen sein, und darf derselbe solches in keinem Fall weder seinem Gehilfen noch sonst einer andern Person übertragen.

§ **27.** Bei streitigen Grenzen hat der Landmesser die Grenzlinie, sowohl nach der Angabe des Eigenthümers als auch nach der Angabe des anstreitenden Grenznachbarn, aufzunehmen und zu verzeichnen. Falls der anstreitende Theil eine Grenzkarte producirt, so ist, mit dessen Genehmigung, die prätendirte Grenzlinie nach dieser Karte einzutragen.

§ **28.** Alle gemessenen Entfernungen, so wie die Rhomben und Winkel, müssen nicht nur auf der Planchette, sondern auch im Manuale auf das Genauste verzeichnet sein.

§ **29.** Alle Eigennamen, auch die der unbedeutenden Gegenstände, welche sich auf der Grenzlinie, oder in der Nähe derselben vorfinden, so wie die Eigennamen der Landgattungen, durch welche die Linie führet, müssen bemerkt werden. Desgleichen ist anzuführen, wohin die die Grenze durchschneidenden Wege führen, auch ist der Lauf der ein- oder ausfließenden Bäche und Rieseln durch den üblichen Pfeil anzugeben.

§ **30.** Das Manuale.

Ehe der Landmesser seine Arbeiten beginnt, hat derselbe ein Manuale (Journal) anzulegen, in welches derselbe Tag für Tag seine Notizen einschreibt. Das Manuale ist ein unentbehrliches Hilfsmittel bei Anfertigung der Karte sowohl, als der revisorischen Beschreibung.

Anmerkung: Das Manuale hat der Landmesser nach beendigter Arbeit dem Grundeigenthümer gleichzeitig mit der mundirten Karte zu übergeben.

In das Manuale werden eingetragen:

a) Das im § 21 erwähnte Verzeichniß der sämmtlichen abgesonderten Bestandtheile der Hofs- und der Bauerländereien, mit den denselben beigelegten Buchstaben und Zahlen.

b) Die Namen der bei der Vermessung täglich gegenwärtig gewesenen Arbeiter, Grenzanzeiger, oder Landbesitzer, und abweichende Angaben derselben in zweifelhaften und streitigen Fällen.

c) Die Nummern der Ketten- und Menselpfähle auf sämmtlichen Linien des geometrischen Netzes, mit genauer Angabe der sich etwa ergebenden, unbedeutenden Abweichungen.

d) Anzeige und Schätzung solcher Impedimente in den urbaren Ländereien, welche ihrer Geringfügigkeit wegen weder vermessen noch auf der Karte angezeigt werden können, z. B. Steinhaufen, Raine (Penarte) und dergleichen.

e) Bemerkungen in Betreff vorhandener nutzbarer Gegenstände z. B. Torf, Grand, Mergel, Kalkstein , welcher sich zum Fließenbruche eignet u. s. w.

f) Notizen hinsichtlich zweckmäßiger Meliorationen durch Entwässerungen oder sonstige Mittel, welche sich aus der näheren Kenntniß des Terrains ergeben.

g) Die Eigennamen der verschiedenen Landgattungen und Gegenstände z. B. der Ackerlotten, einzelner Gebäude, Wälder, Moräste, Heuschläge, Berge, Rieseln u. s. w.

§ **31.** Das Auszeichnen der Karten.

Beim Zeichnen und Illuminiren der reinen (mundirten) sowohl, als der Concept-Karten hat sich der Landmesser nach der am 4. Juni 1838 Allerhöchst bestätigten Verordnung zu richten und zugleich das in den §§ 6 und ff Vorgeschriebene zu beobachten.

§ **32.** Eine jede General-Karte muß enthalten:

a) Den Titel, und auf demselben die Bezeichnung des Gouvernements, des Districts und des Kirchspiels in welchem das Gut belegen; den Namen des Gutes und der Hoflagen, Rang und Name des Landmessers und das Jahr oder die Jahre, in welchen die Vermessung ausgeführt worden.

b) Einen Maßstab mit Transversal-Linien.

c) Den Nordstrich, in einfacher, außerhalb der Gutsgrenze gezogener Linie mit N und S bezeichnet.

d) Die Erklärung der Zeichen und Farben.

e) Das im § 21 angeführte Verzeichniß der verschiedenen Besitzlichkeiten in dem Hofs- und dem Bauerlande mit den bezeichnenden Buchstaben und Zahlen.

f) Eine summarische Angabe des Areals, wie folgt:

	Acker.	Heuschlag.	Weide.	Wald ꝛc.	Summa.
Der Hof N N . .	000	000	00	000	000
Die Hoflage N N	00	00	00	—	000
Das Dorf N N .	000	000	000	—	000
Total=Summa:	0000	0000	000	000	0000

g) Die Namen der angrenzenden Güter. Diese sind paralell mit den Linien der Grenzen, und außerhalb derselben dergestallt zu schreiben, daß diese Umschreibungen auf allen Seiten ohne weiteres Wenden der Karte bequem gelesen werden können.

§ **33.** Die Größe der Buchstaben richtet sich nach dem Maßstabe der Karte, und hat sich der Zeichner hiebei genau an die in der Beilage **Litt. B** gegebenen Vorschriften zu halten.

Die Eigennamen sind mit stehender, die Bezeichnungen mit liegender Schrift zu schreiben.

II. Die Bonitur und die Classification der urbaren Ländereien und der Weiden.

A) Der Acker.

§ **34.** Bei der Bonitirung eines Ackerbodens sind folgende 3 Factoren maßgebend:
1) Die Tiefe der Obererde.
2) Der Thongehalt der Obererde.
3) Die Beschaffenheit des Untergrundes.

§ **35.** Für die Tiefe der Obererde sind folgende vier Abstufungen anzunehmen.
a) 4 Zoll und weniger.
b) 6 Zoll.
c) 8 Zoll.
d) 10 Zoll und mehr,

§ **36.** Dem Thongehalte nach zerfällt die Obererde in vier Abtheilungen. Dieselben enthalten an abschwemmbaren Theilen:
a) Der Thonboden 80 % und mehr.
Der Lehmboden 65 bis 80 %.
b) Der sandige Lehmboden 40 bis 65 %.
c) Der lehmige Sand 10 bis 40 %.
d) Der Sandboden 10 % und weniger.

§ **37.** Für den Untergrund bestehen drei Abtheilungen:
a) Undurchlassend.
b) Mäßig durchlassend.
c) Stark durchlassend.

§ **38.** Nach diesen gegebenen Factoren ist der Ackerboden nach der in der Beilage **Litt. N** enthaltenen Tabelle zu bonitiren; jedoch sind bei der Classification desselben die in dem folgenden § enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

§ **39.** Der Landmesser hat bei der Classification des bonitirten Bodens ganz besonders zu berücksichtigen: den größeren oder geringeren Humusgehalt und andere den Reichthum des Bodens bedingende Umstände, welche jedoch nicht durch chemische Analise, sondern nach der Farbe der Ackerkrume, dem Stande der darauf wachsenden Feldfrüchte in den verschiedenen Wegetationsstadien u. s. w., festzustellen sind, und in den Verhältnissen zu diesen Hauptfactoren der Ertragsfähigkeit, so wie auch mit Berücksichtigung zwar secundairer, aber dennoch Einfluß habender Umstände als Abdachung nach gewissen Weltgegenden, mehr oder minder geschützter Lage, größere oder geringere Entfernung von höher gelegenen Morästen, u. s. w. — und dem Zufolge den, nach Anleitung der Tabelle, bonitirten Boden bei der Classification desselben vorkommenden Falls um eine bis drei Classen höher oder niedriger zu stellen.

§ **40.** Für die 9 Bodenclassen ist folgender Ertrag an Roggen, über die Einsaat angenommen:

Ackerclassen . . .	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
Ertrag über die Saat	7	6½	6	5½	5	4½	4	3½	3

Bei Abschätzung von Bauerländereien ist der geringste Ertrag zu 3 Korn, der höchste zu 6 Korn, und der mittlere (Mittelboden) zu 4½ Korn über die Einsaat zu veranschlagen, und demgemäß die Reduction auf Mittelboden zu berechnen (vid. Beilage **Litt. N**).

§ **41.** Die Beilage **Litt. O** enthält das Schema zu einem Bonitirungs=Protokoll.

B) Die Wiesen und Heuschläge.

§ **42.** Obzwar der Ertrag der Heuschläge zum Theil von der Lage und Bodenmischung abhängig ist, so hat es sich dennoch durch vielfältige Erfahrungen herausgestellt, daß eine Bestimmung des Ertrages nach äußeren Merkmalen, so weit sie aus der Bodenbeschaffenheit sich herausstellen, höchst unsicher, und in den meisten Fällen unausführbar ist, weil hier der mehr oder weniger feuchte Zustand des Bodens während der Vegetations=Periode fast allein maßgebend ist. — Einen sprechenden Beweis hierfür geben die Kunstwiesen, wo ein und derselbe Boden bei zweckmäßiger Bewässerung auf das fünf und mehrfache des früheren Ertrages gesteigert werden kann.

Es scheint daher zweckmäßig die Classification der Wiesen nicht nach dem Ertrage derselben, sondern nach dem Futterwerthe der auf denselben wachsenden Gräser und Pflanzen zu bestimmen, und gleichzeitig für jede Classe einen höchsten, einen mittleren und einen niedrigsten Ertrag festzustellen. Es bleibt dann dem Boniteuren überlassen nach den vorhandenen schriftlichen Notizen, oder nach zuverlässigen Angaben den Ertrag zu ermitteln, diese Angaben mit der Beschaffenheit und der Lage des Heuschlages zu vergleichen und denselben demgemäß in einen der drei Grade zu stellen. (Siehe die Bonitirungs=Tabelle in der Beilage **Litt. P**).

§ **43.** Dem Futterwerthe der auf Wiesen und Heuschlägen wachsenden Gräser und Pflanzen nach, sind folgende Klassen zu unterscheiden:*)

I. Classe. Trockene Wiesen, } diese beiden Classen sind im Futterwerthe des
II. Classe. Hohe Waldheuschläge, } Heues gleich.
III. Classe. Niedrig gelegene Waldheuschläge.
IV. Classe. Versumpfte und Moraſt=Heuschläge.

I. Classe. Trockene Wiesen.

Sie kommen vor als eingehegte Koppeln, am Ufer fließender Gewässer und Seen, am Meeresstrande, am Rande sanft abhängiger Aecker und in Laubholzwaldungen. Die Lage dieser Wiesen ist eine horizontale oder nur wenig geneigte Fläche, zuweilen mit einzelnen Bäumen der besseren Laubholzgattungen bestanden; sie sind den Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt.

Anmerkung: In die erste Classe gehören gleichfalls die natürlichen Stauwiesen (Aasod und Luhhad), so wie die niedrigen Waldheuschläge, wenn sie die Natur der sogenannten Brüche haben.

II. Klasse. Hohe Waldheuschläge.

Der hohe Waldboden nähert sich in der Regel einem der beiden Extreme von Lehm oder Sand. Die günstige Erdmischung der mittleren Bodenclasse findet sich gewöhnlich nur an den Abhängen, welche den Uebergang zur **III.** Classe bilden. Die fruchtbare Obererde bildet eine nur geringe Schicht, jedoch mit weichem Bodengehalte. Der Futterwerth des Heues ist dem der **I.** Classe gleichzustellen. Der Ertrag ist in der Regel nur gering, und in trockenen Jahren auch unsicher, was bei der Bonitirung und Ertragsbestimmung nicht außer Acht zu lassen ist.

III. Klasse. Niedrig gelegene und nasse Waldheuschläge.

Dieselben kommen vor zwischen höher gelegenen Feldern und Wäldern, in Bodenvertiefungen, am Ufer langsam fließender Gewässer, am Rande der Moräste. Sie sind in der Regel mit Gesträuch oder mit Ellern und Nadelholz bestanden; sie leiden oft an stockendem Wasser, und dadurch bedingter Säure des Bodens.

Im Durchschnitte der ganzen Provinz, fällt die Mehrzahl der Heuschläge in diese Classe, und ist das von denselben gewonnene Heu als Mittelheu zu veranschlagen.

IV. Classe. Versumpfte und Moraſt=Heuschläge.

Saurer Moorboden mit tief liegendem Untergrunde. Dieser Boden erzeugt nur solche Gräser und Pflanzen, welche, besonders für Pferde, einen nur geringen Futterwerth haben.

Es kommen Heuschläge dieser Classe vor, welche nur ein Jahr um das andere gemäht werden können, und diese müssen nur zu dem halben Ertrage veranschlagt werden.

Anmerkung: Kunstwiesen sind nach dem zu ermittelnden Ertrage zu veranschlagen.

§ **44.** Verhältniß des gegenseitigen Futterwerthes des von den verschiedenen Classen gewonnenen Heues:

100 Pud Mittelheu (**III.** Classe) ist im Werthe gleichzustellen 82 Pud Heu der **I.** und **II.** Classe, und 133 Pud Heu der **IV.** Classe.

---

*) In der Beilage **Litt. R** ist ein Verzeichniß der auf den Wiesen und Heuschlägen in unserer Provinz am häufigsten vorkommenden Gräser und Pflanzen, mit der Angabe ihres Futterwerthes enthalten.

C) Die Weiden.

§ **45.** Die Weiden sind nach ihrer Ergiebigkeit, und nach dem Futterwerthe der auf denselben am häufigsten vorkommenden Pflanzen (siehe das Verzeichniß in der Beilage **R**), in drei Classen zu stellen.

1) Nahrhafte Weiden.
2) Weniger nahrhafte Weiden.
3) Magere Weiden.

Bei Schätzung der Weiden ist gleichfalls darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieselben während der ganzen Weidezeit benutzt werden können, oder nur zu gewissen Zeiten, und wie lange. Eine Dessätin nahrhafter Weide ist im Werthe gleich zweien Dessätinen weniger nahrhafter, oder dreien Dessätinen magerer Weide.

III. Die revisorische Beschreibung.

§ **46.** Die einer jeden Karte beizufügende revisorische Beschreibung enthält: a) eine gedrängte Beschreibung des Gutes im Allgemeinen, und b) eine tabellarische Specification der verschiedenen Landgattungen.

Die Form der allgemeinen Beschreibung, so wie die in dieselbe aufzunehmenden Gegenstände, werden am zweckmäßigsten durch folgendes Beispiel zu bezeichnen sein.

A) Beschreibung des privaten Gutes N.

Das im N Kreise und N Districte-belegene private Gut N, gehört theils (der Hof und das Dorf N mit 0 Haken) zu dem Kirchspiele St. N, theils (das Dorf N und die Streugesinde N und N mit 0 Haken) zu dem Kirchspiele St. N.

Der Eigenthümer ist Patronatsherr der Kirche zu St. N, das Gut ist in der Ritterschafts-Canzellei mit 00 Haken verzeichnet.

Es grenzt an die Güter A, B, C und D. Sämmtliche Grenzen sind unangestritten und gehörig vermarkt.

Die Entfernung des Gutes von den nächsten Städten und Märkten ist folgende: Reval 000 Werste (13 Werste bis zu dem Gute N auf dem Kirchenwege von da die N. Communicationsstraße). Im Winter über N und N 00 Werste.

Narva 000 Werste (6 Werste auf eigener Grenze bis zu dem Kruge N, welcher an der N. Communicationsstraße liegt). Die aus N nach Narva führende Winterstraße geht durch den Hof, und beträgt die Entfernung auf derselben nur 00 Werste.

Wesenberg 00 Werste.

Port-Kunda 00 Werste (über N und N).

Das Areale des Gutes beträgt 00 $\frac{0}{0}$ Quadrat-Werste, davon sind Ackerland 000 Dessätinen (Hofsland 000 Dessätinen, Bauerland 000 Dessätinen), Heuschlag 00 Dessätinen (Hofsheuschläge 00 Dessätinen, Bauerheuschläge 00 Dessätinen), Weideland 000 Dessätinen zu den Dörfern N und N gehörig. Wald 0 $\frac{0}{0}$ Quadrat-Werste und 0 $\frac{0}{0}$ Quadrat-Werste Moos-Morast am Ufer des Sees N.

Das Gut liegt auf der südlichen Abdachung Ehstlands im Thalgebiete des Peipus-Sees, jedoch nahe der Wasserscheide. Diese hohe Lage ist Ursache, daß im Frühjahre die Vegetation im Durchschnitt der Jahre zwei Wochen später beginnt, als in den niedriger gelegenen Theilen des Landes, und daß auch der Acker dem Pfluge um so viel später zugänglich wird.

Der Boden ist theils hügelig, theils wellenförmig mit einer merklichen Neigung nach Süden. Die Obererde wechselt vom strengen Lehm bis zum Sandboden, der Untergrund ist durchgehend mehr oder weniger mergelhaltig. Der Kalkfelsen steht an einigen Stellen, namentlich in suur Arro, zu Tage.

Das Hofsland.

Acker. Der Hofs-Acker beträgt, in einem abgerundeten und zusammenhängenden Complexe 000 Dessätinen, von welchem 000 Dessätinen (Feld **No. I bis VI inclus**) Sandboden **V.** Classe, und 000 Dessätinen (Feld **No. VII bis XIII**) lehmiger Sandboden **III.** und **IV.** Classe.

Die Hofsfelder sind hochgelegen, wellenförmig von Norden nach Süden abfallend, und durch den dieselben begrenzenden Wald gegen Nord- und Ostwinde geschützt. Die Bearbeitung dieser Felder wird durch viele zerstreut umherliegende große und mittelgroße Feldsteine sehr erschwert.

Die Hoflage N (3 Werste vom Hofe an der Grenze des Gutes N belegen) hat 000 Dessätinen Acker (in **VIII** Feldern), der Boden ist durchgehend humusreicher, sandiger Lehm, und mit Ausnahme von 00 Dessätinen zur **III.** Classe gehörend. Die Felder der Hoflage haben eine ebene, ein

wenig nach Süden abhängige Lage. Sowohl die Hofsfelder, als die der Hoflage sind mit Steinzaun und Graben eingefaßt.*)

Heuschlag.

Der Hof hat eine Koppelwiese von 00 Dessätinen, welche einen reichen Ertrag giebt. Die übrigen Heuschläge des Hofes, 000 Dessätinen, sind hohe Waldheuschläge auf lehmigem Boden. Sie sind wenig ergiebig, und in trockenen Jahren sinkt der Ertrag unter den 3. Grad.

Bei der Hoflage N ist gleichfalls eine Koppelwiese von 00 Dessätinen 2. Grades.

Weide.

Der Hof benutzt ein Terrain von 0 Quadrat-Werſten in suur Arro als Weide 2. und 3. Classe. Zu der Hoflage gehört gar kein Weideland, jedoch benutzt dieselbe das diesem Gute zustehende Weiderecht in dem N. Walde, welcher an die Felder der Hoflage grenzt.

Wald.

1) Der suur Arro 0 $\frac{0}{0}$ Quadrat-Werſte. Laub- und Nadelholz gemischt, auf Lehmboden, größtentheils mittlerer Bestand und stark ausgehauen. Das Gut N besaß bisher das Hölzungsrecht in diesem Walde. Bei der gegenwärtigen Vermessung sind 000 Dessätinen dieses Waldes abgetheilt und vermarkt worden, in welchem Theile dem Gute N in Zukunft das ausschließliche Hölzungsrecht zusteht, welches jedoch contractlich auf 000 Faden zweischeitigen Holzes jährlich festgestellt ist.

Der Waldboden dieses abgetheilten Stückes bildet zum Theil die Heuschläge des Dorfes N.

2) Wahhe kusik 000 Dessätinen, größtentheils junger Tannenbestand auf lehmigen Sandboden.

3) Hundi Arro 0 $\frac{0}{0}$ Quadrat-Werſte. Hügeliger Sandboden. Mit vorzüglichem Bauholze, gut bestandener Tannen- und Fichtenwald.

Es finden sich auf dem Hofslande noch folgende Parcellen:

Der Krug N, der Krug N, die Mühlenstelle, die Kubjasstelle, drei Buschwächterstellen und das Feld der Hofsknechte, welche zusammen 00 Dessätinen Feld und 00 Dessätinen Heuschlag enthalten.

Appertinentien und Berechtigungen.

Der Krug N an der Communicationsstraße von N nach N.

Der Krug im Dorfe N an der narvschen Winterstraße.

Eine holländische Windmühle mit doppelten Gängen.

Eine Ziegelbrennerei, welche Steine und Dachpfannen von ausgezeichneter Güte liefert.

Ein Kalkofen.

Zwei Theeröfen.

Das Gut besitzt einen Steinbruch ($\frac{1}{2}$ Werst vom Hofe entfernt), welcher in guten 3 bis 4 Zoll starken Fließen bricht.

Außerdem liegen in dem suur Arro viele große Gerölsteine zu Tage, welche aus reinem Muschelkalk bestehen, und einen vorzüglichen Baukalk liefern.

Auch findet sich grober Bausand in der Nähe des Hofes.

Dem Gute steht in dem zu dem Gute N gehörigen Walde, Wetta arro genannt, das ausschließliche Weiderecht zu. Diese Weide ist hinreichend für 40 Stück Großvieh.

Das Gut hat gemeinschaftlich mit dem Gute N die Fischereiberechtigung in dem See Tuddre jerw.

Es haften dagegen, außer dem oben bereits erwähnten Hölzungsrechte des Gutes N in dem suur Arro, keine Servitute auf diesem Gute.

Bauerland.

1) Das Dorf N von 00 Sechstags- und 0 Zweitagsgesinden.

Der Brust-Acker dieses Dorfes, welcher mit den Hofsfeldern grenzt, enthält in 7 Feldern 00 Dessätinen, theils Sand, theils lehmigen Sandboden VI. und VII. Classe; die Ringelzäune betragen 00 Dessätinen, sämmtlicher Acker auf Mittelboden berechnet 000 Dessätinen.

Die Heuschläge des Dorfes sind sämmtlich in dem suur Arro gelegen, zum Theil in dem, dem Gute N zur Hölzung abgetheilten, Walde. Dieselben sind gleich den Hofsheuschlägen, von geringem

*) Auf der Hoflage besteht gegenwärtig eine achtfelder Wirthschaft mit zweijährigem Klee nach Roggen. Auf dem Hofsfelde sind zwei verschiedene Fruchtfolgen, 000 Dessätinen lehmiger Sandboden (VII bis VIII) in sieben Feldern mit einjährigem Klee nach Roggen. Auf 000 Dessätinen Sandboden (I bis VI) ist folgende Fruchtfolge: 1) Kartoffeln, 2) Gerste, 3) Klee, 4) Kartoffeln, 5) Kartoffeln, 6) Gerste.

Ertrage; jedoch ist der Heubedarf der Bauerwirthschaften durch den bereits seit 8 Jahren eingeführten Futterbau (einjähriger Klee nach Roggen) vollkommen gedeckt.

Die Viehweide, welche beide Dörfer gemeinschaftlich benutzen, beträgt 000 Dessätinen, theils **I.**, theils **II.** Classe.

An Strauchland sind jedem Sechstagsgesinde 0 Dessätinen zugetheilt; den Bedarf an Bau- und Brennholz weiset der Hof den Bauern in suur Arro an.

2) Das Dorf N. ꝛc.

B) Die tabellarische Specification der verschiedenen Landgattungen ist nach dem in der Beilage **Litt. S** gegebenen Schema anzufertigen.

§ **47.** Die Ritterschaft behält sich das Recht vor, falls bei der Anwendung dieser Landmesser-Instruction sich Lücken oder Mängel herausstellen sollten, die geeigneten Ergänzungen und Verbesserungen gehörigen Ortes zur Annahme zu empfehlen.

Beilage zur Landmesser-Instruction Litt. A ad § 24.

Grenz-Vermessungs-Register

des privaten Gutes N.

Benennung des umgrenzten Grundstücks.	Benennung der angrenzenden Grundstücke.	№ des Grenzmales.	Bezeichnung des Grenzmales.	Entfernung in der horizontalen Ebene.			Winkel.						Anmerkung.
							Astrolaber				Bousole.		
							rechts.		links.				
				Faden.	Fuß.	Zoll.	Grad.	Min.	Grad.	Min.	Grad.	Min.	

Beilage zur Landmesser-Instruction Litt. B ad § 33.

Project wie die revisorischen Karten zu beschreiben sind, in dem Maßstabe von 10 Zoll per Werst oder 50 Faden auf einen englischen Zoll.

Gut **ARBAFER.** Die Größe der Schrift für das Gut.

Dorf **Kerrawef.** „ „ „ „ „ die Dörfer.

Ges. Saare № 8. „ „ „ „ „ ein Streugesinde.

Tullimurro hein. Die Schrift für die Ortsnamen.

Niedriger Arro-Heuschlag mit Humpeln. „ „ „ „ Eigenschaften des Bodens.

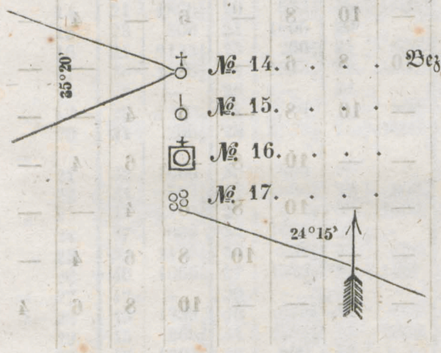

№ 14. . . . Bezeichnung und Schrift für einen Grenzstein.

№ 15. . . . „ „ „ „ eine Kupitze mit dem Pfahl.

№ 16. . . . „ „ „ „ eine Kupitze mit dem Grenzstein.

№ 17. . . . „ „ „ „ einen Steinhaufen.

„ „ „ „ die Lage der Grenzlinie.

„ „ „ nach der Nordnadel.

Beilage zur Landmesser-Instruction Litt. N ad § 38.

Bonitirungs-Tabelle des Ackerbodens.

Obererde.	Untergrund.	Boden-Classen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII	IX.
		Tiefe der Obererde in Zollen.								
Thon oder Lehm	undurchlassend	—	—	10	8	—	6	—	4	—
	mäßig durchlassend	—	10	8	6	—	4	—	—	—
	stark durchlassend	—	—	10	8	6	—	4	—	—
Sandiger Lehm	undurchlassend	—	10	8	6	—	4	—	—	—
	mäßig durchlassend	—	10	8	6	—	4	—	—	—
	stark durchlassend	—	—	10	8	—	6	—	4	—
Lehmiger Sand	undurchlassend	—	10	8	6	—	4	—	—	—
	mäßig durchlassend	—	—	10	8	—	6	4	—	—
	stark durchlassend	—	—	—	10	8	—	6	4	—
Sand	undurchlassend	—	—	—	10	8	6	4	—	—
	mäßig durchlassend	—	—	—	—	10	8	6	4	—
	stark durchlassend	—	—	—	—	—	10	8	6	4

Beilage zur Landmesser-Instruction Litt. P ad § 42.

Bonitirungs-Tabelle der Heuschläge.

per **russische Dessätine zu 2400 □Faden.**

		1. Grad. Pud.	2. Grad. Pud.	3. Grad. Pud.
I. Classe.	Trockene Wiesen	100	75	50
II. „	Hohe Waldheuschläge	45	30	15
III. „	Nasse theils sumpfige Wiesen	60	45	30
IV. „	Morast-Heuschläge	45	30	15

1. Tabelle. ad § 40.

Reduction der verschiedenen Ackerclassen auf Mittelboden für eine bis hundert Dessätinen berechnet.

Bodenclassen.	I.		II.		III.		IV.		V.		VII.		VIII.		IX.	
Dessät.	Dessät.	□Faden	Dessät.	□Faden	Dessät.	□Faden	Dessät.	□Faden	Dessät.	□Faden	Dessät.	□Faden	Dessät.	□Faden	Dessät.	□Faden
1	1	1333⅓	1	1066⅔	1	800	1	533⅓	1	266⅔	—	2133⅓	—	1866⅔	—	1600
2	3	266⅔	2	2133⅓	2	1600	2	1066⅔	2	533⅓	1	1866⅔	1	1333⅓	1	800
3	4	1600	4	800	4	—	3	1600	3	800	2	1600	2	800	2	—
4	6	533⅓	5	1866⅔	5	800	4	2133⅓	4	1066⅔	3	1333⅓	3	266⅔	2	1600
5	7	1866⅔	7	533⅓	6	1600	6	266⅔	5	1333⅓	4	1066⅔	3	2133⅓	3	800
6	9	800	8	1600	8	—	7	800	6	1600	5	800	4	1600	4	—
7	10	2133⅓	10	266⅔	9	800	8	1333⅓	7	1866⅔	6	533⅓	5	1066⅔	4	1600
8	12	1066⅔	11	1333⅓	10	1600	9	1866⅔	8	2133⅓	7	266⅔	6	533	5	800
9	14	—	13	—	12	—	11	—	10	—	8	—	7	—	6	—
10	15	1333⅓	14	1066⅔	13	800	12	533⅓	11	266⅔	8	2133⅓	7	1866⅔	6	1600
11	17	266⅔	15	2133⅓	14	1600	13	1066⅔	12	533⅓	9	1866⅔	8	1333⅓	7	800
12	18	1600	17	800	16	—	14	1600	13	800	10	1600	9	800	8	—
13	20	533⅓	18	1866⅔	17	800	15	2133⅓	14	1066⅔	11	1333⅓	10	266⅔	8	1600
14	21	1866⅔	20	533⅓	18	1600	17	266⅔	15	1333⅓	12	1066⅔	10	2133⅓	9	800
15	23	800	21	1600	20	—	18	800	16	1600	13	800	11	1600	10	—
16	24	2133⅓	23	266⅔	21	800	19	1333⅓	17	1866⅔	14	533⅓	12	1066⅔	10	1600
17	26	1066⅔	24	1333⅓	22	1600	20	1866⅔	18	2133⅓	15	266⅔	13	533⅓	11	800
18	28	—	26	—	24	—	22	—	20	—	16	—	14	—	12	—
19	29	1333⅓	27	1066⅔	25	800	23	533⅓	21	266⅔	16	2133⅓	14	1866⅔	12	1600
20	31	266⅔	28	2133⅓	26	1600	24	1066⅔	22	533⅓	17	1866⅔	15	1333⅓	13	800
21	32	1600	30	800	28	—	25	1600	23	800	18	1600	16	800	14	—
22	34	533⅓	31	1866⅔	29	800	26	2133⅓	24	1066⅔	19	1333⅓	17	266⅔	14	1600
23	35	1866⅔	33	533⅓	30	1600	28	266⅔	25	1333⅓	20	1066⅔	17	2133⅓	15	800
24	37	800	34	1600	32	—	29	800	26	1600	21	800	18	1600	16	—
25	38	2133⅓	36	266⅔	33	800	30	1333⅓	27	1866⅔	22	533⅓	19	1066⅔	16	1600
26	40	1066⅔	37	1333⅓	34	1600	31	1866⅔	28	2133⅓	23	266⅔	20	533⅓	17	800
27	42	—	39	—	36	—	33	—	30	—	24	—	21	—	18	—
28	43	1333⅓	40	1066⅔	37	800	34	533⅓	31	266⅔	24	2133⅓	21	1866⅔	18	1600
29	45	266⅔	41	2133⅓	38	1600	35	1066⅔	32	533⅓	25	1866⅔	22	1333⅓	19	800
30	46	1600	43	800	40	—	36	1600	33	800	26	1600	23	800	20	—
31	48	533⅓	44	1866⅔	41	800	37	2133⅓	34	1066⅔	27	1333⅓	24	266⅔	20	1600
32	49	1866⅔	46	533⅓	42	1600	39	266⅔	35	1333⅓	28	1066⅔	24	2133⅓	21	800
33	51	800	47	1600	44	—	40	800	36	1600	29	800	25	1600	22	—
34	52	2133⅓	49	266⅔	45	800	41	1333⅓	37	1866⅔	30	533⅓	26	1066⅔	22	1600
35	54	1066⅔	50	1333⅓	46	1600	42	1866⅔	38	2133⅓	31	266⅔	27	533⅓	23	800
36	56	—	52	—	48	—	44	—	40	—	32	—	28	—	24	—
37	57	1333⅓	53	1066⅔	49	800	45	533⅓	41	266⅔	32	2133⅓	28	1866⅔	24	1600
38	59	266⅔	54	2133⅓	50	1600	46	1066⅔	42	533⅓	33	1866⅔	29	1333⅓	25	800
39	60	1600	56	800	52	—	47	1600	43	800	34	1600	30	800	26	—
40	62	533⅓	57	1866⅔	53	800	48	2133⅓	44	1066⅔	35	1333⅓	30	266⅔	26	1600
41	63	1866⅔	59	533⅓	54	1600	50	266⅔	45	1333⅓	36	1066⅔	31	2133⅓	27	800
42	65	800	60	1600	56	—	51	800	46	1600	37	800	32	1600	28	—
43	66	2133⅓	62	266⅔	57	800	52	1333⅓	47	1866⅔	38	533⅓	33	1066⅔	28	1600
44	68	1066⅔	63	1333⅓	58	1600	53	1866⅔	48	2133⅓	39	266⅔	34	533⅓	29	800
45	70	—	65	—	60	—	55	—	50	—	40	—	35	—	30	—
46	71	1333⅓	66	1066⅔	61	800	56	533⅓	51	266⅔	40	2133⅓	35	1866⅔	30	1600
47	73	266⅔	67	2133⅓	62	1600	57	1066⅔	52	533⅓	41	1866⅔	36	1333⅓	31	800
48	74	1600	69	800	64	—	58	1600	53	800	42	1600	37	800	32	—
49	76	533⅓	70	1866⅔	65	800	59	2133⅓	54	1066⅔	43	1333⅓	38	266⅔	32	1600
50	77	1866⅔	72	533⅓	66	1600	61	266⅔	55	1333⅓	44	1066⅔	38	2133⅓	33	800

Bodenclassen.	I.		II.		III.		IV.		V.		VII.		VIII.		IX.	
Quadrat.	Quadrat.	□Faden	Quadrat.	□Faden	Quadrat.	□Faden	Quadrat.	□Faden	Quadrat.	□Faden	Quadrat.	□Faden	Quadrat.	□Faden	Quadrat.	□Faden
51	79	800	73	1600	68	—	62	800	56	1600	45	800	39	1600	34	—
52	80	2133⅓	75	266⅔	69	800	63	1333⅓	57	1866⅔	46	533⅓	40	1066⅔	34	1600
53	82	1066⅔	76	1333⅓	70	1600	64	1866⅔	58	2133⅓	47	266⅔	41	533⅓	35	800
54	84	—	78	—	72	—	66	—	60	—	48	—	42	—	36	—
55	85	1333⅓	79	1066⅔	73	800	67	533⅓	61	266⅔	48	2133⅓	42	1866⅔	36	1600
56	87	266⅔	80	2133⅓	74	1600	68	1066⅔	62	533⅓	49	1866⅔	43	1333⅓	37	800
57	88	1600	82	800	76	—	69	1600	63	800	50	1600	44	800	38	—
58	90	533⅓	83	1866⅔	77	800	70	2133⅓	64	1066⅔	51	1333⅓	45	266⅔	38	1600
59	91	1866⅔	85	533⅓	78	1600	72	266⅔	65	1333⅓	52	1066⅔	45	2133⅓	39	800
60	93	800	86	1600	80	—	73	800	66	1600	53	800	46	1600	40	—
61	94	2133⅓	88	266⅔	81	800	74	1333⅓	67	1866⅔	54	533⅓	47	1066⅔	40	1600
62	96	1066⅔	89	1333⅓	82	1600	75	1866⅔	68	2133⅓	55	266⅔	48	533⅓	41	800
63	98	—	91	—	84	—	77	—	70	—	56	—	49	—	42	—
64	99	1333⅓	92	1066⅔	85	800	78	533⅓	71	266⅔	56	2133⅓	49	1866⅔	42	1600
65	101	266⅔	93	2133⅓	86	1600	79	1066⅔	72	533⅓	57	1866⅔	50	1333⅓	43	800
66	102	1600	95	800	88	—	80	1600	73	800	58	1600	51	800	44	—
67	104	533⅓	96	1866⅔	89	800	81	2133⅓	74	1066⅔	59	1333⅓	52	266⅔	44	1600
68	105	1866⅔	98	533⅓	90	1600	83	266⅔	75	1333⅓	60	1066⅔	52	2133⅓	45	800
69	107	800	99	1600	92	—	84	800	76	1600	61	800	53	1600	46	—
70	108	2133⅓	101	266⅔	93	800	85	1333⅓	77	1866⅔	62	533⅓	54	1066⅔	46	1600
71	110	1066⅔	102	1333⅓	94	1600	86	1866⅔	78	2133⅓	63	266⅔	55	533⅓	47	800
72	112	—	104	—	96	—	88	—	80	—	64	—	56	—	48	—
73	113	1333⅓	105	1066⅔	97	800	89	533⅓	81	266⅔	64	2133⅓	56	1866⅔	48	1600
74	115	266⅔	106	2133⅓	98	1600	90	1066⅔	82	533⅓	65	1866⅔	57	1333⅓	49	800
75	116	1600	108	800	100	—	91	1600	83	800	66	1600	58	800	50	—
76	118	533⅓	109	1866⅔	101	800	92	2133⅓	84	1066⅔	67	1333⅓	59	266⅔	50	1600
77	119	1866⅔	111	533⅓	102	1600	94	266⅔	85	1333⅓	68	1066⅔	59	2133⅓	51	800
78	121	800	112	1600	104	—	95	800	86	1600	69	800	60	1600	52	—
79	122	2133⅓	114	266⅔	105	800	96	1333⅓	87	1866⅔	70	533⅓	61	1066⅔	52	1600
80	124	1066⅔	115	1333⅓	106	1600	97	1866⅔	88	2133⅓	71	266⅔	62	533⅓	53	800
81	126	—	117	—	108	—	99	—	90	—	72	—	63	—	54	—
82	127	1333⅓	118	1066⅔	109	800	100	533⅓	91	266⅔	72	2133⅓	63	1866⅔	54	1600
83	129	266⅔	119	2133⅓	110	1600	101	1066⅔	92	533⅓	73	1866⅔	64	1333⅓	55	800
84	130	1600	121	800	112	—	102	1600	93	800	74	1600	65	800	56	—
85	132	533⅓	122	1866⅔	113	800	103	2133⅓	94	1066⅔	75	1333⅓	66	266⅔	56	1600
86	133	1866⅔	124	533⅓	114	1600	105	266⅔	95	1333⅓	76	1066⅔	66	2133⅓	57	800
87	135	800	125	1600	116	—	106	800	96	1600	77	800	67	1600	58	—
88	136	2133⅓	127	266⅔	117	800	107	1333⅓	97	1866⅔	78	533⅓	68	1068⅔	58	1600
89	138	1066⅔	128	1333⅓	118	1600	108	1866⅔	98	2133⅓	79	266⅔	69	533⅓	59	800
90	140	—	130	—	120	—	110	—	100	—	80	—	70	—	60	—
91	141	1333⅓	131	1066⅔	121	800	111	533⅓	101	266⅔	80	2133⅓	70	1866⅔	60	1600
92	143	266⅔	132	2133⅓	122	1600	112	1066⅔	102	533⅓	81	1866⅔	71	1333⅓	61	800
93	144	1600	134	800	124	—	113	1600	103	800	82	1600	72	800	62	—
94	146	533⅓	135	1866⅔	125	800	114	2133⅓	104	1066⅔	83	1333⅓	73	266⅔	62	1600
95	147	1866⅔	137	533⅓	126	1600	116	266⅔	105	1333⅓	84	1066⅔	73	2133⅓	63	800
96	149	800	138	1600	128	—	117	800	106	1600	85	800	74	1600	64	—
97	150	2133⅓	140	266⅔	129	800	118	1333⅓	107	1866⅔	86	533⅓	75	1066⅔	64	1600
98	152	1066⅔	141	1333⅓	130	1600	119	1866⅔	108	2133⅓	87	266⅔	76	533⅓	65	800
99	153	—	143	—	132	—	121	—	110	—	88	—	77	—	66	—
100	155	1333⅓	144	1066⅔	133	800	122	533⅓	111	266⅔	88	2133⅓	77	1866⅔	66	1600

2. Tabelle. ad § 40.

Reduction der verschiedenen Ackerclassen auf Mittelboden für Einen bis 100 □Faden berechnet.

Ackerclassen.	I.		II.		III.		IV.		V.		VII.		VIII.		IX.	
□Faden.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.
1	1	27, 22	1	21, 77	1	16, 33	1	10, 88	1	5, 44	—	43, 55	—	38, 11	—	32, 66
2	3	5, 44	2	43, 55	2	32, 66	2	21, 77	2	10, 88	1	38, 11	1	27, 22	1	16, 33
3	4	32, 66	4	16, 33	4	—	3	32, 66	3	16, 33	2	32, 66	2	16, 33	2	—
4	6	10, 88	5	38, 11	5	16, 33	4	43, 55	4	21, 77	3	27, 22	3	5, 44	2	32, 66
5	7	38, 11	7	10, 88	6	32, 66	6	5, 44	5	27, 22	4	21, 77	3	43, 55	3	16, 33
6	9	16, 33	8	32, 66	8	—	7	16, 33	6	32, 66	5	16, 33	4	32, 66	4	—
7	10	43, 55	10	5, 44	9	16, 33	8	27, 22	7	38, 11	6	10, 88	5	21, 77	4	32, 66
8	12	21, 77	11	27, 22	10	32, 66	9	38, 11	8	43, 55	7	5, 44	6	10, 88	5	16, 33
9	14	—	13	—	12	—	11	—	10	—	8	—	7	—	6	—
10	15	27, 22	14	21, 77	13	16, 33	12	10, 88	11	5, 44	8	43, 55	7	38, 11	6	32, 66
11	17	5, 44	15	43, 55	14	32, 66	13	21, 77	12	10, 88	9	38, 11	8	27, 22	7	16, 33
12	18	32, 66	17	16, 33	16	—	14	32, 66	13	16, 33	10	32, 66	9	16, 33	8	—
13	20	10, 88	18	38, 11	17	16, 33	15	43, 55	14	21, 77	11	27, 22	10	5, 44	8	32, 66
14	21	38, 11	20	10, 88	18	32, 66	17	5, 44	15	27, 22	12	21, 77	10	43, 55	9	16, 33
15	23	16, 33	21	32, 66	20	—	18	16, 33	16	32, 66	13	16, 33	11	32, 66	10	—
16	24	43, 55	23	5, 44	21	16, 33	19	27, 22	17	38, 11	14	10, 88	12	21, 77	10	32, 66
17	26	21, 77	24	27, 22	22	32, 66	20	38, 11	18	43, 55	15	5, 44	13	10, 88	11	16, 33
18	28	—	26	—	24	—	22	—	20	—	16	—	14	—	12	—
19	29	27, 22	27	21, 77	25	16, 33	23	10, 88	21	5, 44	16	43, 55	14	38, 11	12	32, 66
20	31	5, 44	28	43, 55	26	32, 66	24	21, 77	22	10, 88	17	38, 11	15	27, 22	13	16, 33
21	32	32, 66	30	16, 33	28	—	25	32, 66	23	16, 33	18	32, 66	16	16, 33	14	—
22	34	10, 88	31	38, 11	29	16, 33	26	43, 55	24	21, 77	19	27, 22	17	5, 44	14	32, 66
23	35	38, 11	33	10, 88	30	32, 66	28	5, 44	25	27, 22	20	21, 77	17	43, 55	15	16, 33
24	37	16, 33	34	32, 66	32	—	29	16, 33	26	32, 66	21	16, 33	18	32, 66	16	—
25	38	43, 55	36	5, 44	33	16, 33	30	27, 22	27	38, 11	22	10, 88	19	21, 77	16	32, 66
26	40	21, 77	37	27, 22	34	32, 66	31	38, 11	28	43, 55	23	5, 44	20	10, 88	17	16, 33
27	42	—	39	—	36	—	33	—	30	—	24	—	21	—	18	—
28	43	27, 22	40	21, 77	37	16, 33	34	10, 88	31	5, 44	24	43, 55	21	38, 11	18	32, 66
29	45	5, 44	41	43, 55	38	32, 66	35	21, 77	32	10, 88	25	38, 11	22	27, 22	19	16, 33
30	46	32, 66	43	16, 33	40	—	36	32, 66	33	16, 33	26	32, 66	23	16, 33	20	—
31	48	10, 88	44	38, 11	41	16, 33	37	43, 55	34	21, 77	27	27, 22	24	5, 44	20	32, 66
32	49	38, 11	46	10, 88	42	32, 66	39	5, 44	35	27, 22	28	21, 77	24	43, 55	21	16, 33
33	51	16, 33	47	32, 66	44	—	40	16, 33	36	32, 66	29	16, 33	25	32, 66	22	—
34	52	43, 55	49	5, 44	45	16, 33	41	27, 22	37	38, 11	30	10, 88	26	21, 77	22	32, 66
35	54	21, 77	50	27, 22	46	32, 66	42	38, 11	38	43, 55	31	5, 44	27	10, 88	23	16, 33
36	56	—	52	—	48	—	44	—	40	—	32	—	28	—	24	—
37	57	27, 22	53	21, 77	49	16, 33	45	10, 88	41	5, 44	32	43, 55	28	38, 11	24	32, 66
38	59	5, 44	54	43, 55	50	32, 66	46	21, 77	42	10, 88	33	38, 11	29	27, 22	25	16, 33
39	60	32, 66	56	16, 33	52	—	47	32, 66	43	16, 33	34	32, 66	30	16, 33	26	—
40	62	10, 88	57	38, 11	53	16, 33	48	43, 55	44	21, 77	35	27, 22	31	5, 44	26	32, 66
41	63	38, 11	59	10, 88	54	32, 66	50	5, 44	45	27, 22	36	21, 77	31	43, 55	27	16, 33
42	65	16, 33	60	32, 66	56	—	51	16, 33	46	32, 66	37	16, 33	32	32, 66	28	—
43	66	43, 55	62	5, 44	57	16, 33	52	27, 22	47	38, 11	38	10, 88	33	21, 77	28	32, 66
44	68	21, 77	63	27, 22	58	32, 66	53	38, 11	48	43, 55	39	5, 44	34	10, 88	29	16, 33
45	70	—	65	—	60	—	55	—	50	—	40	—	35	—	30	—
46	71	27, 22	66	21, 77	61	16, 33	56	10, 88	51	5, 44	40	43, 55	35	38, 11	30	32, 66
47	73	5, 44	67	43, 55	62	32, 66	57	21, 77	52	10, 88	41	38, 11	36	27, 22	31	16, 33
48	74	32, 66	69	16, 33	64	—	57	32, 66	53	16, 33	42	32, 66	37	16, 33	32	—
49	76	10, 88	70	38, 11	65	16, 33	59	43, 55	54	21, 77	43	27, 22	38	5, 44	32	32, 66
50	77	38, 11	72	10, 88	66	32, 66	61	5, 44	55	27, 22	44	21, 77	38	43, 55	33	16, 33
51	79	16, 33	73	32, 66	68	—	62	16, 33	56	32, 66	45	16, 33	39	32, 66	34	—
52	80	43, 55	75	5, 44	69	16, 33	63	27, 22	57	38, 11	46	10, 88	40	21, 77	34	32, 66

Acker-classen.	I.		II.		III.		IV.		V.		VII.		VIII.		IX.	
□Faden.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.	□Faden	□Fuß.
53	82	21, 77	76	27, 22	70	32, 66	64	38, 11	58	43, 55	47	5, 44	41	10, 88	35	16,33.
54	84	—	78	—	72	—	66	—	60	—	48	—	42	—	36	16, 33
55	85	27, 22	79	21, 77	73	16, 33	67	10, 88	61	5, 44	48	43, 55	42	38, 11	36	32—66
56	87	5, 44	80	43, 55	74	32, 66	68	21, 77	62	10, 88	49	38, 11	43	27, 22	37	32—66
57	88	32, 66	82	16, 33	76	—	69	32, 66	63	16, 33	50	32, 66	44	16, 33	38	16, 33
58	90	10, 88	83	38, 11	77	16, 33	70	43, 55	64	21, 77	51	27, 22	45	5, 44	38	32—66.
59	91	38, 11	85	10, 88	78	32, 66	72	5, 44	65	27, 22	52	21, 77	45	43, 55	39	32, 66
60	93	16, 33	86	32, 66	80	—	73	16, 33	66	32, 66	53	16, 33	46	32, 66	40	16, 33
61	94	43, 55	88	5, 44	81	16, 33	74	27, 22	67	38, 11	54	10, 88	47	21, 77	40	—
62	96	21, 77	89	27, 22	82	32, 66	75	38, 11	68	43, 55	55	5, 44	48	10, 88	41	32, 66
63	98	—	91	—	84	—	77	—	70	—	56	—	49	—	42	16, 33
64	99	27, 22	92	21, 77	85	16, 33	78	10, 88	71	5, 44	56	43, 55	49	38, 11	42	—
65	101	5, 44	93	43, 55	86	32, 66	79	21, 77	72	10, 88	57	38, 11	50	27, 22	43	32, 66
66	102	32, 66	95	16, 33	88	—	80	32, 66	73	16, 33	58	32, 66	51	16, 33	44	16, 33
67	104	10, 88	96	38, 11	89	16, 33	81	43, 55	74	21, 77	59	27, 22	52	5, 44	44	—
68	105	38, 11	98	10, 88	90	32, 66	83	5, 44	75	27, 22	60	21, 77	52	43, 55	45	32, 66
69	107	16, 33	99	32, 66	92	—	84	16, 33	76	32, 66	61	16, 33	53	32, 66	46	16, 33
70	108	43, 55	101	5, 44	93	16, 33	85	27, 22	77	38, 11	62	10, 88	54	21, 77	46	—
71	110	21, 77	102	27, 22	94	32, 66	86	38, 11	78	43, 55	63	5, 44	55	10, 88	47	32, 66
72	112	—	104	—	96	—	88	—	80	—	64	—	56	—	48	16, 33
73	113	27, 22	105	21, 77	97	16, 33	89	10, 88	81	5, 44	64	43, 55	56	38, 11	48	—
74	115	5, 44	106	43, 55	98	32, 66	90	21, 77	82	10, 88	65	38, 11	57	27, 22	49	32, 66
75	116	32, 66	108	16, 33	100	—	91	32, 66	83	16, 33	66	32, 66	58	16, 33	50	16, 33
76	118	10, 88	109	38, 11	101	16, 33	92	43, 55	84	21, 77	67	27, 22	59	5, 44	50	—
77	119	38, 11	111	10, 88	102	32, 66	94	5, 44	85	27, 22	68	21, 77	59	43, 55	51	32, 66
78	121	16, 33	112	32, 66	104	—	95	16, 33	86	32, 66	69	16, 33	60	32, 66	52	16, 33
79	122	43, 55	114	5, 44	105	16, 33	96	27, 22	87	38, 11	70	10, 88	61	21, 77	52	—
80	124	21, 77	115	27, 22	106	32, 66	97	38, 11	88	43, 55	71	5, 44	62	10, 88	53	32, 66
81	126	—	117	—	108	—	99	—	90	—	72	—	63	—	54	16, 33
82	127	27, 22	118	21, 77	109	16, 33	100	10, 88	91	5, 44	72	43, 55	63	38, 11	54	—
83	129	5, 44	119	43, 55	110	32, 66	101	21, 77	92	10, 88	73	38, 11	64	27, 22	55	32, 66
84	130	32, 66	121	16, 33	112	—	102	32, 66	93	16, 33	74	32, 66	65	16, 33	56	16, 33
85	132	10, 88	122	38, 11	113	16, 33	103	43, 55	94	21, 77	75	27, 22	66	5, 44	56	—
86	133	38, 11	124	10, 88	114	32, 66	105	5, 44	95	27, 22	76	21, 77	66	43, 55	57	32, 66
87	135	16, 33	125	32, 66	116	—	106	16, 33	96	32, 66	77	16, 33	67	32, 66	58	16, 33
88	136	43, 55	127	5, 44	117	16, 33	107	27, 22	97	38, 11	78	10, 88	68	21, 77	58	—
89	138	21, 77	128	27, 22	118	32, 66	108	38, 11	98	43, 55	79	5, 44	69	10, 88	59	32, 66
90	140	—	130	—	120	—	110	—	100	—	80	—	70	—	60	16, 33
91	141	27, 22	131	21, 77	121	16, 33	111	10, 88	101	5, 44	80	43, 55	70	38, 11	60	—
92	143	5, 44	132	43, 55	122	32, 66	112	21, 77	102	10, 88	81	38, 11	71	27, 22	61	32, 66
93	144	32, 66	134	16, 33	124	—	113	32, 66	103	16, 33	82	32, 66	72	16, 33	62	16, 33
94	146	10, 88	135	38, 11	125	16, 33	114	43, 55	104	21, 77	83	27, 22	73	5, 44	62	—
95	147	38, 11	137	10, 88	126	32, 66	116	5, 44	105	27, 22	84	21, 77	73	43, 55	63	32, 66
96	149	16, 33	138	32, 66	128	—	117	16, 33	106	32, 66	85	16, 33	74	32, 66	64	16, 33
97	150	43, 55	140	5, 44	129	16, 33	118	27, 22	107	38, 11	86	10, 88	75	21, 77	64	—
98	152	21, 77	141	27, 22	130	32, 66	119	38, 11	108	43, 55	87	5, 44	76	10, 88	65	32, 66
99	153	—	143	—	132	—	121	—	110	—	88	—	77	—	66	16, 33
100	154	27, 22	144	21, 77	133	16, 33	122	10, 88	111	5, 44	88	43, 55	77	38, 11	66	—
200	311	5, 44	288	43, 55	266	32, 66	244	21, 77	222	10, 88	177	38, 11	155	27, 22	133	32, 66
300	466	32, 66	433	16, 33	400	—	366	32, 66	333	16, 33	266	32, 66	233	16, 33	200	16, 33
400	622	10, 88	577	38, 11	533	16, 33	488	43, 55	444	21, 77	355	27, 22	311	5, 44	266	—
500	777	38, 11	722	10, 88	666	32, 66	611	5, 44	555	27, 22	444	21, 77	388	43, 55	333	32, 66
600	933	16, 33	866	32, 66	800	—	733	16, 33	666	32, 66	537	16, 33	466	32, 66	400	16, 33
700	1088	43, 55	1011	5, 44	933	16, 33	855	27, 22	777	38, 11	622	10, 88	544	21, 77	466	—
800	1244	21, 77	1155	27, 22	1066	32, 66	977	38, 11	888	43, 55	711	5, 44	622	10, 88	533	32, 66
900	1400	—	1300	—	1200	—	1100	—	1000	—	800	—	700	—	600	16, 33
1000	1555	27, 22	1444	21, 77	1333	16, 33	1222	10, 88	1111	5, 44	888	43, 55	777	38, 11	666	—
2000	3111	5, 44	2888	43, 55	2666	32, 66	2444	21, 77	2222	10, 88	1777	38, 11	1555	27, 22	1333	32, 66

533 –

Beilage zur Landmesser-Instruction Litt. O ad § 41.

Bonitirungs-Protocoll des Ackerlandes

des privaten Gutes N.

Bezeichnung des Grundstücks.	Numeration.	Flächen-Inhalt nach □Faden.	Obererde.		Beschaffenheit des Untergrundes.	Boden-Classen.									Reduction auf Mittelboden.	Anmerkungen.
			Tiefe in Zollen.	Beschaffenheit.		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.		

Beilage zur Landmesser=Instruction Litt. R ad § 43.

Verzeichniß

der in Ehstland auf Wiesen und Heuschlägen am häufigsten vorkommenden Gräser und Pflanzen.

Anmerkung: Die erste Spalte bezeichnet den Futterwerth der Pflanzen, und zwar 1 den höchsten, 4 den geringsten Futterwerth. Die mit 5 bezeichneten haben gar keinen Futterwerth, und 6 zeigt die schädlichen und giftigen Pflanzen an. Die Bezeichnung 1 — 2 zeiget an, daß der Futterwerth in die erste oder zweite Classe fällt, je nach dem Standorte der Pflanzen, indem ein Säure enthaltender Boden den Werth herabsetzt. In der die Ausdauer der Pflanzen angebenden Spalte bedeutet 1 die einjährigen, 2 die zweijährigen Pflanzen; die nicht bezeichneten sind perennirend.

Futterwerth.	Lateinisch.	Deutsch.	Ehstnisch.	Ausdauer.	Blüthezeit.
		A) Auf trockenen Wiesen.			
1	Achillea mille folium	Schafgarbe	raud rohhi, raud ria rohhi		Juni Septem.
1	Agropyrum repens	Große Quecke	sea mööd, orras rohhi		Juni August.
1	Agrostis alba	weißes Straußgras	kaste hein		Juni Juli.
2	,, vulgaris	gemeines ,,	kaste hein		Juni Juli.
1 — 2	Aira caespitosa	Ackerschniele	kaste hein		Juni August.
1	Alchemilla vulgaris	Frauenmantel	kroks lehhed, korts hein		Mitte Juli.
1	Alopecurus pratensis	Wiesenfuchsschwanz			Mitte Juni.
1	,, nigricans	schwärzlicher W. F.	hundi sabba, rebbase händ		Mitte Juni.
2	,, geniculatus	geknieter W. F.			Juni August.
2	,, fulvus	Fluthkraut, gelber W. F.			Juni August.
1	Autoxantum odoratum	Ruchgras	maarja hein		Mitte Juni.
1	Avena flavescens	Wiesen=Goldhafer			Juni Juli.
1 — 2	,, pubescens	Rau= oder Rainhafer	mets kaer		Juni Juli.
1	Avena elatior	französ. Raigras, Honiggras			Juni Juli.
1 — 2	Briza media	Zittergras	werrisimisse rohhi		Juni Juli.
1	Bromus mollis	weiche Trespe	lusted, lustjed		Juni Juli.
1	Carum carvi	Kümmel	köömlid	2	Mitte Juni.
3	Cynosurus oristaties	Kammgras		1	Juni Juli.
2	Dactylis glomerata	Knäuelgras			Juni August.
2 — 3	Euphrasia officinalis	Augentrost			Juni Septem.
1 — 2	Festuca elatior	Wiesen=Schwingel	heinama lusted		Juni Juli.
1	,, fluitans	Manna=Schwingel	parssi hein		Juni Juli.
1	,, gigantea	Riesen=Schwingel	körged lusted		Juni Juli.
2	,, arundinacea	rohrartiger Schwingel	palliroo moodi lusted		Mitte Juli.
3	Fumaria officinalis	Erdrauch	wennituse rohhi		Juni Septem.
3 — 4	Galium verum	echtes Labkraut.	koltse öilega maddarad	1	Juni Septem.
3 — 4	Geranium pratense	Wiesen=Storchschnabel	kulli küned		Juni August.
2 — 3	Leontodon taraxacum	Löwenzahn	sea nuppud, sea oiled		Mitte Sept.
1	Lotus corniculatus	Schootenklee	kukke kannuksed		Juni Juli.
1	Medicago lupulina	hopfenartiger Schneckenklee	neitsi punnad		Juni Septem.
1 — 2	,, falcata	sichelförmiger ,,	kollane jookssja rohhi	1	Juni August.
2 — 3	Malampyrum pratense	gemeiner Wachtelwaizen	heinama karro kaer		Juni Juli.
3	Orchis maculata	gefleckte Orchis	poi rohhi, jännese munnid	1	Mitte Juni.
3	,, Morio	gemeines Knabenkraut	kurradi käppad, jesussi käsi		Mitte Juni.
3	,, latifolia	dreiblättrige Orchis			Mitte Juni.
3	Phalaris arundinacea	Glanzgras			Juni Juli.
1	Phleum pratense	Thimothegras	hundi sabba, timoti rohhi		Juni August.
1	Poa annua	kleines Rispengras		1	Mitte Octob.
1 — 2	,, pratensis	Wiesen=Rispengras			Juni August.
1 — 2	,, nemoralis	Wald=Rispengras			Juni Juli.
1 — 2	,, trivialis	gemeines Rispengras			Juni August.
1 — 2	,, fertilis	dickhariges Rispengras			Juni Juli.
2	Polygala vulgaris	gemeine Kreuzblume			Mitte Juni.
2	Primula veris	Schlüsselblume	nurmu mukkud, wina lilled, kan= kurgu rohhi [na warwad]		April Mai.
2	Prunella vulgaris	gemeine Brunelle			Juni August.
4	Rhinanthus crista galli	gemeiner Hahnenkamm	robbi hein, körriste rohhi		Juli August.
2 — 3	Sanguisorba officinalis	Wiesenknopf			Juni August.

Futterwerth.	Lateinisch.	Deutsch.	Ehstnisch.	Ausdauer.	Blüthezeit.
2 — 3	Scabiosa succisa	Teufelsabbiß	pibe lehhed		Juni August.
3	,, arvensis	Acker=Skabiose	jännekse lilled, päwa rohhi		Juni August.
3	Tragopogon pratensis	Wiesen=Bocksbart		2	Juni Juli.
1	Trifolium pratense	gemeiner rother Klee	härja pead punnased		Juni Juli.
1	,, repens	gemeiner weißer Klee	,, maddalad walged		Mitte Sept.
1	,, hibridum	Bastard=Klee	,, körged walged		Mitte Sept.
2	,, procumbens	liegender Klee	,, roomawad koltsed	1	Mitte Sept.
1	Triticum repens	Quecken	sea wööd		Juni August.
3	Trollius europäus	Trollblume, gelbes Röschen	kullerkuppud		Mitte Juni.
2	Veronica beccabunga	Bachbungen	nisserdusse rohhi, sea kapsad		Mitte Juni.
		B) Auf trockenen Wald= heuschlägen.			
2	Agropyrum caninum	rothe Quecken, Hundewaizen	okkastega orras rohhi		Juni Juli.
2	Agrostis vulgaris	gemeines Straußgras	kaste hein, sirge		Juni Juli.
2	,, alba	weißes Straußgras	,, sölmiline		Juni Juli.
2	,, flexuosa	Schmelenhafer	,, haokas		Juni August.
6	Anemona hepatica	Leberkraut	külma lilled, maksa rohhud		
1	Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	maarja hein		Mitte Juni.
1 — 2	Avena pubescens	Rauhafer, Rainhafer	metskaer, tümma karwane		Juni Juli.
1 — 2	Briza media	Zittergras	werrisemisse rohhi		Juni Juli.
1	Bromus gigantheus	Futter=Schwingel	lusted karredad		Juni Juli.
2	,, asper	rauhe Trespe			Juni Juli.
3	Campanula rapunculoides	kriechende Glockenblume	kurre kellad, keige weikemad		Juli August.
4	Carex montana vel collina	Bergseppe	raud hein		Mitte Juni.
4 — 5	,, pilulifera	Pillen tragende Seppe			Mitte Juni.
3	Dactylis glomerata	Knäuelgras			Juni August.
4 — 5	Epilobium angustifolium	Weidenröschen			Juni August.
2 — 3	Euphrasia officinalis	Augentrost	silma rohhi	1	Juni Sept.
1 — 2	Festuca ovina	Schaf=Schwingel			Juni Juli.
1	,, heterophylla	Wald=Schwingel			Juni Juli.
1	,, gigantea	Riesen=Schwingel	körged lusted		Juni Juli.
2	Fragaria vesca	Erdbeere	maasikas		Mitte Juli.
2 — 3	Fumaria officinalis	Erdrauch	wennituse rohhi, wirn	1	Juni Sept.
4	Galium aparine	Klebkraut	wirna rohhi	1	Juni Sept.
3 — 4	Geranium sanguineum	blutrother Storchschnabel	maa alluse rohhi		Juni August.
5	,, robertianum	stinkender Storchschnabel	kulli küned, kusekud		Juni August.
1	Holcus lunatus	gemeines Honiggras			Juli August.
1	Lathyrus pratensis	Wiesen=Platterbse	sea pähkled		Juni Juli.
1	Lotus corniculatus	Schotenklee	kukke kannus		Mitte August.
5	Lychnis viscaria	Pechnelke, Theernelke	törwa lilled		Juni Juli.
2 — 3	Melampyrum silvaticum	blauer Wachtelwaizen	jaani rohhi, härja hein	1	Juni August.
2 — 3	,, pratense	gemeiner Wachtelwaizen	karro kaerad, hein	1	Juni Juli.
2	Melica nutans	glattes Perlgras			Mitte Juni.
2	Milium effusum	ausgebreitetes Hirsegras			Juni Juli.
3	Orchis morio	gemeines Knabenkraut			Mitte Juni.
3	,, militaris	graue Orchis, Helmkraut	kurrati käppad		Mitte Juni.
3	,, bifolia	Nachtschatten			Mitte Juni.
2	Primula veris	Schlüsselblume	nurme mukkud, wina lilled		April Mai.
3	Pulmonaria officinalis	gemeines Lungenkraut	jumikad		April Mai.
5	Saxifraga granulata	körniger Steinbrech	lamba pöhled		Mitte Juni.
3	Scabiosa arvensis	Acker=Skabiose	jännekse lilled, päwa rohhi		Juni August.
1	Trifolium agrarium	goldfarbener Klee	körged koltsed härjapead		Juni August.
1	,, alpestre	Wald=Klee			Mitte Juli.
2	Veronica officinalis	gemeines Ehrengras	jooksja rohhi		Mitte August.
1	Vicia cracca	Vogelwicke	kurre herned, sinnised		Juni Juli.
1	,, sepium	Zaunwicke	,, punnased		Juni Juli.
1	,, sylvatica	Waldwicke	,, walged		Juni Juli.
3	Viola odorata	Veilchen	mahla kannikesed		April Mai.
		C) Pflanzen die einen trockenen Standort bedingen.			
5	Aethusa cynapium	Hunde=Petersilie	koera petersillid	1	Juli Sept.
4 — 5	Agrimonia eupatorium	Odermennig	maarja kaddakad		Juni August.

Futterwerth.	Lateinisch.	Deutsch.	Ehstnisch.	Ausdauer.	Blüthezeit.
3	Agrostis Spica venti	Ackerschmele, Thaugras	kaste hein	1	Juni Juli.
4	Anchusa officinalis	Ochsenzunge	karro ohtsad		Mitte August.
6	Anemona pratensis	schwarze Küchenschelle	harraka niin		April Mai.
6	,, pulsatilla	Küchenschelle	karro käppad, karwa lilled		April Mai.
5	Anthemis cotula	Hunde-Camille	kanna persed	1	Juli Sept.
2	Anthyllis vulneraria	gemeiner Wundklee	koltsed herjapead, karw. oilega		Juli August.
2	Avena pratensis	Wiesen-Hafer	heinama mets kaer		Juni Juli.
3	Bromus arvensis	Acker-Trespe	lusted		Juni Juli.
3	,, inermis	Quecken-Trespe			Juni Juli.
2 — 3	Campanula rotundifolia	rund. Glockenblume	weiked kurre kellad		Juli Sept.
5	Carex muricala	Stachel-Seppe	raud hein		Mitte Juni.
3	Cerastium arvense	Acker-Hornkraut			Juli August.
4	Galium verum	ächtes Labkraut	koltse oilega maddarad		Juni Sept.
4	Molinia caerulea	blaues Perlkraut			Juli August.
3	Origanum vulgare	Dost, wilder Majoran	punnad punnud		Juli August.
5	Pastinaca sativa	wilder Pastinak	moorid	2	Juli August.
2	Polygara vulgaris	gemeine Kreuzblume			Mitte Juni.
4	Potentilla verna	Frühlings-Fünffingerkraut	anne ehk kalkuni rohhi		Juni Sept.
3 — 4	,, anserina	Gänseblümchen			Mai Juni.
6	Ranunculus repens	kriechender Hahnenfuß	tullikas, roomaw		Mitte Juni.
3 — 4	Rumex acetosa & acetosella	gr. und kl. Sauerampfer	oblikad, sured ja weiked		Mitte Juli.
2	Spergula arvensis	Acker-Spergel		1	Juni August.
4	Sonchus asper	rauhe Gänsedistel		1	Juni Sept.
4	,, arvensis	Saudistel	sea kapsad		Juni August.
4	,, oleraceus	Hasenkohl		1	Juni Juli.
3	Thymus serpyllum	Quendel, Feld-Thymian	punna hein, rabbanduse rohhi		Juni Juli.
1	Trifolium medium	gemeiner Klee			Juni Juli.
3	,, meli lotus	Steinklee	mesikad	2	Juni August.
4	Thlaspi bursa pastoris	Hirtentäschchen	hire körwad	1	August Sept.
3	Thymus sylvestre	Quendel	rabbanduse rohhi	1	Juni August.
1	Vicia angustifolia	schmalblättrige Wicke		1	Juni August.
2	Viola tricolor	Stiefmütterchen	mailasse rohhi		Mai October.

D) Nasse bewachsene Heuschläge.

2	Aegopodium podagraria	Nahten	nadid		Juni Sept.
2 — 3	Agrostis canina	Hunds-Straußgras	kaste hein		Juni Juli.
2 — 3	Aira aquatica	Wasserschmele			Juni Juli.
2 — 3	,, caespitosa	Ackerschmele			Juni August.
3	Alopecurus geniculatus	geknieter Fuchsschwanz			Juni Juli.
4	Angelica sylvestris	Engelwurtz	heina putked		Juli August.
4 — 5	Arundo phragmites	Rieth, Rohrschif	pilli roog		Juli August.
5	Caltha palustris	Kuhblume	warsa kabjad		April Mai.
4	Calama grostis	Riethgras,			
3	Campanula patula	schwedische Glockenblume		2	Juni August.
2 — 3	Cardamine pratensis	Wiesenkresse	jurri lilled, heina kressid		April Mai.
4	Carex flava	gelbe Seppe			Mitte Juni.
4	,, intermedia	mittlere Seppe			Mitte Juni.
4 — 5	,, panicea	Schwaden-Seppe			Mitte Juni.
5	,, vulpina	Fuchs-Seppe			Mitte Juni.
5	,, caespitosa	Torf-Seppe			April Juni.
4	Chaerophyllum sylvestre	großer Klettenkerbel	koer putked		Mitte Juni.
4 — 5	Epilobium angustifolium	Weidenröschen			Juni August.
2 — 3	Euphrasia odontides	rother Augentrost		1	Juni Sept.
3	Festuca fluitans	Manna-Schwingel	parsti hein		Mitte Juni.
3	Galium boreale	Labkraut	maddarad		Juni August.
3 — 4	,, palustre	Sumpf-Labkraut			Mitte August.
4	Geranium rotundifolium	rundb. Storchschnabel			
4	Geum rivale	Wasser-Benedictenkraut	herja kellad		Mitte Juni.
3	Glyceria spectabilis	Wasser-Rispengras			Juli August.
3	,, fluitans	Manna-Schwingel	parsti hein		Juli Sept.
4	Hieracium paludosum	Sumpf-Habichtskraut			
4	,, umbellatum	doldiges Habichtskraut			Juli August.

Futterwerth.	Lateinisch.	Deutsch.	Ehstnisch.	Ausdauer.	Blüthezeit.
5	Lychnis flos cuculi	Kuckucksblume			Juni August.
2 — 3	Lysimachia numularia	gelber Weiderich			Juni Juli.
2 — 3	,, vulgaris	kriechender Weiderich	maa wihha rohhi		Juni Juli.
6	Myosotis palustris	Vergißmeinnicht			Mitte August.
3	Orchis maculata	gefleckte Orchis			Mitte Juni.
3	,, latifolia	breitblättrige Orchis			Mitte Juni.
6	Pedicularis palustris	Sumpf-Läusekraut	mudda rohhi, konna kusk		Mitte Juni.
3	Phalaris arundinacea	Schilfartiges Glanzkraut			Mitte Juni.
2 — 3	Poa aquatica	Wasser-Rispengras			Juni Juli.
2	Polygala amara	bittere Kreuzblume	pöld hastis rohhi		Juli August.
4	Polygonum bistorta	Wiesenknöterich			Mitte Juli.
5	,, hydropiper	scharfer Knöterich		1	Juni Juli.
5	,, persicaria	gefleckter Knöterich		1	Juni Sept.
5	Primula farinosa	rothe Schlüsselblume	jaani lilled		Juli Sept.
6	Ranunculus ficaria	kleines Schöllkraut			
6	,, repens	kriechendes Schöllkraut			
6	,, lingua	großer Hahnenfuß			
6	,, acer	scharfer Hahnenfuß			
3 — 4	Rumex aquaticus	Wasser-Ampfer	hobbose oblikad, kärna juur		Juli August.
3	Scabiosa succisa	Teufelsabbiß, Sumpf-See	pibo lehhed		August Sept.
4 — 5	Scirpus sylvaticus	Sumpf-Linse			Juli August.
4 — 5	,, lucustris	Teichbinse			Juni Juli.
3 — 4	Sonchus palustris	Sumpf-Gänsedistel	jennep kapsad		August.
4	Tormentilla erecta	Blutwurz	teddre maddarad		Juni Juli.
4 — 5	Triglochin palustre	Sumpf-Dreizack			Juni Juli.
3	Trollius europaeus	Trollblume, gelbes Röschen	kullerkuppud		Mitte Juni.
4	Valeriana officinalis	Baldrian	paldrijan		Juni August.
2	Veronica beccabunga	Bachbungen	soa kapsad, ubba lehhed		Mitte August.

E) Auf Morastheuschlägen.

6	Alisma plantago	Wasserwegreich	mets reesid		Juli August.
6	Anemona nemorosa	Wald-Anemone	külma lilled		April Mai.
5	Caltha palustris	Kuhblume	warsa kabjad		April Mai.
3	Cardamine pratensis	Wiesenkresse	jurri lilled, heina kressid		Mitte Juni.
4	Carex flava	gelbe Seppe			Mitte Juni.
4	,, intermedia	mittlere Seppe			Mitte Juli.
4 — 5	,, dioica	glatte Seppe			Mitte Juni.
4 — 5	,, limosa	Schlamm-Seppe			Juni Juli.
5	,, vulpina	Fuchs-Seppe			Juni Juli.
5	,, caespitosa	Torf-Seppe			April Juni.
5	,, acuta	schneidende Seppe			Mitte Juni.
6	Cicuta virosa	Wasserschierling	wörmed		Juni August.
5	Comanum palustre	Siebenfingerkraut	soo pihlakas		Juni Juli.
5	Equisetum hiemale	Schachtelhalm	körbe osjad		
6	Eriophorum polystachium	Wollgras	willa hein, ilwes hein		April Juni.
3 — 4	Galium palustre	Sumpf-Labkraut			Mitte August.
5	Gentiana pneumontana	gemeiner Enzian			
4	Hieracium pratense	Wiesen-Habichtskraut			Juni August.
5	Inex	Binsen			
3	Menyanthes trifoliata	Bitterklee	ubba lehhed		Mitte Juni.
5	Nardus stricta	Borstengras			
6	Pedicularis palustris	Sumpf-Läusekraut	mudda rohhi, konna kusk		Juni Juli.
3	Poligala amara	bittere Kreuzblume			Mitte Juli.
5	Polygonum hydropiper	scharfer Knöterig		1	Juni Sept.
5	,, persicaria	gefleckter Knöterig		1	Juni Sept.
3	Primula farinosa	rothe Schlüsselblume	jaani lilled, kannid		Mitte Juli.
4	Ranunculus repens	kleine Sumpf-Ranunkel			Juni August.
6	,, lingua	großer Hahnenfuß			Juli August.
4 — 5	Scirpus silvaticus	Sumpfbinse			Juni August.
4 — 5	,, caespitosus	Moorbinse			Juni Juli.
6	Sium angustifolium	Wasserpastinat			Juli August.
3 — 4	Sonchus palustris	Sumpf-Gänsedistel			August.
5	Valeriana officinalis	Baldrian	paldrijan		Juni August.

Beilage zur Landmesser-Instruction Litt. S ad § 46 b.

Specification

der zu dem privaten Gute R gehörigen Ländereien.

Nummeration. Benennung.	Hofräume und Gebäude.	Gärten.	Aeckerland.		Wiesen und Heuschläge.		Weideland.		Waldboden.	Morast.	Haideland.	Wasser.	Impedimente.	Total-Summe.
A Hofsland. Der Hof № I			I. Classe.		1. Grad	I. Classe.	I. Classe.							
Feld № I			II. Classe.		2. Grad		II. Classe.							
" " II			III. Classe.		3. Grad		III. Classe.							
" " III			IV. Classe.		1. Grad	II. Classe.								
			V. Classe.		2. Grad									
			VI. Classe.		3. Grad									
			VII. Classe.		1. Grad	III. Classe.								
			VIII. Classe.		2. Grad									
			IX. Classe.		3. Grad									
			Summa.		1. Grad	IV. Classe.								
			Mittelboden.		2. Grad									
					3. Grad									
					Summa.									
B Die Hoflage №														
Feld № 1														
" 2														
" 3														
C Der Krug №														
in zwei Stücken,														
die Hofsbuhjastelle														
in vier Stücken.														
Bauerland.														
1. Seppain 7 Stücken														
in 3 Ringeläunen.														
2. Kotka in 9 Stücken														
in 3 Ringeläunen.														
ꝛc. ꝛc.														

Benennung.			
Hofsland.			
Der Hof №			
Koppel			
im Fuur arro			
bei dem wahhe kuste			
Die Hoflage №			
Koppel			
Witta			
Der Krug №			
Bauerland.			
1. Kotka Koppel			
im Fuur arro ꝛc. ꝛc.			

Alphabetisches Sachregister.

(Anmerkung: die Zahl bedeutet den Artikel, ff folgende.)

A

Abarbeiten der Magazinschuld, siehe Magazin 582.
Abarbeiten der Schuld 329, 1018 und 1021.
Abgabe zur Arbeit seitens der Gemeinde 618 ff.
Abgabe zum Rekruten wegen schlechten Lebenswandels, siehe Gemeinde 316.
Abgaben, siehe Krons- und Gemeindeabgaben 508 ff.
Abgetheilte Söhne conferiren bei der Theilung des elterlichen Nachlasses das früher Erhaltene 1188.
Ablehnungsgründe der Wahl zum Gemeindeamte 384 und 385.
Ablehnungsgründe der Wahl zum Richteramte 731 und 732.
Ablösung der Frohne durch Geld- und Naturalpacht und durch Kauf.
Allgemeine Bestimmungen.
Jeder Frohnvertrag kann zu jeder Zeit umgewandelt werden 214. Durch die Umwandlungen werden die öffentlichen Leistungen nicht verändert 214. Dem Inhaber des Bauergrundstücks ist die Umwandlung seines Antheils an diesen Leistungen in eine jährliche Geldpachtung gestattet 215. Bei Gütern von Unmündigen kann die Frohn-Ablösung durch die Vormünder geschehen 216. Bei Pfandgütern darf die Ablösung nur mit Genehmigung des Eigenthümers erfolgen 217. Die Besitzer alter Pfandgüter sind hiervon ausgenommen 218. In Zukunft muß in jedem Pfandcontracte eine Abmachung hierüber getroffen werden 219. Bei Erbpachtverträgen und beim Verkauf von Bauergrundstücken muß wegen etwaniger Servitute genau Abmachung getroffen werden 220. Jede Servitut kann mit gegenseitiger Uebereinstimmung abgelöst werden 221. Jede Servitut ist genau zu bezeichnen 222. Alle streitige als zweifelhafte Servitute müssen im Verlauf von 10 Jahren in Gewißheit gesetzt werden 223. Alle Streitigkeiten über dieselben auf allen Kirchen- Stadt- und Privatgütern werden schiedsrichterlich entschieden 224. Ländliche Servitute können in Zukunft nicht durch Verjährung erworben werden 225. Ueber jede Servitut muß eine Urkunde abgefaßt und diese corrobirt werden 226. Kein Nutznießer kann eine Servitut erwerben oder einräumen 227. Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke können Servitute erwerben, solche jedoch nur dem mit ihnen zu einem Gute gehörigen Grundstücke einräumen 228. Verfahren wenn mehrere Güter Ländereien in einem Dorfe besitzen 229. Der Austausch dieser Ländereien unterliegt dem Schiedsgerichte 230.
Ablösung der Frohne durch Geld- oder Naturalpacht. Sie ist auch auf Gütern gestattet, die Kirchen, milden Stiftungen, Corporationen u. s. w. gehören, sowie auf Majoraten und Fideicommissen 231. Verfahren auf Kirchen- und Pastoratsgütern 232 bis 234. Auf Gütern milder Stiftungen, Corporationen u. s. w. 235. Auf Majorats- und Fideicommißgütern 236. Die Einwilligung der Ingrossarien ist nicht erforderlich 237. Der Arrendator kann nur mit Genehmigung des Gutsherrn ablösen 238. Dem Gutsherrn ist auch während der Arrendezeit die Ablösung gestattet 239. In Zukunft müssen in den Arrendecontracten Abmachungen hierüber getroffen werden 240. Für den Betrag der vom Pächter gestellten Caution hat der Arrendator des Hauptguts den Grundherrn sicher zu stellen 241.
Ablösung der Frohne durch Kauf. Sie kann auf allen Privatgütern bewerkstelligt werden 242. Auf den Gütern der Kirchen, milden Stiftungen, Corporationen, auf Majoraten und Fideicommissen ist der Verkauf bäuerlicher Grundstücke nicht gestattet 243. Verfahren wenn das Gut in Arrende vergeben ist 244 und 245. Jeder, der in Ehstland Grundbesitz erwerben kann, ist zur Acquisition von Bauergrundstücken berechtigt, jedoch muß er in den Gemeindeverband eintreten 246. Eine Gemeinde kann gleichfalls bäuerliche Grundstücke erwerben 247. Alle vorbehaltenen Rechte müssen genau bezeichnet sein 248. Leistungen, für welche im Contracte keine Entschädigung festgestellt worden, dürfen nicht stipulirt werden 249. Alle, die ein Recht am

Hauptgute haben, müssen beim Verkauf ihre Gerechtsame wahrnehmen können. Die Ingrossarien müssen gegen jeden Verlust gesichert sein 250. Der Kaufcontract wird in 4 Exemplaren im Kirchspielsgerichte eingereicht, zugleich wird die zahlbare Kaufsumme deponirt 251. Das Kirchspielsgericht beprüft den Contract und stellt 3 Exemplare desselben dem Oberlandgerichte vor, das 4. Exemplar an die Credit=Casse 252. Verfahren des Oberlandgerichts 253. Erlaß des Proclams 254. Corroboration des Contracts 255. Ferneres Verfahren des Oberlandgerichts 256. Die deponirte Kaufsumme wird zur Berichtigung der ingrossirten Forderungen verwandt 257. Sind keine Ansprüche erfolgt, so wird der deponirte Kaufschilling retradirt 258. Dasselbe findet statt, wenn die Ingrossarien zufriedengestellt worden 259. Der Kaufschilling kann auch in zinstragenden Papieren deponirt werden 260. Bei theilweiser Einlieferung der Kaufsumme behalten die Creditoren ihre nicht gedeckten Ingrossationsrechte 261. Wird der Contract annulirt, so behält der Käufer den Regreß gegen den Verkäufer 262. Jeder Kauf ist ungültig, bei welchem die Sicherstellung der Rechte der Creditoren nicht wahrgenommen worden 263. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht auf Schadenersatz 264. Bei unkündbaren Capitalien ist die Einwilligung der Creditoren erforderlich 265. Wegen des etwanigen Credit=Cassen=Darlehns muß Abmachung getroffen werden 266. Das verkaufte Grundstück tritt nicht aus der allgemeinen Garantie heraus 267. Vorzugsrecht der Credit=Casse in Ansehung der deponirten Kaufsumme 268.

Ablösung der Frohne. Wann dieselbe als abgelöst angesehen wird, siehe gemischte Pacht 170.

Abschätzung des Schadens bei verübtem Eindrange 1122 ff.

Abschiedspaß, siehe Dienstordnung 478. Verweigerung desselben 479.

Absetzung vom Amte, siehe Entsetzung.

Adoption an Kindesstatt 1077.

Adoptivkinder erben gleich den ehelichen Kindern 143.

Afterpacht ist ohne Genehmigung des Grundherrn verboten, siehe Pacht 93.

Agrar=Commission. Errichtung derselben 1312. Bestand 1313. Verpflichtungen 1314. Etat 1315.

Allgemeine Grundsätze. Der Adel sichert dem Bauernstande einen bestimmten Theil der gutsherrlichen Ländereien zur unentziehbaren Nutzung zu, mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts und der Realrechte 5. Bei Pachtverträgen bildet die freie Uebereinkunft die Regel 6. Beschränkung des freien Vertragrechts hinsichtlich der Frohn 8.

Amtsblatt, ehstnisches. Zweck desselben 804. Inhalt 805. Erscheinen des Blattes 806. Verpflichtung des Harrisch=Jerwschen Kreisgerichtssecretären zur Herausgabe des Blatts 807. Beitrag der Gemeinden zur Bestreitung der Druckkosten 808. Verlesen des Amtsblatts durch den Küster 809. Inserate erfolgen nur durch Vermittelung der Behörden 810.

Amtszeichen des Gemeindeältesten, siehe Gemeinde 405.

Aneignen, eigenmächtiges und gewaltsames des fremden Eigenthums 1245.

Anforderungen des Gutsherrn, als Pachtgebers, im Concurse privilegirt.

Anforderungen unbegründete, seitens des Verpächters 103.

Ansäßig. Wer als solcher angesehen wird 829 Anmerkung.

Anschreibung. Jeder Bauer muß zu einer Bauergemeinde angeschrieben sein 277.

Anschreibung der nicht zum Bauernstande gehörigen Bauergemeindeglieder 285.

Antritt der Erbschaft, siehe Erbrecht 1182 ff.

Apanagengüter, siehe Umfang der Bauerverordnung.

Appellation von dem Urtheile des Kirchspielsgerichts 930 ff.

Appellation des Kreisgerichts 956 ff.

Arbeitsregulativ. Größe der Pflugstücke 142. Zahl der Tagspflugstücke 143. Stoppelpflug 144. Umbrechen des Kleestoppels, der Weideschläge und Pflug beim Umbruch 145. Bearbeitung der Hackfrüchte 146. Eggen 147. Mähen der Wiesen 148. Arbeit unter Aufsicht 149. Kartoffelaufnehmen 150. Transport landwirthschaftlicher Producte 151. Feier der Sontagen, Kirchen= und Staatsfeste 152. Transport des Spiritus als Branntweins 153. Kornschnitt 154. Brechen und Schwingen des Flachses 155. Aufhauen und Ausführen des Brennholzes 156 und 157. Steinfuhr 158. Holzfuhr 159. Alle sonstige Arbeiten geschehen unter Aufsicht 160. Der Pächter haftet für die Leistung der Arbeitstage und die Arbeit nach Stücken 161. Dreschen 162 — 165. Größe des Kornfuders 166.

Armen. Verpflegung derselben, so wie der Kranken und überhaupt Gebrechlichen. Unterstützung derselben aus dem Gemeindevermögen, wenn sie keine bemittelte Verwandte haben 603. Jedem arbeitsunfähigen Gemeindegliede steht unter Umständen das Recht zu auf eine

Unterstützung Ansprach zu machen 604. Bestellung 2. Armenvorsteher 605. Beaufsichtigung seitens derselben 606 und 607. Dieselben verwalten alle zur Unterstützung angewiesenen Summen 608. Jährliche Verzeichnung der der Unterstützung Bedürftigen 609 und 610. Die Gemeinde unterhält und erzieht hilfsbedürftige Waisen, die Kinder der zu Rekruten Abgegebenen, und verpflegt die Soldatenweiber und Wittwen 611. Verfahren hinsichtlich der Waisen und verlassenen Kinder 612. Bestreitung der Unterstützungkosten 613 und 614. Rechenschaftablegung über die Verwendung der Mittel 615. Waisen und hilflose Kinder, die auf Kosten der Gemeinde oder der Pflegeeltern erzogen worden, dürfen nach erlangter Volljährigkeit die Gemeinde oder die Pflegeeltern nicht eigenbeliebig verlassen 616. Alle diejenigen Personen, deren Unterhalt nicht gesichert ist, werden zur Verfügung der Gemeinde gestellt 617. Alle diese Personen kann dieselbe zur Arbeit verwenden 618. Verfahren mit den Kindern dieser Personen 619. Weist ein solches Individuum einen gesicherten Unterhalt nach, so hört der Zwang zur Arbeit auf 620. Die Gemeinde kann wegen Verwendung derselben zu Kronsarbeiten Vorstellung machen 621. Recht der Gemeinde und des Gutsherrn gegen Ehebündnisse von Gemeindegliedern Einwendung zu erheben 622. Unterstützung der erkrankten Dienstboten 623. Verpflegung der Wahnsinnigen 624. Verfahren bei epidemischen Krankheiten 625. Verordnung wegen der Kirchenbettler 626.

Armenpflege, siehe Gemeinde 364.

Arrende. Bei Gütern die in Arrende vergeben sind kann die Umwandlung der Frohne in Geld= als Naturalpacht nur mit Genehmigung des Gutsherrn erfolgen 238. Letztrer kann dagegen auch während der Dauer der Arrende die Umwandlung bewerkstelligen 239. Rechte des Arrendators hierbei 240. Für die vom Pächter bestellte Caution hat der Arrendator den Gutsherrn sicher zu stellen 241. Verfahren beim Verkauf bäuerlicher Grundstücke durch den Gutsherrn 244 und 245. Vor Inauguration d. G. V. V.

Arrest=Sequestrations= und Executionsproceß. Verfügung des Arrestes und der Execution 1023. Wann um den persönlichen Arrest nachgesucht werden kann 1024. Der Arrest erfolgt durch die Behörde des Wohnorts; die Sequestration durch die Behörde der belegenen Sache 1025. Der Gläubiger kann den auf der Flucht begriffenen Schuldner handfest machen 1026. Der Arrest erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Bittstellers 1027. Bei der Sequestration muß der Schuldner selbst gehört werden 1028. Bei jedem Arrest und jeder Sequestration muß die Schuld einigermaßen erwiesen sein 1029. Beide geschehen durch die örtliche Polizeibehörde 1030. Stellung des Bauergrundstücks unter Curatel bei nicht geleisteter Zinszahlung an die Credit=Casse oder den Grundherrn 1031. Die Sequestration wird nicht weiter ausgedehnt, als die Forderung es erheischt 1032. Sicherstellung des sequestrirten unbeweglichen Vermögens 1033. Dem Kläger wird von der Polizeibehörde ein Termin zur Geltendmachung seiner Forderung bei der competenten Behörde anberaumt 1034. Klagen über den Arrest oder die Sequestration halten die Vollstreckung derselben nicht auf 1035. Ist die Forderung erwiesen und wird das Vermögen im Termin nicht eingelöst, so wird es öffentlich verkauft 1036. Hebung des Arrestes und Sequesters wenn der Schuldner Bürgschaft stellt 1037. Verfahren bei der Execution 1038. Ist das unbewegliche Vermögen speciel als Sicherheit verpfändet, so bildet es vorzugsweise das Executionsobject 1039.

Arrestanten, Befreiung derselben und Hilfeleistung auf der Flucht 1214.

Arztlohn hat eine privilegirte Forderung im Concurse 1008.

Association der Pächter, siehe Frohnpacht 116 ff.

Aufbau von Bauerwohnhäusern während der Dauer der Frohne 522.

Aufenthaltsschein zum Dienst außerhalb des Gouvernements, siehe Dienstordnung 507.

Aufhebung des Pachtcontracts. Der Pachtgeber hat das Recht bei zweimaligen Ausbleiben der Pachtzahlung den Contract aufzuheben, siehe Geldpacht 175.

Aufhebung der festen Frohnpacht, siehe Frohnpacht 121.

Aufhetzen von Hunden. Strafe für dasselbe 1232.

Auflehnung gegen die eingesetzten Autoritäten 1204.

Aufnahmeschein, siehe Gemeinde 340.

Aufsicht des Gutsherrn über die Wirthschaft des Erbpächters 189.

Ausbleiben, absichtliches, auf gerichtliche Vorladungen, siehe Termin 821 — 824.

Ausgleichung von Wiesen gegen Ackerland und umgekehrt 134 — 137.

Aussetzung des Frohnpächters, der nicht mit der erforderlichen Anzahl Dienstboten versehen ist, siehe Dienstordnung 499.

Aussteuer der Ehefrau ist im Concurse privilegirt 1008.

Austausch bei Abgrenzung des Bauerpachtlandes ist gestattet, siehe Bauerpachtland 15.
Austausch vom Hofsland gegen Bauerpachtland. Derselbe ist während dreier Jahre nach beendigter Regulirung gestattet 37. Ersatz beim Austausche 38. Das Project des Austausches muß von der Regulirungs-Commission bestätigt werden 39. Der Austausch ist auch bei mehreren an einander grenzenden einherrigen Gütern gestattet 40. Bei nicht an einander grenzenden Gütern ist gegenseitige Uebereinkunft erforderlich 41. Nach freiwilliger Uebereinkunft kann er zu jeder Zeit geschehen 49.
Austretende Gemeindeglieder sind verpflichtet vor ihrem Austritt für den etwa auf sie fallenden Antheil an den Ausfällen im Magazine Sicherheit zu stellen 570. Sie müssen ihre Magazinschuld berichtigen 581.
Austritt aus der Gemeinde, siehe Gemeinde 322 ff.
Austritt aus dem ehstländischen Bauerstande 296.
Auswanderung in andere Gouvernements und in die Städte 334 — 336. Beschränkung des Auswanderungrechts 337.

B

Baden, verbotenes, unter erwachsenen Personen verschiedenen Geschlechts 1266.
Bathkorn, siehe Magazin 531. Verwendung desselben 532.
Bauergemeindeglieder, die ihren persönlichen Rechten nach nicht zum Bauerstande gehören, siehe Gemeinde 304. Anmerkung.
Bauergemeindeverband, siehe Gemeinde-Mitglieder andrer Stände können in denselben eintreten 280.
Bauerpachtland. — Bauernverordnung, Publicandum.
Abtheilung und Begrenzung desselben 9 — 41. Die Ritterschaft sichert dem Bauerstande das unentziehbare Nutzungsrecht an allem urbaren Lande, das sie am 9. Juni 1846 im Besitze der Bauern befand 9. Dieses Land erhält den Namen Bauerpachtland 10. Das als Gehalt für Hofsdiener bestimmte Land wird nicht zum Bauerpachtlande gezogen 11. Alle am 9. Juni 1846 unbesetzten Gesindestellen bilden Bestandtheile des Bauerpachtlandes 12. Besondere Waldstücke werden den Bauern nicht abgetheilt 13. Dem Grundherrn bleibt die Bestimmung über die Abgrenzung des Bauerpachtlandes vorbehalten 14. Das Bauerpachtland muß möglichst in größeren zusammenhängenden Flächen abgegrenzt werden. Der Austausch ist hierbei gestattet 15. Das Durchschneiden und Parcelliren bestehender Pachtstellen ist kein gesetzliches Hinderniß 16. Nach Maßgabe der Aufhebung der Frohne kann ein Sechstel des Bauerpachtlandes in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Grundherrn übergehn 17. Der Grundherr kann dasselbe benutzen: 1) zur Etablirung von Hofsknechten; 2) zu jedem sonstigen Zwecke. Verpflichtung des Grundherrn im letzten Falle 18. Berechtigung der Gemeinde im letzten Falle 19. Bei der Abtheilung des Sechstels kann ein Austausch der einzelnen Bodenarten stattfinden 20. Dem Gutsherrn ist bei der Abtheilung des Sechstels gestattet den bisher verpachteten Theil desselben in directe Nutzung zu nehmen 21. Succesive Einziehung des Sechstels 22. Bei der Rückkehr zur Frohne fällt dasselbe wieder dem Bauerpachtlande zu 23. Dieses erfolgt, wenn die Rückkehr zur Frohne auf Verlangen des Gutsherrn geschah 24. Das Expropriationsrecht wird dem Gutsherrn im Bauerpachtlande anheimgestellt 25. Berechnung der dem Bauerpachtlande zuzutheilenden Weide 26. Ersatz für fehlende Weide 27. Genießen die Bauern das Weiderecht auf dem Hofslande, so wird dem Gutsherrn das Recht der Ablösung anheimgestellt 28. Wünscht der Gutsherr bei der Vermarkung des Bauerpachtlandes die gemeinschaftliche Weide beizubehalten, so wird diese besonders herausgemessen und als gemeinschaftlicher Weidegang bezeichnet 29. Zur Ueberwachung der Abtheilung und Vermarkung wird eine besondre Regulirungs-Commission niedergesetzt. Mit der Abtheilung und Vermarkung wird sofort begonnen 31. Sie muß in 10 Jahren auf sämmtlichen Gütern beendigt sein 32. Bis zur Beendigung verbleibt der Bestand vom 9. Juni 1846 unverändert 33. Die örtliche Polizei hat hierüber zu wachen 34. Dieser provisorische Zustand hört auf jedem einzelnen Gute mit der Abtheilung des Bauerpachtlandes auf 35. Nach beendigter Regulirung überwacht jede Bauergemeinde den Bestand des Bauerpachtlandes 36. Während 3 Jahre nach beendigter Regulirung ist der Austausch von Hofs- gegen Bauerpachtland gestattet 37. Ersatz beim Austausche 38. Das Project des Austausches muß von der Regulirungs-Commission bestätigt werden 39. Der Austausch ist auch innerhalb mehrerer aneinander grenzenden einherrigen Güter gestattet 40. Bei nicht aneinander grenzenden einherrigen Güter ist gegenseitige Uebereinkunft erforderlich 41. [Das Hofsland verbleibt in freier Disposition des Gutsherrn 42.]

Stellung des Hofslandes zum Bauerpachtlande. Das Hofsland verbleibt in freier Disposition des Gutsherrn 42. Das Rittergut darf nur bis auf einen Bestand von 150 Dessätinen Acker nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden verkleinert werden 43. Auf bereits kleinern Gütern darf das Hofsland nicht verringert werden 44. Das Bauerpachtland darf nur durch Pachtabgabe oder Verkauf an Bauergemeindeglieder benutzt werden 46. Es verbleibt Bestandtheil des Gutes 45. Zeitweilige Verwaltung vacanter Gesindestellen ist dem Gutsherrn gestattet 47. Dem Gutsherrn ist die Eintheilung, Umgestaltung u. s. w. innerhalb des Bauerpachtlandes gestattet 48. Der Austausch von Hofs- gegen Bauerpachtland kann nach freiwilliger Uebereinkunft zu jeder Zeit erfolgen 49. Bestimmung in Ansehung der mit Holz bestandenen Wiesen und Weiden 50. Dem Grundherrn ist gestattet das vacante Bauergrundstück zeitweilig zu verwalten 51. Diese Verwaltung kann während 6 Jahren fortgesetzt werden 52. Der Gutsherr hat alsdann für die Erhaltung der Gebäude, Zäune u. s. w. Sorge zu tragen und die Abgaben zu leisten 53. Verfahren nach Ablauf der 6 Jahre 54 — 56.
Art der Nutzung. Sie besteht in der Uebertragung desselben als Pacht oder Eigenthum an Glieder der Bauergemeinde 57. Parcellirung unter 3 Dessätin Acker u. s. w. ist verboten 58. Anmerkung: diese Bestimmung wird nicht auf bereits bestehende kleinere Pachtstellen angewandt. Kein Bauergrundstück darf größer sein als 24 Dessätin Acker u. s. w. 59. Dem Pächter ist gestattet innerhalb des Grundstücks wüstes Land in Acker zu verwandeln 60. Der Pächter und Eigenthümer kann gleichzeitig mehrere Grundstücke besitzen 61. Sie dürfen indeß nicht in ein Grundstück zusammengezogen werden, das den Betrag nach 59 übersteigt 62. Verwaltsgesetz. 201—13.
Baumaterial. Während der Frohne weist der Gutsherr das Baumaterial an, und die Gemeinde bauet 141.
Beerdigungskosten bilden eine privilegirte Forderung im Concurse 1008.
Beherbergen eines Fremden; Anzeige hierüber 1211.
Beirath, siehe Vormundschaft 1086 und 1087.
Beklagter. Wer als solcher angesehen wird 903.
Beschlüsse der Gemeinde und deren Bestätigung durch die Gutspolizei, siehe Gemeinde 419 und 420. Recht der Beschwerdeführung über dieselben 422.
Beschwerdeführung seitens der Gemeinde und ihrer Glieder 426 — 430.
Beschwerden über Verfügungen des Kirchspielsgerichts 927 — 958.
Besitz, gleichzeitiger, mehrerer Bauergrundstücke durch einen und denselben Pächter oder Eigenthümer, siehe Bauerpachtland 61 und 62.
Besoldung der Gemeindebeamten, siehe Gemeinde 400.
Bestechung der Richter und Beamten 1215.
Besteuerungsverhältnisse. Alle öffentlichen Leistungen und Abgaben, welche nach der nominellen Hakenzahl der Güter auf dieselben vertheilt werden, ruhen als unablösbare Reallasten auf denselben, so wie auf den Pastoraten und Landstellen 269. Die in der Landrolle verzeichnete Hakenzahl bildet die Norm der Betheiligung 270. Dem Adel ist die Vertheilung anheimgestellt. Bei jedem Pachtcontracte muß das Maß dieser Obliegenheiten festgestellt werden; bei der Erhöhung derselben im Laufe der Pachtjahre muß der Mehrbetrag von der Pachtzahlung in Abrechnung gebracht werden 271. Die Vertheilung innerhalb der Gemeinde ist dieser überlassen 272. Sie haftet solidarisch für die prompte Erfüllung der Obliegenheiten 273. Verfahren wenn ein Theil des Bauerpachtlandes in andern Besitz übergeht 274. Die Kopf- und Rekrutensteuer sind persönliche Steuern, so wie die Beiträge zur Quartierkammer, und werden nach der Seelenzahl berechnet 275. Die Getränke- und Krugssteuern fallen ausschließlich den Rittergütern zur Last 276.
Betrug. Strafe für denselben 1244.
Betrug. Competenz der Gemeindepolizei in dieser Hinsicht 656.
Bettler. Ergreifung derselben 1222, siehe Kirchenbettler.
Bevollmächtigte der Dorfsgemeinde, siehe Gemeinde 377, 378 und 424.
Beweismittel Vorstellung der Beweise 831. Arten des Beweises 832.
Beweis durch eignes Eingeständniß. Jeder wird nach seinem Geständnisse gerichtet 833. Gültigkeit des Geständnisses 834. Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte sind für Eingeständnisse denen verantwortlich, die sie vertreten 835. Beweiskraft des Geständnisses 836. Das Geständniß des Mitinteressenten beweist nur gegen ihn 837. Geständniß vor einem andern Gerichte 838.
Beweis durch Urkunden. Was als solcher angesehen wird 839. Die Urkunden müssen mit der Klage oder Erklärung eingereicht werden 840. Auslieferung der Urkunde 841. Angestrittene

Urkunde 842. Beweiskraft der Kerbstöcke 843. Die Urkunde muß deutlich und in gesetzlicher Ordnung abgefaßt sein 844. Anerkennung der Urkunde 845. Eidliche Ableugnung 846. Wer seine Handschrift anerkennt, kann zur eidlichen Ableugnung nicht zugelassen werden 847. Erklärung hinsichtlich der Urkunde, die von einer dritten Person ausgestellt worden 848. Verfahren hinsichtlich der vom Erblasser, Bevollmächtigten oder Vormunde ausgestellten Vollmacht 849.

Beweis durch Zeugen. (Zeugenbeweis). Jeder ist verbunden Zeugniß abzulegen 850. Das Gericht fertigt die Fragepunkte an 851. Gerichtliche Vernehmung 852. Erlassung des Eides 853. Verlesung der Aussage 854. Confrontation 855. Mittheilung der Zeugenaussagen 856. Zwei unbescholtene Zeugen beweisen vollständig; die Aussage eines Zeugen wird als halber Beweis angesehen 857. Die Zeugen müssen das von ihnen Bezeugte aus eigner Anschauung wissen 858. Wer zum eidlichen Zeugnisse nicht zugelassen wird 859. Beurtheilung der Aussagen der Zeugen, deren Glaubwürdigkeit einem Zweifel unterliegt 861. Requisitionen wegen Zeugenvernehmung 862. Nach geschlossenem Zeugenverhör dürfen keine neuen Zeugen aufgeführt werden 863. Zeugenvernehmung zum ewigen Gedächtnisse 864.

Beweis durch örtliche Besichtigung des streitigen Gegenstandes. Bewerkstelligung derselben 865. Anträge der Parten und Vernehmung der Zeugen 866. Gutachten Sachverständiger 867.

Beweis durch den Eid. Wenn kein andrer oder kein vollständiger Beweis vorhanden ist, so kann die Eidesleistung auferlegt werden (**Juramentum suppletorium** und **purgatorium**) 868. Beim halben Beweise — der Ergänzungseid, bei weniger als halbem Beweise wird dem Gegner der Reinigungseid gestattet 869. Zuschieben des Eides 870. Ablegung des Eides 871. Schätzungseid 872 — **Juramentum manifestationis** 873.

Brandschaden. Strafe für die durch Unvorsichtigkeit angerichteten 1253.

Bürger, die auf dem Lande domiciliren sortiren vor die Bauerbehörden 726.

C

Canzelleigebühren werden in Bauersachen nicht erhoben 803.

Caution. Wenn Cautionsstellung verlangt wird 829. Wer als Ansässig anzusehen ist. Anmerkung: Die Caution wird bestellt: durch Unterpfand, Bürgschaft, Eid 830.

Caution. Verfahren wenn der Pächter keine solche gestellt, siehe Pacht 102.

Cautionsstellung des Erbpächters bei stattgehabter Deterioration des Grundstücks 191, 192 u. 197.

Cession des Erbpachtrechts 187 u. 188. Der Grundherr hat das Vorzugsrecht 189 — 192.

Cession. Der feste Frohnpächter hat das Recht sein Pachtgrundstück von 6 zu 6 Jahren zu cediren 120.

Civilbehörden, siehe Justizbehörden 725 ff.

Classen. Jede Gemeinde enthält 2 Classen 367 — 369.

Classen. Der Concursgläubiger 1008 ff.

Collecte, jährliche in jeder Bauergemeinde, siehe Armen 613.

Collecten sammeln, Strafe für unberufenes 1256.

Commission für Bauerangelegenheiten 1283 — 1311. Zweck derselben 1283. Sie steht unter Aufsicht des General-Gouverneuren 1284. Bestand derselben 1285. Vertretung des Vorsitzenden 1286. Wahl der ritterschaftlichen Glieder 1287 und 1288. Anstellung der Canzellei 1289. Beaufsichtigung seitens der Commission 1290. Verpflichtungen derselben 1291. Bekanntmachung in Ansehung der Bauerverordnung 1292. Abänderungen der Bauerverordnung 1293. Der Vorsitzende hat das Recht die Ausführung eines Beschlusses der Commission zu inhibiren, und hierüber vorzustellen 1294. Vorstellung an den General-Gouverneuren wenn die Commission bei Einführung der Verordnung auf Schwierigkeiten stößt 1295. Die Gerichtsinstanzen erfüllen die Anverlangen der Commission 1296. Sitzungstage der Commission 1297. Geschäftsgang 1298 — 1310. Dem Adel bleibt das Recht vorbehalten Veränderungen und Zusätze zu der Verordnung zu erbitten 1311.

Compensation der Kosten, siehe Schäden 383.

Concurseröffnung über das Vermögen des Pächters, auf dem bei der Pachtkündigung eine alte Magazinschuld lastet 582.

Concurssachen. Verhandlung derselben vor dem Kirchspielsgerichte 745. Vor dem Kreisgerichte 784.

Concursproceß. Wesen desselben 963. Der Concurs ist entweder ein materieller oder formeller 964. Folgen des materiellen Concurses 965. Formeller Concurs 966. Das Concursverfahren findet bei der Behörde des Wohnorts des Gemeinschuldners statt 967.

Eröffnung des Concurses, Constituirung der Masse und Convocation der Gläubiger und Schuldner. Requisitionen wegen Sicherstellung des Vermögens 968. Ergreifung des

böswillig entflohenen Schuldners 969. Eröffnung des Concurses und Folgen desselben 970. Bericht an das Oberlandgericht und die Credit-Casse wenn der Gemeinschuldner unbewegliches Vermögen besitzt 971. Publication im Amtsblatte 972. Erweiterung der Anmeldungsfrist wenn vorauszusetzen ist, daß entfernte Gläubiger und Schuldner vorhanden sind 973. Mit der Eröffnung des Concurses ist das Pachtverhältniß aufgelöst 974. Inventur und Sicherstellung des Vermögens 975. Die Gemeindepolizei haftet für die Integrität der Masse 976. Bestellung eines Curators. Der Grundherr hat das Recht die Pachtstelle bis zum Ablauf des ökonomischen Jahres für Rechnung der Masse zu verwalten 977. Verpflichtung des Curators; er erhält 5 % aus den Einkünften der Masse 978. Anzeige über anderweitige Schulden des Gemeinschuldners 979. Sachen, die dem Verderb unterworfen sind u. s. w., werden sofort verkauft 980. Heu, Stroh, Kaff und Dünger werden nicht der Concursmasse zugerechnet 981. Versendung des durch den Verkauf gelösten Geldes an die Concursbehörde 982. Verkauf des Immobils beim Oberlandgerichte 983. Verfahren bei demselben 984 — 987.

Vergleichsversuch seitens der Behörde. Verfahren des Gerichts 989. Recht der Gläubiger hierbei 990 und 991.

Concursverhandlung. Kommt der Vergleich nicht zu Stande und die Größe der Masse übersteigt die Competenz des Kirchspielsgerichts, so geschieht die fernere Verhandlung beim Kreisgerichte 992. Uebersteigt die Masse nicht 100 Rbl. S. so wird die Sache vom Kirchspielsgerichte entschieden 993. Termin zur Beprüfung der Anmeldungen 994. Bei ganz geringfügiger Masse findet sofortige Theilung statt 995. Verfahren wenn einige Gläubiger nicht erscheinen 996. Beschleunigung der Concursverhandlung 997. Die Beprüfung erfolgt im Beisein des Gemeinschuldners oder seiner Vertreter 998 und 999. Bei angestrittenen Forderungen findet das gewöhnliche Rechtsverfahren statt 1000. Auslieferung der baaren Gelder an die Gläubiger gegen Verzinsung und Sicherstellung 1001. Verfahren hinsichtlich der Faustpfänder 1002. Die einem Handwerker zur Verarbeitung übergebenen Sachen, die annoch vorhanden sind, können reklamirt werden 1003.

Location der Forderungen. Entscheidung über die Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger 1004. Die Behörde sondert Alles, was nicht Bestand der Masse bildet (eisernes Inventarium, Depositen, Vermögen der Kinder, Pflegekinder und der Frau) Forderungen der Massengläubiger 1005. Vorzugsweise Berichtigung des etwanigen Credit-Cassen-Darlehns 1006. Locirung der Forderungen 1007. In die erste Classe gehören alle absolut privilegirten Forderungen 1008. In die zweite Classe gehören solche Forderungen, welche, nach Befriedigung derer der ersten Classe, aus speciellen Objecten zu berichtigen sind 1009. In die dritte Classe gehören alle übrigen Forderungen, die kein Pfandrecht haben 1010. Befriedigung je nach der Classe und den Unterabtheilungen in derselben 1011. Zuerkennung der Concurskosten 1012. Der Unterhalt des neu eintretenden Pächters fällt nicht der Masse zur Last. Anmerkung.

Concursurtheil. Fällung des Urtheils und Publication desselben 1013.

Erfüllung des Urtheils. Recht der Appellation 1014. Vor der Befriedigung muß jeder Gläubiger die Richtigkeit seiner Forderung, und daß er keine Zahlung empfangen eidlich erhärten 1015. Recht des unbefriedigten Gläubigers den Schuldner persönlich zu verfolgen, oder seine Befriedigung aus dem zukünftigen Vermögen desselben zu suchen 1016. Das Gericht muß stets erkennen: ob und in wieweit der Gemeinschuldner ferner persönlich in Anspruch zu nehmen ist 1017. Abarbeitung der Schuld während 2 Jahre 1018. Werth der Jahresarbeit 15 Rbl. S. 1019. Hat der Schuldner ein arbeitsunfähiges Weib, so kann er nur 4 Tage in der Woche zur Arbeit angehalten werden, und wird die Jahresarbeit zu 10 R. S. veranschlagt 1020. Bei Stellung einer Bürgschaft kann der Schuldner auch vor Ablauf der 2 Jahre die Gemeinde verlassen 1021. Der Schuldner, der die freiwillige Befriedigung seiner Gläubiger beabsichtigt, kann seine Schuld gerichtlich deponiren 1022.

Confrontation, siehe Beweismittel 855.

Conventionalpoen für nicht geleistete Pachtzahlung, siehe Pacht 77.

Convocation der Erben 1182 und 1183.

Corroboration der Pacht- und Kaufcontracte, siehe Kirchspielsgericht 764.

Corroboration des Kaufcontracts über ein Bauergrundstück: sie erfolgt im Oberlandgerichte 211.

Credit-Casse, ehstländische adeliche. Ihre Einwilligung in den Verkauf eines Bauergrundstücks 255. Abmachung in Ansehung des Credit-Cassen-Darlehns beim Verkauf 266 — 268.

Credit-Casse. Darlehn. Vorzugsweise Berichtigung desselben aus der Concursmasse 1006.

Curatel, siehe Vormundschaft 1079 ff.

Curatel. Bestellung derselben bei wiederholter Deterioration des Erbpachtgrundstücks 194. Nach

dreimaliger Execution wider den Erbpächter 196.
Curatel über das Bauergrundstück bei nicht im Termine erfolgter Zinszahlung an die Credit-Casse oder den Gutsherrn 1031.
Curator bonorum zur Verwaltung der Concursmasse 977.
Curator des Nachlasses 1184.
Curator litis 828.

D

Dachstroh. Während der Frohne liefert die Gemeinde dasselbe, siehe Frohnpacht 141 — 522.
Dauer der Pachtcontracte. Pachtcontracte über Grundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes müssen mindestens auf 6 Jahre abgeschlossen sein 65.
Deletion der Rechtssache, wenn weder Kläger noch Beklagter zum allendlichen Termin erscheinen, siehe Termine 821.
Denunciation, falsche 1258.
Depositа werden aus dem Concurse ausgeschieden 1004.
Deposition der zahlbaren Kaufsumme beim Verkauf eines Bauergrundstücks 251. Unterbleibt dieselbe, so ist der Kaufcontract ungültig 263.
Designirung des Pachtnachfolgers, siehe Erbrecht 1151 — 1163.
Deterioration des Pachtgrundstücks. Verfahren wenn der Pächter keine Caution gestellt 105.
Deterioration wiederholte des Pachtgrundstücks; Grund zur Aufhebung des Contracts 110.
Deterioration. Der Erbpächter darf das Grundstück nicht deterioriren 188. Verfahren bei wahrgenommener Deterioration 191 ff.
Diebe, Ergreifen derselben 1133.
Diebstahl. Strafe 1238. Theilnahme 1240. Ankauf gestohlener Sachen 1240.
Diebstahl, einfacher, bis zum Betrage von 5 Rbl. S. wird von der Gemeindepolizei bestraft 656.
Dienstboten, männliche, die sich verehelichen, können ohne Zustimmung des Dienstherrn oder ohne Stellung eines Stellvertreters den Dienst vor Ablauf des Dienstjahres nicht verlassen 1050.
Dienstlohn, rückständiger, für das letzte Jahr ist im Concurse privilegirt 1008.
Dienstordnung. Dienstvertrag. Jeder Bauer kann Dienstverträge eingehn 431. Wesen des Vertrags 432. Ausbedungene persönliche Leistungen 433. Dienstlohnung durch Land 434. Pächter können sich nur als freie Lohnarbeiter beim Gutsherrn verdingen 435. Die Gemeindepolizei wacht hierüber 436. Dienstlohnung durch Land seitens der Pächter und bäuerlichen Grundeigenthümer 437. Dienstverträge mit den zum landwirthschaftlichen Betriebe erforderlichen Dienstboten müssen mindestens auf 1 Jahr abgeschlossen werden 438. Als gesetzlicher Termin gilt der 23. April. Neu eintretende Gemeindeglieder dürfen sich nicht auf kürzere Zeit als auf 3 Jahre verdingen 439.
Abschluß des Dienstvertrages. Wer Dienstverträge eingehn darf 440. Dienstverträge werden schriftlich, oder mündlich in Gegenwart 2 Zeugen oder vor der Gemeindepolizei abgeschlossen 441. Das Handgeld dient als Bekräftigung 442. Im Vertrage ist zu bestimmen: die Art der Arbeit, die Dauer der Dienstzeit, der Dienstlohn 443. Ausreichung eines Scheines über den Vertrag 444. Rechtzeitige Kündigung; stillschweigende Verlängerung 445.
Rechte und Pflichten der Dienstcontrahenten. Der nicht zur Dienstantrittszeit erscheinende Dienstbote wird polizeilich dazu angehalten 446. Strafe für beharrliches Ausbleiben oder Weigerung 447. Verfahren wenn der Dienstbote gesetzliche Behinderungsgründe vorbringt 448. Strafe für Weigerung seitens des Dienstherrn den Dienstboten anzunehmen 449. Strafe für gleichzeitige Verdingung bei mehreren Dienstherrn 450. Zurücktreten vom Vertrage seitens des Dienstherrn 451. Verhalten des Dienstboten 452. Derselbe muß stets das Interesse seines Dienstherrn wahrnehmen 453. Er muß den zugefügten Schaden vergüten 454. Feststellung des Gehalts und der Beköstigung. Ermäßigung des zu hohen Anverlangens 455. Verfahren beim Streit über den Dienstlohn 456. Erkrankung des Dienstboten 457. Der Dienstherr darf den Dienstboten an der Verrichtung seiner Andacht nicht behindern 458. Verhalten des Dienstherrn gegen den Dienstboten 459. Der Gutsherr hat das Recht der Hauszucht 460. Beschränkung des Rechts in Ansehung der Verwalter der Pastorate und Landstellen. Anmerkung. Anwendung der Hauszucht 461. Uebertragung des Rechts der Hauszucht 462. An wem sie ausgeübt werden kann 463. Klage wegen Ueberschreitung der Hauszucht 464. Der Dienstbote darf vor Ablauf der Dienstzeit den Dienstherrn nicht verlassen 465.
Aufhebung des Dienstvertrages. Er erlischt mit dem Endtermine 466. Kündigungstermin für den einjährigen Vertrag; für den monatlichen Vertrag 467. Gründe aus welchen der

Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit seinen Dienstherrn verlassen kann 468 und 469. Lohn und Kost muß alsdann für die vergangene Dienstzeit ausgezahlt werden 470. Gründe aus welchen der Dienstherr vor Ablauf der Dienstzeit den Dienstboten entlassen kann 471 und 472. Wenn der Dienstherr den Dienstboten, ohne gegründete Ursache, vor dem Termin entläßt 473. Wenn der Dienstherr mit Tode abgeht 474. Wenn die Dienstmagd sich vor Ablauf der Dienstzeit verehelicht 475. Der abziehende Dienstbote muß alles Anvertraute richtig abliefern 476. Hat der Herr den Dienstboten ein Handwerk u. s. w. erlernen lassen, so muß Letzterer bei seiner Entlassung die Kosten ersetzen 477. Ertheilung des Abschiedspasses 478. Verweigerung desselben 479. Bei wahrheitswidrigem Zeugnisse muß Schadenersatz geleistet werden 480. Dienstboten der Pächter erhalten bei ihrer Entlassung das Zeugniß von der Gemeindepolizei 481.
Rechte und gegenseitige Beziehungen der Gemeinde und der Dienstboten. Die Gemeinde hat Anspruch auf die Thätigkeit aller ihrer Glieder; vorzugsweise muß diese in Dienstverrichtungen innerhalb der Gemeinde bestehen. Den Pächtern und Grundeigenthümern wird zur Pflicht gemacht ihre Arbeiter vorzugsweise aus der eignen Gemeinde zu wählen 482. Pächter, die ihre Pacht aufgeben, treten dadurch in die 2. Classe. Unverehelichte Frauenzimmer, die Kinder geboren, müssen Magddienste thun 483. Durch den Dienst beim Gutsherrn wird gleichfalls die Pflicht zur Arbeit erfüllt; die Hofsdienstboten verbleiben im Gemeindeverbande 484. Die entlassenen Hofsdienstboten verbleiben in der 2. Classe 485. Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Wohnung der Dienstboten der Inhaber der Bauergrundstücke 486. Begriff des ständigen Dienstes. Anmerkung. Eltern, die ihre minderjährigen Kinder in Dienst gegeben, können dieselben nicht vor dem verabredeten Termin zurücknehmen. Der Dienstherr darf auch das Kind ohne Grund nicht entlassen 487. Hat der Dienstherr die Umkosten der Confirmation getragen, so muß der Dienstbote 3 Jahre dienen 488. Mit dem 21. Lebensjahre erhält der Dienstbote freie Verfügung über seine Person 489.
Bestimmungen über das Dienstverhältniß in Beziehung auf die Frohne. Vertheilung der Dienstboten durch die Gemeindepolizei 490. Festsetzung eines Tages zum Abschluß der Dienstverträge 491. Wo in einem Gesinde nur die Glieder der Familie des Pächters vorhanden sind, findet kein Zwang statt die Kinder in fremde Dienste zu entlassen, 492. Der neu eintretende Pächter kann nicht gezwungen werden die mit ihm eintretenden Dienstboten zu entlassen 493. Zahl der Arbeiter nach dem Regulativ vom Jahre 1804. Anmerkung. Hat der eingewanderte Pächter außer den mit ihm Eingewanderten noch Dienstboten angenommen, so entscheidet die Gemeinde 494. Anzeige der Gemeindepolizei über die Dienstboten, die ohne Stelle verbleiben 495. Verfahren, wenn unbesetzte Dienststellen sich finden 496. Den ohne Dienst verbliebenen Dienstboten kann die Gemeinde Arbeit außerhalb der Gemeinde anweisen 497. Tritt bei einem Pächter Mangel an Dienstboten ein, so sind die ohne Stelle verbliebenen Dienstboten verpflichtet an die Stelle der Ausgeschiedenen zu treten 498. Vorstellung des Dienstboten-Verzeichnisses durch die Gemeindepolizei. Der Frohnpächter, der bis St. Georg nicht mit Dienstboten versehen ist, kann aus seiner Pacht gesetzt werden 499.
Dienst der Gemeindeglieder außerhalb der Gemeinde. Das Gemeindeglied kann nur auf Entscheidung der Gemeinde in Dienste treten 500. Die zum Dienste Entlassenen haben zu erlegen: die jährlichen Abgaben und 2 — 4 Rbl. für einen männlichen, und 1 — 2 Rbl. für einen weiblichen Dienstboten 501. Der Gutsherr ertheilt denjenigen Gemeindegliedern die Erlaubniß, für die er die Gemeindeverpflichtungen übernommen 502. Erhebung der Zahlung von einem Ehepaar 503. Die Feststellung der Zahlung hängt von der Gemeinde ab 504. Ausstellung der Dienstscheine 505. Eintragen derselben in ein besondres Buch, das vom Kirchspielsrichter revidirt wird 506. Aufenthaltspaß für die in andre Gouvernements zum Dienst Entlassenen 507.
Dienstscheine Zahlung für dieselben 501. Form derselben 505.
Documente, siehe Urkunde 839 ff.
Domainengüter, siehe Umfang der Bauerverordnung.
Drohungen. Strafe fürs Ausstoßen derselben 1234.

E

Ehe. Schließung derselben und ihre rechtlichen Folgen. Jeder Bauer, der das vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat, kann in die Ehe treten 1047. Einwilligung der Eltern, Stief- und Pflegeeltern und der Vormünder 1048. Verweigerung der Einwilligung 1049. Heirath der Dienstboten 1050. Der Ehe muß ein Verlöbniß vorangehn 1051. Zurücktreten

von der Ehe 1052. Wenn zwischen den Verlobten fleischliche Vermischung statt gehabt 1053. Die Ehefrau theilt die Standesrechte des Ehemannes, wenn sie nicht einem höhern Stande angehört 1054. Der Mann ist der Vormund der Frau 1055. Die Wittwe des Bauern gehört dem Bauerstande an 1056.

Eheliche Güterrechte. Gütergemeinschaft während der Ehe 1057. Der Ehemann verwaltet das Vermögen seiner Ehefrau 1058. Beerbte Frauen können zu Lebzeiten ihrer Männer kein Testament machen, wohl aber kinderlose 1059. Eheleute können eine gegenseitige Verfügung auf den Todesfall treffen 1060. Der Ehemann kann zu Lebzeiten seiner Ehefrau über deren Eingebrachtes nicht auf den Todesfall verfügen 1061. Die Gütergemeinschaft erlischt durch die Aufhebung der Ehe 1062. Erbrecht der Wittwe bei kinderloser Ehe 1063. Sind die Kinder vor den Eltern verstorben, so ist der überlebende Ehegatte Erbe des ganzen Nachlasses 1064. Concurrirt er mit Kindern aus einer früheren Ehe, so erhält er Kindestheil 1065. Sind keine Blutsverwandte vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte Erbe des ganzen Nachlasses 1066. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so erlangt der überlebende Ehegatte die lebenslängliche Nutzung des Nachlasses 1067. Theilung des Nachlasses, wenn der überlebende Ehegatte zu einer anderen Ehe schreitet, und Verfahren hierbei 1068. Ertheilung des Scheines über die Zufriedenstellung der Kinder 1069. Verfahren, wenn einige der Kinder aus dem Gouvernement entfernt sind 1070. Theilung, wenn der überlebende beerbte Ehegatte mit Kindern des verstorbenen Ehegatten aus einer frühern Ehe concurrirt 1071.

Ehe. Recht der Gemeinde und resp. des Gutsherrn gegen Ehebündnisse seitens der Gemeindeglieder Einwendungen zu erheben, siehe Armen, 622.

Ehefrauen genießen die Standesrechte ihrer Männer 1054. Dieselben können ohne Zustimmung ihrer Ehemänner weder Schuldverbindlichkeit eingehn, noch etwas veräußern 1058.

Eigenmächtige Aneignung fremden Eigenthums, siehe Spolienproceß 1040.

Eigenthumserwerbung seitens der Gemeinde 360.

Eigenthumsrecht. Der Bauer kann be- und unbewegliches Eigenthum erwerben, und über sein wohlerworbenes Vermögen frei verfügen 1106.

Eindrang von Menschen und Vieh in fremdes Eigenthum, siehe Pfändung 1114 ff.

Eindringen, gewaltsames in ein fremdes bewohntes Haus 1224.

Eingebrachtes der Frau, siehe Ehe 1061 ff.

Eingeständniß, siehe Beweis 833 ff.

Einsprache. Recht des Gutsherrn und der Gemeinde gegen den in die Association der festen Pächter Eintretenden Einsprache zu erheben, siehe Frohnpacht 119.

Einsprache des Gutsherrn und der Gemeinde bei Untauglichkeit des Pachtnachfolgers 1190.

Einsprache gegen Ehebündnisse seitens der Gemeindeglieder, siehe Armen, 622.

Einstandsgeld, das vom Erbpächter eingezahlt worden, verbleibt sein Eigenthum und ist Appertinenz des Erbpachtrechts 200.

Eintritt, freiwilliger in den Bauernstand 283.

Eintritt in die Bauergemeinde, siehe Gemeinde 306 ff.

Eisernes Inventarium. Absonderung desselben aus der Concursmasse 1004.

Elterliche Gewalt. Sie ist auf den in Ehstland überhaupt geltenden Gesetzen begründet 1072. Der Bauer darf über die Kräfte seines Kindes, das das 17. Lebensjahr erreicht hat, nicht willkührlich zum Besten eines Dritten verfügen 1073. Mit dem 21. Lebensjahr erlangen die Kinder das Recht frei über ihre Person zu verfügen 1074. Eltern, die die Gemeinde verlassen, können ihre Kinder, die das 17. Lebensjahr überschritten, nicht zwingen ihnen zu folgen 1075. Uneheliche Kinder stehn unter der Gewalt desjenigen der Eltern, der sie zu sich nimmt 1076. Adoption an Kindesstatt 1077. Den Adoptiv- und Pflegeeltern steht die elterliche Gewalt zu 1078.

Enterbung, siehe Erbrecht 1166 und 67.

Entfernung eines Gemeindegliedes aus der Gemeinde. Recht des Gutsherrn solches zu verlangen 313 und 314. Berechtigung der Gemeinde hierzu 315.

Entlassungschein, siehe Gemeinde 341.

Entsetzung vom Amte der durch Wahl der Bauergemeinde Dienenden, siehe Kreisgericht 788. Der Glieder des Kreisgerichts 797.

Entsetzung des Gemeindeältesten und seines Gehilfen, siehe Gemeinde 388.

Entziehung der gutspolizeilichen Gewalt 688.

Epidemische Krankheiten. Verfahren bei deren Ausbruch 625.

Epidemische Krankheiten. Nichtbefolgung der Polizeivorschriften zur Abwendung derselben 1236.

Erbe, Erklärung desselben über die Fortsetzung des Rechtsstreites 828.

Erbpacht, Geld- oder Natural- — Wesen derselben 184. Recht des Grundherrn zum Abschluß solcher Contracte 185. Sie unterliegen denselben Bestimmungen, wie die Zeitpachtverträge 186. Rechte des Erbpächters 187. Verpflichtungen desselben 188. Rechte des Gutsherrn am Erbpachtgrundstücke 189. Verfahren bei der theilweisen Ausscheidung einzelner Theile des Erbpachtgrundstücks aus der Disposition des Erbpächters 190. Verfahren bei Deterioration des Grundstücks 191. Verfahren, wenn der Erbpächter die bei einer Deterioration zu leistende Caution nicht stellen kann 192. Ist die Deterioration von dem Umfange, daß der Werth des Grundstücks dadurch verringert wird, so kann der Gutsherr die Uebertragung auf den nächsten präsumtiven Erben verlangen 193. Für wiederholte Deterioration wird der Erbpächter unter Curatel gestellt 194. Verfahren bei nicht terminmäßiger Pachtzahlung 195. Bei dreimaliger Execution wird der Pächter unter Curatel gestellt 196. Verfahren, wenn während 2 Jahre die Pachtzahlung nicht geleistet worden 197. Verfahren bei Zahlungunfähigkeit des Erbpächters 198. Der Erlös aus dem verkauften Erbpachtrecht fällt der Concursmasse zu 199. Das Einstandsgeld verbleibt Eigenthum des Erbpächters 200.

Erbpachtgrundstück. Dasselbe fällt, wenn kein gesetzlicher oder Testamentserbe vorhanden ist, dem Gutsherrn zurück 1157.

Erbpächter. Die Wittwe desselben verwaltet die Pachtstelle bis zur Mündigkeit des Nachfolgers 1067.

Erbpächter. Beim Tode desselben erbt das Grundstück einer seiner Descendenten 1154. Der Erbe erhält ein **Praecipuum**. Recht des Erbpächters seinen Nachfolger aus der Zahl seiner Erben zu bestimmen. Einwendungen des Gutsherrn gegen die Wahl 1164.

Erbrecht. Beim Tode des Bauern gelangt alles Vermögen an die nächsten gesetzlichen Erben, wenn keine Verfügung darüber getroffen worden 1136.

Anfall der Erbschaft. Gesetzliche Erbfolge. Wenn diese eintritt 1137. Die Erben zerfallen in Erbelassen 1138. Erste Erbelasse 1139. Hauptheile des Nachlasses 1140. Erbrecht der Descendenten aus verschiedenen Ehen 1141. Uneheliche Kinder beerben blos ihre Mutter 1142. Ausnahme hiervon in Ansehung der legitimirten Kinder. Anmerkung. Erbrecht der Adoptivkinder 1143. Zweite Erbelasse 1144. Dritte Erbelasse 1145. Vierte Erbelasse 1146. Fünfte und sechste 1147. Findet sich beim Tode beider Ehegatten kein gesetzlicher Erbe, so fällt der Nachlaß an die Gebietslade 1148.
Praecipuum. (Voraus) der Erbe als Nachfolger des Zeitpächters erhält ein **Praecipuum.** Bestand desselben 1149. Er theilt dasselbe wiederum mit seinen Miterben, wenn er vor Ablauf von 6 Jahren die Pacht aufgiebt 1150. Verfahren, wenn der Erblasser keinen seiner Erben als Pachtnachfolger designirt hat 1151.

Erbrecht im unbeweglichen Vermögen. Vorzugsrecht der männlichen Erben vor den weiblichen 1153. Beim Tode eines Grundeigenthümers oder Erbpächters erbt das Grundstück einer der Descendenten 1154. Erbanfall, wenn der Erblasser mehrere Grundstücke als Eigenthümer oder Erbpächter hinterläßt 1155. Der das Erbpachtgrundstück Antretende erhält als **Praecipuum** das sämmtliche Inventarium 1156. Ist kein gesetzlicher Erbe vorhanden, so fällt das Erbpachtgrundstück an den Gutsherrn zurück. Das Einstandsgeld wird Eigenthum der Gebietslade 1157.

Testamentarische Erbfolge. Jeder Bauer kann über sein Eigenthum letztwillig verfügen 1158. Nach dem Tode des Ehemanns kann die Ehefrau über ihr Vermögen bestimmen 1159. Kinderlose Wittwen und abgetheilte ledige Frauenzimmer können über ihr wohlerworbenes Vermögen testiren 1160. Beschränkung des Rechts zu testiren in Ansehung der Weibspersonen, die außer der Ehe Kinder gezeugt 1162. Designirung des Pachtnachfolgers 1163. Der Erbpächter hat das Recht durch Testament einen Nachfolger aus der Zahl seiner Erben zu bestimmen 1164. Eltern können ihren Nachlaß durch ein Testament ihren Kindern nicht entziehen; sie können den vierten Theil ihres beweglichen Vermögens nach Belieben vermachen 1165. Enterbung 1166 und 67.

Testamentserrichtung. Wer ein Testament errichten kann 1168. Das Testament kann ein mündliches oder schriftliches sein. Mündliches Testament 1169. Abfassung des schriftlichen Testaments 1170. Mündliche Anordnung des Erblassers über die Theilung des Nachlasses unter seinen Kindern 1171. Der Testator kann sein Testament zu jeder Zeit vernichten und abändern 1172. Wenn der Legatar vor dem Erblasser erstirbt, so fällt in Ermangelung von Anordnungen das Legat dem Haupterben zu 1173. Feststellung von Bedingungen seitens des Erblassers 1174. Das Gericht ergänzt die Mangelhaftigkeit des Testaments, das im Uebrigen in Kraft verbleibt 1175. Die Interprätation eines dunklen Testaments erfolgt immer zu Gunsten des Erben 1176.

Schenkung auf den Todesfall. Wesen derselben 1177. Sie darf nicht den vierten Theil des disponiblen Vermögens übersteigen 1178. Form der mündlichen und schriftlichen Schenkung 1179. Sie kann zu jeder Zeit widerrufen werden 1180. Der Schenkende kann die Schenkung von Bedingungen abhängig machen 1181.
Antritt der Erbschaft. Verfahren, wenn die Erben unbekannt oder abwesend sind 1182 u. 1183. Verwaltung des Nachlasses durch Curatore 1184. Berichtigung der Nachlaßschulden 1185. Derjenige, der die Erbschaft angetreten oder sich in ihren Besitz gesetzt, verantwortet für die Integrität derselben und für die Schulden 1186. Abschätzung des unbeweglichen Vermögens 1187. Verheirathete Töchter und abgetheilte Söhne conferiren das bereits früher Erhaltene 1188. Ansuchen um gerichtliche Theilung 1189. Recht des Gutsherrn und der Gemeinde Einsprache gegen den berufenen Pachtnachfolger, wegen Untauglichkeit, zu erheben. Wer als untauglich zur Pachtübernahme angesehen wird 1190.
Erbrecht, der Ehegatten, siehe Ehe 1057 ff.
Erbschaften, zu denen sich kein Erbe meldet, fallen der Gebietslade zu 592.
Erfüllung der Pachtverbindlichkeiten, Verweigerung derselben, siehe Pacht, 104.
Erfüllung des Urtheils des Kirchspielsgerichts 937 ff.
Erhöhung der Frohnleistungen, siehe Frohnpacht, 132 und 133.
Erkenntniß, gerichtliches. Abstimmung 874. Ausfertigung des Urtheils 875. Abweichende Meinung eines Gliedes 876. Publication des Urtheils 877. Deutliche Abfassung des Erkenntnisses, mit Bezeichnung des Termins der Erfüllung 878. Verfahren, wenn Kläger und Beklagter gleiches Recht an einer Sache haben 879.
Erkenntniß des Kirchspielsgerichts 929.
Erkenntniß des Kreisgerichts 954.
Erkrankung des Dienstboten, siehe Dienstordnung, 457.
Erlöschen des Pachtcontracts, siehe Pacht, 110 — 112.
Ermäßigung der Frohnleistungen, siehe Frohnpacht, 131.
Erpressung von Geld und Sachen 1246.
Erwerbung der Rechte des Bauerstandes 281.
Erwerbung der Rechte andrer Stände durch den ehstländischen Bauer 294.
Execution wider den Erbpächter 195
Executionsproceß, siehe Arrestproceß.
Expropriationsrecht. Dasselbe bleibt dem Gutsherrn im Bauerpachtlande anheimgestellt 25.
Expropriationsrecht des Grundherrn im Erbpachtgrundstücke 189. Verfahren hierbei 190.
Expropriationsrecht. Fälle, in welchen dasselbe, bei der Eigenthumsübertragung eines Bauergrundstücks dem Gutsherrn verbleibt, und Verfahren hierbei 204 — 207.

F

Fahren und Reiten, zu schnelles 1233.
Fälschen von Nahrungsmitteln und Getränken 1196 und 1235.
Familiennamen. Jeder Bauer führt einen solchen 287.
Faustpfand, siehe Concursproceß, 1002 und 1009.
Faustpfand. Durch Nichteinlösung der verpfändeten Sache im Termin gelangt dieselbe nicht in das Eigenthum des Pfandnehmers 1135.
Felddiebstahl wird gleich dem Diebstahl mit Einbruch bestraft.
Feldpforte, Strafe fürs Nichtschließen derselben 1254.
Feste Frohnpacht, siehe Frohnpacht, 115 — 122.
Feuersbrünste in den Dörfern und Wäldern. Vorsichtmaßregeln dabei: Vertheilung der Löschinstrumente 627. Verfahren bei ausgebrochenem Feuer 628 und 629. Die Gemeindepolizei dirigirt die Löschanstalten 630. Jede gegenwärtige Person muß mitwirken 631. Niemand darf sich dem Abdecken der unter dem Winde belegenen Häuser widersetzen 632. Benachbarte Gemeinden und Güter müssen Hilfe leisten 633. Vorsichtmaßregeln bei Anlage neuer Gebäude u. s. w. 634. Mitwirkung, wenn auf dem Gutshofe Feuer ausbricht 635. Ermittelung der Ursache der Feuersbrunst 636. Verfahren, wenn Wälder u. s. w. in Brand gerathen 637. Vorsichtmaßregeln in dieser Hinsicht 638. Vorsichtmaßregeln bei Urbarmachung eines Feldes durch Abbrennen 639 und 640.
Feuerschaden, Strafe für säumige Hilfleistung 1207.
Finderlohn, gesetzlicher, siehe gefundene Sachen 1113.
Fischfang. Das Recht hiezu wird durch den Ankauf eines Bauergrundstücks erworben 203.

Flucht des Schuldners 969.
Flucht, der auf der Flucht begriffene Schuldner kann vom Gläubiger handfest gemacht werden 1026.
Forstdiebstahl 1134.
Forum, siehe Gerichtsstand, 811 ff.
Frau, die, folgt dem Gerichtsstande des Mannes, siehe Gerichtsstand, 814.
Frauen, verheirathete, können nur in Assistenz ihrer Ehemänner gerichtliche Angelegenheiten betreiben 901.
Frauen, beerbte, können zu Lebzeiten ihrer Ehemänner kein Testament errichten 1059.
Frauen, kinderlose, können über ihr Eingebrachtes testiren 1059.
Freie Leute und zünftige Bürger, die auf dem flachen Lande wohnen, sind dem Bauerprivatrechte unterworfen 1045.
Freie Leute, die auf dem flachen Lande wohnen, sortiren vor die Bauerbehörden 726.
Freie Leute, deren Eintritt in die Bauergemeinde 309 — 312.
Freier Contract, als Grundregel, siehe allgemeine Grundsätze.
Freiheit, persönliche, des ehstländischen Bauern 286. Verpflichtung der Bauern andrer Gouvernements bei Pachtübernahme oder Kauf Legitimationen über ihre persönliche Freiheit beizubringen 295.
Fristen, siehe Termine.
Frohne, Ablösung derselben, siehe Ablösung.
Frohne. Bestimmungen über das Dienstverhältniß während derselben, siehe Dienstordnung, 490 ff. Feststellung der nothwendigen Arbeiterzahl 493. Anmerkung.
Frohncontract, Beschränkung des freien Vertrags, siehe allgemeine Grundsätze.
Frohnpacht. Wesen derselben 113. Zeitfrohnpachtcontracte können nur bis auf 12 Jahre abgeschlossen werden 114. Feste Frohnpacht. Wesen derselben und Gründe zur Aussetzung des festen Frohnpächters 115. Association der Pächter, die auf feste Pacht provociren können 116. Wer in die Association eintreten kann 117. Verpflichtungen der in die Association eintretenden Pächter 118. Rechte des Gutsherrn und der Gemeinde Einsprache gegen die in die Association Eintretenden zu erheben 119. Recht des festen Frohnpächters seine Pacht von 6 zu 6 Jahren zu cediren 120. Aufhebung der festen Frohnpacht 121. Fälle in denen der bisherige feste Pächter das Vorzugsrecht hat 122.
Bestimmungen, die sich auf beide Arten der Frohne beziehen. Feste Frohnpachtverträge für neu eingerichtete Pachtgrundstücke können nur im Laufe der ersten 10 Jahre abgeschlossen werden 123. Die Abschließung von Zeitfrohnpachtverträgen über neufundirte Pachtgrundstücke im Bauerpachtlande ist von der Promulgation dieser Verordnung an verboten 124. Desgleichen über Pachtgrundstücke überhaupt, die nach der Promulgation der Verordnung während 10 Jahre in Gesdpacht vergeben worden 125. Eine Ausnahme tritt ein, wenn das Zurückgehn zur Frohne durch die veränderten Umstände nothwendig geworden 126. Maximum der Frohnleistungen 127. Bestimmung hinsichtlich der Ermittelung des Mittelbodens 128. Betrag der Spinnerei und der Wackenparcellen 129. Diese Norm gilt verhältnißmäßig für die Pachtgrundstücke die größer oder kleiner sind, als die im Art. 127 angenommenen aber nicht für diejenigen, die kleiner sind, als das im Art. 58 festgesetzte Minimum 130. Wo die Leistungen gegenwärtig größer sind muß beim Abschluß der Pachtverträge Ermäßigung eintreten 131. Wo der Pächter mehr Land inne hat, kann Erhöhung der Leistungen erfolgen 132. Diese Erhöhung kann erst nach beendigter Regulirung des Gutes eintreten 133. Eine Ausgleichung von Wiesen gegen Ackerland und umgekehrt ist gestattet 134. Verfahren hierbei 135 — 137. Weide wird in dem nach Art. 26 festgesetzten Maßstabe zugewiesen 138. Weide kann durch Acker ersetzt werden 139. Bestimmung in Ansehung des Heitzmaterials 140. Während der Frohne muß der Gutsherr das Baumaterial anweisen; die Gemeinde baut und giebt das Dachstroh 141.

G

Gebietslade. Jede Gemeinde hat eine Gebietslade. Bestand derselben 590. Aufbewahrung derselben 591. Was der Gebietslade zufällt 592 und 593. Verwaltung derselben 594. Buchführung 595. Revision durch das Kirchspielsgericht 596. Revision durch die Gemeindepolizei, und beim Todesfall eines der verwaltenden Beamten 597. Die Gutspolizei kann zu jeder Zeit revidiren 598. Verwendung der Gebietslade 599. Art der Verabreichung der Gelder 600. Ohne Genehmigung der Gutspolizei darf aus der Gebietslade nichts verabreicht werden 601. Fristen für die Wiedererstattung der Vorschüsse 602.
Gefundene Sachen. Vorschriften in Ansehung derselben. Der Finder darf seinen Fund nicht verheimlichen. Je nach dem Werthe der Sache entweder Bekanntmachung durch die Gutspolizei oder Anzeige an die Landespolizei 1109. Sofortiger Verkauf, wenn die Sache dem Verderb

unterworfen ist 1110. Verfahren, wenn der Eigenthümer der Sache sich meldet 1111. Meldet sich der Eigenthümer innerhalb Jahr und Tag nicht, so wird die gefundene Sache Eigenthum des Finders 1112. Anzeige über die am Meeresufer gefundenen Gegenstände gestrandeter Schiffe 1113.

Gefundene Sachen. Strafe für unterlassene Anzeige 1243.

Geldpacht. Wesen derselben 171. Sie beruht auf freier Uebereinkunft 172. Die Verträge sind mindestens auf 6 Jahre abzuschließen 173. Verfahren bei einmaligem Ausbleiben der Pachtzahlung 174. Verfahren beim zweiten Ausbleiben der Zahlung. Der Pachtgeber hat das Recht den Contract aufzulösen 175. Bedingungen, unter welchen der Erbe das Recht hat die Uebertragung der Pacht auf seine Person zu verlangen 176. Die Rückstände dürfen nie eine Jahrespacht übersteigen, entgegengesetzten Falls werden sie als ein persönlich gewährter Credit angesehen 177. Der Erbe kann nicht zur Uebernahme der Pacht gezwungen werden 178. War die Pacht mit dem Uebergange auf die Erben abgeschlossen, so ist der gesetzliche Erbe zur Uebernahme verpflichtet 179.

Gemeinde-Verfassung.

Eintheilung des Bauerstandes in Gemeinden. Der gesammte Bauernstand zerfällt in Gemeinden 297. Begriff der Gemeinde 298. Die Gemeinden sind entweder Guts- oder Dorfsgemeinden 299. Begriff der Gutsgemeinde 300. Die Bauern kleiner Güter können sich zu einer Gutsgemeinde vereinigen 301. Pastoratsgemeinden 302. Gemeinden der Landstellen 303. Minimum einer selbstständigen Gemeinde. Anmerkung.

Gemeinde-Ordnung. §

Zugehörigkeit zu derselben. Bestand der Bauergemeinde 304. Mitglieder der Bauergemeinde, die ihren persönlichen Rechten nach nicht zum Bauerstande gehören. Anmerkung. Das Gemeindeglied kann an verschiedenen Orten unbewegliches Vermögen besitzen 305.

Eintritt in die Bauergemeinde und Austritt aus derselben. Die Gemeinde hat das Recht neue Mitglieder aufzunehmen 306. Fälle, in welchen Mitglieder in den Gemeindeverband ohne Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden 307. Der Besitzer einer Landstelle, die einem Gute zugezählt worden, kann die Aufnahme der zum Wirthschaftbetriebe nothwendigen Gemeindeglieder verlangen 308. Begriff einer Landstelle. Anmerkung. Verfahren beim Eintritt derjenigen freien Leute, die bis dahin nicht zum Bauerstande gehörten 309 — 312. Der Gutsherr kann den Uebertritt von Gemeindegliedern aus der Classe der Dienenden in eine andere Gemeinde verlangen 313. Das zu entfernende Gemeindeglied, dem eine Stelle in einer anderen Gemeinde angewiesen worden, ist zum Uebertritt verpflichtet 314. Die Gemeinde hat auch das Recht Mitglieder zu entfernen 315. Die Gemeinde kann wegen liederlichen Lebenswandels eines Gliedes um Abgabe desselben zum Rekruten oder um Versendung in die Colonien ansuchen 316. Verfahren hierbei 317 — 319. Verfahren wenn der zu Verschickende Weib und Kinder hat 320. Berichtigung der etwanigen Schulden des zu Verschickenden oder zum Rekruten Abzugebenden 321. Mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre kann der Bauer in eine andere Gemeinde übertreten, und in ein anderes Gouvernement auswandern 322. Der Austretende muß alle seine Verbindlichkeiten in der bisherigen Gemeinde berichtigen 323. Bei der Pachtkündigung muß der Gutsherr sogleich seine Anforderungen beim Kirchspielsgerichte aufgeben 324. Alle Anforderungen an den Austretenden sind bei der Kündigung zu verlautbaren 325. Die Quote des Kündigenden an der solidarischen Verhaftung in Ansehung der Abgaben und Magazinzahlungen ist sofort festzustellen 326. Ist bei einer Kündigung die Zahlungunfähigkeit des Pächters vorauszusehen, so muß der Gutsherr zeitig auf die Eröffnung des Concurses antragen 327. Die Nachrechnung rückständiger Kronsabgaben kann sich nur auf ein Jahr beziehen 328. Der Austretende kann wegen Privatforderungen nicht länger als zwei Jahre zurückgehalten werden 329. Verpflichtung des Austretenden die Subsistenzmittel seiner arbeitunfähigen Eltern u. s. w. sicher zu stellen 330. Der Austretende hat das Recht und die Pflicht seine selbsterzogenen Kinder unter 17 Jahren mitzunehmen 331. Die Gemeinde, in welche eine Wittwe mit Kindern heirathet, kann die Aufnahme verweigern, wenn die Subsistenzmittel der Kinder nicht sicher gestellt worden 332. Minderjährige Kinder zwischen 17 und 21 Jahren können mit den Eltern in eine andere Gemeinde überwandern 333. Verfahren beim Auswandern in ein anderes Gouvernement 334 — 336. Beschränkung des Auswanderungrechts 337. Der Austretende hat zwischen dem 27. October und 10. November den Kündigungschein zu erbitten 338. Form des Kündigungscheins und etwanige Verweigerung desselben 339. Ertheilung des Aufnahmescheins 340. Producirung des Aufnahmescheins beim Kirchspielsgerichte, und Ertheilung des Entlassungscheins 341. Erst der wirklich erfolgte Uebertritt hebt die Mitverhaftung der frühern

Gemeinde auf 342. Verfahren, wenn der Uebertretende in der Zwischenzeit zwischen der Ertheilung des Kündigung- und Entlassungscheins stirbt 343. Die früher verstorbenen Kinder des Uebertretenden bleiben bei der Gemeinde angeschrieben, bei welcher sie zur Zeit ihres Todes aufgenommen waren 344.

Gemeinde. Innere Verfassung.

Rechte und Verpflichtungen derselben. Die Gemeinde kann Eigenthum erwerben. Das Vorrathsmagazin und die Gebietslade bilden insbesondere ihr Eigenthum 360. Sie kann Unternehmungen machen 361. Sie haftet solidarisch für die Berichtigung der Kronabgaben 362. Desgleichen für die einjährige Restanz im Vorrathsmagazin 363. Sie sorgt für die Verpflegung der Armen u. s. w., für die Ernährung und Erziehung der Waisen 364. Sie sorgt desgleichen für die Gebietsschulen 365. Sie trägt alle öffentlichen Obliegenheiten 366.

Classen. Jede Bauergemeinde enthält 2 Classen 367. Die Gutspolizei führt Verzeichnisse aller Mitglieder 368. Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder der beiden Classen 369.

Gemeinde-Aemter.

Wahlen. Jede Dorfsgemeinde wählt einen Gemeindeältesten und einen Substituten 370. Der Substitut kann aus den Vorstehern gewählt werden 371. Besteht die Gemeinde aus mehreren Dörfern, so wird ein besonderer Gemeindeältester gewählt 372. Wahl des Gehilfen 373. Der Gemeindeälteste und sein Gehilfe werden aus der 1. Classe gewählt 374. Außerdem werden 3 Vorsteher gewählt 375. Zwei derselben werden aus der 1. Classe, der dritte aus der 2. Classe gewählt 376. Zu Bevollmächtigte können die Gemeindeältesten, deren Substitute und die Vorsteher gewählt werden 378. Stimmberechtigung bei den Wahlen 379. Wahlmodus 380. Der Gemeindeälteste und sein Gehilfe können zu keinem anderen Amte gewählt werden 381. Sie werden wie die Vorsteher auf 3 Jahre gewählt 382. Sie können wieder gewählt werden 383. Gesetzliche Ablehnungsgründe 384 und 385. Der Gemeindeälteste und sein Gehilfe legen den Amtseid ab 386. Wo kein Gehilfe vorhanden ist wird der Gemeindeälteste durch den Substituten vertreten 387. Die Entlassung kann während der dreijährigen Dienstzeit nur durch das Kreisgericht erfolgen 388. Recht der Gutspolizei zur Suspendirung 389. Sofortige Neuwahl, wenn während der Amtsführung der Beamte ausscheidet 390.

Verpflichtungen und Rechte der Gemeindebeamten.

Gemeindeälteste. Er ist der Vertreter der Gemeinde 391. Er ladet die Vorsteher zur Berathung ein 392. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen 393. Er darf ohne Benachrichtigung der Gutspolizei sich nicht aus der Gemeinde entfernen 394. Er ist Inhaber der Gemeindepolizei 395. Er sorgt für die Erhebung der Abgaben und für Leistung der Obliegenheiten 396. Desgleichen für das Gemeindeeigenthum, und die Erhaltung der den Bauern verliehenen Rechte 397. Der Gehilfe steht ihm zur Seite 398. Rechenschaftablegung 399. Besoldung der Gemeindebeamten 400. Siehe 519 und 646 — 659.

Die Vorsteher, vertreten die Gemeinde, unter Leitung des Gemeindeältesten 402. Der Gemeindeälteste und sein Gehilfe sind von der körperlichen Strafe befreit 403. Desgleichen die Bauerbeisitzer des Kreis- und Kirchspielsgerichts, Anmerkung. Die Gemeindebeamten können immer nur durch die Landespolizei bestraft werden 404. Der Gemeindeälteste muß ein Amtszeichen tragen 405. Die Gemeinde ersetzt ihren Beamten die gesetzlichen Auslagen 406. Alle Gemeindebeamte erhalten gedruckte Instructionen 407.

Gemeinde-Versammlungen. Sowohl die ganze Gemeinde, als die einzelnen Klassen können Versammlungen halten 408. Der Gemeindeälteste beruft zunächst die Vorsteher 409. Er muß zuvor der Gutspolizei die Anzeige machen 410. Wenn die Versammlung behufs der Wahl der Beamten stattfinden soll, so darf die Gutspolizei ihre Einwilligung nicht versagen 411. Keine Privatperson kann ohne Genehmigung der Letzern die Gemeinde versammeln 412. Der Gemeindeälteste hat den Vortrag 413. Jedes Glied kann durch denselben Vorschläge machen 414. Stimmberechtigt ist jedes majorene Gemeindeglied, das keine Unterstützung empfängt 415. Vertretung der Wittwen als Pächterinnen oder Eigenthümerinnen 416. In Angelegenheiten der einzelnen Classen stimmen nur die Mitglieder derselben 417. Die Stimmenmehrheit entscheidet; bei Simmerparität entscheidet derjenige Theil, mit dem der Gemeindeälteste gestimmt hat 418. Den Vorstehern steht das Recht zu denselben Gegenstand nochmals zur Berathung zu bringen. Bestätigung des Beschlusses durch die Gutspolizei 419. Die Gutspolizei ist auch berechtigt einen Gegenstand nochmals zur Berathung zu bringen. Verfahren, wenn sie ihre Bestätigung versagt 420. Der Beschluß wegen Wahl des Kirchspielsgerichts-Beisitzer wird direct der Gutspolizei eröffnet 421. Jedes Glied muß sich dem bestätigten Beschlusse fügen. Fälle in denen ihm die Beschwerdeführung zusteht 422. Betrifft der

Beschluß einen Beitrag, so muß er von ⅔ der Stimmen gefaßt sein 423. In Gütern, die aus mehreren Dörfern bestehn, repräsentiren die Bevollmächtigten die Gutsgemeinde, die nur auf Verlangen der Gutspolizei zusammentreten kann 424. Letztere kann zu jeder Zeit die Gemeinde versammeln 425.

Beschwerdeführung seitens der Gemeinde und ihrer Mitglieder. Die Bauergemeinde ist berechtigt Klage zu erheben 426. Der Gemeindeälteste ist hierbei der Vertreter der Gemeinde 427. Der Gemeinde ist ausnahmsweise gestattet durch 2 Deputirte beim Civil- und General-Gouverneuren Klage zu erheben 428. Einzelne Gemeindeglieder, die Namens der Gemeinde Beschwerde führen, werden als unbefugte Kläger abgewiesen 429. Berechtigung zur Uebergabe schriftlicher Suppliken an den Civil- und General-Gouverneuren 430.

Gemeindeabgaben, siehe Kronabgaben, 508 ff.

Gemeindepolizei. Die Ausübung derselben ist dem Gemeindeältesten übertragen 646. Sie ist der Gutspolizei untergeordnet 647. Sie wacht über Sicherheit und Ordnung 648. Sämmtliche Gemeindeglieder sind ihr unterworfen; ihre Entscheidungen bedürfen der Bestätigung der Gutspolizei 649. Die Mitglieder der Gemeinde, die nicht zum Bauernstande gehören, sind ihr gleichfalls unterworfen 650. Besondere Verpflichtungen der Gemeindepolizei 651. Die paßlos aufgegriffenen Leute werden von Gemeinde zu Gemeinde transportirt 652. Strafgewalt der Gemeindepolizei 653. Umwandlung der Leibesstrafe in eine Geldstrafe 654. Ausnahmweise kann der Gemeindeälteste auch ohne Hinzuziehung der Vorsteher die Strafgewalt ausüben 655. Competenz der Gemeindepolizei 656. Verfahren, wenn die Gemeindepolizei mit den Anordnungen der Gutspolizei nicht übereinstimmt 657. Nichtbestätigung der Anordnungen der Gemeindepolizei durch die Gutspolizei 658. Klagen über die Gemeindepolizei werden bei der Gutspolizei angebracht; die wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt übergiebt sie dem Kirchspielspolizeigerichte 659.

Gemeindepolizei. Verantwortlichkeit derselben für die Integrität der vom Gerichte inventirten und versiegelten Gegenstände 976.

Gemeinschaften dürfen ungetheiltes Eigenthum erwerben 247.

Gemischte Pacht. Wesen derselben 167. Wann dieselbe als Geld- oder Naturalpacht und wann als Frohnpacht angesehen wird 168. Der Transport der Bodenerzeugnisse wird nicht als Frohnleistung angesehen 169. Wann die Frohn als abgelöst betrachtet wird 170.

Genuß, unmäßiger von Getränken 1206.

Gerichtsstand, des Beklagten (**forum rei**) 811. Des Wohnorts (**forum domicilii**). Was als Wohnort des Beklagten angesehen wird 812. Der belegnen Sache (**forum rei sitae**), des Vertrags (**forum contractus**), der Verwaltung fremden Gutes (**forum administrationis**), der Widerklage (**forum reconventionis**), der Uebertragung (**forum prorogationis**), des Arrestes (**forum arresti**) 813. Die Frau folgt dem Gerichtsstande ihres Mannes, die Kinder dem ihres Vaters 814. Verfahren, wenn der Wohnort des Beklagten unbestimmt ist 815.

Geständniß, siehe Eingeständniß 833 ff.

Getränke- und Krugssteuer, dieselben fallen ausschließlich den Rittergütern zur Last 276.

Gleichzeitiges Verdingen der Dienstboten bei mehreren Dienstherrn, siehe Dienstordnung 450.

Gottesdienst, Störung desselben 1216.

Grenzen. Ueberwachung derselben durch die Gemeindepolizei 651.

Gütergemeinschaft unter Eheleuten, siehe Ehe 1057.

Gutspolizei. Sie ist dem Gutsherrn anvertraut, mit dem Rechte der Uebertragung 660. Anzeige hierüber 661. Die mit derselben betraute Person ist der Leibesstrafe nicht unterworfen 662. Die Gutspolizei ist vom Stempelpapier und dem Postporto befreit 663. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirk, sie beaufsichtigt die Gemeindepolizei 664. Wenn die Gewalt der Gemeindepolizei nicht ausreicht, so überliefert sie die Schuldigen der Landespolizei 665. Sie verhaftet die Ruhestörer und Verbrecher 666. Sie suspendirt den Gemeindeältesten und seinen Gehilfen 667. Es steht ihr kein besonderes Strafrecht zu 668. Sie sorgt für die Bekanntmachung der obrigkeitlichen Befehle 669. Sie beaufsichtigt die Verwaltung der Gebietslade und der Armenfonds 670. Desgleichen die Anfertigung der Repartionlisten u. s. w. und deren Vorstellung 671. Sie fertigt die Umschreibunglisten an 672. Desgleichen die Schnurbücher der Geimpften 673. Sie sieht darauf, daß Niemand von den Bauern Korn auf dem Halme kauft 674. Beim Austreten aus der Gemeinde ertheilt sie die Scheine 675. Bei zeitweiliger Entfernung der Gemeindeglieder theit sie die Pässe aus, und sieht darauf, daß Niemand sich ohne Legitimation aus der Gemeinde entferne 676. Ausstellung des Passes 677 — 679. Klagen wegen verweigerter Paßertheilung werden beim Kirchspielsgerichte angebracht

Polizei

680. Verfahren bei paßloser Entfernung 681. Ueber alle außerordentlichen Fälle erstattet die Gutspolizei dem Hakenrichter Bericht 682. Bei ansteckenden Krankheiten ergreift sie die angeordneten Vorsichtmaßregeln 683. Der Civil-Gouverneur erläßt seine Befehle an dieselbe entweder durch den Hakenrichter oder direct 684. Das Kirchspielsgericht requirirt dieselbe 685. Klagen über die Gemeindepolizei werden bei ihr angebracht 686. Klagen über dieselbe wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt werden beim Kirchspielspolizeigericht angebracht 687. Der Gutsherr verliert die gutspolizeiliche Gewalt nur durch Urtheil des Oberlandgerichts 688.

H

Hakenrichter. Er bildet die Landespolizei 689. Strafgewalt desselben 690. Ueber die Gutspolizei 691. Es liegt ihm die Aufsicht über die Vorraths-Magazine ob 692. Er empfängt die Umschreibunglisten und stellt sie dem Kameralhofe vor 693.

Hakenzahl, dieselbe bildet die Norm für die Vertheilung der öffentlichen Obliegenheiten 269 und 270.

Halm. Korn u. s. w. auf dem Halm darf nicht gekauft werden, siehe Gutspolizei 674.

Handgeld, siehe Dienstordnung 442. Rückgabe des Handgeldes, wenn der Dienstbote ausbleibt 447. Der Dienstherr kann das Handgeld zurückverlangen, wenn er aus gegründeter Veranlassung zurücktritt 448.

Handwerksgeräth ist von der Execution befreit 1038.

Hausfriedensbruch 1224.

Haushalter, schlechter. Bestellung eines Curators für denselben, siehe Vormundschaft 1101 ff.

Hausrecht 1224.

Hauszucht, siehe Dienstordnung 460 — 463. Klagen wegen Ueberschreitung der Hauszucht 464. Dieselben werden beim Kirchspielspolizeigerichte angebracht 695.

Hehlen von Deserteuren und unverpaßten Leuten 1208 — 1212 und 1213.

Heitzmaterial. Bestimmungen hinsichtlich desselben während der Frohne, siehe Frohnpacht 140.

Heu, Stroh, Viehfutter, Dünger, Steine u. s. w. darf der Pächter nicht ohne Einwilligung des Grundherrn veräußern 95. Strafe für die Uebertretung dieser Vorschrift 96.

Heu, Stroh. Wiederholter widerrechtlicher Verkauf desselben ist Grund zur Aufhebung der Pacht, siehe 110.

Heu, Stroh. Das auf dem Pachtgrundstücke eines in Concurs gerathenen Pächters vorhandene Heu oder Stroh wird nicht zur Masse gezogen 981.

Hofsarbeiter. Löhnung derselben mit Land, siehe Dienstordnung 434.

Hofsdiener. Das denselben als Gehalt angewiesene Land wird nicht zum Bauerpachtlande gerechnet 11.

Hofsdienstboten, verbleiben im Gemeindeverbande, siehe Dienstordnung 484.

Hofsland. Dasselbe verbleibt in freier Disposition des Gutsherrn 42.

Hofsleute (дворовые люди) aus andern Gouvernements können dem Ehstländischen Bauerstande zugezählt werden 284.

Holz, mit, bewachsene Wiesen und Weiden 50.

Hypothekarische Forderungen, die auf einem Bauergrundstücke lasten 210.

Hypothekarische Forderungen, dieselben müssen beim Verkauf eines Bauergrundstücks gegen jeden Verlust gesichert sein 250.

J

Jagdrecht, wird durch den Ankauf eines Bauergrundstücks erworben 203.

Immobilien. Recht des Bauern zur Acquisition derselben 289.

Impfung. Verpflichtung der Gutspolizei zur Führung der Schnurbücher über die Geimpften, siehe Gutspolizei 673.

Incidenzpunkte. Die Entscheidung über dieselben wird möglichst bis zum Endurtheile verschoben 928.

Injurien 1259 und 1260.

Instructionen für die Bauerbeamten, siehe Gemeinde 407.

Juramentum purgatorium und **suppletorium**, siehe Beweismittel 868 und 869. **Juramentum in litem** 872. **Juramentum manifestationis** 873.

Juridiken des Kirchspielsgerichts, siehe Kirchspielsgericht 758. Des Kreisgerichts 790.

Justizbehörden, Allgemeine Bestimmungen. Der ehstländische Bauer hat seine eigenen Civil-Justiz-Behörden 725. Die 3 Instanzen bilden: das Kirchspielsgericht, das Kreisgericht und das Oberlandgericht 726. Bei denselben werden auch die Gemeinden verklagt 727.

Wo der Bauer seine Klage gegen Personen adelichen und exemten Standes anbringt 728. Die Bauerbehörden werden, mit Ausschluß des Kreisrichters und der adelichen Beisitzer des Kreisgerichts, durch die Wahl der Gemeinden besetzt 729. Dreijährige Dienstzeit 730. Ablehnunggründe 731 und 732.

K

Karten= und Würfelspiel 1206.
Kauf bäuerlicher Grundstücke, siehe Verkauf.
Kauf bäuerlicher Grundstücke. Jeder der in Ehstland Grundbesitz erwerben kann, ist zum Kauf von Bauergrundstücken berechtigt, so fern er in den Gemeindeverband eintritt 246.
Kauf, verbotener von Korn und andern Naturalproducten auf dem Halme 1249.
Kerbstöcke, siehe Beweismittel 843.
Kinder unter 15 Jahren werden mit Kinderruthen gezüchtigt 1269. Anmerkung.
Kinder folgen dem Gerichtsstande des Vaters 814.
Kirchenbettler, siehe Armen 626.
Kirchengüter, auf denselben ist die Umwandlung der Frohne in Geld= oder Naturalpacht gestattet 231. Verfahren hierbei 232 — 235. Verbot des Verkaufs bäuerlicher Grundstücke 243.
Kirchspielspolizeigericht. Bestand desselben 694. Competenz 695. Verfahren bei demselben 696. Strafgewalt 697. Ueber Fälle, die seine Competenz übersteigen, berichtet es dem Civil=Gouverneuren 698. Verfahren bei Klagen über Verweigerung von Pässen und Scheinen 699. Bei Klagen über Gemeindebeamten wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt 700. Bestrafung der schuldigen Gemeindebeamten 701. Verfahren, wenn die Gemeinde eines ihrer Mitglieder zur Versendung in die Colonien vorstellt 702. Die Aushebung der Rekruten liegt dem Kirchspielspolizeigerichte ob 703. Es ist dem Civil=Gouverneuren untergeordnet 704.
Kirchspielsgericht.
Bestand desselben. Jedes Kirchspiel hat sein Kirchspielsgericht 733. Ausnahme, siehe Anmerkung. Wahl des Kirchspielsrichters 734. Wahl der Beisitzer 735. Im Dienste des Gutsherrn befindliche Gemeindeglieder können nicht zu Richterämtern gewählt werden 736. Verfahren, wenn Vacanzen eintreten 737. Die Wahllisten werden beim Gerichte asservirt 738. Verfahren, wenn im Kirchspiel kein wahlfähiger Candidat zum Kirchspielsrichter vorhanden ist 739. Der Prediger führt das Protokoll 740. Ablegung des Amtseides 741. Der Kirchspielsrichter wird vom Kirchenvorsteher vertreten; bei Abwesenheit über 3 Monate tritt der nächste Candidat in seine Stelle 742. In Abwesenheit des Beisitzers tritt sein Substitut ein 742. Gehalt der Beisitzer 743.
Competenz des Kirchspielsgerichts. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf das ganze Kirchspiel; es ist Justiz= und Vormundschaft=Behörde 744. Competenz desselben 745. Es entscheidet die Sache bis 20 Rbl. S. allendlich 746. Verpflichtungen des Gerichts: Beeidigung der Bauerbeamten, Revision der Gemeindesummen, Aufbewahrung der deponirten Gelder, Bestätigung der Repartitionlisten, Empfang der Impfungbücher 747. Verfahren beim Abschluß von Pacht= und Kaufcontracten 748. Es vollstreckt seine allendlichen Entscheidungen 749. Verfahren, wenn wegen Ungehorsams u. s. w. eine Bestrafung nothwendig ist 750. Das Kirchspielsgericht ist die oberste Vormundschaftbehörde für seinen Jurisdictionbezirk 751. Es bestätigt, beaufsichtigt und entläßt die Vormünder oder Curatoren 752.
Competenz des Kirchspielsrichters. Er hat die Vermittelung bei Klagen gegen Personen adelichen oder exemten Standes 753. Gelingt der Vergleich nicht, so wird die Klage beim Kreisgerichte angebracht 754. Der ins Journal eingetragene Vergleich hat verbindende Kraft 755. Der Kirchspielsrichter kann in inappellablen Sachen die Appellation gestatten 756.
Sitzungen des Kirchspielsgerichts und Geschäftsgang. Es hält seine Sitzungen im Hause des Kirchspielsrichters 757. Juridiken des Gerichts 758. Außerdem Sitzungen am ersten Montage jeden Monats 759. In dringenden Fällen finden außerordentliche Sitzungen statt 760. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit 761. Die Verhandlung ist mündlich in der Sprache der Beisitzer 762. Bücher die bei demselben geführt werden 763. Corroboration der Contracte 764. Besondere Verzeichnisse über die Pachtcontracte für jedes Gut 765.
Revision und Verantwortlichkeit des Kirchspielsgerichts. Jeder Kreisrichter muß während seiner Dienstzeit alle untergeordneten Kirchspiele revidiren 766. Suspendirung der Gerichtsglieder 767.
Verfahren des Kirchspielsgerichts bei Rechtsstreiten.

Klage und Erklärung. Was bei Erhebung der Klage zu beobachten ist 899. Der Gutsherr und die Personen adelichen oder exemten Standes können die Klage schriftlich vorstellen oder Bevollmächtigte schicken 900. Wer Klage erheben kann 901. Legitimation des Klägers und Verzeichnung der Klage im Protokoll 902. Wer als Kläger und wer als Beklagter anzusehen ist 903. Der Kläger kann auch eine schriftliche Eingabe machen 904. Entscheidung in Ansehung der Competenz 905. Erwägung des Gerichts ob die Sache der Verhandlung unterliegt 906. Das Gericht beprüft sodann, ob der Kläger zur Anstellung der Klage berechtigt ist 907. Fragen, die dem Kläger in Ansehung der Theilnehmer und der Vertretung vorzulegen sind 908. Verlesung der Klage und Admonition des Klägers 909. Anberaumung eines Termins für Kläger und Beklagten; Insinuation des Decrets 910 und 911. Aufforderung zur Sistirung der Zeugen und Insinuation derselben 912 und 913. Erscheinen der Parten und Zeugen vor Gericht. Einführung des Klägers 914 und 915. Einführung des Beklagten 916 — 918.
Vergleichsversuch. Bemühung des Gerichts einen Vergleich herbeizuführen 919. Beendigung der Sache hierdurch 920. Compensation der Kosten 921. Der Vergleich hat gesetzliche Kraft 922. Außergerichtlicher Vergleich 923.
Beweis und proceßleitende Verfügungen. Kommt der Vergleich nicht zu Stande und ist kein Beweis erforderlich, so entscheidet das Gericht; entgegengesetzten Falls findet die zweite Verhandlung statt 924. Ermittelung der Thatumstände, nach Feststellung des Streitpunkts 925. Befragung der Parten über etwanige ergänzende Anträge 926. Klagen über proceßleitende Verfügungen 927. Die Entscheidung der Zwischenpunkte wird möglichst bis zum Endurtheile hinausgeschoben 928.
Urtheil. Deliberation, Abfassung und Publication des Urtheils 929.
Appellation. Appellationformalien 930. Bekanntmachung der Parten mit denselben 931. Verfahren, wenn am letzten Tage der Appellationfrist keine Sitzung stattfindet 932 und 933. Protokollextract über die Beobachtung der Formalien 934. Klage bei verweigerter Appellation 935. Nullitätbeschwerde 936.
Erfüllung des Urtheils. Aussetzung der Erfüllung durch ergriffene Appellation 937. Rechtskraft des Urtheils und Erfüllung desselben 938.
Kirchspielsgericht. Verfahren desselben bei der Corroboration des Pachtcontracts, siehe Pacht 68 ff.
Kirchspielsgericht. Verfahren desselben bei dem Uebertritt eines Bauern in eine andere Gemeinde 341.
Kirchspielsgericht. Verfahren desselben beim Verkauf bäuerlicher Grundstücke 251 und 252.
Klage und Erklärung, siehe Kirchspielsgericht 899 ff.
Kläger, wer als solcher angesehen wird 903.
Klagenverjährung. Zehnjährige Verjährungsfrist 893. Klagen um Auflösung eines Kaufs wegen Unbrauchbarkeit oder Fehlerhaftigkeit der gekauften Sachen müssen in 3 Wochen, vom Tage der Auslieferung der Sache an, angebracht werden 894.
Kleidungsstücke, tägliche, sind von der Execution befreit 1038.
Kopfsteuer. Jeder Bauer ist persönlich derselben unterworfen 292. Sie wird nach der Seelenzahl eines jeden Gutes berechnet 275.
Kornfuder. Grösse desselben, siehe Arbeitregulativ 166.
Körperliche Strafe. Befreiung der Gemeindeältesten, deren Gehilfen, der Beisitzer des Kreis= und Kirchspielsgerichts und der Bauerkirchenvormünder von derselben 403.
Körperliche Strafe. Die mit der gutspolizeilichen Gewalt betraute Person ist von derselben befreit 662.
Kranke und Gebrechliche, siehe Armen 603 ff.
Krankheit. Jedes hilflose Gemeindeglied hat bei Erkrankung Anspruch auf Unterstützung 623.
Kreisgericht. Bestand desselben. Es bildet die zweite und resp. die erste Instanz 768. Es bestehn 3 Kreisgerichte 769. Wahl der Glieder 770 — 773. Verfahren, wenn Vacanzen eintreten 774. Anstellung und Entlassung des Secretairen 775. Beeidigung 776. Entlassung der Gerichtsglieder 777. Der älteste adeliche Beisitzer vertritt den abwesenden Kreisrichter, der Secretair den Beisitzer 778. Bei längerer Abwesenheit tritt der älteste Candidat ein 779. Gehalt der Bauerbeisitzer 780. Gehalt des Secretairen 781. Bestreitung der Canzelleiausgaben 782. Diese Ausgaben werden durch Beiträge bestritten 783.
Competenz des Kreisgerichts. In erster Instanz 784. In zweiter Instanz 785. Es entscheidet allendlich bis 100 Rbl. Slb. 786. Revision der Kirchspielsgerichte 787. Es entsetzt vom Amte die zufolge Wahl der Bauergemeinde Dienenden 788. Zu seiner Competenz gehören die Untersuchungen wegen vernachlässigter Magazin=Verwaltung 789.

Sitzungen und Geschäftsgang. Juridiken und außerordentliche Sitzungen 790. Die Deliberation findet in einer den Bauerbeisitzern verständlichen Sprache statt 791. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit 792. Bücher die beim Kreisgerichte geführt werden 793. Ausfertigungen und Urtheil 794. Es ertheilt Vorschriften den Hakenrichtern und den Kirchspielsgerichten 795.
Revision und Verantwortlichkeit. Es ist dem Oberlandgerichte untergeordnet und wird von ihm revidirt 796. Suspendirung der Bauerbeisitzer durch das Kreisgericht; Entsetzung vom Amte durchs Oberlandgericht; Suspendirung der adelichen Glieder durch das Oberlandgericht 797. Abgabe der Acten durch die abtretenden Gerichtsglieder.
Verfahren des Kreisgerichts bei der Verhandlung der Rechtssachen. Die Sachverhandlung ist mündlich in ehstnischer Sprache; das Protokoll deutsch 939. In Ansehung des persönlichen Erscheinens, der Stellvertretung ist das Verfahren wie beim Kirchspielsgerichte 940. Verfahren, wenn der Bevollmächtigte einen Verzug in der Verhandlung veranlaßt 941.
Verfahren des Kreisgerichts als erste Instanz. Beweis über die versuchte Vermittelung des Kirchspielsrichters 942. Das übrige Verfahren wie beim Kirchspielsgerichte 943. Verfahren in Concurssachen, siehe Concursproceß 963 — 1022.
Verfahren des Kreisgerichts als zweite Instanz. Verhandlung der Appellationsachen. Erscheinen des Appellanten, im Termin zur Anbringung seiner Appellationrechtfertigung 945. Folgen der Verabsäumung des Introductiontermins 946. Vorschrift an das Kirchspielsgericht zur Vorstellung der Acten u. s. w. 947. Ansetzung eines Termins zur weitern Verhandlung 948. Folgen des Nichterscheinens des Appellanten 949. Erscheint derselbe, so wird ihm die Appellationrechtfertigung vorgelesen, und derselbe zur Widerlegung aufgefordert 950. Versuch zum Vergleich 951. Ferneres Verfahren 952. Das Gericht bemüht sich die Verhandlung der Sache möglichst zu beschleunigen 953.
Urtheilsfällung. Nach dem Schluß der Acten schreitet das Gericht zur allendlichen Entscheidung 954. Publication des Urtheils 955.
Appellation. Bei der Publication des Urtheils findet dasselbe Verfahren statt wie beim Kirchspielsgerichte 931 — 956. Verfahren bei der Appellation an das Oberlandgericht 957.
Beschwerden über proceßleitende Verfügungen des Kirchspielsgerichts 958.
Kron- und Gemeindeabgaben. Die zahlungfähigen Gemeindeglieder entrichten dieselben in Grundlage der letzten Revision- und Umschreibunglisten 508. Wer als zahlungfähig angesehen wird 509. Der Gemeindeälteste fertigt jährlich ein Verzeichniß der zahlungfähigen Glieder an 510. Die Repartitionliste wird vom Kirchspielsrichter bestätigt 511. Hiernach geschieht auch die Erhebung der außerordentlichen Abgaben 512. Verfahren gegen anerkannt säumige Zahler 513. Termin der Erhebung und Einzahlung der Abgaben 514. Beiträge für die Quartierkammer, Anmerkung. Ein anderer Vertheilungmodus ist unbenommen 515. Derselbe muß vom Kirchspielsgerichte bestätigt werden 516. Die Gemeinde hat das Recht besondre Gemeindeabgaben zu votiren 517. Jährliche Repartitionliste dieser Abgaben und genaue Feststellung derselben 518 und 519. Alle übrigen Leistungen werden von den Pächtern und Grundeigenthümern getragen 520. Bei der Repartition werden die Inhaber kleiner Pachtgrundstücke zusammengethan und haften solidarisch der Gemeinde gegenüber 521. Verfahren beim Aufbau von Wohnhäusern und beim Liefern des Dachstrohs 522. Strafe für Nichtbeobachtung der Ordnung in Erfüllung der öffentlichen Leistungen 523.
Kronabgaben, im Concurse privilegirt 1008.
Krüge. Die Gutspolizeien sorgen dafür, daß Niemand unberechtigt Krüge hält 1191. Die Krugsverzeichnisse befinden sich in der Ritterschafteanzellei, Anmerkung. Die Gemeindepolizei überwacht die Krüger; Verantwortung der Letztern 1192. Sorge der Krüger um die Einkehrenden 1193. Die Gutspolizei hat ihnen einzuschärfen zu jeder Zeit gehörigen Vorrath an Lebensmitteln u. s. w. in Bereitschaft zu halten. Die Krüger müssen die Krugstaxen aushängen und genau befolgen 1194. Die Krüger sind berechtigt von den Einkehrenden die taxmäßige Zahlung zu verlangen 1195. Strafe fürs Verfälschen der Nahrungmittel 1196. Die Schuldigen verantworten für den von ihnen verursachten Feuerschaden 1197. Strafe für Verunglimpfung des Krügers und Nichtbefolgen der Ordnung 1198. Verpflichtung der Krüger das ihnen Anvertraute aufzubewahren 1199.
Krüger, Strafe derselben fürs Ueberreden zum übermäßigen Trinken 1263.
Kündigung des Dienstes, siehe Dienstordnung 445.
Kündigung der Pachtstelle, siehe Pacht 66 und 324.
Kündigung. Bei derselben sind alle Anforderungen an den Austretenden geltend zu machen 325.

Die Quote des Austretenden an den öffentlichen Abgaben und Magazinzahlungen ist sofort festzustellen 326.
Kündigungschein, siehe Gemeinde 338. Verweigerung desselben 339.
Kündigungtermin für Dienstverträge, siehe Dienstordnung 467.

L

Landstellen. Gemeinden derselben, siehe Gemeinde 303. Der Besitzer einer Landstelle, die zu einem Gute zugezählt ist, kann verlangen, daß die zum Wirthschaftbetriebe nothwendige Anzahl Gemeindeglieder aufgenommen werden 308. Begriff der Landstelle, Anmerkung.
Landstreicher. Ergreifung derselben 1222.
Legatar, siehe Erbrecht 1173.
Leibesstrafe, siehe körperliche Strafe.
Liquide Forderungen. Als solche werden die aus einem Pachtcontracte herrührenden angesehen, denen vom Gegentheil nicht widersprochen wird, siehe Pacht 101.
Liquide Forderungen des Pächters berechtigen ihn dazu die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern 109.
Liquide Forderungen. Competenz der Gemeindepolizei hinsichtlich derselben 651.
Lüderlicher Lebenswandel des Pächters. Grund zur Aufhebung der Pacht, siehe Pacht 110.
Lügenhafte Gerüchte. Verbreiten derselben 1204.

M

Magazin, Kornvorraths-
Magazingebäude. Jede einzelne Gemeinde muß wenigstens ein Magazingebäude besitzen 524. Construction desselben 525 und 526.
Magazinbestand. Vollständiger Bestand 527. Jährliche Beiträge, wo der Bestand nicht vollständig ist 528. Beiträge, wo die Seelenzahl nach der letzten Revision sich vermehrt hat 529. Austausch der verschiedenen Korngattungen bei fehlgeschlagener Ernte 530. Einzahlung des Bathkorns 531. Verwendung desselben 532. Der Austretende hat keinen Antheil an dem Vorrath. Bei der Theilung der Gemeinde findet eine Auseinandersetzung statt 533. Verhandlungen hierüber 534. Solidarische Verhaftung der Gemeinde in Ansehung der Vorschüsse und der jährlichen Beiträge; jedoch nur für das letztverflossene Jahr 535.
Magazinverwaltung. Sie besteht aus dem Gemeindeältesten und den Magazinaufsehern 636. Wahl der Letztern 537. Das Magazin steht unter dreifachem Verschluß 538. Die Magazinaufseher haften gemeinschaftlich für den Bestand 539. Sie sind die Empfänger und Ausreicher des Korns und erhalten von dem Gemeindeältesten ihre Instruction 540. Sie berichten dem Gemeindeältesten, dieser der Gutspolizei 541. Sie dürfen nicht mehr ausreichen, als ihnen aufgetragen worden 542. Die Verwalter müssen beim Amtsantritt sich von dem Bestande überzeugen; der Gemeindeälteste muß eine Bescheinigung des Hakenrichters hierüber beibringen 543. Jährliche Uebermessung in Gegenwart eines besondern Bauerbeamten 544. Verpflichtungen dieses Beamten 545. Alljährliche Vorstellung des allgemeinen Conto und eines Verschlages an den Hakenrichter 546. Vorstellung eines allgemeinen Verschlages durch den Letztern an den Civil-Gouverneuren 547. Revision des Magazins durch den Hakenrichter 548. Verfahren desselben bei entdeckter Vernachlässigung oder Veruntreuung seitens der Verwaltung 549. Revision des Bestandes durch die Gutspolizei und Verantwortung derselben 550.
Eröffnung des Magazins und Verabreichung der Vorschüsse. Entscheidung des Civil-Gouverneuren hierüber 551. Erste Eröffnung zufolge Entscheidung desselben; spätere monatliche Eröffnung; Ausnahme hiervon 552. Der Civil-Gouverneur bestimmt wie viel per männliche Seele verabreicht werden kann 553. Jeder Pächter oder Grundeigenthümer hat Anspruch auf den vollen Vorschuß; bei andern Gemeindegliedern wird Sicherstellung verlangt 554 und 555. Bei Pächtern, die ihre Pacht gekündigt, kann Sicherstellung verlangt werden 556. Das am längsten aufbewahrte Korn wird zuerst verabreicht 557. Austausch des alten Korns durch Ausleihen 558. Verpflichtung der Pächter und Grundeigenthümer zum Austausch 558. Die Verwaltung muß darauf bedacht sein, daß nicht über die Hälfte des Bestandes im Laufe des Jahres verabreicht werde 559. Aus der zweiten Hälfte kann das Ausreichen nur auf Anordnung des Civil-Gouverneuren und gegen Bürgschaft der Gutspolizei erfolgen 560.
Einsammlung des Magazinkorns. Strenge Beitreibung der Vorschüsse, Beiträge und des Baths ist Hauptverpflichtung der Verwaltung 561. Beitreibung gleich nach der Ernte, spätestens bis zum 1. November 562. Bei der Einzahlung wird zuerst der Bath abgezogen 563. Wo Zweifel über die Zahlungfähigkeit des Anleihers stattfindet, kann die Aberntung seines Korns

unter Aufsicht gestellt werden 564. Bei nicht terminmäßiger Entrichtung der Schuld findet Execution statt 565. Anzeige an den Hakenrichter bei stattfindenden Ausfällen 566. Verfahren zur Deckung derselben 567 — 569. Die austretenden Gemeindeglieder müssen ihren Antheil an den Ausfällen sicherstellen 570. Befreiung von der Einzahlung wegen allgemeinen Mißwachses 571. Bericht an den Civil=Gouverneuren, wenn die ganze Gemeinde durch einen außerordentlichen Schaden betroffen worden 572.

Magazinausstände. Jede Magazinschuld ist als eine persönliche Schuld anzusehen 573. Freiwillige Uebernahme der Schuld seitens des neu eintretenden Pächters 574. Eintheilung der Magazinschulden in einziehbare und nicht einziehbare 575. Was als einziehbare Schuld angesehen wird 576. Die Verwaltung hat zu beurtheilen, ob der Schuldner den Rückstand zu berichtigen im Stande ist 577. Beitreibung der einziehbaren Schuld 578. Kann diese weder durch Execution noch durch den Concurs gedeckt werden, so wird sie der nicht einziehbaren zugerechnet, und der Ausfall durch eine Repartition gedeckt 579. Der Pächter, der dem Magazin für eine alte Schuld verhaftet ist, darf das Grundstück vor Berichtigung oder Sicherstellung derselben nicht verlassen 580. Desgleichen der Magazinschuldner nicht die Gemeinde 581. Concurseröffnung über das Vermögen des abziehenden Pächters dessen Magazinschuld unberichtigt ist 582. Uebernimmt der Gutsherr die Bürgschaft, so muß die Berichtigung bis zum nächsten St. Georg erfolgen 583. Was unter nicht einziehbaren Schulden verstanden wird 584. Verfahren hinsichtlich derselben 585. Die Jahresbeiträge zur Deckung derselben dürfen das gesetzliche Maß der Einzahlung nicht übersteigen 586. Mit der Einzahlung wird fortgefahren bis der Bestand vollständig ist 587. Alle Pächter und Grundeigenthümer nehmen an der Einzahlung der Beiträge Theil 588. Der neueintretende Pächter muß von dieser Verpflichtung in Kenntniß gesetzt werden 589.

Magazin, die Rückstände an dasselbe sind im Concurse privilegirt 1008.

Majorat= und Fideicommißgüter. Auf denselben ist die Umwandlung der Frohn= oder Naturalpacht gestattet. Verfahren 236. Verbot des Verkaufs bäuerlicher Grundstücke 243.

Massengläubiger, siehe Concursproceß 1005. Anmerkung.

Maximum der Frohnleistungen, siehe Frohnpacht 127.

Maximum eines Bauergrundstücks: 24 Dessätinen Acker, nebst Wiesen und Weiden 59.

Medicamente, als privilegirte Forderung im Concurse 1008.

Meliorationen des Pachtgrundstücks. Vergütung für dieselben, siehe Pacht 74 und 75.

Meliorationen, mit Einwilligung des Grundherrn bewerkstelligt, müssen dem Pächter vergütet werden 97. Der Grundherr kann auf dem Pachtgrundstück Meliorationen ausführen 99. Vereinbarung in Betreff des Ersatzes 100.

Minderjährigkeit bis zum 21. Lebensjahre 1080.

Minderjährige Kinder, zwischen 17 und 21 Jahren können mit den Eltern in eine andere Gemeinde übertreten 333.

Minderjährige dürfen nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder in Dienste treten 440.

Minderjährige. Strafe fürs Leihen von Geld an dieselben, und für Ankauf von Sachen von denselben 1250.

Mißbrauch der Amtsgewalt seitens der Gemeindepolizei. Klagen hierüber 659.

Mittelboden. Bestimmungen über die Ermittellung desselben, siehe Frohnpacht 128.

Mühlenberechtigung. Bestimmung in Ansehung derselben bei Pachten 81.

Mühlenberechtigung. Sie wird durch den Ankauf eines Bauergrundstücks erworben 203.

Mündigkeit. Vor Erlangung derselben können die Kinder ohne Einwilligung der Eltern weder die Gemeinde verlassen, noch Dienstverträge eingehn 1074.

Murren und Unzufriedenheit mit der Landesregierung. Erregung derselben 1201.

Muthwillige, Hadrer, siehe 884.

N

Naturalpacht. Wesen derselben 180. Im Contracte müssen die Preise festgestellt werden, zu welchen die Naturalzahlung in Geldzahlung umgewandelt werden kann 181. Sie unterliegt denselben Bestimmungen wie die Geldpacht 182.

Neueintretende Gemeindeglieder dürfen sich nicht auf kürzere Zeit als für 3 Jahre in Dienste verdingen 439.

Neufundirte Bauergrundstücke im Bauerpachtlande. Ueber dieselben können nur im Laufe der ersten 10 Jahre feste Frohnpachtverträge abgeschlossen werden, siehe Frohnpacht 123. Zeitpachtverträge über dieselben sind gleichfalls verboten 124.

Nichterfüllung polizeilicher Befehle, wiederholte, Grund zur Aufhebung der Pacht, siehe Pacht 110.

Nichterscheinen im Gerichte, gesetzliche Gründe hierzu, siehe Termin 821. Folgen derselben 821 — 825.

Norm, siehe Maximum der Frohnleistung 127.

Nullität des Erkenntnisses. Wenn das Urtheil und das Verfahren wegen Nullität angefochten werden kann 880. Nochmalige Verhandlung, wenn die Nullität für begründet erachtet worden 881. 898.

Nullitätbeschwerden wider das Urtheil des Oberlandgerichts 800.

Nutznießer können weder Servitute erwerben noch zugestehn 227.

O

Oberlandgericht. Verfahren desselben beim Verkauf bäuerlicher Grundstücke 253 ff.

Oberlandgericht. Es bildet die letzte Instanz in Bauersachen 799. Nullitätbeschwerde an den dirigirenden Senat; Klagen über verweigerte Justiz beim Civil=Gouverneuren 800. Bitte um Revision der Acten beim General=Gouverneuren 801. Beaufsichtigung der Sache durch einen Landrath 802. Canzelleigebühren werden in Bauersachen nicht erhoben 803.

Oberlandgericht. Verfahren bei demselben, als oberste Bauerbehörde. Die durch Appellation an dasselbe gelangenden Sachen werden nur während der Juridik abgeurtheilt. Ueberwachung der Sache durch einen Landrath 959 und 960. Das Gericht sorgt für die Beschleunigung der Sache 961. Der beaufsichtigende Landrath nimmt an der Conclusion des Urtheils Theil 962.

Obliegenheiten, öffentliche. Solidarische Verhaftung der Gemeinde für die Leistung derselben 366, siehe Besteuerungverhältnisse.

Obliegenheiten. Dieselben werden durch Ablösung der Frohne nicht verändert 214. Dem einzelnen Pächter ist gestattet den Antheil seines Grundstücks, der Gemeinde gegenüber, in eine jährliche Geldzahlung umzuwandeln 215.

Obrigkeitliche Bekanntmachung. Strafe fürs Vernichten derselben 1200.

Oeffentlicher Ausbot des Erbpachtrechts 198. Der Erlös fällt der Concursmasse des Erbpächters zu 199.

Oeffentlicher Verkauf des sequestirten Vermögens 1036.

P

Pacht. Verpachtung des Bauerpachtlandes. Allgemeine Bestimmungen. Ueber jede Pacht muß ein Contract abgeschlossen werden 63. In demselben müssen alle übernommenen Verpflichtungen festgestellt sein 64. Pachtcontracte über Grundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes müssen mindestens auf 6 Jahre abgeschlossen sein 65. Diese Bestimmung tritt mit der beendigten Regulirung im ganzen Lande ein. Anmerkung. Die Kündigung muß 9 Monate vor dem Ablaufe der Pacht vor dem Kirchspielsgerichte erfolgen 66. Geschieht dieses nicht im Termin, so wird der Contract als auf ein Jahr verlängert angesehen 67. Pachtcontracte müssen schriftlich abgefaßt und ins Contractenbuch des Kirchspielsgerichts eingetragen sein 68. Pachtverträge zwischen Bauergemeindeglieder unter einander können auch mündlich abgeschlossen werden 69. Bestätigung des Contracts durch das Kirchspielsgericht 70. Verfahren des Kirchspielsgerichts hierbei 71. Verweigerung der Corroboration 72. Nothwendiger Inhalt des Contracts 73. Die Vergütung für Meliorationen durch den Pächter ist freier Vereinbarung überlassen 74. Bestimmung in dieser Beziehung 75. Klagen über Contracte, die die im Art. 73 erwähnten Bestimmungen nicht enthalten, werden nicht angenommen 76. Die Conventionalpoen für nicht im Termin geleistete Zahlung darf 6 % der jährlichen Pachtsumme nicht übersteigen 77. Dem Pächter dürfen die öffentlichen Leistungen des Ritterguts nicht übertragen werden 78. Die Rittergutsberechtigungen dürfen gleichfalls nicht verpachtet werden 79. Bestimmung über die Ausübung der Realrechte auf Pachtgrundstücken. Bei der Eigenthumserwerbung gehn diese auf den Acquirenten über 80. Bestimmung in Ansehung der Mühlenberechtigung 81. Alle Pachtcontracte müssen auf gedruckte Bogen geschrieben sein 82. Die Contrahenten sind vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit 83.

Rechte und Verpflichtungen der Pachtcontrahenten. Der Eigenthümer behält alle Realrechte des Ritterguts 89. Entschädigung des Pächters, wenn durch die Anordnungen des Grundherrn der Ertrag des Grundstücks geschmälert wird 90. Der Grundherr darf den Pächter in der Nutzung des Pachtgrundstücks nicht stören 91. Der Pächter darf ohne Einwilligung des Grundherrn den Bestand des Pachtgrundstücks nicht ändern 92. Die Uebertragung der Pacht an Andre ist ohne Einwilligung des Grundherrn unzulässig 93. Die Einwilligung

muß schriftlich im Kirchspielsgerichte vorgewiesen werden 94. Heu, Stroh, Steine u. s. w. darf der Pächter nur mit Zustimmung des Gutsherrn veräußern 95. Strafe für Uebertretung dieser Vorschrift 96. Die mit schriftlicher Einwilligung des Grundherrn bewerkstelligten Meliorationen müssen dem Pächter vergütet werden 97. Maßregeln, die zur Instandhaltung der Pachtstelle erforderlich sind, werden nicht als Meliorationen angesehen 98. Der Grundherr kann auf den Bauergrundstücken Meliorationen ausführen 99. Vereinbarung in Betreff des Ersatzes hierfür 100. Jede Klage aus einem Pachtvertrage, der vom Gegentheile nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen 101. Verfahren, wenn der Pächter keine Caution gestellt 102. Strafe für unbegründete Anforderungen des Verpächters 103. Verweigert der Pächter die Erfüllung seiner Obliegenheiten, so kann er von der Landespolizei hierzu angehalten werden 104. Verfahren bei Deteriorationen des Grundstücks, wenn der Pächter Caution gestellt hat 105. Die Effecten des Pächters können bis zur Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen vom Gutsherrn zurückgehalten werden 106. Der zahlungunfähige Pächter kann während 2 Jahre zurückgehalten werden 107. Die Rückstände muß der gewesene Pächter auch nach Aufhebung der Pacht mit den Renten zahlen 108. Der Pächter kann bei liquiden Forderungen an den Grundherrn die Abgabe der Pachtstelle verweigern 109.

Erlöschen des Pachtcontracts. Gründe aus welchen die Pacht auch vor Ablauf der Pachtzeit erlischt 110 und 111. Durch Veräußerung des Hauptguts wird der Pachtcontract nicht aufgehoben 112.

Pacht. Aufhebung derselben durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Pächters 974.

Pächter, die ihre Pacht aufgegeben, treten in die zweite Classe der Gemeindeglieder 483.

Pächter, dürfen sich nur als freie Lohnarbeiter beim Gutsherrn verdingen 435.

Pachtnachfolger. Unmündigkeit desselben, siehe Vormundschaft 1100.

Pachtverträge. Das Kirchspielsgericht hat beim Abschluß derselben alle Bestimmungen dieser Verordnung zu beobachten 748.

Pachtzahlung. Einmaliges Ausbleiben derselben, siehe Geldpacht 174. Verfahren bei wiederholtem Ausbleiben derselben 175.

Parcelliren und Durchschneiden bestehender Pachtstellen bei der Abgrenzung des Bauerpachtlandes ist kein gesetzliches Hinderniß, siehe Bauerpachtland 16.

Parcellirung der Bauergrundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes unter 3 Dessät. Acker u. s. w. ist verboten 58. Desgleichen durch Verkauf 208.

Pässe, zur zeitweiligen Entfernung aus der Gemeinde werden von der Gutspolizei ausgereicht 676 — 679. Klagen über verweigerte Paßertheilung 680.

Paßloses Entfernen seitens der Gemeindeglieder 1209.

Paßlose Leute. Verpflichtung der Gemeindepolizei zur Vorstellung derselben an die Landespolizei 652.

Pastoratsgemeinden, siehe Gemeinde 302. Die Regeln hinsichtlich der Umschreibunglisten gelten auch für dieselben 357.

Persönliche Freiheit, Beraubung derselben 1222.

Persönliche Rechte und Verpflichtungen der ehstländischen Bauern. Der ehstländische Bauer ist persönlich frei 286. Jeder Bauer führt einen besondern Familiennamen 287. Der Bauer kann Verträge und Verbindlichkeiten jeder Art eingehn 288. Er kann Immobilien als Eigenthum erwerben 289. Die Bauergemeindeglieder werden in Civilsachen in 1. und 2. Instanz von selbst gewählten Richtern gerichtet 290. Der Bauer wird nur urtheilsmäßig der Strafe unterzogen 291. Der Bauer ist persönlich der Kopfsteuer und Rekrutenpflichtigkeit unterworfen 292. Er ist von der Poschlin- und Stempelpapierzahlung befreit. Ausnahme bei städtischen Immobilien 293. Er kann die Rechte andrer Stände erwerben 294. Bauern andrer Gouvernements ist der Erwerb von Immobilien nur beim Beweise ihrer persönlichen Freiheit gestattet 295.

Pfandbesitz. Der Pfandbesitzer darf die Ablösung der Frohne nur mit Genehmigung des Eigenthümers bewerkstelligen 217. Die alten Pfandbesitzer sind hiervon ausgenommen 218. In Zukunft müssen in den Pachtcontracten Abmachungen hierüber enthalten sein 219.

Pfand, siehe Faustpfand 1135.

Pfändung. Vorschriften über dieselbe beim Eindrang in fremdes Eigenthum. Der Bauer kann sich der Beeinträchtigung im Besitze erwehren, und über den Verletzer Klage erheben, ohne zur Selbsthilfe zu greifen 1114. Ausnahmweise wird das Recht eingeräumt, vermöge der Pfändung, fremdes Eigenthum zurückzuhalten 1115. Der Bauer hat das Recht die beim Diebstahl ertappten Leute handfest zu machen 1116. Die ergriffenen Personen oder der Eigenthümer des gepfändeten Viehs dürfen sich der Ergreifung nicht widersetzen 1117. Größe

des Pfandgeldes 1118. Das Pfandgeld wird für Eindrang während der Vegetationperiode gezahlt 1119. Strafgeld fürs Gehen, Fahren und Reiten über fremde besäete Felder 1120. Das Pfandgeld gelangt an die Gebietslade 1121. Abschätzung des erlittenen Schadens 1122. Dieselbe erfolgt entweder durch die Gemeindepolizei oder den Hakenrichter 1123. Verfahren hierbei 1124 und 1125. Anzeige an den Eigenthümer des gepfändeten Viehs, wenn dieser bekannt ist 1126. Anzeige an den Hakenrichter und Entschädigung der Kosten 1127. Die vom Eigenthümer des Viehs, der sich in vier Wochen nach erlassener Publication meldet, zu erlegenden Kosten 1128. Nach Ablauf der Frist wird das Vieh Eigenthum des Pfänders 1129. Kosten für den Unterhalt und die Wartung des Viehs 1130. Der Pfänder darf das gepfändete Vieh nicht nutzen 1131. Auslieferung des Viehs, wenn der Eigenthümer genügende Bürgschaft für die Zahlung stellt 1132. Verfahren beim Ergreifen von Dieben und Leuten, die aus Fahrlässigkeit, bösem Willen u. s. w. einem Andern Schaden zufügen 1133. Strafe für Forstdiebstahl 1134.

Pferdeseuche, siehe Viehseuche, 641 ff.

Pflichttheil der Kinder, siehe Ehe, 1060. Erbrecht 1165.

Polizeibehörden. Gemeindepolizei, Gutspolizei, Hakenrichter, Kirchspielspolizeigericht 645.

Polizeigesetze, allgemeine. Deren Anwendung 1273.

Poschlin. Befreiung von derselben bei allen die Bauern betreffenden gerichtlichen Verhandlungen 293. Befreiung der Kaufcontracte über Bauergrundstücke 212.

Postporto. Befreiung der Gutspolizei von demselben 663.

Praecipuum (Voraus), siehe Erbrecht, 1149 ff.

Praecipuum des Erben des Erbpachtgrundstücks 1156.

Prediger- Kirchen- und Schulabgaben im Concurse privilegirt 1008.

Privatrecht der ehstländischen Bauern. Allgemeine Bestimmungen. Das Bauerprivatrecht findet gleiche Anwendung auf den Bauerstand und die auf dem flachen Lande wohnhaften steuerpflichtigen Leute und zünftigen Bürger 1045. Wo das Bauerprivatrecht keine Bestimmung enthält, tritt das Ritter- und Landrecht und die andern in Ehstland geltenden Gesetze ein 1046.

Proclama über den Verkauf eines Bauergrundstücks 254.

Provocationproceß. Begriff der Provocation 1042. Verfahren des Gerichts 1043. Verfahren beim Nichterscheinen der Parten 1044.

Provocationrecht der Pächterassociation auf feste Frohnpacht, siehe Frohnpacht 116.

Q

Quartierkammerbeiträge, siehe Besteuerungverhältnisse, 275. Erhebung derselben 514. Anmerkung.

R

Realrechte. Ausübung derselben auf den Bauergrundstücken, siehe Pacht 80, 81 und 89.

Rechtsgang, siehe Verfahren. Allgem. Bestimmungen 895–898.

Rechtskraft des Urtheils 938.

Regreß des Käufers gegen den Verkäufer, wenn der Kaufcontract über ein Bauergrundstück annulirt wird 262.

Regulirungcommission, siehe Bauerpachtland 30.

Rekruten. Die Aushebung derselben liegt dem Kirchspielspolizeigerichte ob 703.

Rekrutenkinder werden von der Gemeinde unterhalten und erzogen 611.

Rekrutenpflichtigkeit. Jeder Bauer ist derselben persönlich unterworfen 292.

Rekrutensteuer wird nach der Seelenzahl eines jeden Gutes berechnet 275.

Religionstreitigkeiten an öffentlichen Orten 1217.

Repartitionlisten der zahlungfähigen Gemeindeglieder, siehe Kronabgaben 510 — 512.

Retentionrecht des Grundherrn an den Effecten des Pächters, siehe Pacht 106.

Rettung, eines in Gefahr Befindlichen 1225 und 1226.

Revision des Kirchspielsgerichts 766; des Kreisgerichts 796.

Richtergehalt, ist von der Execution befreit 1038.

Rittergut, dasselbe darf nur bis auf einen Bestand von 150 Dessätinen Acker u. s. w. verkleinert werden 43. Auf bereits kleinern Gütern darf das Hofsland nicht verringert werden 44.

Rittergut. Die öffentlichen Leistungen desselben dürfen nicht dem Pächter eines Bauergrundstücks übertragen werden 78. Desgleichen die Berechtigungen desselben 79.

Rittergutsberechtigungen gehen nicht auf diejenigen Theile des Gutes über, die an Mitglieder der Bauergemeinde veräußert worden 202.
Ritter- und Landrecht als Subsidiarrecht der Bauerverordnung 1046.
Rödung. Vorsichtmaßregeln dabei 639 und 640.
Rückfall des Erbpachtgrundstücks 192.
Rückstände der Pacht müssen auch nach Aufhebung des Pachtverhältnisses mit den Renten berichtigt werden 108. Dieselben dürfen nie eine Jahrespacht übersteigen, siehe Geldpacht 177.
Rückständige Kronabgaben können sich nur auf 1 Jahr beziehen 328.

S

Säumige Zahler. Recht der Gemeindepolizei die Abgabenzahlung sicher zu stellen 513.
Schaden, der dem Eigenthum oder der Person eines Andern zugefügt wird, muß ersetzt werden 1237.
Schäden und Kosten. Wer einen Andern ohne Grund vor Gericht zu erscheinen nöthigt, muß die Schäden und Kosten tragen 882. Compensation der Kosten 883. Strafe für muthwilliges Hadern 884.
Schenkung auf den Todesfall, siehe Erbrecht 1177 ff.
Schiedsgericht, durch dasselbe werden die streitigen Servitute auf den Stadt- Kirchen- und Privatgütern entschieden 224.
Schiedsgericht zur Entscheidung von Rechtsstreiten über Grenzen und Servitute zwischen ehstländischen Grundbesitzern. Alle solche Rechtsstreite sind schiedsrichterlich zu entscheiden 705. Jeder Rechtsstreit kann auf beiderseitigen Wunsch auf diese Art entschieden werden 706. Abfassung des Compromisses 707. Befähigung zur Wählbarkeit 708. Ablehnunggründe 709. Inhalt des Compromisses. Bei Meinungverschiedenheit, hinsichtlich des Inhalts und der Wahl der Schiedsrichter entscheidet der ritterschaftliche Ausschuß 710. Verfahren des Letztern, wenn der eine Theil keinen Schiedsrichter wählt 711. Entscheidung des Ausschusses, wenn der eine Theil behauptet, daß die Sache nicht dem Schiedsgerichte unterliege; die Entscheidung ist inappellabel 712. Jedem Theile steht es frei die Sache direct dem Ausschusse vorzustellen 713. Das Gericht fordert zunächst zur gütlichen Vereinbarung auf 714. Die Verhandlung kann auch mündlich erfolgen, wenn keiner der Theile auf schriftliches Verfahren provocirt; beeidigte Advocaten werden nicht zugelassen 715. Vorstellung der Klage und Erklärung 716. Mündliche Erklärung und Beweisverfahren 717. Mittheilung der Scrutinien und Schlußverfahren 718. Die Schiedsrichter sollen ohne Parteilichkeit die Sache untersuchen und entscheiden 719. Die Entscheidung wird von allen Gliedern unterschrieben; das Protokoll wird versiegelt ins ritterschaftliche Archiv abgegeben 720. Die Sache muß in einem oder spätestens in 2 Jahren entschieden sein 721. Das Urtheil wird eröffnet, dem Ausschuß mitgetheilt und ist inappellabel 722. Die Schiedsrichter werden keiner Verantwortung unterzogen 723. Erfüllung des Urtheils 724.
Schießen in den Wäldern und in der Nähe von Gebäuden ist zu Zeiten großer Hitze verboten 638.
Schlägerei 1223.
Schlosser. Strafe desselben fürs Oeffnen eines Schlosses ohne Genehmigung des Hausherrn 1241. Anzeige über Bestellung eines Schlüssels ohne Vorweisung des Schlosses 1242.
Schnurstücke. Bestimmung in Ansehung des Austausches derselben bei gemeinschaftlichem Besitze mehrerer Güter in einem Dorfe 229 und 230.
Schuldner. Zurückhalten desselben in der Gemeinde während zweier Jahre 329.
Schulen. Verpflichtung der Gemeinde zur Anlegung derselben, siehe Gemeinde 365.
Schulwesen. Gemeinden über 300 Seelen errichten eine Schule; kleinere Gemeinden vereinigen sich 1275. Die Ritterschaft errichtet zwei Schullehrerseminarien 1276. Verpflichtung der aus diesen entlassenen Lehrer 12 Jahre in diesem Amte in ihrer Gemeinde zu dienen 1277. Sie können Gemeindeämter übernehmen, jedoch in keinen persönlichen Dienst des Gutsherrn treten 1278. Die Ritterschaft trägt die Kosten der Seminarien 1279. Die Beaufsichtigung geschieht durch die Oberschul-Commission 1280 und 1281. Verpflichtungen des die Gemeindeschulen beaufsichtigenden, vom Kirchenconvente hierzu erwählten Gutsbesitzers 1282.
Schwangerschaft, verheimlichte 1227.
Sechstel, das einziehbare des Bauerpachtlandes, siehe Bauerpachtland 17 — 24.
Sekte, Strafe für Stiftung derselben 1219.
Selbsthilfe, verbotene 1221.
Sequestrationproceß, siehe Arrestproceß.
Servitute. Der Erbpächter darf keine Servitute einräumen 188 Punkt 6.

Servitute. Bei Erbpachtverträgen und beim Verkauf von Bauergrundstücken muß genau wegen der etwanigen Servitute bestimmt werden 220. Jede Servitut kann abgelöst werden 221. Jede Servitut muß genau bezeichnet werden 222. Alle streitige Servitute müssen in 10 Jahren in Gewißheit gesetzt werden 223. Streitige Servitute werden durchs Schiedsgericht entschieden 224. In Zukunft können Servitute durch Verjährung weder erworben werden, noch erlöschen 225. Ueber jede Servitut muß eine Urkunde abgefaßt und corroborirt werden 226. Kein Nutznießer kann eine Servitut erwerben oder zugestehn 227. Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke können Servitute erwerben 228.
Sicherung des Bauerpachtlandes zum Besten des Bauernstandes 9.
Simulirte Pachtverträge. Wesen derselben 84. Ein solcher Contract erlangt keine Gültigkeit 85. Strafe für den Abschluß desselben 86. Die Contrahenten werden in sofern unter Curatel gestellt, als der Curator die Contracte in Zukunft in ihren Namen abzuschließen hat 87.
Simulirte Kaufcontracte 213.
Soldaten. Verbot des Ankaufs von Montirungstücken u. s. w. von denselben 1251.
Soldaten. Weiber und Wittwen, die wegen Gebrechen nicht im Stande sind sich zu ernähren, werden von der Gemeinde verpflegt 611.
Solidarische Verhaftung der Gemeinde in Ansehung der öffentlichen Obliegenheiten 214, 273.
Solidarische Verhaftung. Für die Kronabgaben 362. Für die Vorschüsse aus dem Magazin und die jährlichen Beiträge an dasselbe 363 und 535.
Solidarische Verhaftung der Gemeinde. Erlöschen derselben beim definitiven Uebertritt eines Gemeindegliedes in eine andre Gemeinde 342.
Sonntagsfeier, siehe Arbeitregulativ 152.
Sonntagsfeier. Verbot zur Zeit des Gottesdienstes in den Krügen Bier und Brandwein zu verkaufen 1264.
Spinnerei. Betrag derselben, die in einem Frohnvertrage ausbedungen werden kann, siehe Frohnpacht 129.
Spolienproceß. Begriff des Spoliums, und richterliches Verfahren hierbei 1040. Erfüllung des Urtheils 1041.
Standesrechte der Bauern. Allgemeiner Begriff des Bauerstandes. Jeder Bauer muß zu einer Gemeinde angeschrieben sein 277. Die Gesammtheit der Mitglieder der Bauergemeinden bildet den Bauernstand 278. Jedes Mitglied des Bauernstandes kann die Rechte andrer Stände erwerben 279. Den Mitgliedern andrer Stände steht es frei in den Bauergemeindeverband einzutreten, ohne ihre persönlichen Rechte aufzugeben 280.
Erwerbung der Rechte des Bauerstandes. Sie werden erworben: durch die Geburt, die Ehe, den freiwilligen Beitritt, die Anschreibung zu einer Bauergemeinde 281. Die unehelichen Kinder werden dem Bauerstande oder einem andern steuerpflichtigen Stande zugezählt 282. Uneheliche Kinder erlangen durch nachfolgende Ehe der Eltern die Rechte ehelicher Kinder. Anmerkung. Verfahren beim freiwilligen Eintritt in den Bauernstand 283. Die aus andren Gouvernements übergeführten Hofsleute werden dem ehstländischen Bauerstande zugezählt 284. Anschreibung der nicht persönlich zum Bauernstande gehörigen Bauergemeindeglieder 285.
Ständiger Dienst, ist ein solcher, wo der Vertrag auf ein Jahr und darüber abgeschlossen worden 486. Anmerkung.
Stempelpapier. Befreiung von demselben bei Pachtcontracten über Bauergrundstücke 83. Bei Kaufcontracten 212 und 293.
Stempelpapier. Befreiung der Gutspolizei von demselben 663.
Steuer, siehe Besteuerungverhältnisse.
Stiftung einer Gesellschaft ohne obrigkeitliche Bewilligung 1202.
Stillschweigende Verlängerung des Dienstvertrages, siehe Dienstordnung 445.
Stillschweigende Verlängerung der Pacht, siehe Pacht 67.
Stimmberechtigung bei den Wahlen, siehe Gemeinde 379.
Stimmberechtigung auf den Gemeindeversammlungen 415.
Strafanwendung. Wenn das Maß der Strafe nicht genau bestimmt ist, so sind die Polizeibehörden berechtigt dasselbe, je nach dem Grade der Schuld, zu erhöhen oder zu ermässigen 1267. Uebersteigt die Strafe die Competenz der Behörde, so stellt diese der nächst höhern vor 1268. Wer von der Leibesstrafe befreit ist 1269. Kinder unter 15 Jahren werden mit Kinderruthen gezüchtigt, Anmerkung. Der Gekränkte kann dem Schuldigen die Privatgenugthuung erlassen; von der öffentlichen wird er nie befreit 1270. Das Polizeivergehn wird der Regel nach von der Gemeindepolizei bestraft 1271. Die in der Bauerverordnung nicht erwähnten Polizeivergehn

werden nach dem allgemeinen Gesetze beurtheilt 1273. Eine Geldstrafe im Werthe von ½ Tschetwerk Roggen ist gleich einer Leibesstrafe von 12 Ruthenstreichen; ein Tag Gefängniß einer Leibesstrafe von 25 Ruthenstreichen 1274.
Strafgeld, fürs Ausbleiben der Dienstboten, siehe Dienstordnung 447.
Strafgelder, die keine andre gesetzliche Bestimmung haben fallen der Gebietslade zu 592.
Strafgewalt der Gemeindepolizei 653. Des Hakenrichters 690. Des Kirchspielpolizeigerichts 701.
Strafumwandlung. 1274.
Summarische Verhandlung bei den Bauerbehörden 895.
Suspendirung des Gemeindeältesten und seines Gehilfen durch die Gutspolizei 389.
Suspendirung der Bauerbeisitzer des Kirchspielsgerichts 767. Der Glieder des Kreisgerichts 797.

T

Taxe der Lebensmittel, siehe Krüge 1194.
Termine, gerichtliche. Das Gericht setzt möglichst kurze Termine an 816. Von 24 Stunden bis 14 Tage, Anmerkung. Androhung einer Strafe 817 und 818. Benennung des Tages an welchem der Termin abläuft 819. Fristverlängerung 820. Verfahren beim absichtlichen Ausbleiben 821. Gesetzliche Gründe zum Nichterscheinen, Anmerkung. Deletion der Sache, wenn beide Theile zum allendlichen Termin nicht erscheinen 821. Ausbleiben des Appellanten und Appellaten 822. Ausbleiben des Zeugen 823. Beurtheilung des Gerichts wegen Verhängung der Strafe 824. Nichterscheinen der Theilnehmer 825.
Testament, mündliches 1169; schriftliches 1170.
Testament der Eltern unter ihren Kindern 1171.
Testamentserrichtung, siehe Erbrecht 1168 ff.
Theilnahme am Rechtsstreite. Wer als Theilnehmer angesehen wird 826. Wer die streitige Sache nur als Stellvertreter besetzt, und sich auf die Klage einläßt, muß für Schäden und Kosten aufkommen 827.
Tod, des Pächters hebt den Pachtcontract auf 110.
Tod. Verfahren, wenn ein Gemeindeglied in der Zwischenzeit zwischen der Ertheilung des Kündigung- und Entlassungscheins mit Tode abgeht 343.
Tod eines Gemeindebeamten 390.
Tod des Dienstherrn, siehe Dienstordnung 474.
Todtgefunden. Anzeige hierüber 1226.
Tolle Hunde. Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschrift, hinsichtlich derselben 1231.
Transport der Bodenerzeugnisse, siehe Arbeitregulativ 151 und 153.
Transport. Derselbe wird nicht als Frohnleistung angesehen, siehe gemischte Pacht 169.
Trunkenheit. Strafe für dieselbe 1261 und 1262.

U

Uebernahme der Pacht. Der Erbe kann nur dann zur Uebernahme der Pacht angehalten werden, wenn der Contract mit der Bedingung des Ueberganges auf den Erben abgeschlossen war, siehe Geldpacht 178 und 179.
Ueberschreitung der Amtsgewalt seitens der Gutspolizei. Klagen hierüber 687.
Uebertragung der Pacht auf den gesetzlichen oder designirten Erben 176.
Uebertragung des Erbpachtgrundstücks an den nächsten präsumtiven Erben 193.
Uebertragung der gutsherrlichen Polizeigewalt 661.
Uebertritt in eine andre Gemeinde 322 ff.
Umfang der Bauerverordnung 1 — 4. Sie umfaßt alle Gesetze in Ansehung des Bauernstandes 1. Sie erstreckt sich auf alle Güter von Privatpersonen, milden Stiftungen, Corporationen u. s. w. 2. Beschränkte Anwendung derselben auf die Domainen- und Appanagengüter 3. Contracte, die vor der Emanirung der Verordnung abgeschlossen worden, behalten bis zu ihrem Ablauf ihre verbindende Kraft 4.
Umschreibung. Sie findet alljährlich statt 345. Vorstellung der Umschreibunglisten an den Hakenrichter 346. Einsendung der Listen und der Parochialscheine an den Ortsprediger 347. Anzeigen derjenigen Gutspolizeien in deren Gemeinden weder ein Austritt noch eine Aufnahme stattgehabt 348. Strafe für verabsäumte Vorstellung 349. Vorstellung der Listen an den Kameralhof 350. Verfahren des Letztern 351. Anfertigung der Umschreibunglisten 352. Die Abgegangenen verbleiben bei denjenigen Gemeinden verzeichnet, wo sie zur Zeit ihres Todes oder sonstigen Abganges angeschrieben waren 353. Beilagen zu den Listen 354. Verfahren des Kameralhofs 355 und 356. Dieselben Regeln gelten für die Pastoratsgemeinden 357.

Die Hofsleute werden separirt aufgegeben 358. Die Listen sind auf gedruckte Blanquette zu schreiben 359.
Umwandlung der Frohne, siehe Ablösung.
Umwandlung der Leibes- in Geldstrafe 654.
Unbesetzte Gesindestellen bilden Bestandtheile des **status quo** vom 9. Juni 1846 Art. 12.
Unbewegliches Vermögen. Verkauf desselben beim Oberlandgerichte 983.
Unbewegliches Vermögen. Vererben desselben, siehe Erbrecht 1152 ff.
Uneheliche Kinder ehstländischer Bäuerinnen, werden dem Bauerstande oder einem andern steuerpflichtigen Stande zugezählt 282. Sie erlangen durch die nachfolgende Ehe der Eltern die Rechte ehelicher Kinder, Anmerkung zum Art. 282.
Uneheliche Kinder. Elterliche Gewalt über dieselben 1076.
Uneheliche Kinder beerben blos ihre Mutter 1142 und 1162.
Ungehorsam gegen die Gemeinde- und Gutspolizei, die obrigkeitlichen Vorschriften; wiederholter Ungehorsam gegen den Herrn 1205.
Ungehorsam gegen die Befehle des Kirchspielsgerichts 750.
Ungehorsam gegen die Kirchenbeamten 1220.
Unkündbare Capitale. Bei denselben ist behufs des Verkaufs von Bauergrundstücken die Einwilligung der Creditoren nothwendig 265.
Unmündige. Auf den Gütern derselben kann die Umwandlung der Frohne durch die Vormünder erfolgen 216.
Unmündige Kinder unter 17 Jahren werden von den Eltern bei dem Austritt aus der Gemeinde mitgenommen 331.
Unmündige, die Forderungen derselben an den zahlungunfähigen Vormund sind im Concurse privilegirt 1008.
Unmündigkeit bis zum 17. Lebensjahre 1079.
Untauglichkeit zur Pachtübernahme 1190.
Unverehelichte Frauenzimmer, die Kinder geboren, müssen Magddienste thun 483.
Unzucht. 1265.
Urkunden, siehe Beweismittel 839 ff.
Urtheil, siehe Erkenntniß 874 ff.

V

Vacante Gesindestellen, zeitweilige Verwaltung durch den Grundherrn, siehe Bauerpachtland 47 und 51 — 56.
Vagabund. Publicirung desselben in der Ortskirche 681.
Vagabundiren. 1210.
Veräußerung des Hauptgutes hebt die Pacht nicht auf, siehe Pacht 112.
Verdächtige Leute müssen ergriffen und der Gutspolizei vorgestellt werden 1192.
Verehelichung der Dienstmagd, siehe Dienstordnung 475.
Vergleichsversuch, seitens des Kirchspielsgerichts 919 ff. Seitens des Kreisgerichts 951.
Verheirathete Töchter conferiren bei der Erbtheilung das früher Erhaltene 1188.
Verjährung. Durch dieselbe können in Zukunft ländliche Servitute weder erworben werden, noch erlöschen 225.
Verjährung. Als gesetzliches Mittel der Besitzerwerbung 1107. Mündig gewordene können ihr Recht gegen die Verjährung innerhalb Jahr und Tag vom Tage der erlangten Volljährigkeit an geltend machen 1108.
Verkauf des Pachtgrundstücks hebt den Pachtcontract auf, siehe 110.
Verkauf einzelner Theile des Bauerpachtlandes. Theile desselben können an Bauergemeindeglieder und Solche, die in den Gemeindeverband eintreten, verkauft werden 201. Die Rittergutsberechtigungen können nicht übertragen werden 202. Das Recht der Jagd, des Fischfangs und die Mühlenberechtigung gehn auf den Eigenthümer über 203. Fälle in welchen der Grundherr Expropriationrecht behält, und Verfahren hierbei 204 — 207. Dem Acquirenten stehn im Uebrigen alle Rechte eines Eigenthümers zu 208. Beim Verkauf hat der Gutsherr in den Grenzen seines Gutes das Verkaufsrecht 209. Bei hypothekarischen Forderungen ist Einwilligung des Gläubigers erforderlich 210. Jeder Kaufcontract muß vom Oberlandgerichte corroborirt werden 211. Die Kaufcontracte unterliegen weder der Poschlin- noch der Stempelzahlung 212. Simulirte Kaufcontracte 213.
Verleumdung. 1257.

Verlöbniß, siehe Ehe 1051.
Vermarkung des Bauerpachtlandes 31 — 37.
Vermittelung des Kirchspielsrichters 753 ff.
Verpfändung. Der Erbpächter darf das Erbpachtgrundstück nicht verpfänden 188.
Versammlungen der Gemeinde 408 ff.
Verschollene. Bestellung von Curatoren für dieselben 1101.
Verschwender. Bestellung von Curatoren für dieselben 1101.
Versendung in die Colonien Sibiriens wegen schlechten Lebenswandels auf Antrag der Gemeinde 316 — 320. Verfahren, wenn der zu Versendende Schulden hinterläßt 321. Verfahren des Kirchspielspolizeigerichts hierbei 702.
Versorgung der erwerbungsunfähigen Eltern, Großeltern, Pflegeeltern und Kinder, siehe Gemeinde 330.
Verspottung von Landesgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen 1201.
Verstorbene Kinder der austretenden Gemeindeglieder bleiben bei derjenigen Gemeinde angeschrieben, bei welcher sie zur Zeit ihres Todes aufgenommen waren 344.
Verstümmelung 1223.
Vertragsrecht des ehstländischen Bauern 288.
Vertretung des Gemeindeältesten 387.
Verwandschaftgrad, verbotener, bei Eingehung der Ehe, siehe Ehe 1047.
Verweigerte Justiz. Klagen hierüber 800.
Verweigerungschein, siehe Gemeinde 339.
Verzeichniß der bei den einzelnen Pächtern befindlichen Dienstboten, siehe Dienstordnung 499.
Viehseuchen. Vorsichtmaßregeln dagegen. Anzeige über das erste Erscheinen 641. Verbot des Ankaufs von Pferden und Vieh aus einer inficirten Gegend 642. Strafe im Contraventionsfalle 643. Strafe für Nichtbefolgung der angeordneten Vorsichtmaßregeln und für unterlassene Anzeige 644.
Viehseuchen. Strafe für Nichtbefolgung der Polizeivorschriften 1255.
Vorbehalt von Leistungen und Berechtigungen für welche im Kaufcontracte keine entsprechende Entschädigung festgesetzt worden, ist untersagt 249.
Verkaufsrecht des Grundherrn innerhalb seines Gutes 209.
Vormünder. Bestimmung derselben durch die Gemeindepolizei 651.
Vormundschaft und Curatel. Unmündigkeit bis zum 17. Lebensjahre; Minderjährigkeit bis zum 21.; Volljährigkeit nach vollendetem 21. Lebensjahre 1079. Den Unmündigen werden Vormünder, den Minderjährigen Curatore bestellt 1080. Bestellung derselben 1081. Wer zum Vormunde ernannt werden kann 1082. Es werden zwei Vormünder constituirt 1083. Die gerichtliche Constituirung steht dem Kirchspielsgerichte zu 1084. Inventur durch die Vormundschaftbehörde 1085. Derjenige der Eltern, der noch am Leben ist, wird als natürlicher Vormund seiner Kinder angesehen 1086. Verpflichtung des Beiraths 1087. Constituirung zweier Vormünder behufs der Theilung des Nachlasses bei Wiedervermählung einer der Eltern 1088. Beim Tode beider Eltern wird sofort zur Theilung geschritten 1089. Verfahren, wenn der Nachlaß aus Vieh und Pferden und Gegenständen besteht, die dem Verderb unterworfen sind 1090. Beim Verkauf ist jedesmal das wahre Interesse der Unmündigen zu berücksichtigen 1091. Das Gericht legt die Gelder verzinslich an 1092. Verwendung der Zinsen 1093. Erziehung der Waisen und Abgabe zum Dienst 1094. Verantwortlichkeit der Vormünder für das ihnen anvertraute Pupillenvermögen 1095. Jährliche Rechenschaftablegung der Vormünder und Curatoren 1096. Auslieferung des Pupillenvermögens bei erlangter Volljährigkeit 1097. Klage des die Volljährigkeit erlangten Pupillen über die Verwaltung des Vormundes oder Curators 1098. Absetzung des Vormundes oder des Curators durch das Kirchspielsgericht 1099. Vertretung des unmündigen Pachtnachfolgers 1100. Bestellung des Curators durch das Gericht; ihre Verantwortung ist wie die der Vormünder 1101. Bestellung des Curators für einen schlechten Haushalter 1102. Verpflichtung desselben 1103. Der unter Curatel Gestellte kann ohne denselben nichts verkaufen 1104. Entschädigung der Vormünder und Curatoren 1105.
Vormundschaftbehörde, siehe Kirchspielsgericht 751.
Vorsteher der Bauergemeinde, siehe Bauergemeinde 375 ff. Verpflichtungen derselben 402.
Vorzugsrecht. Fälle in denen bei der Aufhebung der festen Frohnpacht der seitherige Pächter das Vorzugsrecht hat 122.
Vorzugsrecht des Grundherrn bei der Cession des Erbpachtrechts 189. Beim öffentlichen Ausbot des Erbpachtrechts 198.

W

Wackenparcellen, die in einem Frohnpachtvertrage gusbedungen werden können 129.
Wahl zu den Gemeindeämtern, siehe Gemeinde 370 ff. Wahlmodus 380.
Wahnsinnige. Jede Gemeinde sorgt für ihre Wahnsinnigen, siehe Armen 624.
Wahrsager, Zauberer, Schatzgräber u. s. w.; Bestrafung derselben 1218.
Waisen, hilflose und ausgesetzte Kinder werden von der Gemeinde erhalten und erzogen 364 und 611. Verfahren dabei 612. Sie dürfen die Gemeinde oder ihre Pflegeeltern, nach erlangter Mündigkeit, nicht eigenbeliebig verlassen 616.
Waldstücke werden den Bauern nicht abgetheilt 13.
Waldstücke, geschlossene. Der Erbpächter unterliegt der Aufsicht und den forstlichen Anordnungen des Gutsherrn 187 und 189.
Wege, deren Ausbesserung und Erhaltung ist der Aufsicht der Gemeindepolizei anvertraut 651.
Weide. Bestimmung über dieselbe, siehe Bauerpachtland 26 — 29.
Weide. Zuweisung derselben, siehe Frohnpacht 138. Ersatz derselben durch Acker 139.
Weidegang. Ueberwachung desselben durch die Gemeindepolizei 651.
Wiesen. Zuweisung derselben 127. Austausch derselben gegen Ackerland 134. Verfahren hierbei 135 — 139.
Widerklage, siehe Gerichtsstand 813.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Fälle in welchen darum nachgesucht werden kann 885. Gründe aus welchen sie nachgegeben wird 886. Der andre Theil muß gehört werden 887. Die Gesuche müssen beim Oberlandgerichte eingereicht werden 888. Das Oberlandgericht bestimmt die Instanz bei welcher die Sache wieder verhandelt werden soll 889. Die Erfüllung des rechtskräftigen Urtheils wird dadurch nicht unterbrochen 890. So lange der Bitte nicht deferirt worden, bleibt die Entscheidung in Kraft 891. Wird das Gesuch nicht berücksichtigt, so zahlt der Supplikant die Kosten und eine Poen von 15 Rbl. S.
Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, siehe Ehe 1068 ff. und 1088.
Wilde Thiere, verbotenes Halten derselben 1229.
Wittwen. Recht der Gemeinde deren Eintritt durch Wiederverheirathung zu verweigern 332.
Wittwen, deren Vertretung auf den Gemeindeversammlungen, siehe Gemeinde 416.
Wittwen, und volljährige Jungfrauen können ohne Beirath keine gerichtliche Angelegenheit betreiben 901.
Wittwen. Sie werden dem Bauernstande zugezählt 1056.
Wohlerworbenes Vermögen. Verfügungrecht über dasselbe 1106.
Wohnort des Beklagten, siehe Gerichtsstand 812.
Wucher. Strafe für denselben 1247 und 1248.
Wüstes Land. Dem Pächter ist gestattet, solches innerhalb des Bauergrundstücks, mit Genehmigung des Gutsherrn in Acker zu verwandeln 60.

Z

Zahlungfähige Gemeindeglieder. Dieselben entrichten die öffentlichen Abgaben 508. Wer als zahlungfähig anzusehn ist 509. Repartitionliste der zahlungfähigen Glieder 510 — 512.
Zahlungunfähige Gemeindeglieder und Pächter können während 2 Jahre in der Gemeinde zurückgehalten werden 107.
Zahlungunfähigkeit des Pächters. Grund zur Aufhebung der Pacht 110.
Zahlungunfähigkeit des Pächters bei der Kündigung 326.
Zahlungunfähigkeit des Erbpächters. Verfahren hierbei 198.
Zeitfrohnpacht, siehe Frohnpacht 113 ff.
Zeugenbeweis, siehe Beweismittel 850 ff.
Zeugenverhör zum ewigen Gedächtnisse 864.
Zeugniß des Kirchspielsgerichts beim Uebertritt eines Bauern in eine andre Gemeinde 341.
Zurücktreten von der Ehe, siehe Ehe 1052.
Zusammenlauf, verbotener 1203.
Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides, siehe Beweismittel 870.